



**Straff Buch, Das ist, Gru?ndtliche vnd rechte Vnderweysung :  
wie heutiges tags, nach allen gemeinen beschriebnen  
Geistlichen vnd Weltlichen Rechten, Reichs auch Lands  
Ordnungen, Statuten, Opinionen der Rechtsgelehrten, vnd  
wolhergebrachten Gewonheiten, etliche grobe eusserliche  
Su?nde, Freuel vnd begangne Missethaten, Bu?rgerlich vnd  
peinlich zustraffen gepflogen werden. Allen vnd jeden, so an  
peinlichen Gerichten zu handeln haben, fast dienstlich,  
f?rderlich vnd beh?lfflich,**

<https://hdl.handle.net/1874/433615>

# Strawffliche vnd rechte vnderweysung

Wie heutiges tags / nach allen gemeinen  
beschriebnen Geistlichen vnd Weltlichen Rechten / Reichs auch  
Lands Ordnungen / Statuten, Opinionen der Rechtsgelehrten / vnd wol  
hergebrachten Gewonheiten / etliche grobe eusserliche Sünde /  
Freuel vnd begangne Missethaten / Bürgerlich vnd  
peinlich zu straffen gepflogen werden.

Allen vnd jeden / so an peinlichen Gerichten zu handeln haben /  
fast dienstlich / förderlich vnd behülfflich / Mit angehengten  
Allegationibus vnd Rechtsgründen / Durch

M. Abraham Sawr Fürstlichen Hessischen verordneten Procuratorem vnd  
Defensorem etc. sechunde wider von newem an vielen orten mercklich  
gemehret / vnd mit schönen Figuren gesteret.



Mit Röm. Keyf. May. Freyheit / auff zehen Jar nicht nach zu trucken begnadet.  
Getruckt zu Franckfurt am Mayn / durch Nicolaum Basse.

M. D. LXXXI.



Die heilige Schrift  
des alten Testaments  
in der hebräischen  
Sprache

Das erste Buch  
des alten Testaments  
das Buch Genesis  
in der hebräischen  
Sprache

Das zweite Buch  
des alten Testaments  
das Buch Exodus  
in der hebräischen  
Sprache



Das dritte Buch  
des alten Testaments  
das Buch Leviticus  
in der hebräischen  
Sprache

M. D. LXXII





Den Bestrengen/Edlen/Ehrn-  
vesten/Großachtbarn/Hoch vnd Wolgelarten/Burck-  
harten von Gram/Statthalter an der Löhne/Arnoldt von Biermun-  
den/Hof Richter/Doctor Johann Klok/Canzler/sampt andern Fürstlichen  
verordneten HofRäthen/Beysitzern/Advocaten vnd Procuratorem zu Marburg  
in Hessen/2c. meinen großgünstigen gebietenden Junck-  
herrn/Herren vnd Freunden.



Estrenge/Edle/Ehrnveste/Großacht-  
bare/Hoch vund Wolgelarte Fürstliche Statt-  
halter/Hof Richter/Canzler/vund andere ver-  
ordente Hof Räte/Beysitzere/Rathgebere vnd  
Procuratores, großgünstige gebietende Herren  
vund Freunde. Demnach ich kaum vor dreihen  
Jaren/gegenwertigs Straffbuch/durch etlicher  
anregung vund bitt willen / zum ersten in Truck  
hab außgehen vnd publicieren lassen / vnd aber ich jetzt zum vierdten mal  
wider angelangt werde/solches / dieweil die vorige Exemplaria alle Jahr  
disfrabiert vnd wol abgangen/de nouo zu reuidiren / etwas zu augiren/  
( ) ij vnd



## Vorrede.

vnd auch günstigen Herren vnd Freunden/vmb mehres ansehens/mehres  
vnd schutzes willen/zu dedicieren vñ heimzuschreiben / Als hab an E. St.  
E. H. vnd Achtbare G. ich etlich mal gedacht/nicht der meinung/das der  
selbigen ich damit (so ohn dessen an Verstandt / Kunst vnd geschicklichkeit  
wol begabt) ein lehr vnd ordnung machen/ Sonder allein diesem Straff-  
buch Deos quasi tutelares suchen/vnd anordnen wöllen/ Ganz vnder  
dienstlich vnd fleissig bittend/E. St. E. H. vnd Achtbare G. wöllen dis  
Buch/sonderlich dietweil es mehrer theils auß Hessischer Ordnung/Ge-  
brauch vnd Reformation/Darnach auch auß gutem gemüch vnd wol-  
meinung andere Rechten/Statuten vnd Gewonheiten zugleich darmit  
zu conferieren/gezogen/vnd bey einander geschrieben worden ist/günstig  
lichen annehmen/vnd wider alles arges vertheidigen/beschützen vnd be-  
schirmen helffen/Damit dem vbel gewehret/vnd dargegen das gute ge-  
mehret vnd gepflanzet werde. Solches gegen E. St. E. H. vnd Achtbare  
G. meinem geringen vermögen nach / wider zu beschulden bin ich in aller  
vnderdienstligkeit willig vnd schuldig. Datum Marburg/Anno 1580.  
den 27. Maij / an welchem Tage/vor 43. Jahren der Durchleuchtige vnd  
Hochgeborne Fürst vnd Herz/ Herz Ludwig / Landgraff zu Hessen/ze. vn-  
ser gnediger Herz vnd regierender Landsfürst geboren ist. Gott verleihe  
glück vnd heyl allezeit dem Hessischen Regiment. Amen.

E. St. E. H. vnd Achtbare G.

Bereyt vnd dienstwilliger

M. Abraham Sauer / verord-  
neter Hofgerichts Procura-  
tor, vnd der Armen Defen-  
sor, sst.

Nico





# Nicolaus Basseus Buchhändler

und Truckfer zu Franckfurt am Mayn/wünscht

dem günstigen Leser glück vnd heyl.



Ennach / günstiger lieber Leser / der Erbar vnd  
Wolgelehrte Herr W. Abrahamus Sawr / ges  
schwornen Hofgerichts Procurator vnd Aduo  
cat zu Marburg in Hessen / 20. nun etliche Jahr  
her / auffss kürzste allerley Gericheliche vbung /  
tam in ciuilib. quàm criminalib. causis, vor sich /  
durch seinen fleiß / mühe vnd arbeit / colligiert  
vnd beschrieben / welche werth weren / daß sie ges  
meinem nutzen / vnd sonderlich den neywen an  
gehenden Practicanten zum besten publiciert /

vnd in Truck gegeben würden. Er aber dieselbige auß bedenklichen vrsas  
chen noch länger bey sich halten / vnd beherbergen wil / So ist er doch da  
hin jetzt auff mein vnd vieler gutherziger Leuth bitt bracht vnd bewegt /  
daß er nur allein einen Tractatum ex criminalib. Nemlich diß Straffbuch /  
Ob vielleicht die Vbelthäter vnd ihr anhang / sich etwas dadurch warnen  
vnd schrecken lassen wolten / 20. in Truck hat geben vnd fertigen lassen.  
In dem er dann / als ein Wolerfahrender Achesamer Wandersmann / auff  
vieler Land / Ordh vnd Stett Ordnung vnd Policyey Deutscher Nation /  
fleißig gesehen / viel derselben Statuten artig zusammen neben einander  
gesetzt / vnd ohne vielem nachsuchung vnd mühe dir dieselbe hiermit zum  
besten bekandt gemacht hat. Diß hab ich / gutwilliger Leser / auff freunde  
licher meynung / bis es besser wirdt / zum eingang nicht wöllen verhalten /  
vnd bin dir jederzeit zu dienen geneygt. Gott hiemit befohlen / 20. Actum  
Franckfurt / am Tag Egidij / Anno 1577.

*Supplicium ante pedes impius omnis habet.*

Deut. 32. vers. 35.

Die Raach ist mein / spricht der HERR / Ich will vergelten / zu  
seiner zeit soll ihr Fuß gleiten / 20. dann die zeit ihres vnglücks ist nahe.



SEQVNTVR QVÆDAM  
EPIGRAMMATA.

I.  
AD CAUSIDICVM.

*Sic cupis HESSORVM atque aliorum noscere pœnas,  
Et seruare stylum, me lege Causidice.  
Ordine nam pulchro inuenies hîc omnia scripta,  
Collegit SAVRI quæ studiosa manus.*

II.  
AD LECTOREM.

*Qui cupis Europa, de Crimine, noscere mores,  
Criminis & praxin noscere quiq; cupis:  
Hunc lege succinctum, & mira breuitate libellum:  
Non hinc (crede mihi) commoda parua feres.*

III.  
AD EMPTOREM.

*Peccatum quicumque fugit virtutis amore,  
Præmia virtutis laudem habet ille sua.  
Peccatum quicumque fugit formidine pœna,  
Præmia formidans num quoq; talis habet?  
Nulla habet, & facti nullo est dignandus honore:  
Inuitus rectè quod facit iste, facit,  
Et benè si qua facit, leges exosus honesti,  
Fecerit hoc pœna, quam fugit ipse, metu.  
Si verò à factis retrahit te pœna malignis,  
Et nullam hac laudem conditione refers:  
Cur, rogo, non potius quæ sunt virtutis amore  
Sectare, & pronopectore recta colis?  
Sera nimis, tristisq; nimis correctio vitæ est,  
Si quando exemplum carnificina dedit.  
Attamen, exemplo quisquis peccare timebis  
(Recta, mouet virtus quem sua, sponte facit)  
Hunc me, nec paucis nummis postpone libellum  
Criminaq; hinc meritis disce notare suis.  
Pœnas blasphemus dat, dat periurus, & omnes  
Qui Satham rebus consuluere suis.  
Pœnas, famosæ mandans conuicia chartæ,  
Pœnas, in populum qui serit ista leuem.*



Vos quoq<sup>3</sup> si falso venales pondere merces  
Mensurá ve emtas diminuístis opes.  
Tu quoq<sup>3</sup> qui iustum mentitus in aere valorem  
Finxisti vetita dura metalla manu.  
Huc Sodomita, tuam naturam oblite, vel omnis  
Huc ades, illicitis insnuate toris.  
Pœnas da prado, da proditor improbe pœnas  
Turaptorq<sup>3</sup> graues, tuq<sup>3</sup> homicida graues.  
Quisquis es, & quocunq<sup>3</sup> hæres in crimine, disce  
Quo pœna erranti stet sua cuiq<sup>3</sup> gradu.  
Et tua dum nondum cognouit crimina Iudex  
Corrige: carnificem ne patiare tuum.  
Quodq<sup>3</sup> decet, grates huius per solue libelli  
Succincto auctori: cetera vine Deo.

Casp. Stemperus F.

IIII.  
AD ZOILVM.

Tolle tuis ater presentem ZOILE librum  
Dentibus, & stomachis fac sit vt esca tuis.  
Tolle peto, quoniam vitij hic vndiq<sup>3</sup> abundat,  
Sed caue pra vitij, ne tua colla seces.

Das ist:

Kauw vnd frisz/du falscher schänder mein/  
Ein speisse laß dir diß Buch seyn.  
Frisz gar/Dann es viel irthumb hat/  
Doch sich/dasß deiner Kehl nichts schad.

A. S. F.

V.

AD IUDICES.

Leuit. 19.

Ihr solt nicht vnrecht handeln am Gericht/vnd solt nicht vorziehen den Geringen noch den  
Grossen ehren/sonder du solt deinen Nächsten recht richten.

Jeremias der Prophet/Cap. 21. vers. 12.

So spricht der HERR/halter des Morgens Gericht/vnd errettet den Beraubten auß des  
Freuelers Hand/ Auff daß mein grim mit auffahre wie ein Feuer/vnnd brenne also/ daß es  
niemand leschen möge/ vmb euwers bösen wesens willen.

Item cap. 22. vers. 3.

So spricht der HERR/halter Recht vnd Gerechtigkeit/vnnd errettet den Beraubten von  
des Freuelers Hand/vnd schindet nicht die Fremdlinge/Waisen vnd Witwen/vnd thut nie-  
mand gewalt/vnd vergießet nicht vnschuldig Blut an dieser stett/ &c.

Zach. cap. 7. vers. 9.

Richtet recht/vnd ein jeglicher beweise an seinem Bruder Güte vnd Barmherzigkeit/ vnnd  
thut nit vnrecht den Witwen vnd Waisen/ Fremdlingen vnd Armen/vnd dencke keiner wis-  
der seinen Bruder etwas arges in seinem Herzen.

(;) iiij

Sic



Sic Syrach. cap. 4. vers. 9.

Errette den / dem gewalt geschick / von dem / der ihm vnrecht thut / vnd sey vnerschrocken / wann du vrtheilen solt.

Proverb. 24. vers. 11.

Errette die / so man tödten wil / vnd engeuch dich nicht von denen / die man würgen wil.

Dauid, Ps. 82. per totum.

Gott stehet in der Gemeine Gottes / vnd ist Richter vnder den Göttern.  
Wie lange wöllt ihr vnrecht richten / vnd die Person der Gottlosen fürziehen? Sela.  
Schaffet Recht dem Armen vnd dem Waisen / vnd helffet dem Elenden vnd Dürfftigen zum Recht.

Errettet den Geringen vnd Armen / vnd erlöset ihn auß der Gottlosen gewalt.  
Aber sie lassen ihn nicht sagen / vnd achtens nicht / sie gehen immer hin im finstern / darumb müssen alle Grundfeste deß Lands fallen.

Ich hab wol gesagt / ihr seyt Götter vnd Kinder deß Höchsten.

Aber ihr werdet sterben wie Menschen / vnd wie ein Tyrann zu grundt gehen.

Gott mache dich auff vnd richte das Land / Dann du bist Erbherr vber alle Heyden.

Rom. 13.

Die Oberkeit ist Gottes Dienerin / dir zu gut / Thust du aber böses / so fürchte dich / dann sie treget das Schwert / nicht vmb sonst. Sic. 1. Pet. 2. Die Oberkeit ist gesetzt zu Rach den Vberpötern / vnd zu lob den Frommen.

Hor. 1. Epist. 17.

*Oderunt peccare boni virtutis amore.*

*Oderunt peccare mali formidine pœnæ.*

Das ist:

Ein böser fürcht sich vorm Gesetz:

Ein frommer fürcht sich vor geschwätz.

CONSOLATIO.

Hüt dich vor der That /

Der Lügen wirdt wol rath.

VETERES DIXERVNT:

Bona conscientia nobis opus est nostra causa, bona fama propter proximum.

*Conscientia mille testis.*

Das Gewissen sagt ein jeden wol /

Was er hoffen vnd fürchten sol.

Sap. 17. vers. 11. Daß einer so verzagt ist / das macht seine bößheit / die ihn vberzeugt vnd verdampft.

Hinc Paul. Heb. 13.

Unser trost ist / daß wir ein gut Gewissen haben / etc.



# Von verwahrung / auch gefängli-

cher annemmung vnd enthaltung der verdäch-  
tigen vnd beklagten Personen.



**S** jemandts einer Missethat verdacht/  
oder beklagt wirdt/ So soll die Oberkeit vor allen  
dingen Ampts wegen/nottürfftige vnd gewisse er-  
fahrung fürnehmen/damit (so die Missethat also  
beschehen were) eben acht vñ auffmerckung haben/  
was straff dargegen dem Beklagten oder verdäch-  
ten aufzulegen seyn möchte. Denn wo angeregte

*De malo inquiren-  
dum est magistra-  
tui, Ne maleficia  
impunita mane-  
ant. Et d. hac inq-  
sitione vide etiam  
mandatum Dei,  
Deut. 17. vers. 3. 4.  
&c.*

Missethat also gestalt were/ daß die Sache allein auff Geltstraff gienge:  
So mag von dem Beklagten ein gnugsam Bürgschafft angenommen/ vñ

*Bürge setzen.*

er damit der Gefängnuß vberhaben werden. Auß der vrsachen/ daß nach

vermöge der Recht/ der so Bürgen zugeben herent ist/ soll in die gefängli-

che Bande keins wegs geworffen werden. Es were dann die Mißhand-

lung so gar schwer vñnd groß/ daß den Bürgen/ oder einer zimlichen ver-

wahrung oder verhütung gar nit zuvertrauen seyn möchte/ Als dan/ vnd

che nicht/ mag die Oberkeit zu dem Beklagten oder Verdachten greiffen/  
vñ in gefänglich annemen/ vnd enthalten lassen. Ita sunt tex. elegantes,

in l. i. Et l. Diuus Pius. ff. de custod. & exhib. reo. Et l. Nullus in carcerē,

& ibi glo. C. de exhib. & transm. rei. Doch sol diese enthaltung nit in die

linge gezogen / sonder gleich zu stunden stattliche erwegung vnd erkündi-

gung der Sachen beschehen: vñ dann der Schuldige / wie sichs gebürt/  
gestrafft/ vñnd der Vnschuldige absoluiert vñnd frey gelassen werden. Sie/

die Gefangnen/ sollen auch in solcher Gefängnuß/ Menschlich vñnd nit zu

gar schmerzlich gehalten/ vñ in allwegen bey den Huteleuthen / mit schwe-

rer straff derselben verhütet werden / darmit sie auff der Ankläger beger/  
kein härtigkeit/ mit erhungerung oder erfäulung der Gefangnen fürnem-

men. Dann die Gefängnuß seyn zuverwahrung / vñ nit zu straff der Ge-  
fangnen erdacht vñnd fürgenomen. Ita text. est ad literam, in l. Aut dam-

num cum infamia. s. Solent enim Præfides. Et l. Mandatis principa-  
lib. ff. de poen. Et l. incredibile est. C. de cust. reor.

Es soll auch der/ so vber die Gefangenen gesetzt / vñnd in desz Ampt die  
selbigen gehören / allweg vber dreissig Tage / die anzahl aller gefangener  
Personen/ mit vermeldung eins jeglichen verbrechen/ vñnd daneben  
in was Gefängnuß/ ihr jeder liege/ ordentlich anzei-  
gen. Ita sunt tex. ad literam, in l. i. & fin.

C. de custod. reor.

*Vide inf. wie mā  
in peinlichen sa-  
chen procediren  
soll/ &c. circa fin.*

*Von enthaltung  
der Gefangnen.*

*Carcer custodia lo-  
cus est, & non pæ-  
na.*

*Berckermeis-  
ters Ampt.*

Von



## Von vnderscheidt Peinlicher straff.

*Vide l. absentem.  
g. fi. cum ll. seqq.  
duab. ff. de pœn. et  
lul. Pau. tit. 19. li.  
5. sentent.*

**S**ind aber mancherley Peen vnd straff. Denn etliche die legen die  
Inem das Leben/etliche die Ehr vnd Freyheit ab/vnd solches geschicht  
auff mancherley weise/wie ordentlich hernach von einer jeden begangnen  
Missethat/vnd derselben ingesetzter Peen/insonderheit in diesem Straff-  
buch soll angezeigt werden.

## Straffbuch zum Leser.

Liß mich/hüt dich/vnd ehre Gott/  
So wirstu nicht zu hohn vnd spott.

Straff.





Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Large block of faint, illegible text in the middle of the page, possibly a main body of text or a list.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding text.









# Straff Buch / Wie man heutigs tags / nach gemeinen beschriebenen Keyserlichen Reich / ten / Reichs auch Landts Ordnung / Statuten vnd wol hergebrachten gewonheiten handeln soll / zc.

I.

## Straff der Gottschwerer vnd Lasterer.

Hür dich vor fluchen vnd schweren/

Allein Gottes Namen soltu ehren.

*De blasphemia & crimine lese maiestatis diuina.*



**D**er heiligen Römischen Reichs sampt etlichen Landts Ordnung. Dieselbige haben heylsam vnd wol gesehen/ daß die Gottschwerer (so Gott den Allmächtigen freuentlich lästern / bey den hochwirdigen Sacramenten/ vnd dergleichen / zc. ärgerlich vnd vnchristlich an Leib vnd Leben / oder nach gelegenheit vnd gestalt der lästere-  
 rung sollen gestrafft werden. Vide ord. cri. Car. V. Imp. art. 106. Item  
 Herzog Augusti Churfürst zu Sachsen/zc. Peinlich Ordnung de Ann.  
 1572. publi. part. 4. constitut. 1. Item die Hessische Ord. vnd neue Refor-  
 mation

Reichs Ordn-  
nung.

Sächsische  
Ordnung.  
Hessische Ordn-  
nung.

A B mation



*Pena statuta ex ordinat. Imperat. & principum.*

mation de anno, &c. 1572. publiciert / fol. 7. & 8. &c. Auch die Keyserli. Ord. vnnnd Reformation / auff dem Reichstag zu Augspurgk / ann. &c. 1548. auffgericht / Tit. Von den Gottslästerungen. 9. Nemlich / so jemand / zu Item Adde des Reichs Abscheid zu Wurmbz / ann. 1495. & ann. 1512. zu Gölten auffgericht / vbi habetur, So die Gottslästerung ohne mittel in Gott geschehe / daß der Gott selbst flucht / oder daß Gott nicht warhafftig gerecht sey / sollen sie am Leibe gestrafft werden. Wo es aber ander gestalt geschehe / als so er flucht bey den Wunden vnd Marter Gottes / sol die straff bey einem Marck Goldes geschehen / vnnnd so die Thäter solches an Gelt nicht vermöchten / sollen sie am Leibe / nach gelegenheit ihrer misshandlung gestrafft werden.

*Qui non habet in ære, luat in corpore.*

*Gödtlich Recht.*

*Iure diuino, vt Leuitic. 24. fuit pœna mortis, videlicet lapidatio.*

*Gemein Recht.*

Et de Iure ciuili pœna blasphemix, est pœna mortis. text. est clar. in Auth. vt non luxurientur cont. nat. tit. 5. Nouell. 77. Vnd es ist recht vnd wol gethan / daß man solche schwer sündliche vñ hoch ärgerliche Person / beyde Manns vnd Weibsbilds zu reden stellt / sie ansihet vnnnd ernstlich strafft / auch in keiner Statt oder Flecken sie duldet noch leidet / vt Ioan. Ferrar. de Rep. instituenda, lib. 7. tradit. Dann so man die lästerung vnd scheltung / so den Menschen beschicht / vngestrafft nit leßt hingehen / sind die / so Gott den Allmächtigen lästern / der straffe viel würdiger. ita est text. ad litteram in Authen. d. loco, vt non luxur. &c.

*Argumentū à minori ad maius. Aber von der Peen beleydigter Menschlicher Maiestat / Vide in der Guldin Bull / cap. 24. Exempel Gödtlichz zorns vber diß Laster.*

Vnd bißweilen straffet auch Gott der Herr solche Gesellen selbst allhie auff Erden / Exemplum habemus clarum in Rapsace, Esa. 36. & 4. Reg. 19. Sicut de Nicanore in lib. Machabæorum, & de Antiocho, ibid, &c. Vñ offtermals wers nit wunder / daß sich des vnerhörten greuelichen fluchens vnd schwerens halben / das Erdtrich auffthet / vnnnd verschlänge einen mit dem andern / wie Gore / Dathan vñ Abiram geschach. Num. 16. Es schickt auch offtermals / wie leyder wir täglich erfahren / schwere der Allmächtig omb solcher lästerung vnnnd blasphemie wegen / schwere Plage / als Erdtbieden / vnzeitig Wetter / Frost / Donner / Hagel vñ Pils / Krieg / Blutvergiessen / Pestilentz / oder andere schwere vnnnd gefährliche Kranckheiten / Ehevrung vnnnd blösz in ein Land / Statt / Flecken oder Dorff / vnd dann muß einer mit dem andern herhalten. Darumb man billich diß greuslich vnd hochsündlich Laster / nit gering achten / sondern billich einen wie den andern straffen sol vnd muß / wöllen wir anders in gemein von Gott nit gestraffet werden.

*Nota Gemeine straff.*

*Straff*



Straff eines Meynendts vor Gericht.

De periuris.

Tibull.

Ab miser & si quis primò periuria celat, Sera tamen tacitis poena venit pedibus.

Reichs Ordnung.

Welcher einen gelehrten Endt vor Richter vnd Gericht / in seinem nutzen meynendig schweret / so dasselbige zeitlich Gut angetroffen / wirt schuldig dasselbige abgeschworne Gut / wo er das vermag / dem Verletzten widerzuehren / wirt auch darzu infamis vnd aller ehren entsetzt / vñ verleurt die zween vördersten Finger / damit er fälschlich geschworen / vnd dem andern sein Gut abgezwaekt hat. Vide ordi. crim. Car. V. Imp. art. 107.

Bambergische Ordnung.

Sic etiam ordinat die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 128. hisce verbis: Vnd nach dem in heiligem Reich ein gemeiner gebrauch ist / solthen Falschschwerern die zween Finger / damit sie geschworen haben / abzuhaussen / dieselbigen gemeinen gewöhnlichen Landstraff wollen wir auch nicht ändern / r.

Freysbergische Ordnung.

Welcher einen offenen Meynend schweret / dem sollen seine Finger / damit er geschworen hat / abgehawē / vñ darnach ewiglich von dieser Statt Freysberg verwiesen werden / vnd einer möchts so oft vnd vngewöhnlich gebraucht haben / wir würden in an seinem Leben darumb straffen.

Gemein Recht.

Der selb wirdt etwan mit Ruten geserichen. L. si duo. §. fin. ff. De iure iur. Beyzeiten auch des Landts verweist. l. fin. ff. de crimine stellion.

Sachsen Recht.

Iure Saxonico wirdt ein Meynendiger Ehrloß. lib. 3. art. 84. vnd auff wasserley weise der Meynendts beschicht / hoc vide lib. 2. art. 1.

Reichs Ordnung.

Wo aber einer durch seinen falschen Endt / jemandt zur peinlichen straffe schwüre / derselbige wirdt mit der Peen / die er fälschlich auff einen andern schweret / gestrafft. Vide ord. crim. Car. V. Imp. art. 68.

Bambergische Ordnung.

Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 128.

Gemein Recht.

Vide l. 1. §. præterea. ff. ad l. Corn. de fidei. Et vide l. 1. §. 2. ff. ad l. Corn. de falsis.

Göttlich Recht.

Welches auch die h. Schrift im 5. Buch Mosysis am end des 19. Cap. klärlich bezeuget / vnd Gott selbst befiehlt / r.

Reichs Ordnung.

An Iure civili per iurusefficiatur infamis. Vide Iul. Clar. li. 5. Sententiarū. §. periuriū. Periuriū & homicidiū equiparantur. c. cum nō. extra. de iudic.



Wer auch solchen Falschschwerern mit wissen / fürsetzlich vñ arglistig-  
lich darzu anrichtet / der leidet gleiche Peen. Ex allegata ord. crim. Car.  
V. Imp. d. art. 107.

Bambergische Ordnung.

Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. d. art. 128. in fin.  
Tyrolische Ordnung.

Gleicher weis wirdt es auch gehalten wann einer mehrmals vñ ge-  
sehrlicher weis Gleublos vñnd Treubruchig wirdt. Von dem fundstu in  
der Tyrolischen Landtsordnung / Art. 20. vñnd 21. lib. 8.

Gemein Recht.

Eins falschen Zeugen End wirt auch nach gelegenheit desz verbrechen  
gestrafft. l. nullum penitus. C. de testi. vñnd sol nicht mehr zum Zeugen  
auffgenommen / noch sein zeugnuß in etwas angesehen werden. c. qui-

Periurus amittit  
beneficia omnium  
legum. Canonū et  
Statutorū, quibus  
cauetur quod credi  
debeat iuramen-  
to alicuius, d. c.  
paruuli. & c.

cunque. 6. q. 1. & c. paruuli. 22. q. 5. & c. Testimonio. extra. de testi.  
Quis enim fidem habebit illi, qui antè peierauit? Semel periurus,  
semper talis esse creditur, arg. l. si cui. §. si tamen alio. ff. de accusat.

Et falsus testis in reb. criminalib. punitur vt periurus & homi-  
cida. l. 1. in prin. ff. ad. l. Corn. de Sicar.

Bäpfflich Recht.

Hieher schickt sich auch nicht vbel der text in c. 1. Ext. de crimin. falsi,  
Der also laut: Falsidicus testis tribus personis est obnoxius. Primum  
DEO, cuius presentiam temnit. Deindè IVDICI, quem mentiendo  
fallit. Postremo INNOCENTI, quem falso testimonio lædit. Das  
ist / Ein falscher Gezeuge versündigt sich an dreyen Personen.

1. An Gott / welches gegenwart er veracht. Vide lib. 2. paral. c. 19. vers. 5. & seq.
2. Am Richter / daß der sich mit einem falschen Urtheil vergreiff.
3. Am Beklagten / den er vmb das seine bringet.

Vñnd dieweil er drey Person zugleich verletzt / kan ihm auch dreyerley  
straff offerlegt werden / als vors

1. Die straff des Meyneydts.
2. Die straff des Falsches.
3. Die straff des Mordes.

Solches beweiset ganz schön der text in e. periculose. de poen. Dist.  
1. So mag er auch mit allerley andern straffen vorgenommen werden /  
zu welchen der B. vñnd gestalt der klage / durch sein falsch zeugnuß ver-  
dampt worden / wie bezeuget die gloss. in c. 1. de crim. falsi. super verb.  
lædit.

Göttlich Recht.

Im 3. Buch Moyses / cap. 6. vers. 5. befihle auch Gott / daß der Falsch-  
schwerer / war über er den falschen Endt gethan / sol dasselbige  
alles ganz wider geben / Darzu das fünffte  
theil drüber geben / dem / desz ge-  
west ist.

Straf



## Straff falscher zeugnuß bey den Alten Römern.

Wß den alten Römischen Gesezen / die man Gesez der 12. Taffeln heisset / wurden die falschen Zeugen (wann sie überwunden wurden falscher Zeugnuß halben) von einem gar hohen Felsen herab gestürzt.

III.

## Straff derer / so geschworne Brphede

brechen / vnd nicht halten.

Reichs Ordnung.

Sol nach außweisung der that / etwan vom leben zum todt / etwan mit abhawung der Finger / damit fälschlichen geschworn ist / ic. gestrafft werden. Vide ord. cri. Car. V. Imp. art. 108. Wo man sich aber weiterer missthat von solchen besorgen müste / sollen sie so lang in Gefängnuß / bisß deswegen gnugsam Bürgschafft vnnnd caution geschehe / ic. gehalten werden. Vt est videre in ord. crimin. Car. V. Imp. art. 176. Also auch in der Bambergischen Halsgerichts Ordn. art. 202.

Sächsisch Ordnung.

Herzog Augustus hat de Ann. 1572. ein Constitution / Wie die jenigen zustraffen / so vff einen Brphed vorweist / vnnnd doch ein oder mehrmals widerkommen / außgehn lassen / hifce verbis : Die so vff einen geschworren Eydt vorweist / vnnnd doch wissentlich widerkommen / sollen mit abhawung der zweyer vörder Finger / anderwerts / verweist werden. Vnd wann der Verwiesene zum andernmal wider keme / soll im nachmals ewigge verweisung / mit Staubschläge zuerkandt werden. Würde er aber zum drittenmal in das Landt kommen / So soll er seiner widerseztlichen Contumacien / Auch des reiterirten Meynendts halben / mit dem Schwerdt vom leben zum todt gestrafft werden.

IIII.

## Straff der Zäubererey vnd anderer

Ketzererey.

Gemein Brauch vnd Gewonheit.

Sol nach gemeinem brauch mit dem Feuer vom leben zum todt geschehen.

Göttlich Recht.

Vnnnd Exod. am 22. Befiehlt auch Gott dem Israelitischen Volck / sie sollten die Zäuberinnen nicht leben lassen.

Reichs Ordnung.

Wo aber jemandt Zäubererey gebrauchet / vnd damit niemand schaden ge-  
gethan hette / sol nach gelegenheit gestrafft werden / vnd sollen die Brthei-  
ler darinnen Rahs pflegen. Vide ord. crim. Car. V. Imp. art. 109. Item  
die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 131.

De Veneficis, Magis &amp; alijs hereticis.

Pena mortis.

Pena arbitraria.

A iij

Gemein



Gemein Recht.

Es mag auch ein jeder solchen Zäuberer gefänglich annehmen vnd  
 peinlich anklagen. l. 3. 4. & c. C. de malef. & Mathem. Et c. præsertim. c.  
 si quis calend. c. Ex tuorum. 29. q. 2. & vlt. 29.  
 Iure ciuili capite puniuntur venefici. §. Item lex Cornelia. Infit.  
 De publi. iud.

Sachsen Recht.

Pena ordinaria.

Saxonico verò iure werden auch nach gemeinem gebrauch die Zäu-  
 berer vnd Warsager verbrenndt / lib. 2. art. 13. vbi dicitur: Welcher mit Zäu-  
 beren vmbgehet / oder mit vergifftnuß / vnd desz überwunden wirdt / den  
 sol man auff einer Hörden brennen. Item Landg. art. 21. in gloss. §. Mit  
 einem wasser vrtheil. col. pen. lib. 3.

Sächsisch Ordnung.

Herzog August. Churfürst zu Sachsen in 4. parte seiner peinlichen  
 Ordnung / const. 2. distinguit vñ spricht also: So jemandt in vergiffung  
 seines Christlichen Glaubens mit dem Teuffel verbündnuß auffrichtet /  
 vmbgehet / oder zuschaffen hat / daß dieselb Person / ob sie gleich mit Zäu-  
 beren niemands schaden zugesüget / mit dem Feser vom leben zum todte  
 gericht / vnd gestrafft werden sol: Da aber aufferhalb solcher verbünd-  
 nussen jemandt mit Zäuberer schaden thut / dieselbige sen groß oder gerin-  
 ge / So sol der Zäuberer / Man oder Weibspersonen / mit dem Schwerdt  
 gestrafft werden.

Gemein Recht.

Sortilegus, Der  
 durchs loß zu  
 fünfffügeding  
 sager.  
 Magorum pana.

Magorum sorj.

Qua autem actione Sortilegi in Iudicio conueniri debeant, hoc  
 vide notabiliter apud Specula. Sub Rub. de Sorti. in 4. part. num. 1.

Hessisch Landt Recht.

Die Crystallen seher vnd Weissager werden im Landt zu Hessen/  
 an Leib vnd Leben / ohne alle barmhertzigkeit gestrafft. Desz gleichen die  
 jenigen / welche sich solchen dingen anhengig machen / vnd zu den War-  
 sageren vnd Crystallen sehern lauffen / vnd raht bey ihnen suchen / ic. sollen  
 in hafft bracht vnd an Leib vnd Gut / nach gelegenheit der vberfahung /  
 gestrafft werden. Vide die Hessische Ordnung vnd Reformation / de  
 anno, & c. 72. publiciert. fol. 5. Et Iul. Paul. recept. sent. lib. 5. Ad l. Cor-  
 neliam, de sicarijs & veneficis. tit. 25. vbi sic ait: Magicæ artis confici-  
 os summo supplicio affici placuit, id est, bestijs obijci, aut crucifigi:  
 Ipsi autem Magi viui exuruntur. Etiam libros magicæ artis  
 apud se nemini habere licet: Et si penes quoscunque reperti sint, bo-  
 nis ademptis ambustisque ijs, publicè in Insulam deportantur, hu-  
 miliores capite puniuntur. Solche Bücher sol vnd muß man offent-  
 lich suchen vnd gar verbrennen. L. cæteræ. §. 1. ff. fam. ercisc. Welches  
 auch zur zeit T. Liuij geschehen ist / vbi lib. 29. inquit: Quoties negotiū  
 est

Schwartzkünst-  
 ler Bücher sol  
 man verbren-  
 nen / Wie auch  
 die zu Epheso  
 gethan / vnd vor  
 50000. Gilden  
 werdt Bücher



est magistratibus datum, vt vaticinios libros conquirerent, comburentque, &c. Solche Warsager/Zauberer vnd Teuffelkünstler/werden beyden Rechten Hostes humani generis, siue humanæ salutis, genennet. L. Et si excepta. Et L. fin. C. de malef. & Mathema.

verbrant habe  
Acto. 19.

Würmbscher Statt Recht.

Die Statt Würmbs ordnet in 2. part. lib. 6. also: Die so Zauberer treiben/zu Latein genant malefici, oder die sich vnderstehen der schwarzen Kunst / oder zukünfftige dinge zusagen wider vnsern Christlichen glauben/ıc. sollen nach gestalt der sach/an irem Leben oder Leiben gestrafft werden.

Hessische Ordnung. De Ann. 1703. publi.

Idem iudicat Ord. Hafs. Tit. Von anzeigung der die mit Zauberer warzusagen vnderstehen. fol. 5. Et addit, So auch der Richter auff solche der Warsager angeben weiter fortführe/sol er dem Gemarterten/kosten/schmerzen/iniurien vnd schaden/abzulegen schuldig seyn.

**Straff der Widertäuffer vnd Sacramentirer.**

Sächsische Ordnung. De Anno 1554. publi.

Weselbst werden alle Widertäuffer vnd widergetauffte/auch die da halten oder lehren / daß die Kindertauff nichts sey / nach inhalt der Keyserlichen Constitution / vom leben zum todt geurtheilt vnd gestrafft/ Vnd hierüber mag sich niemand einiger begnadung versehen/sonder sollen auch der Entweichener Güter in ihre Statt angenommen werden.

Deßgleichen alle die da halten/schreiben oder lehren/daß in dem hochwürdigsten Sacrament des Altars / der wahre Leib vnd Blut vnser Herrn Christi nit wesentlich vnd gegenwertig/sonder allein figürlich/bedeutlich oder gar nit sey/sollé in keinem weg gestattet/sondern auß vnser Fürstenthumb vnd von dem vnsern verbannet seyn / wie wir sie auch hier mit verbannen / Also / wo sie nach vmbgang dreyer tagen / als diß vnser Edict verkündigt /betretten/an Leib vnd Leben gestrafft/vnd sonst mit iren gehalten werde/wie in der Keyserlichen Constitution von den Widertäuffern gemelt ist. Vnd nach dem irer einige nach vmbgang der dreyer bestimpten tagen entweichen würden/derselbigen Haab vnd Güter sollen verwirckt seyn/vnd in ire Statt angenommen werden.

Hessisch Land Recht.

Die Widertäuffer werden auch im Land zu Hessen keins wegs gedult: Sonder wo man sie erfahret / werden sie gezwungen von irthumb abzusehen/oder werden geheissen ihre Güter zuverkauffen/vñ auß dem Lande zu

De Anabaptistis.



zu weichen. vide d. ord. fol. 6. durchauß / Grauiorem poenam non imponit Hafsia.

## Geistlich Recht.

Vnd liß allhie das Iudicium Brentij, Ob ein weltliche Oberkeit mit Göttlichem vnd billichem Rechten möge die Widertäuffer / durch Feuer oder Schwerdt vom leben zu dem todt richten lassen? Et concludit, Daß Christliche Oberkeit ihre peinliche hand von den Widertäuffern abwenden / vnd sie dem Euangelio allein zu straffen / sol gedenen lassen / re. Paul. ad Tit. 3. Hominem hæreticum deuota, non ait: occide. Mattha. 18. Argue fratrem. Quòd si te non audierit, &c.

## Gemein Recht.

Nach gemeinem beschriebenen Keyß. Rechten / werden die Widertäuffer getödt. L. 2. C. Ne sanct. baptis. reiteretur. Aber in nachfolgenden Titul. C. de Apostatis, wirt befohlen / wenn einer ist in dem ehrwürdigen Satz begriffen / vnd wirdt auß einem Christen zu einem Jüden / gefellet sich zu irer Gottslästerlichen versammlung / so dann die anklage bewiesen wirt / daß als dann sein Haab vnd Gut / dem gemeinen Seckel zugeeignet werden soll / re.

Et sic de alijs hæreticis.

## Bispslich Recht.

Die Canonischen Rechte straffen die Ketzer confiscatione bonorum, also / daß sie all ihre Güter der Kirchen / welcher sie unterworfen / verlüstigt werden. Ita habetur in c. cum secundum. De Hæret. lib. 6. Et in c. excommunicauimus. De hæret. Et 8. distinct. c. quo iure.

Die Keyserlichen Rechte ordnen / daß die Ketzer / welche wider die Prophetische Lehr vnd die art des wahren Christlichen glaubens andere falsche Lehr erdichten / darauff beharren / vnd nach etlichen gültlichen vermahnungen sich darvon nit abweisen lassen: peinlich am Leben gestrafft. In gleichem / daß auch die jenigen welche sich innerhalb Tares frist / wenn sie das vermahnet / darvon nicht bekehren / für ehr vnd rechtlos verurtheilt / von allen ehrlichen Emptern abgesondert / vnd weder zu testiren / zu Zeugen / zu Erben / noch vor sich oder andere gerichtlich zu handeln / zugelassen werden sollen. Tex. est apertus & clarus in l. 1. C. de summ. Trin. & fid. Cathol. l. Manichæos. & Auth. credentes, cum l. seq. C. de hæret. Manichæ. & Samo. l. quicumque. C. de hæret. & in l. fi. C. de Apof. & in Decret. sub iisdem tit.

Welche straff / durch die Canonisten / sonderlich Panormitan. in c. abolendum, post Hosti. & Ioan. And. in specie erklärt wirt / da er außdrücklich sagt: Daß die Ketzer mit Feuer verbrenndt werden sollen / zu welchem vrtheil er allegiert vnd anzeigt den Spruch Johan. 5. Si quis in me non

*Hæreticus fit infamis.*

*Hæretici puniuntur secundum Canones pena ignis.*



me non manet, mittetur foràs, sicut palmes, & arefcet, & colligent eam, & in ignem mittent.

Reichs Ordnung.

Es hat auch Keyser Carol der fünfft Ann. 2c. 1540. durch ein General Constitution im ganzen Römischen Reich Teutscher Nation / solcher straff der Ketzeren wider erneuoren lassen: Nemlich daß die Ketzer / welche auff ihrem ohnwerdt pertinaciter verharren / denselben in der gute mit reuociren / noch sich darvon abweisen lassen wöllen / ob es ein Manns person were / mit Feuer / were es aber ein Weibsperson / mit Wasser / vom leben zum todt gestrafft werden sollen. Diejenigen aber / welche ihren Irthumb erst nach gesprochenem Urtheil / vnd also auß forcht der straffe / reuociren vnd widerruffen / sollen zum Schwerdt oder dergleichen in einer andern genedigern straff gelassen werden / 2c.

Geistlich Recht.

Sed nostri Theologi mitius agunt. vided. Iudicium Brentij. Et licet Iudex Ecclesiasticus de hoc crimine solus cognoscat, non tamen ipse condemnat, ad pœnam ignis, sed tantummodo declarat Reum esse hæreticum; & remittit Iudici seculari puniendum. Et ita obseruat consuetudo, vt dicit Bos. in tit. de foro compe. num. 61.

*In causa heresis, Episcopi sunt iudices ordinarij. Delegati autem sunt inquisitores hereticæ prauitatis.*

Bambergische Ordnung.

Wer durch den ordentlichen Geistlichen Richter für einen Ketzer erkandt / vnd dafür dem Weltlichen Richter geantwortet würde / der sol mit dem Feur vom leben zum todt gestrafft werden. art. 130.

NOMINA QVORVNDAM hæreticorum.

**H**AERESIS à verbo *αιρεσις* quod significat eligo vel expeto. Hinc hæreticus est, qui est in opinione tenaci. vide ext. de hæret. l. omnes. C. cod.

Hæreticorum quidam ex nomine suorum authorũ nuncupantur; Quidam ex causis, quas eligentes instituerunt. vnde,

**MANICHAEI**, à quodam Persa extiterunt, qui vocatus est Manes. Hic duas naturas & substantias introduxit, id est bonam & malam. Et animas ex DEO, id est quasi ex aliquo fonte manare asseruit: Testamentum vetus respuunt, nouum ex parte recipiunt. Vide Isidor. li. 8. Etymolog. cap. 3. Et Carion in suis chronic. de Manichæis hæreticis.

**NOVATIANI**, à Nouato vrbis Ro. presbytero exorti, qui aduersus Cornelium Cathedram sacerdotalem conatus inuadere, hæresim instituit, voluit Apostatas recipere, rebaptizans baptizatos.

**ARRIANI**, ab Arrio Alexandro presbytero exorti sunt, qui,

B coæter-



coæternum patri filium non agnoscens, diuerfas in Trinitate substantias asseruit. Hac forma loquendi vtuntur: *ἢν ποτε, ὅτε ἢν λόγος*, id est, Erat pater cum nondum esset λόγος. Item, dicunt esse λόγος ἢν ὄντων, ex non existentibus. Id est, ex nihilo &c. vide latius Philip. Melanthonem in Chron. Carionis de Arrio hæretico.

MACEDONIANI, à Macedonio Episcopo dicti sunt, negantes DEVM esse Spiritum sanctum.

DONATISTAE, à Donato quodam Aphro nuncupati sunt, qui totam penè Aphricam sua persuasione decepit, asserens minorem patri filium, & minorem filio Spiritum sanctum.

TERTVLLIANISTAE, à Tertulliano presbytero Aphricæ prouinciae, qui dicunt animam immortalem esse: sed corpoream prædicantes: & animas peccatorum hominum post mortem in Demones conuerti putantes.

PELAGIANI, à Pelagio monacho exorti, ij liberum arbitrium diuinæ gratiæ anteponunt: dicentes, sufficere voluntatem ad implenda iussa diuina.

NESTORIANI, à Nestorio Constantinopolitano Episcopo nuncupati, qui beatam Mariam virginem nõ Dei, sed hominis tantummodo matrem asseruit: vt aliam personam carnis faceret, aliam Deitatis: nec vnum Christum in verbo Dei & carne credidit: sed separatim alterum filium Dei, alterum filium hominis prædicauit.

EVTYCHIANI, dicti ab Eutyche, Constantinopo. Abbate, qui Christum post humanam assumptionem negauit existere de duabus naturis: sed solum in eo diuinam asseruit naturam.

SADUCEI, qui negant resurrectionem mortuorũ. vide Matth. 22. vers. 24. Marc. 12. vers. 20. Luc. 20. vers. 7. Act. 23. vers. 8.

EPICVREI, quorum venter Deus est.

Alia hæreticorum nomina inter legendum assignabit diligēs lector, & Spiritus probabit.

## V.

### Straff der Schmachschriften / Libelli famosi genannt / Auch öffentlicher Injurien / Schmach vnd lästerwort.

Reichs Ordnung.

Delibellũ famosi.

Menschelmdr-  
der / Ehrdich/  
vñ Schänder / 2c.

**W**elcher Schmachbrieff heimlich außbreitet / vñnd sich mit seinem rechten Tausf vñnd Zunamen nicht vnterschreibet / also jemand vnrechtlicher weise / Laster vñnd vbel zumist / derselbige Lasterer wirdt mit der Peen / in welche er den vnschuldigen geschmächten / durch seine böse vnwarhafftige Lasterchrift hat bringen wollen / gestrafft. Vñnd ob auch



auch schon die auffgelegte schmach der zugemessenen that/sich warhafftig  
 erkände/ sol dennoch der Ausruffer solcher schmach / nach vermöge der  
 Recht vnd ermessung des Richters / gestrafft werden. Vide ord. crim.  
 Car. V. art. 110.

Bambergische Ordnung.

Es ordinirts also auch mit gleichen worten die Bambergische  
 Halsgerichts Ordn. art. 134.

Gemein Recht.

Videl. vnicam. C. de libell. famo. Item Mynsing. obs. 4. cent. 4. Et  
 Boer. consi. 1. per totum. sic V Vefenbec. consi. 22. nu. 15.

Nota.

Traditur regula: Nemini facit iniuriam qui dicit quod res est. l. 1. l. eū. qui no-  
 centem. ff. de iniurijs, &c. si diuulgatio possit Reip. vtilitatē adferre: In priuatis  
 verò criminibus, etiam veris, nō oportet te diffamare proximum, Sic accipe i-  
 tam l. Eū qui, &c. Vt tradit Old. in suis clas. fol. 1120. De actio. iniur. ex l. Corn.

Sächsisch Ordnung.

Von schand vnd Samsos Schrifften.

Herzog Augustus Churfürst zu Sachsen/ hat de Anno 1572. ein solch Constitution außgehen  
 lassen/ hoc modo:

Wē die Schand vnd Samsoschrifften zu straffen / ist in gemeinen  
 Rechten / vnd in der peinlichen Ordnung vorsehen / Vnd ist sol-  
 ches in der Reichs Politey Ordnung auff die schand gemelte vñ gemächte  
 erweitert / vnd im jüngsten Spenrischen Abschied / Anno 16. 70. publiciert/  
 wider vmb erneuert / Auch die Peenen zum theil erhöhet worden.

Ben diesen all gemeinen Rechten / Reichs Constitutionen vnd San-  
 ctionen lassen wir es bleiben / Wollen auch das denselbigen nach in vnsern  
 Schöppenstülen gesprochen / vnd die Straff in vnsern Landen / vnmach-  
 lässlich vollstreckt werden sollen.

Ordnen vnd setzen auch darüber / wañ einer jemandts durch Schriff-  
 ten diffamiren vnd seinen Namen nicht bekennen würde / da er gleich sol-  
 ches folgendts köndte außführen / das derselbige gleichwol auch willkür-  
 lich / entweder mit Stauppen schlegeln / verweisung oder Gefängnuß/  
 nach gelegenheit der verbrechung / gestrafft werden sol.

Gemein Recht.

Welcher aber Schmachbrieff außbreitet / das ist / raht / hülff / vnd that  
 darzu gibet / sie heimlich an schläge / einem in das Haus würffe / oder sonst  
 auff der Gassen fallen ließ / 1c. der were nicht weniger als der Principal  
 selbst / schuldig zu beklagen. l. latē. ff. de verb. sign. Et l. item apud Labeo-  
 nem. §. ait prætor. ff. de iniuri. l. non solum autem. §. 1. & §. si mandato  
 meo. instit. & ff. de iniuri. Vnd man mag ex l. diffamari gegen solche  
 Gesellen vnd böse Buben procedieren.

Socij iniuriarum  
 etiam conuerti  
 possunt.



Sachsen Recht.

Sed iure Saxon. liberatur reus à tam atroci iniuria soluendo pœnam Vueregeldi. vide mutationem infra fol. 15. &c.

Göttlich Recht.

1. Petr. 3. Vergeltet nicht böses mit bösem / Scheltwort mit Scheltwort / ten / sonder dargegen seget / 2c. Et addit, Denn wer gute Taze sehen wil / der schwenge seine Zunge.

Syrach / Cap. 28. vers. 15.

Die Ohrenbläser vñnd falsche böse Mäuler sind verflucht / Denn sie verwirren viel / die guten fried haben. Item / Wer inen gehorchet / der kan niergend fried haben / 2c.

Et Psalm. 140.

Ein böß Maul wirdt kein glück haben auff Erden / 2c.

Gemein Recht.

Wann auch einer ein Schmähschrift oder libellum famosum finden hett / der sol niemand seinen Inhalt auslegen vñnd entdecken / Sonder sol es zerreißen vñnd verbrennen: Welcher das nicht thut / gegen dem sol man peinliche straff vornemen. l. vnica. C. de fam. libell.

De iniurijs & calumniatoribus,  
Vide Mynsing.  
obs. 78. cent. 3.

Finis l. diffamari.

Diffamare caue,  
namq; probare  
grauē.  
Canere palinodiā.

Pena arbitraria.

Welcher auch öffentlich einen andern mit worten oder wercken / ehrenrührig angreiffet / schilt / lästert vñnd schmähet / 2c. gegen den sol gleicher gestalt ex l. diffamari. Cod. de ingenuis manumiss. Proceß angeffelt werden / das ist / Ein solch Lästermaul / schmäher vñ schänder kan gezwungen werden / daß er entweder die dinge vñnd aufflagen / welche er vnter die Leut gebrentet / hin vñ wider außgespenhet vñ rüchtig gemacht hat / 2c. probire / darthue vñd beweise / wie recht ist. Oder aber / im fall er das nit thun kan / als dan (si actio est ciuilitur intentata) einen öffentlichen widerruff oder entschuldigung dem Verleumbdten thue / vmb verzeihung bitte / vñd sein Maul zur lügendäße mache / vñd also ehrloß werde. Benzeiten auch die æstimirte Iniurien zum abtrag auff Richterliche moderation erlege vñd bezale / vñna cum refusione expensarū & damnorū perpefforum. Oder (si criminaliter est actio intentata) daß er als dann anderen zum abschevlichen exempel / als ein Ehrendieb / verläumer vñd schender / in gebürliche straff der Oberkeit auff vñd angenomen werde. Tunc talis actio iniuriarū criminaliter intentata, est arbitraria, quia Iudex accusatū, secundum qualitatem personæ & accusationem, potest condemnare capitaliter, relegare, ab officio suspendere, vel ad pœnam pecuniariam condemnare, prout sibi visum fuerit. l. finali. ff. de iniuri. §. in summa. Institutio. de iniuri. Excipiuntur ab actione iniuriarum Magistratus, præceptores, parentes, &c. Welcher Ampt



Ampts vñ Oberkeits wegen wol mechtig sind/das sie einem etwas härter  
 zusprechen vnd mit worten angreifen mögen. Wann aber ein Magistra-  
 tus ihr Ampt mißbrauchen vnd auff sein Autoritet bochen / vnd fiducia  
 Magistratus das thun wolt / was ihm nit gebürt noch zugestanden hette/  
 So kündt er wol vmb Iniuri beklagt vñnd conueniert werden. l. nec ma-  
 gistratib. ff. de Iniur. &c. Sic, fidelis admonitio caret iniurijs, vt Paul.  
 Apost. Ihr thörichten Galater/2c. Irascimini, sed nolite peccare.

### Von Rechtfertigung der Schmachsachen im Fürstenthumb Beyren.

**W**as massen die Schmachthaten / so mit worten oder wercken be-  
 schehen / gerechtfertiget / vñnd mit abtrag vñnd straff / im Fürsten-  
 thumb Beyren / erlediget werden / ist in der Reformation der Landt  
 Recht ein besonder Titel / Nemlich in der Anzal 16. am 61. Blat.

### Von Freueln worten vnd handlungen.

*Freyberger Statt Ordn.*

**L**astmals so lassen wir es der Freueln wort vñ handlungen halb / bey  
 Lanbringer straff vnd Peen bleiben / wie das bißher vngeschrlich bey  
 vns gehalten ist.

Doch diesweil wir manigfaltiglich gehört vnd erfunden / das sich vnser  
 Vnderthanen zuzeiten leichtlich entbört / etwan mit schmällichen schweren  
 worten einander geschmähet / vñ darnach im Rechten solches verantwor-  
 tet / als ob es auß bewegnuß zorns geschehen were / 2c. So haben wir gesetzt  
 vnd geordnet / wo sich solche handel füro hin in vnser Stattgebiet vnd  
 bereiten begeben / das dann ein jeglicher der den andern also vnbillicher  
 weise in zorn schmähete vnd vbel zuredt / demselben allen seinen kosten vnd  
 schaden / der im in Rechtfertigung / vnd sonst darauß erwachsen were / zu  
 sampt dem Freuel / den er dem Schultheiß vnd vns / zugeben schuldig ist /  
 abtragen sol / Doch vns vnd den Richtern die mutmassung desselben Ko-  
 stens in allweg vorbehalten.

Einer möchte auch so hoch vñnd freuele wort dem andern zureden / er  
 würd mit dem Thurn oder einer höhern Buß dan bißher gestrafft / vñ des  
 nit allwege genießen / das er redte : Er hetts in zorn gethan. Darumb sey  
 ein jeglicher seiner worten behutsam / vñnd wiß seinen zorn dermassen zu-  
 leyten / das er nicht schweren schaden vnd nachtheil empfahe.

*Weiter daseibst:*

### Von straff / so einer den andern mit gefehrlichen

*Schriften schmähete.*

Item / welcher den andern gefehrlich mit schriften / also das er die heim-  
 lich vnd öffentlich / onerfolgt des Rechten / vnd vnerläubt der Oberkeit /  
 von im anschlegt vñ außgibt / vñ im dadurch sein Namen / guten leummuth



vñ achtung vndersteht zuverlezen/ Der sol Ehren/Leibs vñ Guts halb/le nach gelegenheit der sache wie recht ist / gestrafft werden. Vñ derjenige so auch also geschmähet wirt / sol mit desto minder gewalt haben / dz er in jars frist / nach dem die schmach geschehē ist / den Schmäher vñ solche schmach mit recht vor vns oder dem Stattgericht ersuchē / vñ bürgerlich oder peinlich klagen mag / welchs jm geliebt / Lest er aber das jar vngerechtfertiget hingehn / so ist jm sein klage abgestorben / vnd jm der Schmäher nit schuldig als dann antwort zugeben.

Weiter daselbst:

**Wenn einer den andern vbelß zeihet vñnd darauff verharret / wie es gehalten sol werden.**

**W**elcher den andern Diebstals / oder anderer Vbelthat zeihet / vñnd darvff im Rechten verharret / Der sol es beybringē so viel zu recht gnug ist: Thut ers aber nit / so sol er mit vrtheil verfelt werden / daß er entwedder einen offnen widerruff thue / oder in des klägers Fußstapffen / als ob derselb ein solcher erfunden vñ überwiesen wer / gestellt werden / Welches dann vnder diesen zweyen straffen / der Kläger im Rechten begert hett / Doch ob der Zieh auß einer liederlichen geringē vrsach entsprungen wer / so sol die mutmassung der straff / ob die der kläger begert hett / zu vnser oder des Stattgerichts erkandnuß stehen.

Wurmbser Statt Recht.

**Von straff der Freunde oder Lehrmeister.**

**V**äter vñ Mutter vñ andere nahe Gesippte oder angeborne Freun- de / mögen junge Personen / die noch nit mündiger Jare seind / vmb misserthat straffen / doch zimlich / züchtiglich vñ messiglich / nach gestalt der sachen / als vätterlicher liebe vñ freundschaft wol gebürt / vñ sollen in solchem nicht gefreuelit haben.

*Patria potestas eo-  
sistit in pietate et  
non atrocitate.*

So aber in solchem straffen / die maß oberfahren / zu grob oder grewlich were / mit verwundē / oder zubrechen der Glieder / dz sol stehen zu vnser erkandnuß / vñ nach gestalt der oberfahrun / gebüßet oder gestrafft werde.

Dergleichen / so ein Ehemā sein Ehelich Gemahel / vmb mitwilliger verhandlung straffen wölt / Der sol in solchem nit zu grob oder grewlich seyn / vñ wo zimliche maß oberfahren würde / sol er nach erkandnuß / gestalt der sache / auch gestrafft werden.

Es sollen auch Lehrmeister / Zuchtmeister / Handwerker / vñ die / so andere lehren / vnderweisen / vñ versehen / ire Diener / Kinder vñ Jungen / nit vnzimlich straffen / vnmissiglich schlagen / stossen oder treten / auff vn- sere des Nachts straffe vñ peene / nach schwere vñ gestalt der oberfahrun /

Sachsen Recht.

De iure Saxon. est poena 30. solidorum. li. 1. art. 68. intellige in einem Eheffenn



Scheffbaren Mann. Den Weibern gibt man halbe Buß. Was aber ein  
 jeden Buß vñ Wehrgelt sey/ vide Land. li. 2. art. 16. iunct. art. 45. li. 3. Et licet  
 aliqui velint, quod in actionibus iniuriarū criminaliter intentatis,  
 poena sit arbitraria, quæ opinio etiā æqua est: Tamē magis commu-  
 nis opinio est in cōtrariū, videlicet, quod in actione iniuriarū siue ci-  
 uiliter, siue criminaliter ea intenta fuerit, possit accusatus, soluēdo fi-  
 sco 30. solidos, se liberare. Et ita solet in practica obseruari. Vide post  
 Land. Sententiam Scabinorum Lipsensium, sub tit. Weibern vñ  
 Jungfrauen gibt man halbe Buß. Et Iul. Clar. quæst. 68. num. 25. in-  
 quit: Se nunquam vidisse feruari propter libellum famos. aliquem  
 vltimo supplicio affectum.

*Mutatio iuris Saxonici.*

Herzog August. Churf. zu Sachs. hat de Ann. 72. In seiner Churfürst-  
 lichen Gnaden Landen ein solche Constit. gemacht vñ außgehen lassen/  
 hoc modo: Es haben Erbare Leut allwege das Leben vñ die Ehre gleich  
 geachtet/vñ die Verletzung oder die Verleumdung an Ehren / höher vñ be-  
 schwerlicher dann Leibs beschädigung gehalten.

Nach dem wir dan erinnert/das in Sächs. Rechten ein ganz geringe  
 straff/ als mit mehr dan 30. Schilling auff die Ehrenscheider geordnet/vñ  
 mancher ehrlicher Mann vnserer Lande biß anhero abschew getragen sich  
 ehren sachen halbē in rechtfertigung einzulassen/ Wir gleichwol auch bey  
 ons erwogen/dz der ordentlichen Oberkeit gebüret/ ehrliebenden Leuten/  
 durch geordnete straff irer Ehren ergekung zuthun/vñ diesem allgemei-  
 nem eingerissenen Laster/ des schmähens/ schendens vñ iniurirens zuwech-  
 ren/ Als wölle wir demnach die verordnung vñ satzung des Sächs. Rech-  
 ten iniurien sachen auffgehoben/ abrogiret vñ abgethan habē/ Abrogiret  
 vñ heben dieselbē hiemit vñ in krafft dieser Constit. auß Fürsilicher macht  
 vñ Oberkeit gänzlich vñ gar auff. Sehen/wöllten vñ ordne/ Das ein jeg-  
 licher/ wer der auch were/ so freffentlich/ vorsetzlicher vñ mutwilliger wei-  
 se/ den andern/ Mann oder Weibspersonen / an Ehren schmähem/lästern/  
 schenden vñ iniuriren/ vñ derhalbē rechtlich beklagt würd/ dem beschwer-  
 ten vñ iniurirten theil nach befindung der schuldt/ einen öffentlichen wi-  
 derruff für Gericht zuthun schuldig seyn sol.

Darüber aber vñ darneben sol auch solcher mutwilliger Schender  
 vñ Iniuriant willkürlich mit einer hohen Geltbuß/ mit Gefengnuß/ oder  
 mit zeitlicher verweisung gestrafft / Oder auch nach gelegenheit der Per-  
 son/ der zeit oder örter/ vñ anderer vmbstende mit Staupenschlegen des  
 Landts ewig verwiesen werden.

*Franckfurter Stadt Recht.*

Von Ehrenscheidern/ so sich/ das sie bey eines andern Eheweib/ oder  
 Weib/ oder einer Jungfrauen geschlafen haben/ bößlich rühmen.

B iij Solche



Solche leichtfertige vnd verwegene Ehrnschender / da sie derowegen imm Recht auff einen widerruff beklagt worden / ihr vermessens rühmen aber als dann mit gnugsam beybringen / noch wahr machen mögen / Sollen nicht allein zu dem begerten widerruff condemnirt / Sonder auch darzu / die weil ein solchs bößlich rühmen / ein hochbeschwerliche verleumbdung ist / dadurch etliche Frawen vnd Jungfrawen an ihren Ehren vnschuldiglich verlegt werden / durch vns die Oberkeit / mit dem Ehurn / oder zeitlicher vnd ewiger verweisung der Statt vnd vnseres Gebiets / oder auch mit Ruhten außgehauswen / Alles nach gelegenheit solches Malefiz / der Personen vnd anderer Vmbstende / vnnachlässlich gestrafft werden.

Sächsisch Ordnung.

Herzog Augustus Churfürst zu Sachsen in constitutione 45. part. 4. de Anno 1578. idem posuit, hisce verbis: Es begibt sich oftmals / daß leichtfertige Personen / sich in vnd außserhalb Gericht rühmen / daß sie oder ein ander bey Ehefrawen / Jungfrawen oder Wittfrawen geschlaffen / vnd können doch derowegen keine gewisse nachrichtung thun.

Die weil dann solches ein ganz beschwerliche Diffamation ist / dadurch Frawen vnd Jungfrawen an ehren bößlich verlegt werden / So ordnen wir / daß ein solcher verbrecher oder verleumbder / neben dem widerruff / so er dem part thun sol / mit willkürliche straffen / als zeitlicher oder ewiger Landtsverweisung / sampt Staupschlägen / nach gelegenheit der vmbstende belegt vnd gestrafft werden sol.

DE INIURIIS REALIBUS.

Gemein Recht.

*Pena arbitraria.*

Realis iniuriæ poena est de Iure ciuili arbitraria. §. poena autem. & §. seq. Instit. de iniurijs.

*Pena statuta.*

Frankfurter Stadt Recht.

De Ann. 1578. publi. setzt von Straff deren / so einen in seinem Haus überlauffen / schlagen vnd vergewaltigen / ic. also: Solch Fräffeler sollen vns dem Rath mit fünfzig Gulden verfallen / vnd den Treffel mit desto weniger auch zuvertheidigen schuldig seyn.

Und weiter:

Straff deren / so einen auß seinem Haus zum schlagen mit schmählichen worten fordern.

Welcher einen auß seinem Haus mit schmählichen worten / als bey Schelmen schelten / vnd dergleichen / ic. aufffordert / Die weil oftmals darauß Todtschlag / schwere verwundungen vnd Aufflauffe / erfolget. So sol derselbige nach gelegenheit der Personen / mit einer ansehnlichen



den Geltbus/oder dem Thurn/ oder verweisung der Statt (wann auch gleich kein schade darauß entstanden were) ernstlich gestrafft werden / vñ den Freuel nichts destweniger auch vertheidigen.

Es sol auch der/so also durch Ehrverletzliche wort/zum schlagen oder halgen/ausgefördert worden / vñnd demselben darauff erschienen were/ auch darüber den Außforderer verwundt hette / derowegen einigen freuel zuverbüßen noch abtrag zuthun/nicht schuldig seyn.

Weiter daselbst:

### Von bößlichem verweg warten.

Siemandt in vnser Oberkeit bößlich vñnd auffseßlich den andern verwegwartet/ im meynung/denselben vnversehenlich zu oberfallen/zuverwunden/vñnd sich selber an ihme zurechen/Auch solcher gestalt verwundet/vñd beschädiget/Die verwundung aber nit groß were / Der sol vns dem Rath mit fünfzig Gùlden zur straff verfallen seyn: Were sie aber groß/ vñnd sorglich/doch nit tödtlich/So sol er nach gelegenheit der Person vñ anderer vmbstend/mit ernst/nach vnser ermessigung/gestrafft werden/vñd darzu auch den Freuel gegen dem Beschädigten verbüßen.

Vnd weiter:

Straff deren/so vnser Stattdiener/Richter/

Wächter/2c. ver gewaltigen vñd beschädigen.

Werde siemandt vnser Scharwächter bey nacht freffentlicher auffseßiger weiß/vñnd ohn ehehafte rechtmessige vrsachen / anfallen/verwunden/schlagen oder ab ihrer Wacht zutreiben vñderstehen/Der sol nach gelegenheit solches begangnen Freuels mit abhawung seiner rechten Hand gestrafft/oder nach größe der oberfahung/auch am Leben mit dem Schwerdt gericht werden.

Also auch/welcher vnser Stattknechte/oder Richtere/in irem anbefohlenen Ampt mutwilliglich/ vñd sonder ehehafte vrsachen/würde verhindern/schmähen vñnd freuele Hand an sie legen/Der sol nach gelegenheit vñd vmbstenden der sachen/derowegen an Leib vñd Gut gestrafft werden.

Würde auch einer oder mehr so freffentlich seyn/ermeldten vnsern Richtern einen gefangnen auß iren Henden zuentwältigen/vñ die sach/darumb der Gefangene hingeführet würde / ein Bürgerliche sache / als Schuldt vñ dergleichen/2c. betreffe. So sollen sie an statt des Entwältigten stehen/ vñd was sich befunde/dz derselbige schuldig oder zuleyten verpflichtet/entrichten vñd bezalen/ nit weniger/als wan sie für denselben Bürg vñ selbst Schuldner worden weren/Darzu auch für solch begangnen Freuel/vns der Oberkeit mit fünfzig Gùlden zur straff verfallen seyn: Were aber die Sach/darumb der Entwältigt were gefänglich angenommen worden/peinlich/So sol dem Entwältigten ein Handt abgehawen/vñnd darzu der Statt sein lebenslang verwießen werden.

Mit



Mit andern vnsern Stattdienern/ sol es nach gelegenheit des begangen  
genen Fressels/ der straff halben/ gehalten werden.

Wurmbser Stat Recht.

Statuirt im 1. Theil des 6. Buchs / Tit. 23. also:

Welcher fresselt oder gewaltiglich Handt an den andern leget / mit  
schlagen oder rauffen / der felle mit der That in Peene / Nemlich / Ist es  
auff einem Zimsthaufe oder freyer Strassen/ sol der / so den anstreich thet  
te/dritthalb pfundt Heller vnser Statt Sisco verfallen seyn/ vñ dem jenen  
den er leyndiget/die Iniuri. mit sampt. Kosten vnd Schaden/nach Richter-  
licher messigung abtragen.

So aber solcher Fressel geschehe auff dem platz / vor der Mänß / oder  
bey nächlicher weil / So ist die Peen fünf pfundt Heller.

So aber einer den andern anlänfft mit mörderlichen Waffen vnd ver-  
wundet / am tag / der felle in Peen 5. pfundt Heller. Ist es bey nacht / 10.  
pfundt Heller vnser Statt Sisco zubezalen. Vñ sol dem / den er geschädiget  
hette/die Iniuri. Kosten vñ Schaden/ auff Rechtlich messigung ablegen/  
Die schmach oder Iniuri. Gerichtskosten / Scherer oder Arzlohn / auch  
zimlich zehrung vnd versäumnuß / so er notturfst halben seiner Kranckheit  
oder Wunden/hette gethan / vnd müssen haben / versäumen oder leiden.

Item / welcher mit einem Stein würffe nach einem Menschen / er treffe  
oder nicht / Ist es am tage / der felle mit der that in 5. pfundt Heller / Ist es  
bey nacht / 10. pfundt vnnachlässlich vnser Statt Sisco zubezalen / vnd dem  
Verletzten seinen schaden abzulegen.

Item / welcher dem andern anwendet / mit Waffen schlegt vñd ver-  
wundet / in seiner Behausung / Krame oder Gaden / bey tag / der felle in  
Peene fünfzig pfundt Heller. So aber jemand den andern bey nächli-  
cher weil sein Haus auffrette / oberfiele / vergewältigte / schläge / vnd ver-  
wundete / der sol zu Peen hundert pfundt Heller / vnser Statt Sisco vñd  
lässlich zubezalen / verfallen seyn / Oder so er die Peen nicht zugeben hett/  
oder so der handel so fressel / mutwillig / grob / oder der Einwohner des  
Hauses schwerlich verletzt were / Sollen vnd mögen die Thäter an ihren  
Leiben oder Leben gestrafft werden.

Welcher den andern oberläufft inn seinem Garten / Weingart / Acker/  
Wiesen vnd dergleichen / 2c. mit Waffen vnd schläge vnd verwundet / Der  
felle mit der that in die peene 25. pfundt Heller / vnser Statt Sisco vñd  
lässlich zubezalen. Vnd sol dem Beleydigten / Schmach / Iniurien. Kosten  
vnd Schaden / wie obstehet / ablegen.

Sachsen Recht.

De iure Saxon. Welcher den andern lämet an dem Munde / Nasen/  
Augen / Ohren / Gemächten / Henden / Füßen / 2c. dem bessert er es mit ei-  
nem



nem halben Wehrgelt/ ein jeglichen Zan vnd Finger mit dem zehenden theil des Wehrgelts / Landt. lib. 2. art. 16. Intellige, si non dolo fiat. vide declaratione Chilianis Königs in c. fin. nu. 4. & 5. vbi ex ordine tradit vulnerum inflictarum æstimationem à iure Saxon. statutam.

Quia autem toties fit mentio VVergeldi in hoc libro secundum stylum Iuris Saxonici, notabit obiter ignarus eius monetæ Lector computationem. Integer VVergeldus continet 24. sexagenas antiquas, hoc est, 24. Alte Schock / computando 20. grossos argenteos, pro vna sexagena. Ex eo enim id patet, quòd summa vnius VVergeldi, ascendit vsque ad 18. libras, art. 45. lib. 3. ibid. Den Schöpffenbaren freyen. Sed vna libra conficit 20. solidos, vt colligitur ex gloss. Weichb. art. 47. super verb. Des Burggraffen gewette. quia 20. solidi conficiunt 26. arg. grossos, & 8. denarios. Facta igitur computatione vltiori, apparebit integrum VVergeldum excurrere ad supradictam summam pecuniariã, scilicet 24. sexagenas antiquas, & 10. partem VVergeldi esse duas sexagenas & 8. grossos argent. pro digito. Den Bauwergölden aber Wehrgelt ist 10. pfundt. d. artic. 45. quæ secundum prædictam computationem conficiunt 13. sexagenas antiquas, 6. grossos argenteos, & 8. denarios nouos.

Integer VVergeldus quantum valet.

### Mutatio Iuris Saxonici.

Herzog Augustus Churfürst zu Sachsen hat solches auch de Anno, &c. 1572. mutiret/hilce verbis: Wir wollen auch diese vnserere Constitution auff die real Iniurien/ als da einer ohne wörtliche Iniurien am Leibe beschädiget/erstreckt haben/ Setzen vnd ordenen/das auch in den selbigen die Sächsischen Recht mit mehr statt haben/Sonder die willkürliche straff in vnsern Schöpffenstülen erkannt werden sol / Jedoch das gleichwol die gebreuch vnd herkommen/ der Ober vnd Erbgerichte / vnd was denen der Straff halben gewöhnlich anhengig / auch gehalten/vnd in vnsern Schöpffenstülen darnach gesprochen werde.

Const. 42. part.

Biblich Recht.

Ius diuinum, oder Biblich Recht / setzt Auge vmb Auge / Zan vmb Zan / Handt vmb Handt / Fuß vmb Fuß / Brandt vmb Brandt / Wundt vmb Wundt / Beule vmb Beule / x. Exod. 21. vers. 24. Leuit. 24. vers. 20. Deut. 19. vers. 21. De damno ex iniuria dato & pauperie, vide inferius.

### DE INIURIIS FAMILIARIBUS FACTIS.

Gemein Recht.

Wenn einer auß einer Freundschaft geschmähet wirdt / so ist die ganze Freundschaft geschmähet: vnd die Freundschaft kan solches / wann schon der Iniuriat es nachlassen wolte / x. beklagen. vide Marant. in part. 6. vers. inquisitio. nu. 58. fol. 306. & 307. Doch ist solches in



in grossen Händeln zu versehen / daß Leib / Ehr vnd Leben betrifft. Hinc dicitur: Aurem qui tangit, totum corpus tetigisse videtur. l. vulgaris quæstio. ff. de furt.

## Sächsisch Ordnung.

Hertzog August. hat newlich de Anno, &c. 72. Wann die Oberkeit oder der Gerichtspersonen ober gebottenem Fried/oder sonsten geschlagen/verwundet/oder mörderlichen iniuriert / ic. ein solche Constitution außgehen lassen/hisc e verbis: Wann jemandt im Lerm vnd Aufflauff ober gebottenen Friede/oder auch sonsten sein Oberkeit oder die Gerichtspersonen/so einen in haßft nemmen wöllen/ wissentlich schlegt oder verwundet/der sol der verwundten Person/abtrag/Arztlohn/zehrung / vnkosten vnnnd verfaummus zu entrichten vnd auch darüber auß Richterlichem Ampt willkürlich mit vorweisung/abhawung der Hand / Staupen schlegen/ vnd auch wol nach gelegenheit der Personen / vnnnd andern vmbstenden/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft vnd gerichtet werden.

Wann aber einer schlecht Fried gebott gegen die Gerichtspersonen mit Worten vbertritt/ So sol er nach gelegenheit der verbrechung willkürlich/ als in iniurien sachen gestrafft werden.

## Franckfurter Statt Recht.

De Anno, &c. 78. haben die von Franckfurt / ein solche straff von den Friedbrechern geordnet/Hoc modo: Welcher in Balgereney/ ober vnd durch vnser Bürger/sonderlich aber vnser Richter vnd Stattnacht/ beschehen Friedgebott/ihme nicht abwehren lassen wölte / Sonder in seinem Toben fortfehret / vnd auff einen oder mehr/ gegen welchen er Zorn gefast / einschleget / er verwunde gleich dieselben oder nicht / Der sol vns dem Rath / mit zehen Gulden Straffgelts verfallen / vnnnd nichts desto weniger auch den Fressel / wann der gegen ihme geklaget wirdt / zu vertheidigen schuldig seyn. Es möcht auch hierinn der Excess so groß seyn/daß die Peen auch gescherpfft solt werden.

## Wurmbser Statt Recht.

Steht also: So einer vnser Bürgermeister/ persönlich jemand in der Statt frieden zuhalten geböte / vnd derselb/dem der fried gebotten were/ nicht hielte/oder oberführe mit Worten/ der sol in Peen zehen pfundt Heller/oder so er Fresselhandt weiter anlegt/mit Waffen oder sonst/hundert pfundt Heller verfallen seyn vnser Statt Fisco/vñ dem Beschädigten ablegen nach Richterlicher erkantnuß/vnd darzu der Statt verweist werden/nach gestalt vnd größe seins begangnen Fressels.

So aber ein Rathsman oder Zunfftmeister/oder vnser Statt Heimbürg/oder darzu verordneter Diener / den frieden gebeut / Auch so es geschehe zu zeiten der Irrung oder auffruhr/welcher das oberführe/vnd solch gebott



gebott nicht achte/ vnd nicht friede hielt/ der sellt mit der that in Peene 15. pfundt Heller/ Vnnd sol nach gestalt der sachen vnser Statt ein zeitlang verweist werden.

Ein jeder vnser Gemeinde/ Bürger / Einwohner/ Knecht oder Gast/ mag vnd sol/ so er Aufruhr/ Gezänck/ oder Haderen hörte oder sehe / rufen/ zuschreien/ frieden zuhalten ermahnen vnd gebieten. Vnnd welcher vber solch ermahnen vnnnd zuschreien oder gebieten nit wölt ablassen vnd friede halten/ der sellt in Peene 5. pfundt Heller / vnser Statt Zisco zubezalen/ vnnachlässlich / vnd mag ein jeder/ auff denselben Verachter vnnnd Friedbrecher schlagen/ im wehren/ doch mit vnsträfflicher messigkeit/ vnd sol niemant damit gefreuel haben.

## VI.

## Straffe der Münzfälscher/ vnd dero so ohn habende Freyheit münzen.



Reichs Ordnung.

**D**ie falsche Münz machen / zeigen/ dieselbige auffwechseln/ oder sonst zu sich bringen/ vñ widerum gefährlich vnd wissentlich außgeben/ verschauen vnnnd vertreiben/ ic. die werden mit dem Feuer vom leben zum todt gestrafft. *De falsatoribus Monetarum.*

Die



Die ihre Häuser darzu wissentlich leihen / dieselbige Häuser haben sie  
damit verwirckt.

Welcher aber der Münz fre rechte schwere / gefehrlicher weise benimpt /  
vmbbrächet oder ringert / oder ohn habende Freyheit münzte / wirt an Leib  
vnd Gut / nach gestalt der sachen / gestrafft. Vide Keyf. Car. V. Halsge-  
richts Ordn. art. iii.

Item des Reichstags zu Augspurg / de anno, &c. 1551. Abscheidt. fol.  
75. §. Darzu daß sich / r.

So aber mit der Herrschafft willen vñ wissen das geschehe / so sol diese  
bige Herrschafft ihre Münz freyheit verwirckt vñ verlorn haben. Vide ord.  
crim. Car. V. art. iii. in fin. Item Keyfers Ferdinandi neuwe Münzord-  
nung zu Augspurg im Jar 1559. auffgericht. fol. 242. §. Wir ordnen / r.

Bambergische Ordnung.

Also auch mit gleichen worten ordinierts die Bambergische Halsge-  
richts Ordn. art. 136.

Gemein Recht.

De hoc vide l. 1. 2. C. De fals. monet. Et vide l. qui vnquam nummos.  
Et l. qui fals. monet. ff. ad l. Corn. de falsis. Et glos. in l. fin. C. de vete.  
nomisma. lib. 11.

Appendix Gemeines Rechts.

Ius verò cudendi monetas, tam priuilegio quàm cōsuetudine ac-  
quiri potest. Vide Mynsing. obs. 24. cent. 4. Et quib. solū monetas cu-  
dere liceat, vide l. 1. ff. de cōtrahen. empt. l. 1. C. de veteris nomisma po-  
testa. l. Quintus. §. pen. ff. de auro & argēt. legat. Dicitur autē mone-  
ta ab eo, quòd nos per impressionem signi, vel auctoris vel precij mo-  
neat, &c.

Tyroische Ordnung.

Nach Satzung Tyrolischer Landtsordnung / sol der / so Münz / Gelt  
oder Silber fälschet / mit dem Brand gericht werden. Die aber so falsche  
Münz wissentlich ins Landt bringen / vñ gleichwol selbst nit gemacht ha-  
ben / vñ doch in grosser anzal für gut außgeben vñ damit werben / die sollē  
mit dem Schwerdt gericht / Aber die andern / so solche Münz in klein für-  
ger anzal vñ vngesehrlich außgeben / nach erkandnuß der Geschwornen  
gestrafft werden. Vide art. 19. lib. 8. in der Tyrolischen Ordnung.

Sachsen Recht.

Straff falscher Münz nach Sächs. Rechte. vide li. 2. art. 26. p. tex. & glos.

VII.

### Straff allerhand falsches / vnd verfälschung.

Gemein Recht.

De falsarijs, atque  
eorum pœnis, vide  
lul. Clar. li. 5. Sen-  
ent. §. falsum.

Wb begangnen falsch / mag peinlich oder Bürgerlich geklagt wer-  
den / Ita est textus in l. de fide testamenti. Et l. damus licentiam.  
C. ad l. Corn. de fal. &c. Vnd die Peen des falsches sol nit ehe fürgenom-  
men



men werden/es sey dan der falsch mit bösem betrug/ gefehrlicher weise beschehen. Tex. est in l. nec exemplum. C. ad l. Corn. de fals.

*Ordinaria pœna falsarij.*

Vnd ist nemlich ordentlich Peen vnd straff eines geübten falsch/ die verschickung vnd ewige beraubung des Vatterlandts/ zu Latein/ Deporatio. genant/ oder das solcher vnd dergleichen falscher / aller irer Haab vnd Güter entsetzt/ vnd dieselbige confiscirt werden.

*Alia.*

Es möcht auch mit vbung vnd gebrauch solches falsches/ so gar gefehrlich vnd betrüglich gehandelt worden seyn/ das der Thäter nach fleissiger erwegung der sachen/ vnd beweisung des falsches/ vom Leben zum Tode gerichtet werden möchte. Ita sunt tex. apert. in l. i. §. fin. ff. ad l. Corn. de fals. &c. Et c. vbi falsi examen inciderit. C. ad l. Corn. de fals. Et Instit. de publ. iud. §. Item lex Cornelia. de fal.

*Geistlich Recht.*

Vnd wirdt nach Geistlichen Rechten/ die straff vnd Peen des falsches/ der mit Brieffen geübet/ gefunden in c. ad audientiam, & quasi per totum. ext. de cri. falsi, &c.

### Von straff deren so ihr Kauffmans

Wahr falschen.

*freybergische Ordnung.*

Welcher sein Kauffmans Gut oder Wahr/ es sey Korn / Haber/ Wein/ Tuch/ Specerey/ Apotect / oder anders gefehrlich vnd betrüglich falschet/ vermischet/ vnd demselben vnredliche zusatz gibt/ der sol nach gelegenheit der sachen / an Ehr vnd Gut gestrafft werden. Vnd es möcht so grob vnd grösslich seyn/ einer würde am Leben darumb gestrafft.

So der/ der den falsch geübt hette/

gestorben were.

*Gemein Recht.*

Wann der/ so vñ falsch beklaget/ vor eröffnung der Endtortheil mit Todt abgeheth/ so ist die Anklage damit gefallen/ Was aber der Gestorben / durch solchen falsch an sich gebracht hette/ des mag sein Erbe mit habhaftig werden. l. cum falsi reus. ff. ad l. Corn. de fal. Et l. vnica. C. ex delictis defunct. in quant. hæc. conue. ibi dicitur: Alieno scelere non debet quis ditari.

### Von denen/ die sich wissentlich falsches

Namens gebrauchen.

*Gemein Recht.*

Wer sich wissentlich gefehrlicher weise/ eines falschen Tauff oder Zunamens gebrauchet / oder sich falschlich nennt / oder trüge sich für einen

§ ij einen



einen Doctor oder Ritter/ıc. der wirt mit der peen des falsches gestrafft.  
 Ita est text. ibid. gloss. & DD. in l. falsi nominis. ff. ad l. Corn. de fals.

Wer sich auch sonst in seinem standt nach vnmesig kleidet / der hat im  
 Rechten sein straff. Vt est text. in l. 1. & 2. C. De vestibus holoseris &  
 deauratis. lib. 11.

Wurmbser Statt Recht.

Vide Reformationem VVormatię ciuitatis in part. 2. lib. 6. der sol  
 vnd mag an seinem Leibe gestrafft / vnd des Landts verwiesen werden.

Exceptio.

Quando liceat mu  
 tare nomen.

Wo aber jemandts seinen Namen ohn betrug vnd ganz vngefahrlicher  
 meynung verwandelt / Item auß grosser forcht vnd vmb gefahr Leibs vñ  
 Lebens/ıc. der hat damit kein straff verwürcket / Es ist ime auch solche vn  
 gefehrliche veränderung des Namens im Rechten zugelassen vnd vnver  
 botten. Ita est tex. ad literam in l. 1. C. de mutat. nominis. Nihil enim  
 mali est, honesti nominis nomen assumere. l. facta. §. si in dam. ff. ad  
 Trebell.

Wer ein Gut mehr dann einem verkaufft.

Gemein Recht.

Der fellt in die peen des falsches / vñ wirdt eben wie der / so ein Rich  
 ter mit Gelt abricht oder corrumpiert / gestrafft / Deportatur &  
 relegatur. l. qui duob. in solidum. ff. ad l. Corn. de fals.

francfurter Statt Recht.

Vide Reformationem Francofurdianam de Anno 78. publ. Da  
 wirt derselb in 10. Gùlden gestrafft / vñ muß dem ersten den Kauff halten.

Wurmbser Statt Recht.

Daß niemand ein Gut zweyen verkauffe /  
 oder verpfende.

Wäre es / daß jemand dem andern / er sey Bürger / Einwohner oder  
 Gast / Haab oder Gut verkaufft oder verpfendt hett / vñnd dieselb  
 Haab oder Gut / fürter ein andern weiter verkaufft / verpfendt / in Kauff  
 oder Pfandtsweise einstellt / oder vbergebe / vñ nit mit lautern verstand  
 gen worten zuerkennen gebe / daß solch Haab oder Gut zuvor einem andern  
 verkaufft oder verpfendt were / vñ solches verschwiege / der sol in Peen 10.  
 pfundt Heller vnabläßig vnser Statt Sisco zubezalen / verfallen / vñ dem  
 er schaden zugefügt / oder zuthun vnderstanden hett / pflichtig seyn / den  
 schaden nach Richtlicher erkandnuß / abzulegen.

Vnd weiter daselbst:

Daß niemandt Haab vnd Güter / so durch  
 vnser Statuta, zuverpfenden verbotten sind /  
 Pfandtsweise anneme / oder darauff leibe.



Sein Bürger oder Einwohner vnserer Statt/Harnisch/Geschütz/  
Büchsen oder Armbrust/Schwerdt/Spieß oder Helmbarten/vñ  
dergleichen Haab/die einem zu der wehre/nach gemeiner vnserer Statt  
Ordnung/für sein Person/oder nach gestalt der läuffe zu jeder zeit auffge-  
setzt/zuhaben gebürt/vñ zuvercuffern oder zuverpfenden verboten sind/  
ohn erlaubung vnserer Bürgermeister verkäufft/vercuffert oder verpfen-  
det/2c. So sol derselb Contract vnbindig/vñ dieselb Haab/auch das dar-  
gelegt oder entlehnet Gelt/vnserer Statt Fisco gefallen vñnd verfallen  
seyn/in Gemeinen nutz zu kehren.

### Straff vber die so Güter versetzen/vñd die vorige pfandungen verschweigen.

*Freyburgische Ordnung.*

Item/welcher einem ein Gut verpfendt vñd etlich Zins darauff ge-  
sehrlich verschweiget/ Desgleichen welcher wissentlich heimlich zu  
schaden vñd nachtheil dem andern Markstein vñd lochen verändert/der  
sol von allen ehren gesetzt/vñ sonst nach gelegenheit der sache am Gut da-  
zu gestrafft werden. Diß ist also verordnet im 5. tractat/von Freueln vñd  
Malefiz handelt.

### Von denen/die Gewicht vñd Maß fälschen.

*Reichs Ordnung.*

*De falsarij mensu-  
rarum et mo-  
diarum, &c.*

Wer mit Gewicht vñd Maß/ gefehrlich vñd betrüglich ombget/  
wirdt nach gelegenheit vñ gestalt der vberfahung gestrafft. Vide  
ord. crim. Car. V. Imp. art. 113.

*Bambergische Ordnung.*

Also ordinirets auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 138.

*Tyrolische Ordnung.*

Nach gebrauch der Graffschafft Tyrol/wirt ein ieglicher/ der wissent-  
licher vñd betrügllicher gestalt falsch Gewicht oder Maß gebraucht/oder  
welcher Silber oder Golt im gehalt ärger macht/am leben gestrafft/vñd  
im Wasser extrenckt. art. 30. lib. 8.

*Freyburgische Ordnung.*

Item der Statt Freyburg/in Brißgaw/vergleicht sich hierinn durch-  
aus mit der Tyrolischen.

*Gemein Recht.*

De Iure ciuili, werden solche Falsarij etwan ciuiliter mit zwenfacher  
befehrung desselben Guts/oder so viel werdts gestrafft/ Etwan auch cri-  
minaliter, als der Statt oder des Landts verweist. Ita est text. in l. hodie  
qui. s. si venditor mensuras. ff. ad l. Corn. de fals. Et in l. annonam. s.  
fm. ff. de extraord. criminib.



Sachsen Recht.

De iure vero Saxon. wirdt ein solcher zur Staupe geschlagen. lib. 2. art. 13. in text. & gloss.

Göttlich Recht.

Iure diuino, wirdt auch falsche Maß vnd Gewicht verboten. Leuit. 19. vers. 35. Deut. 25. vers. 13. & seq. Prouerb. 11. vers. 1.

### Von straff des/der die Gemein Gebott vnd

Edict gefehrlich zerreist.

Gemein Recht.

„**W**er die offen Edict/Gebott vnd Mandat/so angeschlagen werden/  
 „ gefehrlicher weise zerreist oder hinweg thut / der leidet die straff vñ  
 „ Peen des falsches. Ita est tex. in l. hodie qui edicta. ff. ad l. Corn. de fals.  
*Quidam auff 50.* vnd strecket sich die straff auff Gelt/nemlich auff 500. Gulden. Ita est text.  
 „ apert. in l. si quis id. ff. de iurisdic. om. iudic.

Tyrolische Ordnung.

### Von verachtung Landtsfürstlicher Brieffe.

**D**ie so Fürstliche Brieffe/ Befelch vnd Mandat schmähelich verles  
 den/vngeheissentlich annehmen vnd verachten / denen aller was  
 gestalt sie seyen/sol nach Tyrolischem gebrauch/das Landt verboten wer  
 den. Vide art. 23. lib. 8. Et idem Marpurgi in causa Fisc. cont. N. 22. April.  
 An. 1575. iudicatum est.

### Straff des/der sich falscher Alle

gation gebraucht.

Gemein Recht.

*Allegans consti-  
tutiones correctas  
punitur pena fal-  
si. l. si. ubi not. ff.  
ad l. Corn. de fals.*

**W**er sich wissentlich falscher Allegation gebraucht / dem hat man  
 vorzeiten Feuer vnd Wasser verboten. Ita est text. in l. fin. ff. ad  
 l. Cor. de fals. Aber an dieser Peen statt / ist die ewige verschickung in ein  
 Insel/zü Latein Deportatio genandt/kommen/dieselbig mag aber durch  
 niemandts/ dann die Römischen König vñnd Keyser auffgelegt werden.  
 Ita est tex. in l. 2. §. constat. ff. de poen. Vide sup. von denen/die sich wiss  
 sentlich falsches Namens gebrauchen. fol. 23.

Die verfälschung der Münz ist bey Kopff abschlagen verboten. Also  
 solt man auch die jenigen billich vom leben zum todt richten/die gute Ge  
 setze verfälschen. Dann gleich wie wir die Münze in käußen vnd verkäuße  
 sen/vñ anderen handthierung täglich gebrauchen/ Also sind auch die Ge  
 setze in täglicher handthierung/Gewerben/vñ fürfallenden Händeln für  
 ein gute Münz zuhalten.

Brieffliche verkundt mögen nach einem vertrag/  
 mit mehr als falsch angezogen werden.

Gemein



Gemein Recht.

Siemand seines gegentheils fürgetragene brieffliche erkundt / im Anfang der sachen / für verdächtlich gehalten / vnd sich doch darüber in vertrag begeben hette / so mag er die anklage des Falsches / weiter vber solchen vertrag nicht mehr fürnehmen. Ita est text. in l. ipse significas. C. ad l. Cornel. de falsis, &c.

Nota, transactio-  
nis vim.

## Falscher Brieffe straff.

Gemein Recht.

Wer falsche Brieff auffricht / der sol in allweg darumb / wie sich gebürt / gestrafft werden / vnd kan in nicht fürtragen / ob er sich gleich derselbigen Brieffe mit gebrauchet hette / oder gebrauchten wolte / dann sol die straff ist zur stund an mit erster auffrichtung verwürckt.

I.

Pena falsarū cor-  
ruptarumque li-  
terarū Romæ gra-  
uis fuit inquit Cic.

Exceptio.

Wann aber falsche Brieffe in eins andern gewalt gefunden werden / der die nicht auffgericht / sich auch derselbigen mit gebrauchet / oder zu gebrauchen fürgenommen hette / der ist vnstraffbar / Ita est elegans tex. in l. si falsos codicillos. C. ad l. Corn. de fals.

## Tyrolischer Gebrauch / Von Brieff vnd Siegel fälschern.

Unter der falsche Brieffe macht / Ist er ein geschwornen Schreiber / Notari oder Gerichtschreiber / der sol nach vermöge Landtsordnung verbrennt werden. Der aber Brieff in bündigen Artickeln gefehret vnd also radiert / ändert oder fälschet / daß dadurch die Rechte substantz des Brieffs verkert würde / Auch der sich wissentlich eins gefälschten Brieffs gebrauchet / der jede sol mit dem Schwerdt gericht werden. art. 22. lib. 8.

## Von denen die Brieff auffbrechen / vnd inen nicht zugehören.

Welcher Fürstliche Brieffe / die an in nicht stehen vnd inen mit zugehören / freffentlich vnd gefehrlich auffbrichet / Der sol seiner Ehren entsetzt / vñ inen das Landt verbotten werden. Die aber anderer Frembder Leut Brieff gefehrlich auffbrechen / sollen nach Tyrolischem Gebrauch / nach erkandtnuß der Geschwornen gestrafft werden. art. 24. lib. 8.

Freymburgische Ordnung.

Item der Statt Freymburg in Brißgauw vergleicht sich hierin durch auß mit den Tyrolischen / hinc verbis: Welcher Brieff / Siegel vnd auch die Münz fälschen / Desgleichen wissentlich vñ betrüglich / falsch Zeugen vnd Brieff stellen vñ einlegen / &c. Die sollen am leben gestrafft / vñ je nach gelegenheit der that / wie recht vnd der gebrauch ist / gestrafft werden.

L iiii Von



## M. Abraham Sawrs Von verdächtlichen Büchern/Brieffen vnd Siegel.

Gemein Recht.

II. **W**er Handelsbücher / verfälschet / verbrennt / beschabet / oder zerstreyt / wirdt gestrafft.

1. Wie ein verfälscher.

2. Zu erstattung erfolgter Schäden/ &c.

*Hac Damud. in pract. sua crimin. cap. 24. De falsitate per silentium.*

III. **W**er aber verdächtlicher vnd argwöniger Bücher / Siegel vnd Brieffen wissentlich sich gebrauchet / vnd nicht beweist / daß dieselbige wahr vñ gerecht seyen: der mag auch als ein fälscher darumb gestrafft werden. Ita est text. in l. i. ubi dicitur. C. de probat. Vnd sol in solchem fall die beweisung für den Brieff zum ersten / vnd die beweisung wider den Brieff darnach gehört werden. Ita est text. in l. fi. C. ad l. Corn. de fals. Et vide l. fin. C. de fid. instrum. Et l. Circa. ff. de probat. &c.

*Nota, wie der beweis hierin ergehen sol.*

III.

Welche aber falsch Siegel/Brieff/Instrument/Kentz oder Zinsbücher / oder Register machen / die werden an Leib vnd Leben / nach dem die fälschung viel oder wenig / bößhafftig oder schädlich geschicht / nach rath der Rechtverständigen gestrafft. l. 1. 2. 3. 4. & 6. l. Cornelia. §. poena legis. Et l. Diuus Paulus. l. falsi poena. l. Quid sit falsum. l. eos, qui inter se. & l. Cornelia testamentaria. ff. ad l. Cor. de fals.

Reichs Ordnung.

Des Reichs Ordnung idem iudicat. Vide ord. crim. Car. V. Imp. art. 112. Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordnung art. 137.

### So jemandt der nicht entgegen/als gegenwertig geschrieben wirdt.

Gemein Recht.

V. **W**er in seinem schreiben setzt / daß einer gegenwertig gewesen / vnd et was von ihme empfangen habe / vnd sich doch in rechter warheit befindet / daß derselbig abwesend / der mag ihme gegen dem / der nicht entgegen gewesen / keinen nutz schaffen / noch demselbigen abwesend einigen schaden / mit solchem schreiben bringen / Aber er bemailigt sich selbst mit laster. Ita est text. in l. qui veluti praesentem. C. ad l. Cor. de fals.

*Fit infamia.*

### Gefährliche verhaltung der Testament.

Gemein Recht.

VI. **W**er Testament verbirget / oder sonst gefährlich verhält / der fällt in das Laster des falsches. l. eum qui celauit. C. ad l. Corn. de fals. &c.

Straff



Straff derjenigen/so fälschlich vnd betrüglich/Vndermarckung/Keimung/Mahel/oder Marckstein verrucken.

Reichs Ordnung.

Welcher bösslich oder gefehrlicher weisz / ein Vndermarckung/Keimung/Mahel oder Marckstein/vm erweiterung wille seiner gründen oder seines Gebiets / verruckt / abhawet/abthut oder verändert/der wirdt darumb peinlich am Leib/nach gefehrlichkeit/grösse/gestalt vñ gelegenheit der sachen vnd Person / mit raht der Gelehrten gestrafft. Vc habet ord. crim. Car. V. Impe. art. 114. Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 139.

VII.

In criminalib. semper per dolus inspicitur.

Gemein Recht.

Et de iure ciuili, vnus termini moti in libero homine poena est 50. aureorum, vt est in l. 1. & ff. de term. mo. & Panor. in c. ex literis, ext. de prob.

Sachsen Recht.

De iure vero Saxon. sindts 30. Schilling/Landtr. lib. 2. art. 28. vbi dicitur: Hawet einer Mahlbäume ab / oder gräbet er Steine auß / die zu Marcksteinen gesetzt sind/Er muß 30. Schilling geben. Quidam volunt, temerarium amotorem terminorum capite esse plectendū. Quod vsu fieri non videmus. vide gloss. in art. 28. lib. 2. in verb. Oder hawet er. Wo aber die Marckstein durch jemandt vnwissend vñnd ohn gefehrd außgegraben oder hinweg gethan weren / der hat damit kein straff verurtheilt. l. 2. & 3. ff. de term. moto. Et l. 1. C. de accusatori.

Bayerische Ordnung.

Die erklärang Bayerischer Landtfrenheit helt die gefehrlich verruckung der Marckstein für Maleficiisch / vñnd wirdt darinn als ein Vicedemb handel gestrafft.

Straff der Aduocaten vnd Procuratorn/so

den Widertheiln zu gut handeln: Auch wie andere privilegiret Personen/beyde / Geistliches vnd Weltliches standes/wenn sie ein maleficium begehn/sollen gestrafft werden.

Reichs Ordnung.

Sein Aduocat oder Procurator fürsetzlicher gefehrlicher weise/ oder einer Parthey in Bürgerlichen oder peinlichen sache zu nachtheil / vñ dem Widertheil zu gut handelte/vñ solcher vbelthat vberwunden würde/der sol zu förderst sein theil/nach allem vermögen seinen schaden/so er solcher sachen halber entpfehet/widerlegen/vnd dazu in Pranger oder Halsisen gestellet/mit Xuten außgehawen/defß Landts verbotten/oder sonst nach

Aduocatorum & Procuratorū poena.



nach gelegenheit der mißhandlung in andere wege gestrafft werden. Vt est videre in ordi. crim. Carol. V. Imp. art. 115. vñ also auch in der Bambergischen Halsgerichts Ord. art. 140. Et faciunt tales Procuratores contra omne ius & iuramentum ab ipsis præstitum, & digni essent, vt digni, quibus iuramentum præstiterunt, eis iuxta poenam, quam supra nu. 2. fol. 3. posuimus, amputentur.

Gemein Recht

Aduocati & procuratores calumniosi possunt per iudicem inquiri, & interdicti, ne postulent. Marant. part. 6. vers. Inquisit. nu. 182. fol. 341. Nam poena non defendentis procuratoris hæc est, vt denegetur ei actio. l. mutus & surdus. ff. de procurat.

Hessisch Hofgerichts Ordnung.

Würde im handel vnd vertragen befunden / daß Procuratores vnd Aduocati die Hauptsachen hinder setzen / vnd das Calumniren vnd Intrigiren hin vnd wider an die Hand nehmen / oder aber sonst vnerhebliche gefährliche Exceptiones, allein die sachen auffzuhalten / vnd die Partheyen außzumergeln / gesucht vnd eingeworffen hetten / Also oft das geschicht / sol ein jeder der solches thut / sechs Gulden inn Golt zu straff geben / vñ den Partheyen iren vnkosten vnd schaden erstatten / ihme auch für solch producta vnd fürbringen nichts zugeben schuldig seyn.

Cammergerichts Ordnung.

Wie es aber / wann Assesores, Aduocati, Procuratores vnd andere priuilegirte personen dem Cammergerichte zugehörig / ein maleficium vel quasi begangen / vnd darüber ein Leibstraff verdient hetten / sol gehalten werden / illud vide in der Cammergerichtsordn. lib. 1. Tit. 50. in fi. Na magna fuit ea de re disputatio, cum lictores cepissent, N.

Sic:

Scholares & bonarum artium studiosi habent optionem & priuilegium eligendi iudices in causis etiam criminalibus. Etiam si criminaliter tractetur de poena sanguinis, vt est communis opinio DD. de qua Oldra. in tract. de iure singulari. Tit. De priuilegijs, quæ bonarum literarum professoribus, &c. Tom. 5. fol. 137.

Bäpftlich Recht.

Wenn aber die Geistliche Personen vbelthat begehen / sol man sie straffen vt videre est infra Tit. von Geistlichen Todtschlägern / &c.

Hessisch Ordnung.

Hessische ordnung sub tit. vom leben vnd wandel der Predicanten / &c. wil daß nur allein in delictis grauiorib. die ein Leibstraff auff sich hetten / die



die Beampten eines jeden orths von Landtsfürstlicher Oberkeit wegen/ sollen macht haben nach den Pfarhern zugreifen/ die in hafften zubringen/vñ weiter bescheidts darüber zugewartē: Aber sonst in leuioribus delictis, sol der Beampten keiner macht haben einigen Predicanten anzugreifen oder in hafften zu ziehen/ohne des Fürsten Special beselch. Sonst der sie werden gemeiniglich den Superintendentib. zustraffen heimgewiesen/2c.

Wurmbser Statt Recht.

Ein jeder vnser Bürger oder Vnderfaß / mag auch Geistliche Personen / auff frischer that / einer vbel / freueln oder peinlichen sachen angreifen / aufffangen vnd bringen / dem Bischofflichen Gewalt zu antworten.

Klag vmb falsch / werden vor 20.

Jaren nicht præscribiert.

Gemein Recht.

Die Anklage des Falsches mag vor außgang vñ d erscheinung 20. Jar / nicht præscribiert werden. Tex. in l. querela. & l. sicut false. C. ad l. Corn. de fals.

VIII.

Straff der Sodomitischen vnkeuschheit wider die Natur.

Pena Sodomitarum.

Gemein Recht.

Ein Mensch mit einem Viehe / \*Mann mit Mann / Weib mit Weib / 2c. vnkeuschheit treiben / die haben nach sage der Rechten / das Leben verwürckt. Ita sunt secundum Ius ciuile tex. apert. in l. cum vir nabit. C. ad l. Iuliam de adult. & stupro. Et in Auth. vt nō luxurientur cont. natu. circ. fin. l. 1. §. remanet. ff. de postul. c. adult. malum. 32. q. 7. c. Cler. de exces. prælatorum. cum similib. & c.

De peccato contra naturā, quod dicitur Sodomia. vide Gen. 19. & Iul. Clar. lib. 5. sentent. §. Sodomia. & §. Fornicatio. & c. \*Mann mit Mann) Liuius li. 18. Schreibt hiers von wider Lucium Papyriū, daß der selb seinem Schuldman C. Pub. dermassen vnkeuschheit anstatt der bezahlung zutreiben hab angemahlet/2c.

Reichs Ordnung vnd Gewonheit.

Vnd man sol sie der gemeinen gewonheit nach / sampt dem Viehe / mit dem Feuer vom leben zum todt richten. Vide ord. Car. V. Imp. art. 116.

Bambergische Ordnung.

Vnd also auch in der Bambergischen Halsgerichts Ordn. ad verbū art. 141.

Geistlich Recht.

Vnd dieser gebrauch vnd gewonheit / wirdt auch durch die Geistliche Rechte außdrücklich probiert / in c. mulier. 15. q. 1. Et ita tenent communiter DD. vt attestatur Anto. Gomes super 80. l. Taurinum. 35.

Göttlich



Göttlich Recht.

Vnnd ist zuvor ab/diese vnnenschliche vnkeuschheit nicht allein wider die Natur/sonder auch wider die Göttlichen Biblischen Gesetz. Leuit. 20. Exod. 22.

### Straff der Vnkeuschheit mit na- hen Gesipten Personen.

Gemein Recht.

*Penaincestus, seu illegitimæ copulationis.*

Straff der  
Blutschande.

**D**ie straff der Vnkeuschheit mit nahen Gesipten Personen/wirt begriffen in Authen. incestas nupt. C. de incest. nupt. Et vide ibid. quid sentiat glos. & Azo. in sua Sum.

Reichs Ordnung.

Vnnd sol allweg derhalb bey den Rechtsverständigen rahts gepflegt werden / iuxt. ord. crim. Car. V. Imp. art. 117. Also auch die Bambergische Halsgerichts Ord. art. 142.

Gewonheit.

Aber die gewöhnliche straff dieses lasters ist das Feuer/also/das beyde Mann vnd Weib/so dieses Lasters überwunden / mit Feuer vom leben zum todt gericht werden sollen. Nam crimen incesti grauius est adulterio. l. si adulterium, §. i. versi, duplex. de adult.

Sachsen Recht.

Iure Saxon. de consuetudine pronunciat, committentē incestum capite plectendum esse, vide post Landr. inter sententias Lipsenses, Rubricam Von peinlichen straffen/vnd erstlich vom Ehebruch/ in fin.

Rehauatio iuris Saxonici.

Herzog Augustus hat von straff des Incestus vnd Blutschande/wann beyde Personen nit Ehelich seyn / 1c. de Anno 1572. ein solche Constitutionem geordnet / hiſce verbis: Nach dem biß hero von wegen der straffen des Incestus vnd Blutschande/ in vnsern Schöppenstulen (Sintemal die Rechtslehrer hierinnen widerwertige meynung haben) vngleich gesprochen / So setzen vnd ordnen wir / Wann vnder rechten natürlichen Eltern vnd Kindern/vnd also vnter denen Personen / so in auff vnd niedersteigenden Linien/einander Bluts halben verwandt/ ein Blutschande begangen wirdt/das auff den Fall beyde Personen / Mann vnd auch Weib/am Leben mit dem Schwerdt sollen gestrafft werden.

Da aber wegen der Jugend/ oder anderer wichtigen vmbstende / linderung solcher straff fürzunehmen/ So sol dieselbige Person mit Staupenschlegel vnserer Lande verwiesen werden.

Aber die andere Personen so einander seitwarts / im ersten oder andern Glied / vngleicher Linien verwandt / oder die se im Moyses Leuit. 18. genennet werden/wann dieselbigen aller seits nicht in der Ehe sindt/vn-  
Blut



Blutschande mit einander begehen/Sollen beyde mit Staupenschlägen  
vnserer Lande ewig verwiesen werden.

Und weiter daselbst:

Von straff vnordentlicher vermischung derer  
Personen/so einander mit naher Schwäger-  
schafft verwandt.

Die Personen/so mit naher Schwägerschafft einander im ersten  
oder andern Glied/vngleicher Linien/verwandt/vnnd vermüge  
Göttlicher Schrift/mit einander die Ehe nicht vollziehen können/Als  
Stieffvatter/Stiefftochter/Stieffmutter vnnd Stieffson/ des Soms  
Weib/vnd dergleichen/da die aller seits sonsten nicht Ehelich sindt/vnnd  
sich mit einander vermischen/Desgleichen der/so zwo Schwestern/oder  
Mutter vnd Tochter/wissentlich beschlaffen hett/Sollen mit Staupen-  
schlägen vnserer Lande ewiglich verwiesen werden / Darnach vnser  
Schöpffenstule sollen sprechen.

Nota.

In coniunctionibus semper quod honestum est, considerari de-  
bet. l. semper. ff. de rit. nupt. Vnnd welche Personen keine Vnkeuschheit  
zusammen treiben sollen/werden erzehlet Leuit. ca. 18. Et in reform. Hess.  
anno, &c. 1572. publicata. Vide etiam Iul. Clar. lib. 5. sent. 9. incestus. Et  
Deus semper odio habuit, & feuerissimè puniuit incestas commi-  
xiones, vt Sodomorum, Cananæorum, Oedipi, & plurimarū gen-  
tium pœnas, &c.

Gemein Recht.

Es mögen auch/ gemeinem Keyserlichen Rechten nach/ die Kinder so  
aus Blutschande/ Ehebruch/ oder sonsten verdampfer geburt erzeugt  
sind/weder ihres vermeynten Vatters noch Mutter Erbe nicht nehmen/  
noch einige narung darvon haben. §. fin. in Auth. de restitutionibus.  
col. 4. vnd herwiderumb/ die Eltern können auch die Kinder so in Blut-  
schande/Ehebruch/gezeugt/ Erbschafft nicht vehig werden.

Erblos Bindee  
so auß Bluts-  
chande/Ehes-  
bruch/ &c. erzeugt  
get sind.

Sachsen Recht.

Secus de iure Saxon. vide infra fol. 43. Et latius, D. Valen. Forsterū  
in comment. suis circ. fi. li. 2. de succes. ab intest.

IX.

Straff deren/so Kloster vnd Jungfrau-  
wen/Ehe oder Wittfrauenwen entführen.

Reichs Ordnung.

Wer ein Eheliche Jungfrauwe/ ein Ehefrau/ ein Wittwe/ oder ein  
Weibsperson/ oder die in ein Kloster ist/ mit gewalt/ oder sonst vn-  
ehrlicher

De raptoribus.



*Pena raptus.*

ehrlicher weise entführet/ der hat damit sein leben vund all sein fahrendts  
 Gut verwürckt. Vide ord. cri. Car. V. Imp. art. 118.  
 Gemein Recht.

Vide item l. vnicam. §. poenas autem. C. de rapt. virg. l. Raptores vir-  
 ginum, & in l. si quis non dicam rapere. C. de Episc. & Cler. Auch. de  
 rapt. mul. quæ raptori nubunt.

Sachsen Recht.

De iure Saxo. vide lib. 2. art. 64. & lib. 1. art. 38. sic art. 1. lib. 3.

Wurmbser Stadt Recht.

*Im 2. theil des  
6. Buchs. Tit. 13.*

Welcher einem andern sein Eheweib/ Tochter/ oder Söhne/ die erbars  
 vnd ehrsame Standts vnd wesens sind/ auß vnser Statt/ an andere orth  
 hinweg führete vnd entfrembdte/ wider willen des Ehemans oder der El-  
 tern/ der sol mit dem Schwerdt gericht vnd gestrafft werden.

Bambergische Ordnung.

art. 143.

Item/ So einer jemand sein Eheweib oder ein unverleumbdte Jung-  
 frauen wider des Ehemans oder Ehelichen Vatters willen/ einer ehr-  
 lichen weise entführet/ Darumb mag der Ehemann oder Vatter (on  
 angesehen ob die Ehefrau oder Jungfrau ihren willen darzu gibt)  
 peinlich klagen/ vund der Thäter sol mit dem Schwerdt vom leben zum  
 todt gestrafft werden. Desgleichen sollen gestrafft werden die jenigen/ so  
 Geistliche Klosterfrauen entführen/ oder mit schendlichen wercken sol-  
 ches zuthun vnderstehen.

Freybergische Ordnung.

Welcher einem andern sein Eheweib oder Tochter/ die erbares we-  
 sens vund standts sind/ betrüglich mit sampt irem Gut auß vnser Statt/  
 wider wissen vnd willen des Ehemans/ oder der Eltern/ hinweg führt vñ  
 entfrembdet / der sol mit dem Schwerdt vom leben zum todt gericht  
 werden.

Gemein Recht.

*Socij.**Maior poena.*

Vund alle die zu solcher gewaltigen entführung helffen/ die stehen ver-  
 Wirkung halben des lebens in gleicher straff. §. Item lex Iulia. In l. de  
 publi. iudi. Doch ein Leibeigener Knecht/ wann der wissentlich hälff vnd  
 steuwer zum raptu vnd abführung seines eigenthums Herren vñ Frau-  
 wen thut / sol verbrennt werden. d. l. vnica. §. vlt. Et vide ibi qui possunt  
 acculare raptū. Vund wo der Thäter oder seine helffer zu frischer thät be-  
 treten/ mögen sie von der entführten Weibspersonen Vatter vñ Mutter/  
 oder von derselben Freunden oder Vormündern/ on straff entleibt werde.  
 Es milttert auch solche straff keins wegs/ ob gleich die Jungfrau oder  
 Frau ihren willen zu der entführung gegeben. Vund ist solchs darumb  
 angesehen/ damit die mutwilligen Thäter/ auß forcht dieser harten straff/  
 von

*Quare introducta  
hic poena.*



von der entführung sich enthalten/ vnd so das beschicht / so ist als dan den Weibsbildern jr wille schon benomen. Per ea quæ cõmuniter per DD. passim traduntur in l. transigere. C. de transact. cum simi.

(Jren willen zu entführung) Poena raptus etiam locum habet, si mulier vel virgo consenserit se rapi. Ita est iudicatum Marpurgi, in causa Fiscalis, contra N. qui alterius sponsam rapuerat, Anno &c. 1573. Nec raptor potest mulierem à se raptam in vxorem ducere Iure ciuili. l. i. C. de rap. virg. Et est ratio: Ne raptores præmium ferrent ex atroci delicto. Auff das solche Daben ihr schalckhete nicht zu nuse / vnd den Freunden zum schaden gereychen möchte. Nouell. de mulier. rap. pass. const. CXLIII.

## Bäpfflich Recht.

Diuersum tamen statutum est in iure Canonico, de quo vide ca. penult. & final. ext. de rap. &c.

## Ratio iuris Canonici.

Solches nach Bäpfflichen Rechten geschicht darumb / damit die ge- nöthigte von dem Thäter / ehe vnd zuvor den er die peinliche straff erlitten / durch den Ehestandt widerumb zum Ehren gesetzt / vnd dardurch des Raptoris, als ihres Ehemans / Erbschafft vehig vnd theilhaftig werde. c. cum causa. Et c. fin. de rap. Nec statur hoc loco dispos. Iuris ciuilis, de quo habetur in c. ad id quod. de sponsa. Et in c. literas. de spons. impub. &c. Des haben wir ein schön Exempel am Herzog Carol von Burgund / welcher einen Graffen an seinem Hof / wegen eins gewaltsamen nochzwangs / an eins armen Bauwermañs Tochter begangen / vngeachtet / ob er das geschwächte Mendlein zur Ehe genommen / vnd reichlich bezahlt / durch Gerichte zum todt verurtheilen vnd enthaupten lassen. De quo vide Im Regentenbuch Georgij Lauterbachs. c. 15. lib. 2.

## Aliud.

Simile exemplum memorabile sub eodem Duce Carolo, &c. recitat Luth. in Thom. suo 7. tit. von der Weltlichen Oberkeit / cir. fin.

## Sachsen Recht.

Et Saxon. iure potest cum raptore rapta contrahere matrimonium. Sachsen Recht / lib. 1. art. 37. in gloss.

## Gemein Recht.

Wo auch Vatter vnd Mutter solche entführung wissentlich gedulden / sollen sie darumb mit ewiger verschickung gestrafft werden. l. Raptores. C. de Episc. & cler. & in l. i. per totum. C. de raptu virg. seu viduar. nec non sanctimonial. Et §. Item lex Iulia. Inst. de publ. iudic. Sachsen Recht / art. 64. lib. 2.

Straff der Eltern / so solche entführung wissentlich dulden.

## Additio.

Mit den Kloster Jungfrauen ist obbestimpte peen also gescherpfft / ob gleich die vollführung nicht vollzogen / vnd durch den Thäter allein mit

En hic affectus, licet non sequatur effectus, punitur.

D ij dem



Vide Mynsing.  
obs. 9. cent. 3.

dem Verck fürgenommen/ angemast oder vnderstanden were/dass dar  
noch on mittel die Todtstraff darauff geht. l. si quis. C. de Episc. & cler.

Exceptio.

Exceptio ibi non  
presumitur ra-  
ptus vi & iniuria.  
vide Aug. in l. Qui  
iudicio. ff. de accu-  
sa. & in gl. in l.  
Cassius. ff. de Se-  
nat. & gl. l. in ciui-  
le. C. de furt. Rom.  
consil. 177.

Diese straff vnd satzung aber hat nit statt / so jemandts ein vnehelich  
Weib oder Bülerin hinweg geführet hette. vt est tex. in l. verū est si me-  
reticem, alienamve ancillam rapuerit. ff. de fur. Philip. Dec. in l. inui-  
tus. ff. de reg. iur. Nam tales mulieres non sunt dignæ LL. laqueis  
innodari.

Contraria Exceptio.

Secus si vitam correxerit, & tempore raptus honestè vixerit. Lex  
enim non respicit vitam præteritam, sed præsentem. h. e. qualis est  
tempore raptus.

Sachsen Recht.

Vide lib. 3. art. 46, cum allegatis ibi.

Stuprū violentū.

### Straff der Nothzucht mit Gewalt.

Gemein Recht.

De stupratorū pe-  
nis vide Iul. Clar.  
lib. 5. sent. §. stu-  
prum. &c.

SD jemandt einer vnderleumbdten Ehefrauen / Wittwen oder  
Jungfrauen / mit Gewalt vnd wider iren willen / ir Jungfräuw-  
lich oder Fräuwliche ehr neme / derselbige Vbelthäter hat das leben ver-  
wirckt / vnd wirdt auff beklagung der benötigten / in außführung der  
missethat / einem Räuber gleich / mit dem Schwerdt vom leben zum todt  
gericht. Ita est text. in l. Mariti lenocinium. §. fin. & l. vim passam. §. i. ff.  
ad l. Iul. de adult.

Reichs Ordnung.

Vide ord. cri. Car. V. Imp. art. 119. Also auch in der Bambergischen  
Halsgerichts Ordnung art. 144.

Ampliatio Gemeines Rechts.

Pena stupri, in  
puero ac puella.

Et in puero, ac puella nondum viripotente poena stupri capitalis  
est. l. cum vir. 31. C. ad l. Iul. de adult.

Götslich Recht.

Pena antiqua.

In antiquissima patrum disciplina seuerius animaduertebatur.  
Genef.



Genes. 38. vbi vide D. Luth. Et vide Ioan. Arnoldum, Von lastern der  
 Vnzucht. fol. 47.

## Gemein Recht.

Dieser öffentlicher gewalt vnd nothzwang/wirdt auch nach satzung  
 gemeiner Keyserlichen Rechten / mit dem Schwerdt zum todt gestrafft. *Pena secundū Ius  
 civile.*  
 Ita est tex. in l. 1. §. qui puero stuprum. ff. de extraord. crim. Et sunt text.  
 apert. ad literam Inst. de publi. iudic. §. Item lex Iulia de vi publi. versi.  
 sit autem per vim raptus, &c. Et vide l. vnicam. C. de rapt. virgin.

Auch alle die so zu solehem gewaltigen nothzwang helffen / die seind in  
 gleicher straff. Ita est tex. in d. §. Item lex Iulia de vi publ. Instit. de publ.  
 iud. & d. l. vnicam. C. de rapt. &c. Vnd diese peinliche anlage der noth-  
 zucht wirdt innerhalb 5. Jaren nicht außgeschlossen / dann sie wirdt ohne  
 benennung der zeit erregt / dieweil öffentlich gewalt begangen. l. penult. §.  
 ult. ff. ad l. Iul. de adult. *Straffe derer so  
 zu solcher noth-  
 zucht helffen.  
 Vide infra.  
 Nothzucht vers  
 jüret sich nit.*

## Bayerisch Ordnung.

Die Bayerischen Landtsrechte legen dem Nothzwinger in solehem  
 fall gleicher weise die Todtstraff auff / vnd wirt der Nothzwinger mit dem  
 Schwerdt gericht / aber den Statuten nach / in der Graffschafft Tyrol  
 errenckt / &c. *Pena secundū sta-  
 tutū Bauaricum.*

## Sächsisch Recht.

Et de iure Saxonico, werden die Nothzwinger auch mit dem  
 Schwerdt enthaupt. lib. 2. art. 13. & lib. 3. art. 46. Darzu werden auch ni-  
 der gehauwen die Dorffgebow / darinn die Mägd oder Weiber genoth-  
 züchtigt oder geführet sind / desgleichen auch alle lebendige ding / die bey  
 der nothzucht waren / vñ hülff gethan haben / enthaupt / &c. Landtrecht. lib.  
 3. art. 1. Sed id in practica nō obseruatur, Sonder der Nothzöger wirdt  
 vom leben zum todt gestrafft. *Pena de iure  
 Saxon.  
 Sociorum pena.*

## Renouatio iuris Saxonici.

Herzog August. Churfürst zu Sachsen hat de Anno. 1572. der Noth-  
 zucht halben ein solche Constitution promulgieren lassen / hifce verbi:  
 Die gewaltsame Nothzucht / so einer an Ehelichen / oder auch ledigen  
 Weibspersonen begehret / wirdt vermöge gemeiner Landtoblichen Säch-  
 sischen Rechten / mit dem Schwerdt gestrafft / Wie dann auch die Säch-  
 sen Rechte / da an einem gemeinen oder freyen Weibe Nothzucht began-  
 gen / dieselbige gewalt / mit solcher schärpffe straffen / Darbey wir es auch  
 bleiben lassen / vnd wöllen das vnser Schöppenstüle vnd  
 Gerichte / sich dessen / wie bisz anhero / in sprechen vnd  
 erkennen / halten. *Nota.*



Und weiter daselbst:

So ein Mägdelein/welches vnder 12. Jahren ist/  
genothzöget oder geschendt wirdt.

**I**st verordnet: Wann ein junges Mägdelein / so vnder 12. Jahren ist/  
mit gewalt genothzöget / vnd das werck mit jr vollbracht würde / vñ  
solches ist durch erkündigung vñnd sonsten befindlich / So sol der Thäter  
mit dem Schwerdt gestrafft / Da aber einer ohne Nothzucht oder zuge-  
thane gewalt ein solch Kind fleischlich erkandt / Derselbige sol mit Stau-  
penschlägen vnfers Landts ewig verwiesen werden.

De fornicatione et  
stupro simplici nec  
violento.

Straff gemeiner Hurerey vnd nothzucht  
ohne Gewalt.

Vorred.

**D**is Laster ist / wie jetzt die Crapula vnd vollerey im schwang gehet/  
bisz daher an vielen orten so gemein gewesen / daß mans nicht für  
sünd geacht noch gestrafft / Sonder wol auch noch zubestettigung dessen  
eigen Häuser auffgericht hat / auff daß manch erbare Jungfraw vñnd Ma-  
tron solcher Hurerey sicher weren / 1c. Das ist ein schön institutum con-  
seruandæ pudicitiaë gewesen. Es haben aber ohnlangst Christliche O-  
berkeit auß grösserm vnd besserm Eysen vnd bewegnuß solche vnzüchtige  
Häuser abgethan vnd verbrand / vnd gesehen auff das wort / 1. Corinth. 6.  
daß weder Hurer / Trunckenbolts / 1c. das Reich Gottes erben. Gleichwol  
stieben noch die Funcken solcher abgebrandten Häuser in allen Landen/  
vnd entzündten noch viel vnachtsame sichere vñnd rohe Herzen: dar gegen  
muß Christliche Oberkeit noch heutiges tages wehren / also viel möglich.

Hessische Ord.  
Refor. de anno.  
1572. publi-  
cirt. L. Hef. &  
Imp. mandat: Aut  
ducat, aut detet.

Hessische Ordnung.

Darumb / wann jemandt im Land zu Hessen ein vnberüchtigte ledige  
Weibsperson / entweder auff vertröstung der Ehe / oder sonsten mit glatte  
süssen worten / vñ also ohne nothzwang zu fall bringt / daß er sie fleischlich  
erkennt / wo als dann die Eheliche verheißung mag benbracht vnd erweist  
werden / so ist B. schuldig / sie die geschwächte Person zu ehelichen / vnd ihr  
häußlich bewonung zuthun / 1c. Kan aber die Ehe mit benbracht werden /  
vnd ist gleichwol mit ohn / daß die vnberüchtigte Person stupriert worden /  
sen / so ist auff erfordderung der B. schuldig / sie die K. zu dotiren, das Kind /  
so eines deshalben vorhanden ist / zu alimentiren, &c. Es fallen auch die  
bende / irer geübten leichtfertigkeit halben / in gebürliche Thurn vnd Gelt-  
straff der hohen Oberkeit / 1c. vide d. Reform. Hess.

Sächsisch Ordnung.

Herzog August. Churfürst zu Sachsen hat de Anno 1572. ein solche  
Constitution geordnet / hisce verbis: Da ein ledige Mannsperson ein  
Jung-



Jungfrau/oder vnberächtigte Wittwe beschläfft/vnnd er (wie doch billich geschicht) dieselbige zur Ehe nit nemmen wil/ So sol er sie ihres standes vnd herkommens nach dotiren, vnnd da sie von ime Leibs frucht hat/ dieselbige auff Gerichtliche ermessigung alimentiren, vnd darüber mit zeitlichem Gefängnuß gestrafft werden / Wie dann solches inn vnseres Brudern Churfürst Moritzen/ıc. seliger gedächtnuß Landtsordnung vorsehē/ vnd sonst dem Rechten gemess ist.

Da aber auch darüber die verbrechung dermassen geschaffen / daß sie nach gelegenheit der Personen/vnd anderer vmbstende/grössere vnd härtere straffe erforderte / So sollen die Schöppenstule vnd Gerichte in vnsern Landen dieselbige auß krafft dieser vnserer Constitution zu erhöhen/vnnd dißfalls auch auff Staupenschlägen/zusprechen vnd zuerkennen haben.

## Göttlich Recht.

De iure diuino, Exod. & Deut. 22. difertè absq; omni conditione statuitur, vt stuprator stupratam & ducat & dotet, &c. L. Dei mādāt: Ducat & Dotet.

## Bessischer Zusatz.

Ist aber die Diene eines bösen Geschreies / vn̄ verdächtigen\* anhangs / oder hat selbs diesen ihren fall verursachet / so wirdt ihr nicht allein nichts gegeben / Sondern sie wirt auch noch darumb zum ersten mal mit dem Thurn / vnd vors andermal neben der Thurnstraff auch mit öffentlicher stellung an Pranger/darzu mit verweisung des Landes/ Statt oder Gebiets / ıc. zeitlich oder ewig / nach gestalt der verwirkung gestrafft / ıc. Vide d. ord. & reformationem loco citato.

Verdächtigen anhangs ) Stuprator si dicat puellam non fuisse virginem, ipsa autem dicat contra: in dubio præsumitur, quod fuerit virgo, donec contrarium probetur. com. est opin. Clar. in §. Stuprum. ver. sed pone. Virginitas autem quomodo probari possit, vide apud Chunr. Mauser. tit. De nup. fol. 102. Vbi dicit: Quanquam gl. in c. satis. in verb. Demonstraret. Et Panor. in c. propositi. in prin. Ext. de probat. vnum modum probandi ponat, scilicet fuisse virginem vel non fuisse ex veteri Testamento: Tamen Panor. isthic subiungit, quod hoc sit fallax atq; incertum. Quia corruptæ mulieres facilè possunt sibi parare Pharmaca atque potationes, ita vt edant signa ista, quæ veræ virgines solent, &c.

## Gemein Recht.

Iure ciuili coitus cum meretrice impunibilis est. l. si vxor. 13. §. plane. ff. ad l. Iul. de adul. & vide infra tit. Ehebruch gemeiner Vultweiber.

## Sächsisch Ordnung.

Herzog August. Churfürst zu Sachsen/ıc. hat von straff der schlechten Hurerey vnd simplicis fornicationis, &c. de Anno 1572. ein solche Constitution außgehen lassen / hisce verbis: Wann mit gemeinen Weibs-personen/durch die/so ledig vnd nicht ehelich sind/vnzucht getrieben wirt/

D iiii Ob



Obwol die gemeine Rechte hierinn kein straff verordnet / Dennoch die weil Gottes wort solche vnordentliche vermischunge hart verbotten / So ordnen vnd setzen wir / das das gemeine Weib öffentlich verwiesen / vnd der Mann / so mit jr zuthun gehabt / mit Gefängnuß / oder mit geltes straff belegt werden sol.

Aber andere ledige Weibspersonen / welche mit öffentlicher Hurischer weise / vnd doch gleichwol in vnkeuschheit heimlich leben / Sollen gleichfalls mit zeitlichem Gefängnuß / oder auch nach gelegenen vmbstenden vñ vielheit der geübten vnzucht / mit verweisung gestrafft werden.

Da aber obgedachte gemeine Weiber oder die Personen / so heimlich Hurerey treiben / jemandts mit Frankosen oder andern Kranckheiten / wissentlich vnd one vorgehende verwarunge vergiffet / So sollen sie disfalls mit Staupenschlägen verwiesen werden.

*Vnd daselbst.*

Wann der / so auff die Gefängnuß bestellet / eine gefangne Weibsperson beschläfft.

Et weiter verordnet / hieße verbiß : Wann derjenige / welchem ein Weibsperson in seine custodiam vnd gewarsam befohlen / dieselbe geGefangene beschläfft / So sol er / so beyde Personen ledig / mit Staupenschlägen / des Landts verwiesen werden.

*Vnd weiter.*

So ein Wahnwizige oder Sinnlose Person beschlaffen wirdt.

Wann ein ledige Mannsperson / eine Wahnwizige Sinnlose ledige Weibsperson beschläfft / Sol er derselbigen mit allein nach billlicher ermessigung / einen vnderhalt machen / sonder sol auch darüber mit Staupenschlägen verwiesen werden.

XI.

Straff des Ehebruchs / vnd was eigentlich ein Ehebruch sey.

*Vorred.*

Eigentlich zu reden / mag allein der als ein Ehebrecher gestrafft werden / der eins andern Ehelich Weib hult / vnd mit ihr die Ehe bricht / vnangesehen ob er für sich selbst Eheliches oder ledigs standts gewesen.

*Gemein Weltlich Recht.*

Wann aber ein Ehemann mit einer ledigen Person sich vermischet / kan er nach Weltlichen Rechten / mit als ein Ehebrecher gestrafft / noch dafür geacht werden. l. inter liberas. ff. ad l. lul. de adult. & stup. Et in l. in concubinato. ff. de concubin. In qua sententia est etiam Mynsing. con-

filio

*De adulterio eius pena. Vide ord. cri. Carol. V. Imp. art. 120. Et Lenit. 20. Itē ord. & refor. Hass. de anno. 1572. pub. in fin. &c.*

*Talis coitus dici-*



l. 1. num. 26. vbi ait: Maritus cum soluta adulterium non committit, sed ad accusandum adulterium requiritur, quod ambo sint coniugati, quod etiam ex definitione patet.

*est fornicatio, id est, inordinatus concubitus.*

*Adulterium quid?*

Adulterium dicitur coitus carnalis cum vxore aliena, & sic cum ligata, gloss. in Authen. De incest. nupt. in princ. not. in l. si adulterium. De adult. Cyn. Ang. & Saly. in l. cum qui duas. C. eod. Ang. in tract. malef. in verb. Adulterato. pen. colum. vel, Est alieni thori violatio, & quasi transitus ad alterius thorum: vel, Transitus thori vnus ad alterum. c. non moechaberis. 32. q. 5. vel, vt l. C. verecundius loquitur: Est alienae matris fam. corruptio. l. Fugitiuus. 225. ff. de verb. sig.

*Alia definitio.*

*Reichs Ordnung.*

Doch ist inn Keyserlichen Satzungen gebotten/das in stehender Ehe/ ein Ehemann neben seiner Hausfrauen/kein Rebs oder Vultweib bey sich habe. vt est text. in l. i. C. de concub. &c.

*Hessisch Ordnung.*

*Hessische Ord. de concubinis.*

Aber bey vns in Hassia haben die beyde / der Ehemann vnd die ledige Person/ire verordnete straff / vt videre licet in allegat. reform. anno, &c. 1572. publ. hisce verbis: Da aber ein Ehemann in werender Ehe/ vnd ein ledige Person sich mit einander fleischlichen vermischen werden/so sollen sie beynd in hafft gezogen ein viertheil Jars darin enthalten / mit Wasser vnd Brot gespeist / vnd als dann auff erledigung einer gebürlichen Weltstraff vor das erste mal / vnd so hoffnung der besserung bey ihnen ist/ widerumb erlediget vnd geduldet. Das ander mal doppel vnd noch eins so hart/ auch darüber mit verweisung auff ein Jar / ohngesehr nach gelegenheit gestrafft. Aber das drittemal mit Ruyten außgestrichen/ vnd des Lands ewig verwiesen werden.

*1. Pana ordinaria Hassiaca, Saxonica est durior, vide infra, fol. &c.*

*2. Pana arbitraria.*

*3. Pana ordinaria.*

*ledige Person) Nam in viduam aut virginem adulteriū non cadit, sed stuprum. l. Stuprum. ff. ad l. Iul. de adult. Sæpè tamen hanc aut similem differentiã leges non sequuntur foro deseruientes.*

*Bambergische Ordnung. art. 145. §. penult.*

So aber ein Ehemann mit einem anderen Weibsbilde vnd derselbigen verwilligung / vnkeuscher Werck halber überwunden wirdt/ der ist dardurch nach sage der Keyserlichen Rechten / ehrlos / vnd sol darzu von Ampts wegen / oder aber auff verflagung seiner Ehelichen Hausfrauen / an seinem Leibe mit dem Kerker/ dem Branger/ oder Ruyten außhauwen / nach gelegenheit der Person vnd sachen/ peinlich gestrafft werden: Zu dem allen/ist seiner Ehefrauen ihr Heu- rathgut vnd vermächnuß heimgefallen / anzunehmen vnverhindert vnd zubranchen. Würde aber die Ehefrau auch ein Ehebrecherin

*Iure Ciuili darff dz Weib nit klagen. vertesol. 42.*



*Exceptio. Wann die Frau auff den Mann nie klagen mag.*

brecherin erfunden / oder aber den Ehebruch ihres Manns gewiss / vnd darüber eheliche Gemeinschaft vnd handlung mit im gehabt / So hett sie solcher Klage darumb nit statt.

*Geistlich Recht.*

*Dem Man gezimpt nit / das dem Weib verboten ist.*

So viel aber die Geistliche Recht berühret / wirt jeglicher Eheperson / es sey Weibs oder Manns / Ehebruch verglichenet / mit dem lautern außdruck: Daß dem Manne nit geziemet / das dem Weib verboten ist. In c. Nemo sibi blandiatur de legibus. 23. q. 4. Et c. Christiana 32.

Warumb des Weibs Ehebruch beschwerlicher dann des Manns zuachten sey.

*Natürlich Recht.*

**B**eschicht darumb / die weil sichs offtermals begibt / vñ begeben mag / daß ein Eheweib von einem andern geschwängert wirt / vnd also dadurch ihrem Ehelichen Hauswirt / einen frembden vnrechtmessigen Erben bringt vnd gebirt / welches bey dem Ehemann / so der selb seine Ehe mit einer ledigen Person bricht / nicht zubeforgen.

*Sic Syrach. 23. vers. 33.*

- I. Ist sie dem Gebott Gottes ungehorsam.
- II. Sündigt sie wider ihren Mann.
- III. Bringt sie durch ihren Ehebruch Kinder von einem andern / ic.

*Weltlich Recht.*

„ Darumb haben die Weltliche Rechte nit ohne vrsach gesetzt / daß wie ob laut eigentlich zureden / der Ehebruch mit ein Eheweib begangen werde. d. l. Inter liberas. ff. ad l. lul. de adul. Vnd daß die Weiber züchtiger als die Männer seyn sollen. in l. palam. ff. de ritu nupt.

*Gemein Recht.*

*Wie die Frau ihren Mann von Ehebruchs wegen beklagen möge.*

Vnd es mag das Weib / ihren Mann begangnes Ehebruchs peinlich nit anklagen. vt est tex. & ibi. pulchra glo. in l. i. C. ad l. lul. de adult. & stup.

*Päpstlich Recht.*

*Quoad thorum & mensam separantur.*

„ Aber auff die Ehescheidung / mag die Frau wider ihren Mann wol klagen / vnd so sich der Ehebruch also erfindet / so werden sie zu Beth vnd Tisch von einander gescheiden. Ita sunt tex. in c. præcepit domi. cum duobus capitulis seq. 32. q. 5. cum similibus. Vnd sie die Frau gewint vñ erobert auch in solchem fall / von gemelts ihres Hauswirts Ehebruchs wegen / so derselbige außgeföhret wirt / die widerleg. vt pulchre probatur per Panorm. in c. plerunque. de donat. inter vir. & vxor.

*Gemein Recht.*

Ein Weib verwirckt durch den Ehebruch jr Heurathgut / also wol / als der Mann / iure ciuili.

*Bam*



Bambergische Ordnung.

Also statuirt auch die Bambergische Halsgerichts Ordnung/art. 145.  
s. penult.

### Bambergisch Urtheil/einer vbertwunden Ehebrecherin.art. 221.

Nach warhafftiger genugsamer erfindung des Ehebruchs auff B.  
die Ubelthäterin/so gegenwertig vor Gericht stehet/Ist zu recht er-  
fende/das sie ihr Heurathgut vnnnd Morgengabe/ gegen irem Ehelichen  
Mann verwircket hat / Vnd sol darzu auff des Klägers kost vnd zimliche  
verlegung zu ewiger Buß vnd straff versperet gehalten werden.

Sachsen Recht.

Sed aliter ius Saxonium pronunciat, li. i. art. 5. hisce verbis: Ein  
Weib mag mit ohnkeuschheit ires leibes/ihr Weiblich ehr krencken/ir recht  
verleuret sie damit nicht/noch ir Erbe.

Gemein Recht.

So sich aber der Ehebruch bey dem Weib befindet / vnd gegen ir auß-  
geführt wirdt/ so hat sie damit ihr Heurathgut gleicher weis verwircket/  
vnd bleibet dasselb Heurathgut ohn mittel bey dem Mann. Ita est text.  
vnd bleibt dasselb Heurathgut ohn mittel bey dem Mann. Ita est text.  
apert. in d. c. plerunque. de donat. inter vi. & vxo. Et probatur de iure  
civil. in l. consensu. §. virum. C. de repudijs. Et in Authent. vt liceat  
matri & auia. §. quia verò plurimos. Et est de his omnibus pulchra  
doctrina eiusdem Panor. in d. c. plerunque. Et Bartol. in l. rei iudica-  
te. ff. soluto matri. vbi etiam hoc probatur. Quòd hæres mariti non  
potest vxori obijcere adulterium ad effectum impediendi restitu-  
tionem dotis.

*Hæres non pos-  
sunt mulieri repe-  
tenti dotem, adul-  
terium opponere.*

Sachsen Recht.

Herzog August. hat ein solche Constitutionem / Da eine Wittfrau  
bey ires Ehemanns leben Ehebruch getrieben/ ob seine Erben ihr derowe-  
gen/ ihr einbringen / vnnnd was ihr sonst gebürt vorzuhalten hetten/ re. de  
Anno 1572. außgehen lassen/hisce verbis: Unsere verordente sind dessen  
einig/ da der Mann bey seinem Leben des Weibs Ehebruch gewußt / das  
gechiffert/das Weib außgetrieben/oder sich dessen beklagt/sedoch mit dem  
todt vberreilet worden/Das die Erben folgendts in dem fall/  
in des verstorbenen Recht treten/Dabey wir es  
auch bleiben lassen.

SEQVVN.



SEQVNTVR VI. EXCEPTIONES,

durch welche die Anklage deß Ehebruchs zerfiert  
vnd zurbeck mag getrieben werden.

I.

Ehebrüchige/mögen einander nicht beklagen.

Wann da wer zu N. der sicc/  
Das man den Ehebrechern die Naß abschneit.

So würde manches Weib vnd Mann/  
Gläub mir fürwar/ohne Naß gahn.



Keyserlich vnd Päpstlich Recht.

**E**r Mann mag seine Hausfrauwe von Ehebruchs wegen nicht beklagen/noch die Ehescheidung begeren/so er selbst auch ein Ehebrecher were / vnd deß Rechts

*Paria delicta, munda compensatio tolluntur. l. vi. ro. 3. ff. solut. matr. Et sic pronunciari solet in consistorijs.*

lich vberwunden würde. Dann in solchen fällen wirt ein verbrechung gegen dem andern gleich compensiert vñ auffgehoben/it. Ita sunt text. aperti de iure Canonico & Ciuili, in c. intelleximus. Et c. tua fraternitas. ext. de adult. & stup. Et l. viro atque vxore mores inuicem accusantib. ff. solut. matrim. Et est pulcher text. in l. Si vxor. 13. §. iudex crimen. ff. ad l. Iul. de adult. & c. vbi inquit d. l. 13. Periniquum est, vt maritus pudicitiam ab vxore exigat, quam ipse non exhibet, & c. Latius vide practi. for. Hartm. ab Epp. tit. de accusat. nu. 4. lib. 2. fol. 371.

II.

Von genottrengtem Ehebruch.

Gemein Recht.

Wann



Wann ein Eheweib zu dem Ehebruch von den Feinden/oder sonst  
mit thätlicher gewalt genottrengt worden were/ kan sie von sol-  
ches betrangten Ehebruchs wegen/auch mit beklagt werden. Ita sunt text.  
in l. si vxor non fuerit in adulterio. §. si quis planè vxorem suam, Etl.  
vini passam. §. i. ff. ad l. iul. de adult.

## III.

## Von Ehebruch auß Irthumb beschehen.

Bäpfflich Recht.

3. Exceptio per er-  
rorem personæ, vel  
ignorantiam facti.

So ein Ehemann ein frembd Weib beschlieff / im wohn als das das  
selbige sein Weib wer / der hat damit die straff des Ehebruchs nicht  
verwirckt / Also auch / so ein Weib von einem frembden Mann also betro-  
gen were. Ita sunt text. in c. lectū. & c. seq. 34. q. 21. & c. hi verò. 32. quæst.  
§. cum ibi not.

Sachsen Recht.

Vide art. 1. in gloss. lib. 3.

## XII.

## Straff zweyfacher Ehe.

Keyserlich Recht.

Pena Digamie

Wann ein Ehemann ein ander Weib/oder ein Eheweib ein andern  
Mann / bey leben seins ersten Ehegeßells/zur Ehe nimpt / ic. ist gleich  
dem Ehebruch zu rechnen. Vide ord. crimin. Car. V. art. 121. Etl. 2. C. de  
incest. nupt. Et l. Eum qui duas. C. de adul. §. affinitatis. Item Inst. de  
nup. & in l. quamuis. C. de adul. disertè dicitur, hoc crimè digamie  
maius & atrocius esse, quam adulterium, &c.

Vn ob wol diß Laster zweyfacher Ehe/grösser dan der Ehebruch wil ge-  
halten werden. So geschicht doch solches (wie Harmenop. in seim Handb.  
fol. 360. sagt) mit iure oder durchs Recht/ sonder allein in der That. Sol-  
ches ist auch in practica Hartm. ab Epp. fol. 360. zuerschen. Desgleichen  
in Processu Georgij Kotschitz fol. 99. art. 10. &c. stehet: So ein Ehemann  
ein ander Eheweib nimpt zu der zeit wann das erste noch lebet / halten et-  
liche das derselbige sol den Kopff verloren haben / Aber die Irre in dem  
der Text sagt: Das derselbige sol gestrafft werden/ als der ein Jungfrau  
schwächt one nothzucht. Vnnd darumb sagt Augustinus in tractatu suo  
de maleficijs, in 32. fac. col. 2. Das der mit einer andern straff sol gestrafft  
werden/ dann bey verlierung des Håupts/ ic. darzu er viel Recht vnnd  
bewerung einführet. Et sic liberaui N. 9. Decemb. An. 79. qui  
foro Hassiaco de crimine digamie mortis poena  
accusabatur.

E Straff



## Straff in der Graffschafft Tyrol deß Lasters zweyfacher Ehe.

Wer in der Graffschafft Tyrol ist in dem 39. Artikel deß 8. Buchs  
ihrer Landts Ordnung/ein solche Satzung / daß ein Mann der zwey  
Eheweiber / vnd ein Weib die zween Ehemänner öffentlich genommen/  
vnd ihr jedes mit beyden zu Kirchen vnd Strassen gangen ist/ıc. die sollen  
ertrenckt werden.

Bayrische Ordnung.

Also ordnets auch nach gemeinem Landt brauch die Bayersche Orde-  
nung/das nemlich solche Person in einen Sack gestossen vñ ertrenckt wer-  
den sollen/wie dann deßhalb in dem 9. Art. deß 19. theils Beyrischer Re-  
formation zusehen.

Göttlich Recht.

Poligamia omni-  
no est prohibita,  
nec omnia exem-  
pla patrum sunt  
imitanda.

Et iure diuino multitudo coniugum prohibita est, Gen. 2. vbi di-  
citur: *Erunt duo in carne una, non plures.* Scias autē, quod sanctis  
patrib. ex diuina reuelatione permillum fuit plures vxores habere. Et  
hac communis opi. vt dicit Florent. in 3. part. Tit. 14. c. 10. nu. 2. quem  
refert Didac. super quarto decretal. fol. 124. nu. 2.

Neuw Ordnung.

Pena Digamia se-  
cundum Ius cano-  
nicum.

Hodie verò est prohibitum, viro duas vxores ducere, & mulieri  
pariter duos maritos habere, iux. d. alleg.

Bäpftlich Recht.

Pœna autem viri accipientis duas vxores, & mulieris accipientis  
duos maritos, de iure Canonico est, vt mulieris capilli, & panni an-  
teriores & posteriores scindantur, vt habetur in c. de benedicto.  
32. q. 1.

Sächsisch Ordnung.

Herzog August. Churfürst zu Sachsen/ıc. hat de Anno 1572. ein solche  
Constitution/von dem Laster der zweyfachen Ehe außgehen lassen/hicce  
verbis: Nach dem in der peinlichen Reichs Halsgerichts Ordnung die  
straff deß Schwerdts auff den oder die/ so bey leben deß Ehegattens/wiße  
sentlich das derselbige noch am leben ein andern zur Ehe nimpt / verorde-  
net/vnd dann vnser Schöppenstule bis hero auff solche Constitution ge-  
sprochen/So lassen wir es auch bey solcher straff bleiben/ Ordnen vnse-  
ren / das dieselbige wider die Verbrecher / in dem Laster der zweyfachen  
Ehe/vnmachlässlich in vnsern Landen exquirt vñ vollstreckt werden sol.

Wir wollen auch obberürte straff deß Schwerdts dahin gemeint vnd  
erstreckt habē/das sie wider die/welche bey leben ihres Ehegattens/mit an-  
dern öffentlich Ehegelübdt gehalten/vnd sich dar auff Fleischlich erkandt/  
fürge-



fürgenommen werden sol/vngeachtet/ob gleich kein Kirchgang gehalten/  
noch die Zusammengehung durch den Priester geschehen were.

Da aber das Venschlaffen in diesem fall mit erfolget/sonder das theil/  
welches an seinem lebendigen Ehegemahel vergeslich gehandelt/vor Ehr-  
loß gehalten/vnnd darüber mit Gefängnuß oder zeitlicher verweisung/  
nach gelegenheit/gestraft/vnnd der vnschuldige theil/so sich mit einem  
andern Ehegatten verlobet/vnder diese straff nicht gezogen/oder damit  
belegt werden.

Wann aber dasselbige theil wissenschaftt gehabt/das der Verbrechen-  
de in der Ehe/bey zeit des verlobens gewesen/So sol es auch willkürlich/  
mit Gefängnuß/vnd dergleichen gestraft werden.

Bambergische Ordnung. art. 146.

So ein Ehemann ein ander Weib/oder ein Ehefrauw ein andern  
Man/in gestalt der heiligen Ehe/bey leben des ersten Ehegesellen nimpt/  
welches dann solcher missethat mit wissen vnnd willen/vrsach gibt vnnd  
verbringt/dasselbig ist/nach sage der Recht/ehrloß/verfellt den halben  
theil seines Guts/vnd mögen Vrtheiler vnnd Richter durch ihr erkandt-  
nuß/vmb mehrer forcht vnnd verkommung willen des vbel/dieselbigen  
berrieglichen Personen ein zeit in Kercker/auch fermer an irem Leib straf-  
fen/Als nemlich/in Branger stellen/mit Ruhten außhauwen/vnd das  
Landt verbieten/alles nach gelegenheit vnd gestalt der Person vn sachen.

Vnd wiewol an viel enden gewonheit/das das gemeldt vbel/mit dem  
Wasser zum todt gestraft wirdt/Wir auch wol erkennen/das solches ein  
schwere straffliche missethat ist/vnnd darumb wol geneigt/derhalben ge-  
bürende straff nit zuringern. Dierweil aber die Keyserliche Recht deshal-  
ben kein Todtstraff setzen/so wil vns nicht geziemen/darauff ein Todt-  
straff zu ordnen/Doch wo ein ehrliche Frauwe oder Jungfrauw/durch  
ein Mannsbilde mit mehrgemeltem vbel/durch oberkommung fleischli-  
cher Werck/vnd deshalb an irem Ehelichen Leymund/oder entwendung  
ander irer zeitlichen Haabe vnnd Güter betrogen vnd verletzt/Auch ob  
durch einen Thäter bestimpte missethat mehr dann einest verbracht/vnd  
durch solche angezeigte oder andere boßhafftige vmbstende/das vbel der  
massen beschwert/vnd ermessen würde/das darumb die Todtstraffe den  
Keyserlichen Rechten nit widerwertig were/So möchte die-  
selbig Todtstraff mit racht der Rechtverstendigen/auch  
gebraucht werden.



So in leben seines Ehegemahls jemandt sich  
auf Irthumb weiter verheurahet.

Keyserlich vnd Päpstlich Recht.

Desertio.

Sein Ehemann hinweg gezogen/vnnd sein Weib mit anderß wiff/  
vnd desß rechtmessige ansage oder Vermutung hett/ ihr Mann were  
gestorben/vnd hette darauß einen andern genommen/die wirdt auch für  
kein Ehebrecherin gehalten/Doch so der erste Mann wider kompt/muß sie  
zu demselben/vñ den andern Mann verlassen. Ita est text. in c. per bellicā.  
34. q. 2. Et de iure ciuili tex. est apertus in l. Miles qui cum adulterio. §.  
Mulier cum absentem virum audisset vita functum esse. ff. ad l. Iul.  
de adult. Et in Auth. vt licet matri & auia. §. quod autem.

Es sind auch die Kinder/die ein Eheweib in solchem fall/bey ihrem an-  
dern Ehemann erobert / Ehelich / ob gleich der erste wider kompt. dict. l.  
miles. §. mulier cum absentem. in verb. Nuptijs secundis. ff. ad l. Iul.  
de adult. & in c. probatum. lib. 4. qui filij sunt legitimi.

Straffe eines fal-  
schen zeugnusß.

Mulier habens virum in militia, non potest licite nubere, etiam si  
„ diu eum expectauerit, Nisi ille, qui maritum eius mortuū esse dicit,  
„ legitime corā iudice iurauerit, tunc *Post annū* potest: Si cōtra fecerit,  
& ipsa & qui eam ducit, vt adulteri puniuntur. Quod si autem miles  
peierauerit, soluat 10. *libras auri*, ei quem mortuum esse dixerit. Ei  
verò licentiā habere, si voluerit, vt eā recipiat. Auth. Hodie re repud.

Questio.

QVAM DIV PERSONA PRAESENS  
debeat absentem vel sponsum vel maritum  
expectare?

IVS CIVILE.

*Iuraciuilia in hoc variant.*

Ius civile.

L. 2. C. de spons. loquitur de BIENNIO.

L. 2. C. de repud. loquitur de TRIENNIO.

L. Sæpè. ff. de sponsal. loquitur partim de ANNO, partim de LA-

Arbitriū Iudicis.

„ TIORI tempore, quod arbitrio Iudicis permittitur secundū qua-  
„ litatem abitionis.

IVS CONSVETVDINARIVM.

Pena arbitraria.

Ex vsu & consuetudine tenetur persona deserta expectare per  
TRIENNIVM, si persona probè se gesserit: Dehinc per approba-  
tionem Magistratus, persona innocens alias nuptias in DOMINO  
quærere potest. Et si deindè redeat DESERTOR, debet ille puni-  
„ ri, vel virgis cedi, vel decapitari: Quoniam eiusmodi malitiosæ deser-  
„ tiones, rarò aut nunquam absque adulterio fiunt.

IVS



*Apostolus ait:*

Si infidelis discedit, discedat, non est seruituti subiectus frater vel soror. h. c. fidelis persona deserta, libera est à vinculo coniugij.

Si libera, certè nouas sectari nuptias ei non denegabitur.

**IVS CIVILE.**

**IUSTINIANVS** nonnunquam etiam desertæ personæ concedit coniugiū aliud post **DECENNIVM**, aliud post **SEPTENNIVM**, aliud post **QVINQVENNIVM**. l. vxores. ff. de diuor. l. consensu. §. Hæc nisi. l. vxor. C. de repud. & §. porro, const. 117. de diuor. capit. in Nouell.

Et hæc secundum Panormitani opinionem, Iudicis discretioni *Arbitrium Iudicis.* committenda sunt, ita tamen, ne laqueos conscientiaë innocentis personæ iniiciat, &c.

*Ius consuetudinarium.*

Ideo in nostris & Saxonæ consistorijs non semper obseruatur certum & vniforme tempus expectandi in causa desertionis, &c. *Exempla quotidie occurrunt.*

**V.**

**Von versöhnung begangnes Ehebruchs.**

*Condenatio coniugum.*

*Keyserlich vnd Bapstlich Recht.*

**S**ich der Ehemann mit seinem Weibe vber den begangnen Ehebruch einmal versühnet / kan er sie derhalben ferrer vñ das vergangen nit anklagen. Ita est tex. in c. Quemadmodum. ext. de iureiur. Et omnes supra dicti casus ordine enumerantur per gloss. in c. fraternitas. in verb. compensatione. ext. de adulterio. Et probatur in l. si vxor non fuerit. §. fin. ff. ad l. Iul. de adult. 32. q. 2. per totum. c. quemadmodum. Ext. de iureiur. & c. si illic. 23. q. 1.

*Sachsen Recht.*

Vide lib. 1. art. 38. in glo. Item constitutionē Electoris Augusti, Saxonæ Ducis, &c. infra folio 52. Wann die versöhnung statt habe/re.

**Von Ehebruchs peinlich anklag vnd straff.**

*Vorred.*

**W**as bisz daher vom Ehebruch vnd straff desselben geschrieben / wirt allein im fall / darinn bürgerlich auff Ehescheidung / vnd zuertheilung des Heyrahtguts / vnd der Widerleg / vnd ander Interesse geklagt / verstanden.

*Gemein Recht.*

Dann so jemand ein Ehebrecher oder Ehebrecherin mit peinlicher anklag



So

M. Abraham Sawrs

Suprà in excep. 1.  
fol. 44.

klag fürnimpt / vnd begert daß man derselbigen ehebrüchigen Person / die  
straff von Weltlich Reys. Rechten aufflegen solle / so kan dieselbige Person  
nichts fürtragen / ob gleich ihr Ehegesell auch mit dem Ehebruch befleckt /  
oder zu solchem frem Ehebruch geholffen / oder denselbigen wissentlich ge-  
duldet hette / sonder es werden in solchem fall / beyde Ehepersonen als peen-  
fälltg / nach satzung weltlicher Recht gestrafft. Ita est text. in l. 2. §. si publi-  
co iudicio. ff. ad l. Iul. de adult. Et est de hoc pulchra doctrina Panor.  
in c. intelleximus. ext. de adult.

Pena adulterij  
ordinaria.

1.  
Des Manns  
straffe.

Vnd ist nemlich die straff nach weltlichen Keyserlichen satzungen / daß  
der / so eines andern Eheweib bulet / vnd zum fall des Ehebruchs bringt /  
vñ des überwunden / mit dem Schwerdt zum todt gericht wirt. Ita est tex.  
in l. Quamuis adulterij crimen. §. Sacrilegos. C. ad l. Iul. de adult. Et  
Instit. de publi. iudi. §. Item lex Iulia de adult. coërcendis.

Reichs Ordnung.

Referirt sich gleichfalls auff das gemein Keyserlich Recht. vide ord.  
crim. Car. V. Imp. art. 120.

Sachsen Recht.

Vide Landtr. lib. 2. ar. 13. vers. Vnd in Oberhurerey befunden. Item  
Landrecht. lib. 3. art. 1. Solches ist zuverstehen / von straff des Manns / vñ  
Ehebrechers.

Gemein Recht.

2.  
Des Weibs  
straffe.

Das Eheweib aber / welche bey leben ihres Manns leibliche vnzucht mit  
einem andern begangen / er sey Ehelich oder ledig / vngeacht / ob des Weibs  
Ehebruch viel schädlicher ist / als des Mannes / vide supra fol. 42. & c. wirt  
propter sexus fragilitatem mit der schärfste des Schwerdts (nach dem  
alten Keyserlichen Rechten / auch nach dem Gesetz Moysi) nicht gestrafft  
wie der Mann: Sonder nach dem neuwen Keyserlichen Rechte / von der  
bewohnung ihres Ehegemahls vnd aller weltlichen Gemeinschaften ab-  
gesondert / vñ zu ewiger penitenz in ein wol verwartes Closter die zeit  
ihres lebens inn gesperrt. Secundum ius Authen. nouum. Authen. led  
hodie. C. ad l. Iul. de adult. & stup.

Adde rationes.

Viri namq; grauius sunt puniendi, quàm mulieres, cum tanto  
Ein Mann sol grauius delictum viri sit, quanto magis ad eos pertinet, & virtute  
ein Mann seyn. vincere, & exemplo regere foeminas. 21. q. 32. cap. indignantur.

Sachsen Recht.

In obern vnd midern Sachsen / wirt dieser processus mit der Closter  
straff / auß vielen erheblichen vnd vernünfftigen vrsachen / in oblichem ge-  
brauch nit gehalten / dann allein in erleuchten vnd andern hohen standts  
Personen: Sonder werde gemeinglich / neben der scheidung vñ priuation  
ihrer Morgengabe vnd Heyrathguts / mit Ruhten außgeschlagen / vñ d  
des



des Landts verwiesen. Es sey dann daß der Mann sie wölt wider zu sich nehmen/ So muß der Richter dem H. Ehestand zu ehren mit dem Staupschlag stillhalten/ vñ nach seiner bescheidenheit willkürlich straffen lassen.

Wann aber der Ehemann die Ehebrecherin nicht widerumb zu sich auffnehmen vñd ihr verzeihen wolte / so sol der Richter die ordentliche straff des Staupschlags vñd verweisung zu gemeinem abscheuw gebrauchen/ vñd dem Ehemann/ auff sein begeren/ nach erkändnuß der Theologen/ billich loß sprechen/ & hoc modo pronunciarı solet: In Ehesachen K. Kläger an einem/ vñd K. seinem Eheweib Beklagten am andern theil/ erkennen wir/ nach dem beklagte Frau selbst bekandt/ daß sie mit G. die Ehe gebrochen / solches auch sonst/ wie recht/ oberzeuget vñd oberwiesen worden/ vñd Kläger sie mit wider annehmen wil/ So wirdt auch Kläger von wegen beklagter Frauen begangenem Ehebruch/ der Ehe halben billich loß gesprochen/ in massen wir ihn darvon entbinden vñd loß zehlen/ Vñd da er one gefahr seines Gewissens sich außser dem Ehestand mit entlassung mag / darzu er doch fleißig zu vermahnen / so wirdt sine auß nachlassung der H. Göttlichen Schrift/ seiner gelegenheit nach / als dem vñschuldigen theil/ sich anderwerts zuverhelichen billich gestatt vñd zugelassen/ beklagte Frau aber der Weltlichen Oberkeit zu straffen/ befohlen/ von Rechts wegen.

*Olim adultera nō recipiebatur. Vide infrā de lenocinio mariti, folio 60.*

*Ortheil.*

*Criminalis ordinatio Imp. Caroli V. sub 120. art.*

Ad ius commune refert: Daß Ehebrecher vñd Ehebrecherin/ nach sage Keyserlichen Rechten sollen gestrafft werden. Daselbst aber werden sie vngleich gestrafft. vt fol. precedenti licet videre.

*Haßiac a reformatio, de Anno 72. publicata.*

Indifferent, æqualem pœnam æquē de vxore ac marito ponit: *Bessische Ord.*  
Daß auff kündlichen Ehebruch beyde / der Ehebrecher vñ Ehebrecherin zu haßten bracht/ vor peinlich Recht gestellt/ vñ auff gnugsame beweisung zum Schwerdt verdampt werden sollen/ &c.

*Et cir. finem addit:*

Daß die Schöpffen an den peinlichen Gerichten hinfür o der Ehebrecher halber nach solcher Constitution vrtheiln vñd erkennen sollen/ &c.

*Straßburger Ordnung.*

Item die von Straßburg haben des Ehebruchs vñd anderer Policen im vergangen 29. Jar fürgenommen/ darinn vñd ander fürsehen/ daß der erste Ehebruch mit Gefängnuß/ vñd der ander gleicherweiß mit Gefängnuß/ doch daß dieselbige noch so lang als vor sey (auch dem Gefangnen nicht mehr dann Wasser vñd Brodt gegeben) vñd er darzu an Gelt vmb 10. pfundt gestrafft werde. Wann aber jemandt zum drittenmal sein Ehe gebrochen / vñd sich das zu sine kündlich erfunden hette / sol er auff den



Branger gestellt / vnd der Statt / auch des Burekbanns sein lebenslang verwiesen werden. Wo er aber folgendt wider begnadet were / vñ sich mit dem Ehebruch abermals besleckt hette / sol er / nemlich der Mann mit dem Schwerdt / vnd das Weib im Wasser zum todt gericht werden.

Sächssich Ordnung.

Herzog Augustus hat de Anno 1572. ein solche Constitution / von Straff des Ehebruchs außgehen lassen / hifce verbis: Unser Bruder Weiland der Hochgeborne Fürst / Moritz Herzog zu Sachsen Churfürst / etc. seliger vnd milter gedächtnuß / hat Anno / etc. zwen vnd vierzig ein Constitution / auffrichten / publiciren vñ außgehen lassen / des Inhalts: Wiewol die Keyserliche Rechte / in diesem Laster den Mannen vñ Weibspersonen / die straffen vngleich geordnet / Wo aber hinfüro in vnsern Landen ein Ehe weib vorsehlich mit einem andern Manne Ehebruch treibt / So sol sie mit der straff / die dem Ehemanne geordnet / desgleichen der Mann / ob er wol ein ledige Person / nemlich mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Das Weib sol gestrafft werde wie der Mann.

Dieweil wir dann nicht weniger gemeynet / diesem allgemeinen vñd noch täglich wider Gottes gebott wachsendem Laster / mit rechtem ernst vñd eyffer zu wehren / So wöllen wir daß berührte Constitution in wir den bleiben / vñd in vnsern Schöppensfülen vñd Gerichten darnach gesprochen vñd erkandt werden sol.

In hoc Hassiaca Reformatio lenior est. vide supra fol. 41.

Darüber aber ordnen / constituiren vñ setzen wir auch / daß mit allein die Ehefrau / so mit einem ehelichen Manne Ehebruch getrieben / sondern auch der Ehemann / so mit einer ledigen Dirn / oder vnverehelichtem Weib / seine Ehe brechen vñd vnzucht treiben würde / mit dem Schwerdt vom leben zum todt sol gericht vñd gestrafft werden. Die ledige Dirn aber / oder das vnverehelichte Weib sol in solchem fall / mit Staupenschlägen vnser Landts ewig verwiesen werden.

Jedoch wöllen wir beyde / vnser Bruders vñd diese vnser Constitution / dahin gnedigst erleutert vñd erklärt haben / wann der Ehegatten einer / als der Mann für das Ehebrecherisch Weib / oder das Weib für den Ehebrecherischen Mann / selbst bitten vñd sich erbieten würden / demselben / vñgeachtet gebrochener trew vñd glaubens / lenger Ehelich bey zu wohnen / Daß als dann dem Ehestandt zum ehren / die straff etwas gemildert werden / der schuldige theil des Landts ewig verwiesen / vñd der vnschuldige auß vnsern Landen seinem Ehegatten folgen / darinnen fermer nicht wohnen oder sich wesentlichen auffenthalten sollen.

Es sol aber der ledige Mann / so wie obstehet / sich mit einer Ehefrau wven vermischet / vñgeachtet was die Ehepersonen einander remittiret vñd erlassen / nichts desto weniger vom leben zum tode / mit dem Schwerdt gestrafft / desgleichen die ledige Weibsperson / so mit einem Ehemann vnzucht



nicht getrieben / in solchem fall auch des Landes mit Staupenschlägen ewig verwiesen werden.

Wann aber ein Ehemann mit eins andern Eheweib die Ehe gebrochen / So lassen wir es bey der straff / so bisz anhero in vnsern Schöppenstülen gesprochen / Nemlich / daß sie beyd mit dem Schwerdt gerichtet werden sollen / bleiben. Wöllen auch / daß in diesem fall / ganz keine der Eheleute remission oder erlassung statt haben noch dieselbige in etwas angesehen / vllweniger in vrtheiln durch die Schöppenstüle darauff erkennt / Sonder berürte lebens straff / one einige Gnad oder nachlassung vollstreckt werden / Auch die verjährung der fünff Jar / darauff vnser Schöppenstüle in dem Laster des Ehebruchs gesprochen / forthin nicht statt haben sol.

*Condonatio coniugum in Saxonia non facile locum habet.*

*Göttlich Recht.*

Solche straff ordnet auch das Göttlich Gesetz, Leuit. 20. vers. 10. Deut. 22. vers. 22. vnd saget: Wer die Ehe bricht mit jemandts Weib / der sol des todes sterben / beyde Ehebrecher vnd Ehebrecherin / vnd diß Gesetz wirdt citiert beim Euangelisten Johanne cap. 8. vers. 5. vnd beim Propheten Esaiam 6. Dan. am 9. 26.

*Lapidatio.*

*Päpstlich Recht.*

Sic etiam in decretis Canon. 9. Hinc apparet. 23. q. 5. c. hæc imago & c. satis. 33. quæst. 4. & c. obseruatur.

*Ius canonicum.*

Alt Weltliche Straff des Ehebruchs.

*Alt Recht.*

In den alten beschriebenen Keyserlichen Rechten / warde Mann vñ Weib ohn vndercheid mit dem Schwerdt am leben gestrafft. vt in tit. ff. & C. ad l. Iul. de adult. in antiqui. l. Transigere. C. de transact. & Item lex Iul. Instit. de publiud.

Anno Christi 1308. warde der Ehebruch also gestrafft / daß dem Ehebrecher sein geburts Glied warde abgeschnitten / vnd so lange gesthunden bisz er starb. Hæc Casp. Hedio. fol. 572. vide item Im Regentenbuch Georgij Lauterbeck's / 2c.

In Rep. Locrensi, ZELEVCVShanc legem tulit, vt adulteris oculi effoderentur. Cum verò filius eius in adulterio deprehensus fuisset, & pater, & legem à se latam, & filium, seruare vellet, voluit vt filio vnus oculus, sibi verò alter effoderetur. Vnde versus:

*Ne plus affectus nari, quàm iura, valeret, Dimidium pœne sustinet ecce pater.*  
MACRINVS Imp. adulterij reos semper viuos simul iunctis corporibus cremavit. Vide l. Iul. li. 48. ff. de adult.

König Heinrich in Engellandt ließ vor kurzen Jaren / sein Gemahl Anna enthaupten Ehebruchs halben / den 19. May. Anno / 2c. 1536.

Vorzeiten wan ein Leibeigener mit seiner Frauen der vnkeuschheit gepflegt /



pflegt/ waren sie nach Satzung der Recht beyde mit dem Todt gestrafft/  
Nemlich der Leibeigen Knecht mit dem Brand / vnd die Frau mit dem  
Schwerdt. vt est text. apert. in l. i. C. de mulier. quæ se proprijs seru.  
iunxe. Aber diese straff ist jetzt auß dem Brauch kommen.

*Pœna adulterij cum incestu.*

Gemein Recht.

**S**I committitur adulterium cum incestu, mulier punitur vt vir. l.  
38. C. ad l. Iul. de adult. Et vide supra fol. 33. Tit. Straff der Unkeusch-  
heit mit nahen Gesipten Personen/etc. Est autem pœna incestus eadẽ  
quæ adulterij, secundum glo. l. si adulteriũ cum incestu. ff. de adult.

Gewonheit.

Et de consuetudine pronunciat, committentem incestum ca-  
pite plectendum esse, de qua vide post Landtrecht inter sententias Li-  
psenses, Rubricam von peinlichen Straffen vnd erstlich vom Ehebruch.

Sachsen Recht.

Also hats auch Herzog August. Churfürst zu Sachsen de Anno 1572.  
in constitutione 23. part. 2. renouiren vñ verordnen lassen/hisce verbis:  
Wird ein Eheliche Person mit einer andern/die jr mit verbottenem Grad  
der Blutsfreundschaft verwandt? Ehebruch vnd Blutschande treiben/  
vnd solches were vnder Eltern vñnd Kindern/oder andern Personen der  
auffsteigenden oder nidersteigenden Linien / So sollen sie beyde mit dem  
Schwerdt vom leben zum todte gericht werden/Wo sonst die Jugend/  
oder andere vmbstende/der ledigen Personen halben/keine linderung mit  
sich brächten.

Freyheit des Vatters/der seine Tochter im  
Ehebruch ergreiffet.

Reichs Ordnung.

**E**hebruch ist vorzeiten zum höchsten verhaßt gewest / darumb durch  
Kays. Constitution also fürsehen / Wo ein Vatter der seins eigen  
gewalts vnd Vätterliches bands ledig ist/sein Tochter im Ehebruch/vnd  
gleich in der Schandtthaten ergreiffet / daß er auß Vätterlicher macht/  
nicht allein den Ehebrecher/sonder auch seine eigene leibliche Tochter/vñ  
daß sie jr Ehe gebrochen/entleiben mag.

Gemein Recht.

(Die beyde) Nā  
si alterũ solum oc-  
cidat l. Corn. de si-  
carijs tenetur. l.  
Nihil interest. ff.  
ad l. Iul. de adult.

Doch gebürt ihm solche entleibung nicht/ er habe dann die beyde Ehe-  
brüchige Person in dem Hausz / darinn er der Vatter selbst wohnet/ oder  
aber in seines Tochtermanns Behausung erwischet. Dann wo er sie an  
andern orten in der that ergriffen/hette er die angezeigte macht mit/  
wo er sie beyde eines mals nicht erwürgen möchte/vñnd ihme die Tochter  
entwichen were/mag er derselben auff dem Fuß nachfolgen / vñ sie deß



ben tags / vnangesehen / ob gleich etliche stunde darzwischen erschienen  
 weren / vmbbringen. Ita sunt textus ad literam in l. Patri datur ius occi-  
 dedi. Et l. sic eueniet. l. nec in ea lege. Et l. quod ait lex. ad l. Iul. de adult.

## Appendix.

Es ist auch an dem gar nicht gelegen / ob der Vatter die Tochter / oder  
 den / so die Ehe mit jr gebrochen / zum ersten vmbbringet. Wo er auch eines  
 auß denselben verwundt / vnd auff ein mal nicht gar vmbgebracht hette /  
 sol er ferrer mit der that gegen dem verwundten nicht mehr handeln. Ita  
 tex. est in l. nihil interest. ff. ad l. Iul. de adult.

### Freiheit des Manns / der einen Ehebrecher bey seinem Weibe findt.

## Gemein Recht.

Wer ein Ehemann hat in solchem fall nicht so grosse macht / als sein  
 Ehebrecher / dann er nicht einen jeglichen / den er bey seinem Weibe im  
 Ehebruch begreiffet / ertödtten mag / sondern allein so gerings standes vnd  
 leumuth / als die Kuppler / die Schalcksnarren / Pfeiffer vn Singer / Item  
 die des Ehebruchs oder anderer missethaten vorhin vberwunden / vn der  
 halben mit vrtheil condemnirt / oder die ihm oder seinem Vatter oder  
 Mutter / oder seinen Kindern mit pflicht oder tresw verwandt weren / mag  
 er / so er jr einen in sein Haus bey seinem Weibe in dem Ehebruch findet /  
 entleiben vnd vmbbringen / vnd hat darumb gar kein straff verwickelt. Ita  
 sunt tex. ad literam, in l. marito quoque. ff. ad l. Iul. de adult. Vñ so die  
 Söne jrem Vatter zu solcher entleibung geholffen / hetten sie gleicherwei-  
 se kein straff verdient.

(Nicht so grosse  
 macht.)  
 Hoc forsitan fit pro-  
 pter viri calumnie  
 am. Vide Deu. 22.  
 vers. 24. quia calu-  
 mnia in patre non  
 presumitur.

## Ali Griechisch Recht.

(Geholffen) Vorzeiten bey den Alten Griechischen Rechten / wardt jederman vn-  
 strafflich zugelassen / einen Ehebrecher auff frischer that vmbzubringen / Sicut pul-  
 chra l. Solonis extat, hisce verbis: *Adulterum in opere deprehenden-  
 ti cui libet occidendi ius esto.* Et alibi l. Draco, *Si quis deprehensum  
 apud uxorem, aut matrem, aut sororem, aut filiam, aut concubi-  
 nam, aut apud eam, quam apud se ad suscipiendos ingenuos liberos  
 habuerit, ob hac qui eadem fecerit, ne exulato.* So ist doch solches nu-  
 mehr durch die Keyserliche Rechte / biß auff der Ehebrecherin Vatter vnd  
 Ehemann zuthun / auffgehoben / wirdt auch heutigs Tags solches den  
 Blutsfreunden impune nit zugelassen. Vide d. l. patri. in fin. cum l. seq.

## Exceptio.

Wo aber der / den der Mann also bey sein Weibe im Ehebruch ergriffen /  
 nit ein geringe / schlechte oder leichtfertige Person / sonder eins ansehnliche  
 Standa



Standts oder Ampts were/den die Recht dem Ehemann nit zuerwürgen erlauben/vnd doch er der Ehemann auß bewegung des zorns/denselben zu todt geschlagen hette/ist er gleichwol vmb solche entleibung straffbar/ doch kan oder sol im das leben darumb nit genommen/sonder er in ansehung seines billichen schmerzens/der Todtstraff erlassen/vund ihm das Vatterlandt ein zeitlang verboten werden. Ita est tex.ad literam in l. Gracchus. §. Sed si legis autoritate. C. ad l. Iul. de adult. &c.

*Pena arbitraria.*

Wie sol im aber der Ehemann thun/so er den Ehebrecher/der hohen Standts ist/c. nit darff vmbbringen.

### Wie man den Ehebrecher verhaften mag.

Gemein Recht.

**D**amit aber der Ehebrecher/so dem beledigten Ehemann/von hohen standts/ampts oder herkommens wegen/vmbzubringen nicht gebürt/der verdienten straff nit entweichen möge/vnd ihm dem beledigten Mann dennoch auch benügen geschehe: So mag er ine den Ehebrecher/wo er denselbigen ergreiff/zwenzig stunde handhaben vnd auffhalten/vnd zeugnuß vnd kundtschafft des begangenen Ehebruchs/Leut vber in führen. Ita est text.ad literam in l. capite quinto. ff. ad l. Iuliam de adult. &c.

*Alias si vitreus cu detineret, comitte ret priuatum carce re & vltimo sup plicio puniendus veniret. l. vnica. C. de priuatis carce. Et ibi Da. sic quilibet pote et capere malefactorem & delinquentem, ita tamen vt ad iudicē ducat, & vltra 20. horas eum non detineat.*

### So der Mann sein Weib im Ehebruch

vmbbracht hett.

Tale homicidium dicitur culposum & non dolosum. Nam difficile est iustū temperare calorem, &c. vide io. exceptionem fol. 122. & infra Tit. Von entleibung auß billichem zorn.

Gemein Recht.

**S**ein Mann sein Weib im Ehebruch/ auß gewaltigem vbergeben des zorns/vmbbracht hette/dem hat gleichwol nit gebürt sein selbst Richter zu seyn/Doch sol er darumb nicht getödtet werden/denn es zum höchsten beschwerlich/einen so billichen gerechten schmerzen zu temperiren oder zumessigen.

Hinc Virg.

*Coniuge corrupta nec solos tangit Atridas,*

*Ille dolor, &c. gloss. in l. si vxor. versi. Inquit Atrides. C. ad l. Iul.*

*Pena arbitraria.*

de adul. Derhalben wollen die Recht/das es genug sey das derselbige beledigte Mann/seins Vatterlandts vnd Häuslichen abwesens eine zeitlang beraubet/vnd in ein Insel gebannt werde/Es were dan der beledigt ein so gar geringe leichte Person/die mag zur arbeit an einen ewigen Bauw verurtheilt werden. vt est pulcher text. in l. si adulteriū. §. Imperatores. ff. ad l. Iul. de adult.

Freybergische Ordnung.

Item/wer es sach/das einer einen argwöhnigen Mann bey seinem Ehelichen Gemahl nackend am Betthe/oder sonst an argwönige heimlichen



then setten an vnkeuscher that erfünde / vñ denselbigen gleich stracks auß  
 jörnigem Gemüt zu todt schläge / zu dem ist nicht strenglich zurichten / Ob  
 er aber etlich frund vñnd tag verhielte / vñd darnach erst denselben zu todt  
 schläge / der sol nicht entschuldiget seyn / sonder zu ihme gericht werden wie  
 zu einem Todtschläger.

Wurmbisch Ordnung.

Helts mit der Frenbergischen Ordn. Vide infra fol. &c.

Wie der Mann in verdacht des Ehebruchs  
 sich halten sol.

Gemein Recht.

De suspicione adul  
 terij.

Seiner sein Weib mit einem andern Ehebruchs halber in verdacht  
 hat / sol er dem verdachten drey schriftliche verkündigung in gegen  
 wart dreyer glaubwürdiger Gezeugen zuschicken / mit bitt / daß er seines  
 Weibs mit reden vñd wercken wölle müßig stehen / &c. Vñnd wo als dann  
 nach solcher dreysacher verkündigung / der Mann sein Weib bey dem ver  
 dachten in seinem oder frem Hausß / in offenen zechen / oder vor der Statt  
 stehen vñd reden findet / mag er in des Ehebruchs halben annemen. Wo  
 er ihn aber in der Kirchen / oder anderen orten betretten hette / sol er drey  
 Zeugen zu ihm fordern / folgendts auch denselbigen angreifen / vñnd der  
 ordentlichen Oberkeit vberantworten. Ita est text. ad literam, in Auth. si  
 quis. C. ad l. Iul. de adult.

(Wölle müßig  
 stehen) Nam sine  
 colloquio adulte  
 rium non commit  
 tere retur. l. & ff  
 amicis. ff. ad l. Iul.  
 de adult. Vide  
 sing. alleg. Aurba  
 chy. ca. 45.

Sachsen Recht.

Also auch im Sachsen R. art. 1. lib. 3. §. Auch wisse. in gl. & art. 38. li. 1. &c.

Straff vnrechter anlag des Ehebruchs / vñd  
 widerruff derselben.

Gemein Recht.

Seiner sein Weib Ehebruchs beklagt / vñ mit außführen möchte / sol  
 er eben die straff / die sein Hausßfrau / wo sie überwunden worden  
 were / hett außstehen vñd leiden müssen / leiden vñd außstehen. Ita est text.  
 in Authen. sed nouo iure. C. ad l. Iul. de adult. Darum wer klagen wil /  
 muß zusehen daß er beweiß habe. l. qui accusare. C. de edend.

Pena ordinaria.

Beweiß.

Adulterium quomodo probatur.

Vide Panor. in cap. intelleximus. versi. in gloss. in verb. euidencia.  
 ext. de adult. & in c. prætereà. de testib. vbi plenè de hoc agit. Et quia  
 probationes in adulterio per se sunt impossibiles, recipiunt tamen  
 iura probationes verisimiles, & actus propinquos adulterij, vt visus  
 solus cum sola, nudus cum nuda. c. literis. De præsump. Et si ista pro  
 batio fieri non potest, recurritur ad aliam probationem, scilicet pro  
 prij auditus cum fama, I. e. Quòd testes audiuerint in obscuritate  
 noctis, voces, notas, anhelitus iucùdos, & difficiles, venerea oscula,  
 F & verba



& verba ad rem ipsam apta, &c. Quibus, si accedat fama, sufficit ad omnem effectum, & habetur pro plena probatione.

Wann nun ein Ehemann auff solche starcke Vermuthung die vnzucht seines Weibs verdulte / dissimulirte vnd heimlich nachließ / vnd sie nicht mit ernstlichem einsehen davon abhielte / oder selbstē gerichtlichen beklage te / als dann wer er ehrlos / vnd möchte das Richterlich ampt vor sich selbstē solchen losen Mann / als einen mutwilligen verheler des Ehebruchs seines Weibs / andern zum abscheuw vñ Exempel / wol straffen. Quis enim honestus scorta defendat prætextu matrimonij. l. 2. l. qui domum. ff. ad l. Iul. de adul. Et rectè Chrysof. Sicut crudelis est & iniquus (inquit) qui castam dimittit, ita fatuus & iniquus est, qui retinet meretricē: Et patronus turpitudinis est, qui cælat crimen vxoris.

Adarius infamis.  
Patronus turpitudinis.

Sachsen Recht.

Vide lib. 1. art. 62. in gloss. vers. Zum dritten mögen klagen / r.

Reuocatio.

So aber den Mann die anlag / gegen seiner Hausfrauen gethan / wider bereuuet / vnd dieselb auß Hitz des Zorns / vnd vnerfahrner sacht gethan hett / mag er sein Weib wider zu im nemmen / vnd die Anlag wider ruffen. Ita est text. in leg. sine metu. C. ad l. Iul. de adult. &c. Et sic liberaui N. 16. Nouemb. An. 1580. quæ de adulterio in foro Hassiaco primò ab viro ipso accusabatur & deindè recipiebatur.

VI.

### Ehebruch gemeiner Hulweiber.

6. Exceptio. Adul.  
tera est meretrix.

Gemein Recht.

Si jemand ein gemein Weib gebulet hette / der kan darumb nit als ein Ehebrecher gestrafft werden / ob gleich dasselbige Weib einen Ehelichen Mann hette. Ita est text. in l. si ea quæ stupro. Et l. Quæ adulterium commisit, & ibi gloss. C. ad l. Iul. de adult.

Hessisch Ordnung.

Et Reformatio Hassl. de Anno 72. public. similem quoque limitationem addit, hisce verbis: Es were dann sach / daß der Ehebrecher in Mann selbst zu solchem Ehebruch anreizung vnd ursach gegeben / oder daß das Weib vorhin ein leichtfertige Person gewesen / vnd mit andern zuvor auch dergleichen Ehebruch begangen hette / r. Et sic liberaui N. 14. Octob. anno 77. qui in foro Hassiaco de adulterio accusabatur.

Sachsen Recht.

Secus de iure Saxon. gloss. art. 46. lib. 3. Et vide nouam constitutionem Electoris Augusti, Saxonie Ducis, &c. supra fol. 52. huius libri.

Iul. Clar. lib. 5. §. Adulterium. vers. quæro nunquid distinguit: Si talis meretrix, quæ virum assumpsit, cessauit à meretricia vita, & honestè cū viro vixit, &c. potest accusari & puniri adulteriū eū ea commissum. Secus, si perseuerauerit. Idem iudicium vide supra in delicto raptus. fol. 37.

Wenn



## WENN/ vnd zu welcher zeit vmb ein Ehebruch

zu klagen sey/te.  
Gemein Recht.

W Schon die that des Ehebruchs an jr selbst crimen publicum ordinarium ist: So ist doch nit einem jeglichen zugelassen / daß er die Anlag von Ehebruchs wegen fürnehmen möge. Sonder es wirdt dem Ehemann hierinn zum ersten/ vnd wo derselbige nit were/ seiner Ehebrüchigen Hausfrauen Batter/ auch ihrem Bruder/ desgleichen ihres Vaters vnd Mutter Brüdern / solcher Anklage statt gethan. Ita est pulcher text. in l. Quamuis adulterij crimen, & l. iure mariti. C. ad l. Iul. de adult.

De accusatione adulterij.

- Maritus habet quatuor specialia in accusatione vxoris suæ adulteræ.
1. Præfertur omnibus alijs accusare volentibus, etiam patri adulteræ.
  2. Sunt marito dies ad accusandum vtiles, alijs continui.
  3. Sine subscriptione & poena calumnia accusat.
  4. Ex sola suspitione potest adulteram accusare. Vt tractatur in d. l. quamuis, & c. l. iure mariti. C. eod. tit.

Vnd sol der Ehemann solche seine Anklage inner 60. Tagen / von zeit an zurechnen / als er seines Weibs Ehebruch gewar worden / fürnehmen. Wo er aber diese zeit verscheynen liesse / so mag nachfolgendts der Ehebrecher durch andere / so sie wöllen / auch beklagt / vnd er der Mann in diesem fall / als ein Auswendiger / gleicher weisz zu solcher anklag gelassen werden / Doch daß er dieselb vor vnd ehe fünf Jar verscheynen / fürnemme. Dann nach außgang solcher zeit / wirdt er / noch andere nit mehr zugelassen. Ita sunt text. apert. in l. adulter post quinquennium, & l. sequi. C. ad l. Iul. de adult.

Prescriptio adulterij.

Sachsen Recht.

Die versärung der fünf Jar / hat nach der newen Constitution / so Herzog August. de An. 1572. promulgiert / te. kein statt. vide supra fol. 52.

## XIII.

## Straff der Kupplerey / so jr eigen Eheweiber / Kinder vnd Töchter / auch andere Jungfrauen vnd Frauen

wen / durch böses genieß willen / williglich zu vnkeuschen wercken verkäuffen.

Gemein Recht.

Wer sein eigen Eheweib / Tochter oder sonst jemandts / vmb Gelts oder genieß wegen / verkuppelt / oder in seiner Behausung hülff / raht / statt oder vorschub darzu gibt / desgleichen der so den Ehebruch von seinem Weib wissentlich geduldet / oder eine offenbare kündliche Ehebrecherin / nach absterben ihres Manns / zu einem Weib nimpt / der wirt straff halben einem Ehebrecher \* verglichenet / vnd zu Latein / Leno, vnd sein be-  
S u gangen

De lenonum &amp; lenarum penis.



gangen mißhandlung / Lenocinium, genannt / Ita sunt text. elegantes in l. 1. §. Lenocinij. l. qui domino. l. Et si amicis. l. is cuius ope. & l. Mariti lenocinium. ff. ad l. Iul. de adult. Et l. auxilium. §. in delictis. ff. De minor. 25. annis. Et l. Athletas. §. Ait prætor, qui lenocinium fecerit. ff. de ijs qui notan. infam.

(\*Vergleichen) Imò maius est lenocinij crimen adulterio, secundum Ang. in tract. malefic. Nam & se, & alium Leno corrumpit, vnde plus punitur, vide Anchoram titulorū iuris. Et de hoc crimine inquit iudex sine accusatore. Vide Marātam in 6. part. vers. inquisiuit. nu. 167.

De lenocinio mariti.

Committit autem maritus lenocinium duobus modis. Primò, quando vxorem suam vendit. l. Mercalem. C. de cond. ob turp. caus. Secundò, quando vxorem condemnatā de adulterio habet, vel sciens eam adulteram retinet. l. 2. §. 1. Et d. l. Mariti. ff. ad l. Iul. de adult. Et l. 2. l. Castrati. l. de crimine. C. cod. tit. Sic iure veteri prohibitum fuit marito recipere vxorem adulteram, sub pœna Lenocinij.

Vide supra fol. 51.

Mutatio iuris.

Sed hoc correctum est per Auth. sed hodiè. Ibi enim dicitur marito licere recipere adulteram. Vide supra plura, de ordina. pœna adulterij. fol. 50. Vide item parat. VVesenb. ad l. Iul. de adult.

De Lenocinio vxoris.

Desgleichen / so ein Weib den Ehebruch ihres Manns wissentlich geduldet / Gelt neme / mag sie auch / als ob sie jr Ehe gebrochen hett / gestrafft werden / in l. si quis adulterium à seruo suo commissum. §. si. ff. ad l. Iul. de adult.

Brauch in Flan-  
dern vñ Seancz-  
reich.

<sup>Gewonheit.</sup>  
An etlichen orten / als in Flandria vnd Gallijs, Ist es bräuchlich / das den Müttern / die ihre Töchter zu vnehrlichen Wercken prostituiren / die Nasen werden abgeschnitten / Sicut abundè habetur per D. Petrum Follerium in pract. sua crimin. in 2. part. vers. Quartò est sciendum.

Reichs Ordnung.

Kenser Karls des V. Halsgerichts Ordn. neñt sie (sub art. 122.) ehrloß / vnd wil / man sol sie nach gemeinem Rechten straffen.

Sächsisch Ordnung.

Hertz August. Churf. zu Sachsen / ic. hat de Anno 1572. von straff des Lenocinij Prostitution vnd Rüppleren / Ehelicher vnd lediger Personen / ic. constituirt wie folget: Da ein Ehemann sein Eheweib / oder die Eltern jre Kinder vmb Gelt oder schändlichen genießes willen / jemandt zu Ehebruch oder vnzucht prostituiren würdè: So sol der / so sich solches Gewinns oder nutz gebraucht / wegen dieses Lenocinij vñnd mißhandlung / mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Wo aber solchs nit vñ Gelt oder genieß willen geschehen / Sol er mit Staupschlägen des Landts verwiesen werdè / vñ die Person / so sich zu solchem



cher schandt verkuppeln leßt / wo sie Ehelich / sol wie oben von dem Ehebruch gefast / gestrafft werden.

Wo aber beyde Personen ledig / sollen sie nach gelegenheit willkürlich mit Gefängnuß / oder mit verweisung belegt werden.

Wärden auch andere Personen außserhalb der Eheleute vnd Eltern / ihres nutz oder Geldts halben / eine Eheliche oder ledige Person verkuppeln / Die sollen willkürlich / als mit Staupenschlägen / gestrafft werden.

Da sie es aber nicht Geldts oder Gewinns halben gethan / Sollen sie mit Gefängnuß oder Landts verweisung / Jedoch ohne Staupenschlägen / gestrafft vnd belegt werden.

### Straff der verkuppelung vnd hülff zum Ehebruch.

Reichs Ordnung.

Nach dem auch zum dickernmal / die vnverstendige Weibsbilde / vnd zuvor die vnschuldigen Mägdelein / die sonst vnverleumbde ehrliche Personen seyn / durch etliche böse Menschen / Mann vnd Weiber / böser betruglicher weiß / damit in ire Jungfräuwliche oder Fräuwliche Ehre entnommen / zu sündlichen / fleischlichen wercken gezogen werden / Dieselbigen böshafftigen Kuppeler oder Kuppelerin / auch die jenigen / so wissentlich gefährlicher vnd böshafftiger weiß / ire Häuser darzu leihen / oder solches in iren Häusern zubesehen gestatten / sollen nach gelegenheit der verhandlung vnd rath der Recht verstendigen / es sey mit verweisung des Landts / Stellung in Branger / abschneidung der Ohren / oder außhawung mit Rosten / oder andern / ic. doch ohne abbruch des Lebens arbitrarie gestrafft werden. Vide ord. crim. Car. V. Imp. art. 123.

Bambergische Ordnung.

Item / die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 148. vergleicht sich durchaus mit der Reichs Ordn.

Freybergische Ordnung.

Item / die Statt Freyburg in Brißgaw hat also / wie nachfolget / versehen: Offen Kuppeler vnd Kuppelerin / vnd die so Eheleut vffhalten / frome Töchter vnd Frawen zur Büberen bewegen / zusammen stossen / vnd darzu rathen vñ helffen / die sollen ir zunfftrecht verlorn haben / von dieser Statt verwiesen / oder sonst nach gelegenheit des handels mit der Schöpffen oder in ander weg hoch gestrafft werden.

Gemein Recht.

Vide l. i. Qui puero stuprum. ff. De extraord. crimin. Et est de hoc crimine peculiaris quædam cõstitutio Imperatoria, in Auth. De Lenon. colum. 3. Ne quo in loco per Imperium Rom. lenones sint.



## Straff der Verrähteren.

Proditionis pena.

Reichs Ordnung.

Gewonheit.

Pena arbitraria.

Hoc exemplū vidi  
Marp. 23. Martij.  
anno 77. 6. ex-  
ocari.

Welcher mit böshafftiger Verrähteren mißhandelt / wirdt der ge-  
wonheit nach durch die viertheilung zum todt gestrafft. Wer es  
aber ein Weibsbild / die solt man ertrencken. Vnd wo solche Verrähteren  
grossen schaden oder ärgernuß bringē möcht / als so die ein Landt / Statt /  
seinen eigenen Herrn / Bethgenossen oder einen nahen Gesipten Freund  
betreffe / so mag die straff durch Brandt / schleiffen oder Zangen reiffen /  
gemehret / vnd also zu tödlicher straff geführet werden.

Es möcht auch die Verrähteren also gestalt seyn / man möcht einen  
solchen Mißthäter erstlich köpffen / vnd darnach viertheiln / das Richter  
vnd Brtheiler nach gelegenheit der That ermessen vnd erkennen / vnd wo  
sie zweiffeln / raht suchen sollen / r. Vide ord. crimin. Car. V. Imp. art. 124.  
Et sic ad verbum Die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 149.

Gemein Recht.

Vide Iul. Clar. lib. 5. §. fin. q. 68. fol. 334. num. 33. vbi ait: *Proditor pu-  
nitur pena capitis, tanquam Reus lesa maiestatis.* vt colligitur ex  
text. in l. fallaciter. vbi gloss. in verb. prodita. C. de abolitio. l. prodito-  
res. ff. de re milit. l. 3. ff. ad l. Iul. Maiest. Sonst werden sie auch iuxta l. ca-  
pitalium. §. Igne cremantur. ff. de pœnis. &c. lebendig verbrennt.

Sachsen Recht.

Gewonheit.

Saxonico iure wirdt ein Verrähter Geradtbrecht. Landtr. lib. 2. art.  
13. Aber nach Gewonheit vnd zur schärfste der Peen / werden sie gevier-  
theilet / exemplo proditoris Metij Suffetij, &c.

Exceptio. Reip. n.  
interest, vt male-  
fici puniantur,  
&c.

Exceptio.

Aber diejenige / welche die Vbelthäter verkundtschafften / daß sie in ge-  
bürende straff bey der Oberkeit genommen werden / sind dieses lasters der  
verrähteren gefrenet / vnd solches mag ohne verwickung einiger straff ge-  
schehen / r. Vide ord. cri. Car. V. Imp. d. art. 124. in fin.

XV.

## Straff der Brenner.

Incendiariorum  
pena ordinaria.

Reichs Ordnung.

Je böshafftigen überwundenen Brenner / werden mit dem Feur  
vnd vom leben zum todt gericht. Vide ord. cri. Car. V. art. 125. Item  
ad verbum Die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 150.

Gemein



## Gemein Recht.

So auch ein abgesagter Feindt in einer Behde/Feuwer legte/Behau- Patiuntur pœnam  
ignis, quando dat a  
opera incendium  
commiserunt in-  
cendiarij.  
fung/Scheuvern/oder anders gefährlicher weiß verbrennt/ der wirt an  
seinem Leben gestrafft/ vnd im Feuwer zum todt gericht. Doch wo auß  
solcher Brunst kein grosser schade beschehen/mag der Thäter zu einem ge-  
ringern todt/nemlich zum Schwerdt verurtheilt werden.

Wo aber ein Feuwer auß feiner gefahrde oder williger anzündung/ Secus si culpa vel  
casu. Clar. quæst.  
68. vers. Incen-  
diarij.  
sonder auß hinlässigkeit oder vnfleiß auffgangen were/mag der so solchen  
vnfleiß begangen/nit peinlich/ sonder allein bürgerlich / vmb gebürlichen  
abtrag des Schadens/der seinem Nachbauvern dadurch zugefügt ist / be-  
klagt werden. l. Capitalium. §. Incendiarij. c. puniuntur. ff. De pœnis.  
Et l. si fortuito, cum l. seq. ff. de incendio, ruina, naufrag. Et l. i. §. i. ff. ad  
l. Corn. de Sicar.

## Sachsen Recht.

Sic & ius Saxonicum li. 2. art. 38. dicit: Der Man sol gelten den scha-  
den/ der von seiner verwarlosung wegen andern Leuten geschicht / Es sey  
von Feuer oder Breñen. Vide distinct. Henning, De incend. confi. 1. 2.

## Sächsisch Ordnung.

Herzog August. Churfürst zu Sachsen / ic. hat von den Nordbren-  
nern/so die that nit vollbracht/ ic. Anno 1572. ein solche Constitution pu-  
bliciren vñ außgehen lassen/hilse verbis: Wir vermercken/das etliche in  
zweiffel setzen/ob die jenigen/welche Feuer angelegt / wann dasselbige nit  
angangen were oder schaden gethan hette / für Nordbrenner zuachten/  
vnd mit dem Feuwer gestrafft werden möchten.

Nach dem dann solche Missethat vnder die größten vnd atrocissima  
delicta gerechnet / auch solch grausam vnd vnmenschlich fürnehmen/ et-  
liche Jar sehr gemein worden/ vnd dann an der Mißhandler willen diß-  
falls nicht gemangelt/ So ordnen / setzen vnd wollen wir/das obgesagte  
verbrecher/nicht weniger als andere Nordbrenner/mit dem Feuwer vom  
leben zum todt gericht vnd gestrafft werden sollen.

Dergleichen Constituiren vnd setzen wir auch/das die jenigen/welche  
sich mit Gelt oder in andere wege / zu mordt oder brennen bestellen vnd  
annemen lassen/mit dem Schwerdt sollen gerichtet werden / wann auch  
gleich dar auff nichts ferners erfolget.

## Gemein gebrauch.

Nota, Es ist der gemein gebrauch von altershero / vnd noch/ das man Gewonheit.  
alle die/so mit willen Feuer einlegen/vnd gefährlich brennen / hinwider  
vmb mit dem Brandt vom leben zum todt richtet. iuxta illud: Quo quis  
mensurat pondere, pondus habet. Et, per quæ quis peccat per eadē  
F 4 punitur,



punitur, &c. Sed obserua hîc quæstionem 99. Iul. Clari in §. fin. lib. 5. pract. crim. *Ignem comburendi an viui cremari debeât?* vbi vsus obtinuit, vt damnati ad ignem prius strangulentur quàm comburantur. Et ita apud Christianos seruari attestatur Did. lib. 2. resolut. c. 10. nu. 9. in fin. Et hoc obseruari etiam in relapsis verè pœnitentibus attestatur Simancas, de hæret. c. 55. num. 13. Et hoc ad euitandum periculum, ne propter lentû & atrox genus mortis condemnatus fortè in desperationem deducatur. vide d. locum.

## XVI.

## Straff der Räuber.

## Reichs Ordnung.

De prædonib. & corruptionis.

**I**n jeder böshafftiger vberwundener Räuber / sol nach vermöge seiner Keyserlichen Rechten / mit dem Schwerdt / oder wie an dem ort in diesen fällen mit guter gewonheit herkommen ist / doch am leben gestrafft werden. Hæc sunt verba ordi. crim. Car. V. Imp. art. 126. Also ordnets auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 151.

## Gemein Recht.

Pœna ciuiliſ.

Vide lib. 4. Inst. De vi bon. §. 1. & §. fi. Et l. 1. & 2. §. 1. & §. In hac actione. ff. de vi & vi armat. Et Spec. sub tit. de rest. spol. §. 1. nu. 11. &c. & sic si intentata est actio ciuiliſ.

Pœna criminalis.

Si verò criminaliter agitur, tunc capite plectuntur omnes violenti rapt. l. capitol. §. grassator. quid præd. causa. ff. de pœn. l. 2. §. Hoc edito. & §. seq. ff. de vi pub. & priua.

## Sachsen Recht.

Secus de iure Saxonico. Da wirdt solcher Miſsthäter auff ein Radt gelegt. Landt R. lib. 2. art. 13.

## Gewonheit.

An etlichen orten ist der gebrauch / daß die Strassenräuber / wie man sie begreiffet / also in Stieffeln vnd Sporen (vmb mehrer forcht willen) gehangen werden.

In Franckreich werden solche Räuber zum ersten geschleiff / vnd hernach an Galgen gehangen.

In Deutschland werden sie gemeinlich mit dem Radt / bey zeiten auch mit dem Schwerdt / auch etwan mit dem Strang gericht. Ein jeder wirt den gebrauch seiner Landtart am besten wissen. Derwegen ich hie nichts mehr darvon sagen wil.

Straff



Straff der jenigen/so auffruhr des Volcks  
machen.*De seditiosis et  
rum penis.*

Gemein vnd des H. Röm. Reichs Recht.

**S** einer in einem Landt / Statt / Oberkeit oder  
 Gebiet / gefährliche fürsetzliche vnd böshafftige auffrühren  
 des gemeinen Volcks wider die Obrigkeit macht / vnd das also  
 auff ihn erfunden würde / der sol nach größe vnd gelegenheit *Pœna arbitraria.*  
 seiner mißhandlung / se zu zeiten mit abschlagung seines Haupts gestrafft / *cc*  
 oder mit Nuthen gestrichen / vñ auß dem Landt / Gericht / Statt / Flecken *cc*  
 oder Gebiet / darinn er die Auffrühren erweckt / verweist werden / darinn *cc*  
 Vertheiler vnd Richter gebürlichs raths / damit niemandt vnrecht gesche- *cc*  
 he / vnd also bößlich empörung verhüt / pflegen sollen / *Hæc sunt verba*  
*ordinat. crim. Car. V. Imp. art. 127. Also ordnets auch die Bambergische*  
*Salagerichts Ordn. art. 152. iuxt. l. Denunciamus. C. de ijs qui ad Eccle.*  
*confug. Et l. 1. & 2. C. de seditios. & ijs qui plebem contra Remp. Et l.*  
*si quis aliquid. §. autores seditionis. ff. de pœn.*  
 Item / Es seyn auch alle conspiration / verbündtnuß vnd vnzimliche  
 Samlung / auffer dero so von gemeines Friedens wegen fürgenommen /  
 in der Guldten Bull / am 15. cap. vnder dem Tit. Von zusammen bindung /  
 auffhebt vnd verboten.

Von



M. Abraham Sawrs  
 Von straff deren so auffgeläuff vnd Con-  
 spiration machen.

Freybergische Ordnung.

**I**tem welcher offenbarlich oder heimlich wider vnser gnedigsten  
 Herrschafft von Osterreich/2c. vns den Rath vnd gemeinde zu Frey-  
 burg/einig Conspiration/vffgeläuff vnnnd handlung/vnderstünd zu ma-  
 chen vnd mächte/auch darzu hülf / rath vnnnd vrsach gebe/der sol on alles  
 mittel am leben gestrafft vnd mit dem Schwerdt oder der Art/nach gele-  
 genheit des handels gericht werden. Vnd ob jemandts solcher handlung  
 wissen hett/sehe oder hörte/vnd das nicht fürderlich anbrecte/der sol sein  
 Ehr verwirekt haben/vñ ewiglich von der Statt verbotten werden. Dis  
 ist also im 5. Tractat/von Freueln vnd Malefiz händeln lauter versehen.

Göttlich Recht.

*Apostolus. Neceffe  
 est obedire, nō so-  
 lum propter iram,  
 sed etiam propter  
 conscientiam.*

Et Deus feuerissimè prohibet seditionem. Rom. 13. Qui resistit  
 potestati, Dei ordinationi resistit. Et Prouerb. 24. dicitur: Mi fili,  
 time Dominum & Regem, & cum seditiosis ne commiscearis, quia  
 repente veniet perditio eorum.

• Vt exempla Coræ, Absolonis, Catilinæ, Bruti, Cæsij, Iudæorum, & aliorum  
 etiam nostris temporib. ostendunt.

Wann aber ein ganze Statt oder Landt auffrührisch worden wer/  
 welche dann fürnemlich zu straffen seyen. Hoc vide in pract. crimin.  
 Damhud. capit. 63. de seditiosis. numero 7. & 10. & c.

Wurmbser Statt Recht.

Die Statt Wurmbser ordnet in 2. part. li. 6. tit. 15. daß die so Copulen/  
 versammlung oder aufflauff machen oder bewegen wider den Rath oder  
 gemeine Statt / dem gemeinen nutz vnnnd Magistrat zuwider / sollen mit  
 dem Schwerdt gericht werden.

Tyrolische Landts Ordnung.

Item solche Auffrührer haben nach Satzung der Landts Ordnung in  
 der Graffschafft Tyrol/Leib vnd Gut verfallen. Art. 17. vnd 18. lib. 9.

XVIII.

Straff der jenen/so bößlich außtreten/jemand  
 das sein wider recht abdräuwen vnd tringen.

Reichs Ordnung.

**I**zselbaltig begibt es sich / daß mutwillige Personen / die Leut wider  
 recht vnnnd billigkeit bedräuwen / entweichen an end / vnnnd zu sol-  
 chen Leuten/da mutwillige Beschädiger enthalt vnd beystandt finden/die  
 auch mehrmals die Leut durch solche dräuwung vnnnd forcht / wider recht  
 vnd billigkeit dringen/ auch an recht vnd billigkeit sich nicht lassen genü-  
 gen/2c. Dieselbige wo sie in Gefängnuß kemen / werden sie mit dem  
 Schwerdt/



Schwerdt/als Landtzwinger vom leben zum todt gericht/vnangesehen/ <sup>Pena ordinaria.</sup>   
 ob sie sonst nicht anders mit der that gehandelt hetten. Vide ord. crim.   
 Car. V. Imper. art. 128. Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordn.   
 art. 153.

Wann aber solche argwöhnig/vnnd verdächtliche Personen/nicht ab-   
 lein außgetreten weren/sondern auch die Leut beuchdt/beraubet/beschä-   
 diget/gefangen/oder inen das ire mit gewalt abgedrungen hetten / so seind   
 sie mit der that von recht/sampt anderen Peenen/in die Keyserliche vnnd   
 des Heiligen Reichs Acht gefallen/vnd so bald sie in solche Peen erkleret/   
 sol meniglichen ihr Leib vnnd Gut erlaubet seyn/ vnnd niemands daran <sup>Preiß werden.</sup>   
 freßeln / oder verhandlen / *ic.* Wie solches im Keyserlichen Landtfrieden <sup>ic</sup>   
 lauter fürsehen/vnd außgedruckt/*ic.*

## Gemein Recht.

Es werden auch solche Thäter für offen Landtzwinger geachtet / vnd <sup>Pena civilis qua-</sup>   
 so dieselbige Bürgerlich angeklaget / seind sie schuldig dem Bergewaltig- <sup>drupli.</sup>   
 ten seinen Schaden/mit vierfaltigem abtrag zuzuehren / vnd haben darzu <sup>ic</sup>   
 ihre Ansprach verloren. Ita est textus in Authent. Sed omnino, C. Ne   
 vxor pro marito. Et vide gloss. in c. Militare. in verbo, Militari. 23. q. 1.   
 Wo aber solche Thäter peinlich angeklaget würden/mag gegen ihn/nach <sup>Pena criminalis</sup>   
 gestalt vnd gelegenheit des verbrochens/mit straff nach berächtlichem an- <sup>arbitraria.</sup>   
 sehen/vnd gutbedüncken des Richters/fortgefahren werden. Ita sunt tex. <sup>ic</sup>   
 in l. 1. & 2. & ibidem gloss. ff. de concussionib.

## Reichs Ordnung.

Wo aber jemandt auß forcht eines gewalts / vnd nit der meynung/ se-   
 mandt vom Rechten zu dringen/an vnverdächtliche Ende entwiche / der   
 hat dadurch diese vorgemelte Straff nicht verwircket/ vn ob darinn eini-   
 gerley zweiffel einfiel/sol vmb weiter vnderrichtung an die Rechtversten-   
 digen gelangen. dict. ord. Car. V. Imp. art. 128. in fine. Wie auch die   
 Bambergische d. art. 153.

## Tyrolische Ordnung / Von Absagern.

Wemands abgesagt würde/der sich zuvor zu Recht erbotten/ den   
 sol die Oberkeit bey solchem Rechtbott stracks handhaben / vnd ein   
 jeder auff die Absager sein fleißig Acht/ Spech vnnd Kundtschafft haben   
 vn bestellen/ damit dieselben zum Gefängnuß gebracht werde. Wer auch   
 einen Absager wissentlich vnd mit willen behaußt/beherbergt/fürschübt/   
 vnnd denselben nit offenbart/der oder dieselbigen sollen an allem schaden   
 (der darauff folgt) Tyrolischem Gebr auch nach/schuldig seyn/ vnd darzu   
 mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Item



Item welcher einen entsagten Feind selbst zur Gefängnuß bringt / vñ dem Gericht vberantwort / dem sol Enrolischem Gebrauch nach 400. Guld den bar bezalt werden / Welcher aber den Feind allein angezeigt hette / vñ derselb als dann durch solche anzeigung zu Gefängnuß gebracht worden were / dem sollen 200. Guldten folgen / vnd als dann der Absager / so derselbige gebrennt / Enrolischem Gebrauch nach / mit dem Brandt / aber sonst / ob er gleich wol kein schadē gethan hette / mit dem Schwerdt gericht werden. Doch ob der entsagte Feind sich erbieten würde / zuberweisen / daß er bey seiner Oberkeit Rechtens nit hette bekommen mögen / sol er in solcher Weisung gehört vnd zugelassen werden. Vide art. 62. 63. 64. 65. 66. vñ 67. lib. 8.

### Straff vnbillicher Behde / Kummer vnd Repressalien.

Saximenta, Arrest / Kummer / Sequester vnd Repressalien / seind all mit einander eitel noth rechte / derer man in der noth gebrauchen mag / wann man sonst in andere gebürliche wege zu dem seinen nicht kommen kan.

Arrest, dicitur pignus prætorium, Ein Richterlich pfandt / wer solches haben wil / der muß es bey dem Richter suchen vnd von ihme erlangen. I. I. C. de præ. pig. Reichs Ordnung.

**W**elcher jemandt wider recht vñ billigkeit / mutwillig Beuchdt / den richtet man mit dem Schwerdt vom leben zum todt. Sic habet ord. crimin. Car. V. Imp. art. 129. Wie auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 154.

Repressalie quid?

Et Repressaliæ, quæ vulgò sic dicuntur, sunt pignorationes, in quibus alius pro alio prægrauatur. c. 1. De iniur. & dam. dat. lib. 6.

Processus in Repressalijs.

Hette aber einer seiner Behde von Römischen Kenser oder Königen oder sonsten von seiner hohen Oberkeit erlaubniß: so man Repressalia, ein Behdsbrieff nennt / erlangt / mag er dieselbige Behd / wie sichs gebürt / führen. Doch sollen in allwege etliche warnung / mit angehengter dräuwung solcher Repressalien vorhergehen / vnd dann erst / so kein warnung helfen wil / die erlangte freyheit der Repressalien gebraucht werden / vnd zu vor ab kein thätlicher angriff beschehen / es sey dann die Behd drey tag zu vor verkündiget. Das wirdt durch die Guldten Bull / zu Nürnberg / ann. 1356. außgangen / am 17. Cap. Tit. Vom widersagen / 2. lauter bewiesen. Et vide Bald. & DD. in Auth. C. Ne filius pro patre. Et Bartol. in tractat. suo Repressaliorum, &c.

Reichs Ordnung.

Würde aber einer zu solcher Behde / durch rechtmessige vrsach gedrun gen / als wider den / der sein / seiner Freundschaft / Herrschafft / oder der ihren feind were / der wirt auff seine außführung derselben guten vrsach / peinlich



peinlich nicht gestrafft. d. ord. crim. Car. V. Imp. art. 129, in fin. vnd nach  
der Bambergischen Halsgerichts Ordn. d. art. 154.

Sächslsch Ordnung vnd neuwe Constitution.

Ob die Landts Constitution/so die Bheder mit dem  
Schwerdt strafft/auch auff den Schreiber des Bhede-  
brieffs/defßgleichen auch auff die so Brandtzeichen ste-  
cken/zuverstehen.

Derweil unsere Schöppenstüle biß anhero gesprochen/dasß der seni-  
ge/welcher einen Bhedesbrieff schreibet/mit dem Schwerdt/  
sonder allein mit Staupenschlägen zustraffen/Er hette dan mit der that  
zur Bhede zuhelffen angefangen/So lassen wir es auch dabey bleiben.  
So viel aber die belangt/welche Brandtzeichen stecken vñ anhängen/  
Wiewol wir es dafür geachtet/dasß sie ohne das vnter obgemelter vnser  
Landts Constitution begriffen/Nach dem wir aber vermercken/dasß der  
wegen zweiffel fürgefallen/Als ordnen/setzen vñd wöllen wir/dasß auch  
dieselbige/vngeachtet/ob gleich von ihnen nichts mehr erfolget/mit dem  
Schwerdt vom leben zum todt sollen gestrafft werden.

Dasselbst weiter.

Was für vnderscheidt zwischen Dräuworten/vnd  
Absage oder Bheden zuhalten/vnd ob sich die Landes  
Constitution auff mündeliche ansage/  
erstreckt.

Wir werden berichtet/dasß etliche auß vnsern Schöppenstülen/ein  
vnderscheid vnter Dräu vnd Bhede wörter zu machen pflegen/  
vnd die jenigen/welcher mit einer Condition/so ferne man sich mit ihnen  
mit vertragen würde/absagen/vor rechte Bevheder mit erachten wöllen.  
Nach dem wir vns dan zuerinnern wissen/was er gestalt durch vnsern  
Vorfahrn Herzog Georgen zu Sachsen/x. miltler gedächtnuß/die Bhe-  
des Constitution/Anno acht vnd zwenzig auffgericht/vñ auff was mey-  
nung Anno vier vnd dreissig/die Chur vnd Fürsten der Erbeinigung sich  
derhalben verglichen/davon in vnserer Landtsordnung außdrücklich er-  
holung gethan/So lassen wir es auch dabey bleiben. Setzen vnd wöllen/  
dasß alle die/so dasjenige verwircken/thun vnd fürnehmen werden/davon  
in solcher Constitution meldung geschicht/vngeachtet/oberwendter an-  
gehengten Condition/mit dem Schwerdt/als abgesagte Feinde  
vñd Bheder/vom leben zum todt gericht vnd gestrafft  
werden sollen.

§

Dasselbst



Safelbst weiter.

Ob der/so Behdesbrieffe gesteckt vnd poenitiert/  
gelinder zustraffen.

Unsere Verordente halten es dafür/wann einer Behdesbrieffe vberantwortet/vnnd ehe er sie ins werck gesetzt oder schaden erfolget/in ein reuss fällt vnd poenitiert/vnd den Behdebrieff wider fordert/Daß demselbigen die ordentliche straffe erlassen/vnd er doch nach gelegenheit/mit oder ohne Staupenschlägen zuverweisen seyn sol/Dabey wir es daß auch wenden vnd bleiben lassen.

### Form der Repressalien.

**I**r von Gottes Gnaden N. r. Entbieten allen vnd jeden vnsern Haupt/vnd Amptleuten/Bögen/Richtern/Bürgermeistern/Räthen/Schuldtheissen/Befehlhabern/vnnd Vnderthanen/r. vnser Gnade zuvor/vnnd thun hiermit zu wissen/das sich mehrmals/der Erbar vnser lieber getreuer N. zu N. an vns/vber die wolgebornen vnd edlen/vnserer auch lieben getreuen/die Grauen zu N. N. M. Goltgülden Hauptsums halben/weil der zusampt einem Jar/als N. Goltgülden zins/ihm auff N. tag vergangen/in diesem Jar zu bezalen/betagt worden. Er aber von ihnen den Grauen vber sein vieles ansuchen/stehen vnnd bitten/bis dahero weder Hauptsum noch Zins erlangen mögen/vndertheniglich beklagt/vnd vmb gebürlich einsehens/ihme wider die Grauen mitzutheilen gebetten hat. Wenn er dann obengehörter Hauptsum vnd Zins/für vns originaliter liquidirt/Als haben wir ihnen zu vielmalen an wolgedachte Grauen verschrieben/ihnen befohlen vnd gebotten/das sie N. in der gut föderlichone fernere klage befrieden/vnd in vorbleibung des/zu andern billichen vnd nothhülfflichen wegen/die wir letztlich wider sie von Oberkeit/auch rechts vnd billigkeit wegen/ergehn lassen müsten/kein vrsach geben solten. Wir vermercken aber/das solches von ihnen wenig bewogen/sonder mehr in vergeß gestellt worden/vns zuverachtung/vnnd Klägern zu mercklichem nachtheile. Vnd sich aber dieselben Grauen/in ihren versreibungen des außdrücklichen verpflichtet/wo sie an zahlung/Hauptsum vnd Zins/nach außgehender zeit/säumig würden/das wider sie/die ihren/vnnd derselben Leib/Haab vnd Güter/hülff/kummer/hemmend vnd Repressalien vorgenommen vnnd gestattet werden solte. Ohne das wir auch in liquidirten/vn wucherischen Schuldsachen darinne bereits vorhero/vielfaltige verwarung geschehen/solches zu verhengen/ auß billichen vnnd rechtmessigen vrsachen schuldig seyn/Als haben wir N. auff obgenandte schuldt wider die Grauen vnd ihre Vnderthanen/die Repressalien mitgetheilt. Vnd ist demnach an euch alle vnd jeden insonderheit/vnser ernst beger vnnd Befehl/wenn jr von N. oder seinen geschickten/mit diesem vnserm offen Brieff ersucht werdet/jr wöllet ihn zu wolgemelter Grauen von N. Amptdienern/Vnderthanen vnd verwandten/eigen leiben/Gütern/Wahr/vnd Haabe/Rechtlichs hemmens/kümmerns vnd auffhaltens/vergonnen vnd gestatten/die auch mit recht beschlagen vnnd verfolgen/Auch ohne ihren sonderlichen wissen vnnd willen von euch nicht kommen lassen/vnnd würde sich jemandt zu verachtung vnnd schwächung vnser hohheit vnd Gerichte/mit freuel vnd Gewalt/auß dem kummer zuwenden vnd zuentziehen vnderstehen/Solches nach euerm höchsten vermögen/mit allem fleiß kehren vnd wehren/vnd sie vmb die



die verachtung vnd ungehorsame / nach vbung von Gerichts wegen / vnnnd so viel euch gebäre vnd zuschiet / in gebürliche straffe nehmen / vnnnd es nicht anders halten. Daran thut jr allsampt vnd sonderlich / vnser ernste / gewisse vnnnd zuverlässige meynung. Desz in vrfunde mit vnserm Secret besiegelt. Geben / 26. Anno / 26.

### Hessische Ordnung vnd Reformation den 18.

Julij Anno 1572. publiciert / spricht vom Kummer also.

Ind demnach bisz hieher vnserm Fürstenthumb von kummern vnd auffhalten frembder Leut / vnd ihrer Haab vnnnd Güter / viel zankes vnd anhangs entstanden ist. So ordnen / setzen vnnnd wollen wir / Dasz man aller ding kein Gericht mit verbott anfahren / vnd in vnserm Fürstenthumb niemandts / es sey frembd oder heimisch / oder sein Gut / es sey in vnserm / oder vnser Vnderthanen / sie seyen Geistlich oder vom Adel / Gerichten / gekümmert oder auffgehalten werden sol / Sonder jederman den andern mit ordentlichem Rechten suchen.

Es were dann / dasz solcher Kummer durch vns selbst / oder je zu zeiten vnsern Hofmeister / Obersten Hofraht / oder Sankler / oder in desz einen abwesen / den andern auß redlichen vrsachen zugelassen würde: Sonst sol kein Statthalter / Amptman / Schuldtheiß oder Befelchhaber / so wir innerhalb landes seyn / dz zuthun macht haben. So wir aber außserhalb vnserm Fürstenthumb seyn: was da vnser Statthalter vnd Rächte / so wir als dann an jedem Fürstlichen Hof haben / auß redlichen / beweglichen vrsachen in dem für gut ansehen / das mögen sie zulassen.

Es were dann sach / dasz einer vnser Vnderthan / oder verwandten erlangt recht / oder an dem ort da der Beklagt gefessen / ordentlich recht er sucht / vnd ihme auff vnser oder vnser Statthalter / Amptleute / vnd Befelchhabern / oder der Oberhand Vorschafft Rechts kündlich gewegert were / vnd der Kläger das beweisen möchte / oder dasz es in Fällen were / da die Recht der Landfried vnd desz Reichs Ordnung Repressalien vnnnd Kummer zugelassen / 2c. In solchen Fällen mag man bekümmern.

Oder so ein Biert für sein zehrung / es sey als bald nach beschehener zehrung / oder hernach / den Gast kummern wölt vnd müßt / das sol ein jeder Schuldtheiß vnd Befelchhaber zulassen.

Oder so ein Landsiedel oder der in einem Haus vñ Zins gefessen were / 4. 5. hinweg ziehen wölt / oder so einer an einem ort etwas verwirckt hette / oder am Gericht hienge / in sachē die noch mit entscheiden were / oder so einer bey den Handwerckleuten in vnsern Stetten vñ Flecken etwas hett machen vnd arbeyten lassen / vnd ihnen darumb bekendlich schuld schuldig were / oder auch dasz einer in vnsern Gerichten etwas contrahiert vñ noch mit bezahlt hette / dieselbige mag man in solchē Fällen durch die Schuldtheissen /

G ij vnser

*In quibus casibus  
fori Hassiaci arrestum  
permissum.*



vnser vnersucht kummern vnd auffhalten/biß so lange sie bezahlung oder Caution gethan/oder ire Busse getragen haben/wie sich das nach gestalt einer jeden sachen gebürt.

Bessische straff  
der jenigen/die  
vor derzeit vnd  
erkänren Rech-  
ten kummern.

Welcher sonst außserhalb dieser fälle kummert/dem sol man von stund an von vnser wegen abschaffen/vnd den Gerichts Amptman oder Herrn darumb von vnser wegen vngenediglich straffen.

Gemein Recht.

Nota, Der Kummer muß eröffnet werden/wan der Arrestirte gnugsam vorstand der bezahlung bestellt. Dann auff solchen fall ist der Richter schuldig/den Kummer zu eröffnen/vngeacht/ob auch gleich der gegenpart oder Arrestant/darinn nit gewilliget hette/noch zuwilligen bedacht were. l. Litibus. & l. Senatusconf. C. de agric. & censib. lib. 11.

Regula iuris.

De Arresto vide  
Cañergerichts  
Proceß. fol. 240.

Omnis sequestratio, Arrestum, vel Saximentum, de iure prohibita sunt. l. vnica. C. de prohibit. pecu. sequestr. c. 1. vt lite pendente. Et c. 1. de sequestr. poss. & fruct. & in Clemen. 1. cod. tit. & c. vnico. de iniur. & damno dat. in 6. cum concord.

### Von Pfandungen in Gemein.

Gewonheit.

Niemand darff ihm selbst pfandt nemmen/Quia nemo sibi iudex vide infra tit. Von gewaltigung/ vnd was für gewaltig thaten zu achten seyn. fol. &c.

Gemein Recht.

Et de Iure civili, per l. Quintus. ff. ad l. Aquil. Non licet mihi pecus alienum in agro meo deprehensum includere, & loco pignoris habere tam diu, donec mihi de damno dato satis fiat à Domino.

Sachsen Recht.

Secus de iure Saxonico, lib. 2. art. 47. Et Landtr. li. 1. art. 54. Mag ein Herr wol pfenden auff seinem Gut für sein Gelt/das man ime von seinem Gut gelobet hat/ohne des Richters erlaubnuß. Item lib. 2. art. 27. & ibi gl. in fi. Dis wiß/das du auch ohn des Richters erlaubnuß vmb all den schaden pfenden magst/der dir auff dem Felde geschicht/da du nicht peimlich vmb klagen magst/vnd dis ist darumb/das es allermeist geschicht/von wegfertigen Leuten/die vnmöglich/anders weren/zur recht zubringen.

Hernach



Hernach folgen etlich böse töd-  
tung/vnd wie man derselben Thäter  
straffen sol.

*De varijs modis  
homicidij.*



XIX.

Straff derer/so mit Giffit oder Venen heim-  
lich vergeben.

*Pana veneficorū.*

*Reichs Ordnung.*

**E**r jemandt durch Giffit/am Leib oder Leben be-  
schädigt / Ist es ein Mannsbildt / der wirdt einem Mörder  
gleich / mit dem Radt zum todt gestrafft. Thet aber ein solche  
missethat ein Weibsbildt / die läßt man ertrencken / oder in an-  
dere wege nach gelegenheit / vom leben zum todt richten. Doch zu mehrer  
sorget andern / werden solche böshafftige missthätige Personen / vor der  
endlichen Todtstraff geschleiff / oder etlich griff in ihre Leib / mit glüenden  
Zangen gegeben / viel oder wenig / nach ermessung der Person vnd töd-  
tung. Verba ord. cri. Car. V. Imp. art. 130.

*Bambergische Ordnung.*

Also ordnets auch mit gleichen worten die Bambergische Halsgerichts  
Ordn. art. 155.

*Sachsen Recht.*

Iure Saxon. werden sie verbrandt. lib. 2, art. 13.

G iß Gemein



Gemein Recht.

*Socij criminis.  
\*Qui delinquenti  
opem prestat, pari  
pena puniendus  
est.*

Dergleichen alle die/so auß bösem gefährlichem willen/ vnd fürsatz/  
schuld vnd \*vrsach geben/das ein Mensch sein leben verliere/sind in glei-  
cher straff. Probatur in c. omnis autem lex. 4. distin. c. 1. de homicidijs.  
Et in l. 1. & 3. l. penul. ff. ad l. Cornel. de sicar. & c. Itē tex. in l. poena par-  
ricidij. §. qui alias personas occiderint. ff. ad l. Pompeiam, de parricid.  
Et est tex. opt. Inst. de publ. iudic. §. Item lex Cornelia. de sicar.

\* (Schuldt vnd vrsach geben) In nostro iure occidisse dicitur, qui mortis causam  
qualemcūq; præstitit. L. Si ita vulneratus. ff. ad l. Aquil. Et occilum accipimus,  
siue gladio, siue etiam fuste, vel alio telo, vel manibus, si fortè strangulauerit eū,  
» vel calce petijt, vel lapide, vel qualiter, & c. L. Quæ actione. §. 1. ff. d. tit. Et homi-  
» cida priuatur successione eius, quem interfecit. vbi ex testamento vel ab inte-  
» stato talis successio ad eum pertinet; iuxt. communem opin. Dd. vide Iul. Clar.  
lib. 5. §. homicidium, num. 22.

*Vide d. Iul. Clar.  
lib. 5. §. homicidi-  
um. n. 19.*

Auß diesen gegründten Allegationen/ wöllen etliche / wo ein Statut  
gemacht würde/das ein Todtschläger nicht am Leibe / sondern allein am  
Gut gestrafft werde/ das solches Statut nit krafft hette. vt per Hostien.  
in c. fin. de consuetud. Bal. in l. cunctos populos. C. De sum. trinitar.  
Sed Bartolus tenet contrarium, in l. 1. vers. vltorius quæro. ff. de publ.  
iudi. & c.

Göttlich Recht.

*Facientes & con-  
sentientes, & c.*

S. Paul. Rom. 1. sagt: Das nicht allein des todts würdig seyn/ die das  
böse thun/sonder auch gefallen haben an denen die es thun.

Sächsisch Ordnung.

Wie die vergiftung der Wende zu straffen.

**B**erzog Augustus/ Churfürst zu Sachsen/ ic. hat derwegen ein Com-  
stitution de Anno 1572. außgehen lassen / hiße verbis: Die jenige  
so die Wende vergiften / sollen nach Sächsischen Rechten mit dem Feuer  
wer gestrafft werden / Welches verstanden werden sol/wann schade dar-  
auff erfolget / Da aber kein schade geschehen / sol dißfalls ein willkürliche  
straff/ als zeitliche vnd ewige verweisung mit Staupschlägen erkannt vnd  
gesprochen werden.

*Pena ordinaria.*

*Pena arbitraria.*

Vnd weiter daselbst.

Straff derer/so zur zeit der Pestilenz/die Kran-  
cken umbbringen/vnd sie bestelen/oder ihnen keinen not-  
dürfftigen vnderhalt geben.

**I**n sterbens zeiten bringen oft die Todtengräber oder andere / die  
Jemigen so am todte liegen vmb / darnach stelen sie was sie finden/  
Solche sollen als Räuber/mit dem Radt gestrafft werden. Da



Da sie aber die Leut allein umbbracht vnd nicht bestolen/sollen sie mit dem Schwerdt gericht werden.

Diejenigen aber/welche verordnet die Krancken zu speisen/vnnd der selbigen nicht warten/sonder sie verschmachten vnd hungers sterben lassen/Sollen willkürlich mit Gefängnuß oder verweisung/ nach gelegenheit der verbrechung/gestraft werden.

Straff fräffenlichs Todtschlags.

Reichs Ordnung.

**E**s soll hierin das herkommen oder das Ampt der Todtschläger nit angesehen/ vnd zwischen hohen vnnd nidern Personen kein vnderscheid gehalten/sonder ein jeder freyentlicher mutwilliger Todtschläger/der sey wer er wölle/zum todt verurtheilt werden. Vnd man pflegt einen solchen vorsetzlichen mutwilligen Mörder / mit dem Radt / darauff er auch gelegt wirdt/ vnd einen andern/ der auß gächheit vnnd Zorn/einen vmb leben bringt / mit dem Schwerdt vom leben zum todt zu straffen. Vide ord. cri. Car. V. Imp. art. 137. Also auch die Bambergische Halsgerichtes Ordn. art. 162.

De homicidijs voluntarijs, ex malitia perpetratis. Mutwillige Todtschläger sol man wider tödten / sie seyen hohes oder nideres standes.

Pœna latronis ordinaria, vsu comprobata.

Göttlich Recht.

In summa/einen vorsetzlichen Mörder sol man auch nach Göttlicher Schrift nicht leben lassen. Qui enim gladium accepit, gladio peribit. Matthæ. 26. Item Deut. 19. Homicida morietur, nec misereberis eius.

Ius diuinum.

Gemein natürlich Recht.

Vnd wir habens auß natürlicher vernunft / dasz ein jeder das Recht/ so er gern haben wölt / in sein selbst Person auch leide vnnd dulde. vt ff. Quod quisque iuris in alium statuat, ipse eodem iure vtatur, per tot. &c. Cum omnes. De constitu. Ibi, Homicida quod fecit, semper expectet, das ist / was ein Mörder oder Todtschläger an einem andern gethan hat / das mag er künlich allwege wider gewarten. l. 3. C. de episc. audien.

Ius naturale.

Wer auch ein Todtschlag thut/der hat damit Menschliche verwandt/ muß / die von Natur geordnet/ geschwächt. vt est text. in l. vt vim. ff. De iust. & iure.

Zu dem ist der Mensch die aller würdigste Creatur/ vnter allen Göttlichen geschöpffen/nach dem Bildnuß Gottes des Allmächtigen formiret/vt Gen. 9. cap. legere licet. Vnd wer also ein Todtschlag thut/der hat damit Göttliche Allmächtigkeit zweyfach beleidiget. Zum ersten/Dasz er die erschaffung Gottes ires lebens beraubet. Zum andern / Dasz er wider das Göttliche Gebott handelt. Exod. 21. Deut. 5. Du solt nicht tödten.

Incommoditates homicidij.

Item/der Todtschläger beleidigt auch dē gemeinen nutzen/Dan es muß bet/vñ ist ein besondere notturfft/ dasz die Stett vñ Flecken wol gevoletet



seyn. vt est text. in l. 2. C. de indicta viduitate tollenda. l. 2. C. commu-  
nia de manumissio. Et l. 1. ff. solut. matrim.

Item / der Todtschläger belendiget auch des entleibten Vatter vnd  
Mutter / vnd andere Freundschaft / denselbigen die straff ober den Todts  
schläger / hinwiderumb ein trost ist. Arg. l. Capitalium. §. Famosi latro-  
nes. ff. de poenis.

Frankfurter Stadt Recht.

De Anno 1578.  
publ.

Statuirt vom Todtschlag / vnd wie gegen dem Thäter sol verfahren  
werden / also hieße verbiß: So jemandt einen in vnser Statt / oder außser  
halb / in vnser Oberkeit vnd Gebiet / entleibet vnd todtschlägt / es sey in  
Balgeren oder wie solches sich sonst zutrüge / Vnd demnach derselbige  
ergriffen vnd in vnser hafft were gebracht worden / Der sol solches todts  
schlags halben / wann derselbig / ob er auß rechter nothwehr / zu rettung  
Leibs vnd Lebens / geschehen / zweiffelich vnd disputirlich were (Dann in  
offenbaren vnlaugbaren Malefiz / bedarff es nach besage der Rechten /  
weder der Anklage / noch des Rechtlichen Proceß) vor vnser Stattge-  
richt gestellt / vnd daselbst öffentlich peinlich beklagt werden.

Der gestalt / So der entleibt Freunde oder Verwandten in dieser  
Statt hett / So sol denselben durch vnsern Obersten Richter / an vnser  
Statt angesagt vnd außserlegt werden / sich in einer darzu bestimpten  
kurzen zeit / zuerkleren / Ob sie den Todtschläger für Gericht peinlich be-  
klagen wöllen / oder nicht. Damit man sich darnach wisse zurichten / vnd  
das Malefiz nicht vngestraft bleibe. Würden sie dann sich zu dem peinli-  
chen Proceß gutwillig erbieten / So solle inen der vorgang gelassen wer-  
den / Da sie aber etwan auß vnvermögen oder andern Ehehafften vrsa-  
chen / dessen sich beschwerten / So sollen sie dabey gelassen vñ darüber nit  
gedrungen werden.

Were aber der entleibt ein Frembder oder Außlendischer / vnd hett ein  
bekandte Ehrliche vermögliche Freundschaft vom Adel / Geschlechten /  
oder sonst guten Leuten / So sollen dieselben / da sie weit geseßen / durch  
vnsern Schuldtheissen / der begangnen entleibung ihres Freundts vnd ver-  
wandten / schriftlich verständiget werden / sich in massen nechst gemelt / der  
peinlichen Anklage halben / bey demselben Botten / oder se in vnverlengter  
zeit / sich haben zuerkleren.

So dann niemandts sich von des entleibten Freunden des peinlichen  
Proceß gegen dem gefangnen Todtschläger vndernemen wölte / Damit  
dann solch schweres Malefiz nit vngerechtfertigt vnd vngestraft bliebe /  
So sol vnser oberster Richter / altem herkommen gebrauch nach / von O-  
berkeit wegen / den Todtschläger peinlich anklage / auch solchen peinlichen  
Proceß



Proceß biß zu ende vnd Beschluß vollzuführen. Es möchten auch sine dem obersten Richter / etlich von desz entleibten freundschaft / ob sie wolten / Affittentiam vnd beystand leyten.

Vnd sol demnach solcher peinlicher Proceß / von Terminen zu Terminen / ordentlich / doch schleunig (so viel der sachen gelegenheit immer erleiden kan) alles den beschriebenen Rechten / Auch Weyland Keyf. Karls des V. hochlöblicher gedächtnuß / peinlichen Gerichts ordnung gemesz / *iuxta art. 77. ord. crim. Car. V. vide infra fol. & c. Tit. Inn peinlichen sachen sol man schleunig proceß diren / &c.* Mündlich oder Schriftlich / vollführen / vnd demnach / was recht seyn wirdt / endtlich erkandt werden.

*Daselbst weiter.*

**Wann der Todtschläger entrunnen were / wie gegen ihme zuhandlen.**

**S**o aber der Todtschläger vnser Bürger / vnd außgerissen oder entrunnen were / vñ man erführe / an welchem ort er sich enthielt / So sol er durch vorgemelten vnsern Schuldheissen / Citirt vnd erfordert werden / auff einen bestimpten tag in eigener Person / vor vnserm Statgericht zuerscheinen / vnd seines begangnen Todtschlags halben peinliche Anklage anhören.

Würde er darauff gehorsamlich erscheinen / vnd sich ins Recht / auß hoffnung sein Defension gnugsam außzuführen / stellen / Der sol vom Gericht / altem brauch vnd herkommen nach / in gnedige Gefängnuß geführt / vnd biß zu austrag des Proceß darinn verwaret / doch zu jedem Terminen / für Gericht persönlich geführt / vnd aller seiner notturfft nach gehört werden.

Da er aber persönlich nicht erschiene / sonder einen Defensorem mit vollmächtigem gewalt / seine vnschuldt oder Nothwehr / zu errettung seins Leibs vnd Lebens / im Gericht fürzubringen / vnd zubeweisen / schicken würde: So sol derselbig Defensor zugelassen vnd an statt desz Thäters gehört werden.

Wann aber der Außflüchtig Todtschläger ober die an ihme außgangene Citation / gar nicht / weder persönlich / noch durch einen Defensorem / erschiene: So solle sine erstlich öffentlich am Gericht / durch vnsern Stöcker / (nach altem herkommen) zum dritten mal geruffen / Vnd da er desselbigen Gerichtstags bey sitzendem Gericht / auch nit erscheinen würde / ihme demnach durch vorgedachten Stöcker / vor dem newwen Zeughaus in der Vorstatt (so fern er vnser Bürger ist) sein Bürger vnd Landts Recht öffentlich genommen werden.

Were dann der / so den Todtschlag begangen / vnd derowegen außflüchtig worden / ein Frembder oder Außländischer / vnd man nicht wisse



sen kundte / an was ort er sich hielte: So sol es gegen jime mit dem peinlichen Proceß in ruhe bleiben / biß sich die gelegenheit zutregt / daß er der Thäter zu finden seyn würde / Vnd als dann der peinlich Proceß gegen jime möchte fürgenommen werden.

### Freybergische Ordnung / Todtschlags halben.

**W**elcher in vnser Statt vnd deren Gebieten vnd Oberkeiten einen zu todt schlegt / da kein Mordt mitläuffet / vnd entweicht / ober den sol der Schuldtheiß am Kilchhof mit den vier vnd zwentzigen mit der Glocken richten / wie vnser alt Statt Recht außweist / dabey lassen wir es gänzlich vnd gar bleiben / vnd wöllen in demselben kein änderung thun / in massen als ob dasselb alt Statt Recht von wort zu wort hierinn inseriert wer.

Weiter daselbst.

### Von straff des Todtschlägers / so der gefangen wirdt.

**W**erde aber der Todtschläger behendiget vnd gefangen / so sol zu ihm mit dem Schwerdt gerichtet werden / vnd nicht desto minder von seinem Gut die 10. pfundt Pfennige zu freuel an der Herrschafft stab verfolgt / wie auch von alters herkommen ist.

Vnd weiter.

### Von entschuldigung des Todtschlags mit der nothwehr.

**D**och so wirdt den Todtschlägern entschuldigung zugelassen / so ein Dner mit dreyen vnversprochen Mannen / die im nicht verfreundt noch verwandt sind / zu recht gnug fürbringen vnd darthun mag / daß er sich seins Leibs vnd Lebens erwehren müssen / vnd on schaden seins Leibs nicht abweichen mögen / der sol vom Todtschlag entschuldigt seyn. Der Thäter möcht auch ein solcher ehrlicher friedfamer Mann / von vns vnd menniglichen bey vns geachtet vñ gehalten seyn / ob er gleichwol nur zwey Zeugen hett / daß im seiner entschuldigung mit erstattung seins Endts / dennoch geglaubt wirdt / Doch sol solches alles zu vnser eins Raths muthmassung vnd erkandt /

Straff /



Straff/die nahe Verwandten vorsehlich  
ermorden.Parricidarum pœ-  
na ex cōsuetudine.

Reichs Ordnung.

Wer aber seinen eigenen Herrn/Ehegemahl/Vatter vnd Mutter/  
oder andere nahend Gesipte Freunde / auß vorsatz mutwillig er-  
mordet vnd vmbbringet / denen sol man vor der endtlichen tödtung / vmb  
größer forcht willen die straff mehren / als mit außschleiffen oder Zangen  
reiffen / &c. Sic habet ordi. crim. Carol. V. Impe. art. 137.

Bambergische Ordnung.

Eben ordinirts auch also die Bambergische Halsgerichts Ordn. art.  
162. in fin.

Gemein Recht.

Aliam Iure ciuili, sed multis in locis inusitatam pœnam, de parricidij, vide lib. 4. Instit. tit. vlt. & l. vnicam. C. de ijs qui par. vel lib. oc-  
cid. qua cauetur, vt si quis parentis, aut filij aut animo affinitatis, quæ  
nuncupatione parentum continetur, fata præparauerit, siue clam  
siue palam id ausus fuerit, nec non is, cuius dolo malo factum est,  
vel conscius criminis existit, licet extraneus sit, pœna parricidij pu-  
niatur: Et neque gladio, neque ignibus, neque vlli alij solenni pœnæ  
subijciatur, sed insutus culeo cum cane, & gallo gallinaceo, & vipe-  
ra, & simia, & inter eas feriales angustias comprehensus (secundum  
quod regionis qualitas tulerit) vel in vicinum mare, vel in amnem  
proijciatur: vt omnium elementorum vsu viuus carere incipiat, &  
ei coelum superstiti, & terra mortuo auferatur.

Saxones, vt mox  
sequitur, banc le-  
gem ad huc serua-  
re videntur.Parricidarum pœ-  
na antiqua.

Si quis autem alias cognatione vel affinitate personas coniunctas  
necauerit, pœna legis Corneliæ de Sicarijs sustinebit, &c.

Sachsen Recht.

Diesen alten gemeinen Rechten / halten sich noch heutiges tages die  
Sachsen gemess / wie dann auch deshalb Herzog Augustus Churfürst  
zu Sachsen ein besondere Constit. de Anno 1572. auffgericht hat / hilce  
verbis: Dieweil vnser Schöppenstule wider die jenigen / so an iren Kin-  
dern / Eltern / oder andern nechsten Freunden / einen freffentlichen bößli-  
chen Nordt begangen / vngleiche straff bis anhero gesprochen / So consti-  
tuiren vñ wöllen wir / da es sich hinsüro begeben / das die Eltern ire Kinder /  
oder die Kinder ire Eltern / oder aber auch die Eheleut eins dz ander böß-  
lich thete ermorden oder vmbbringen / es geschehe mit Giffte oder in  
andere wege / So sol der Thäter (da die gelegenheit des Wassers der örter  
vorhanden) in einen Sack / sampt einem Hunde vnd Affen / oder an statt  
dersel



„ derselbigen einer Katzen / Hanen / auch einer Schlangen / gesteckt / ins  
 „ Wasser geworffen vnd ertröcktet werden.

Straff so heutz  
 ges tags breuch  
 lich.

Würde aber die gelegenheit des Wassers der örter nicht vorhanden  
 seyn / So sol solcher Mißthäter mit dem Radt vom leben zum todt gericht  
 vnd gestrafft werden.

Vnd wo ferne das Kinder umbbringen mehr dann ein mal von den  
 verbrechenden Personen geschehen / So sollen derselbigen so viel Zangen  
 riss / als viel sie Kinder umbbracht / neben obgedachter straff zuerkandt  
 werden.

Wann aber an Brüdern / Schwestern / oder auch andern nahen  
 Blutsfreunden oder nahen verwandten Schwägern / vnter welchen  
 vermöge Göttlicher Schrift / wegen der Blutsfreundschaft oder  
 Schwägerschaft / kein Ehe kan vollzogen werden / solcher Mordt vorsätz  
 lich geschehen / So sol der Thäter zu der Peinstatt geschleiff / vñ folgendes  
 mit dem Schwerdt vom leben zum todte / wegen solcher seiner mißhand  
 lung gerichtet werden.

Et parricidium est non solum, cum quis patrem matremve inter-  
 fecerit: Sed & si auum, auiam, fratrem, sororem, patrualem, matricu-  
 lem, patruum, auunculum, amitam, materteram, consobrinum,  
 consobrinam, virum, vxorem, generum, nurum, focerum, vitricum,  
 priuignum, priuignam, filium, filiam, nepotem, &c. occiderit. Quae  
 in lege Pompeia, de parricidijs, continentur. l. i. ff. ad l. Pompe. de par-  
 rucid. Et vide Cic. pro Rosc. Amerino, vbi inquit de poena huius  
 legis, &c.

Cogitationis poena  
 nemo patitur. Ge  
 dancken sind  
 Zollfrey.

### Straff des Fürnehmens / jemandts zu entleiben.

Es fallt etm offte gedanken ein /

Wann nur das Herz nit willigt drein /

So helt mans für kein Mißthat /

Wie Christus selbst gelehret hat.

Gemein Recht.

Conatus homicidij  
 poena.

„ Die straff hat statt gegen dem / der des fürsetzlichen gemüts vnd wil  
 „ lens gewest / daß er einen wöll erwürgen / ob er gleich der beschädig  
 „ ung vnd entpfangenen verwundung nicht gar gestorben / so wirdt doch  
 „ der Thäter / von seines mörderlichen vermessenem willens vnd fürsatz we  
 „ gen / vermöge der Rechten / als ein Todtschläger gestrafft. Ita sunt text.  
 „ apert. in l. i. §. diuus. & vide ibid. Barto. ff. ad l. Cor. de ficar. Et l. is qui  
 „ cum telo. C. eod. tit. & Mynsing. cent. 3. obs. 9. &c.

Göttlich Recht.

Es wirdt auch ein solchs in Göttlichem Gesetz probiert / Exod. 21. Qui  
 percusserit proximum suum, volens occidere, morte moriatur.



*Exemplum.*

Sic Marpurgi, in cau. fiscalis cont. Bornhenchen / anno 1570. meo tempore fuit iudicatum.

*Welscher gebrauch. Secundum statuta.*

Secundum formam statutorum Italix non punitur ille, qui habet animum occidendi, nisi ille occiderit, vt meminit Alexand. de Imol. in confi. 283. in 2. volum. Idem in alijs delictis obseruatur, vide item Iul. Clar. libro 5. Sentent. §. Affassinium, numero 7. Et est ratio: Quia conatus non nocet, nisi effectus subsequatur. l. 1. §. si. ff. Quod quisq; iur. l. respiciendum. §. pen. ff. de poen. &c.

*Sachsen Recht.*

Sic iure Saxon. non affectus & conatus, sed tantum effectus delicti punitur. Vide paratit. V Vesenbecij. ff. torum lib. 48. ad l. de adulteris. Et citat ibi. Reinhard. diff. poen. 6. per c. 36. Lehenrecht.

*Mutatio iuris Saxon.*

Solches hat an etlichen orten Hertzog August. Churfürst zu Sachsen / r. de Anno 1572. geändert / Als zu sehen ist / fol. huius li. 63. von straff der Nordtbrenner. Item fol. 69. von Behden / r.

*Deutscher gebrauch. Secundum Ius civile.*

Apud Germanos in atrocissimis delictis affectus, licet non sequatur effectus, punitur. l. si quis non dicam. C. de episc. & cle. In illis enim voluntas, & non exitus, spectatur. 14. ff. ad l. Corn. de ficar.

*Reichs Ordnung.*

Vide ord. crim. Carol. V. Imp. art. 178. Et Mynsing. obs. 9. cent. 3. Rectè igitur homicida sic definitur à Græcis: *συνόντων ἐχων φονεύσαι.*

### Straff vnderstandener Missethat.

*Bambergische Ordnung. art. 204.*

**N**em / So sich jemandt einer Missethat mit etlichen scheinlichen Wercken (die zu vollbringung der Missethat dienstlich seyn mögen) vnderstehet / vñ doch an vollbringung derselbigen missethat / durch andere mittel / wider seinen willen verhindert wirdt / solcher böser will ist peinlich zu straffen / Aber in einem fall herter / dann in dem andern / angesehen die gelegenheit vnd gestalt der sachen / Darumb sollen solcher straff halb / die Brtheiler Rahts pflegen / wie die an Leib oder Leben geschehen sol.

*Bessische Ordnung.*

Idem iudicat ordinatio Hassiaca fol. 24. in fin.

### Straff derer / so Gelt geben / nemmen / vnd sich

bestellen lassen / daß sie einen Menschen vmb

leben bringen.

2

Gemein



Gemein Recht.

Pena assassini.

**W**est gleich / dem fürnemmen einen zuentleiben / *re. zustraffen. Vide Jul. Clar. in d. §. Assassinium. Et vt probetur Assassinium, non requiruntur tam claræ probationes, vt aliàs in criminalib. sed sufficiunt probabilia argumenta, communem dicit Bos. in tit. de cõuictis. nu. 55. & in tit. de indicijs. nu. 201. quod testatur Plaza. in c. 19. nu. 16. Clar. d. §. Assassinium. vers. præterea.*

Wurmbser Statt Recht.

So einer den andern hieß oder zurichte / vnd Gelt gebe / jemandt todtzuschlagen / vñ derselbige thet solches / die sollen beyde gleich des todtts vortheilts gerichtet werden.

Sachsen Recht.

Vide supra fol. huius libri 63. von Straff der Nordtbrenner. cir. 51. & c.

Pena abortus.

### Straff von wegen der ertödten oder abgetriebenen Geburt.

Reichs Ordnung.

Die Geburt abtreiben. Sunt non pauci aded perfri. He frontis, vt turpissimi lucri causa etiam virginib. corruptis mulieribusque pregnantib. audeant, nulla necessitate aperire saphenam, & venas alias quib. inferunt abortus. Quos iure nebulones magistratus seuerissime pleetere debebant. Haec Mart. Rulandus in præfatione Phlebotomie.

**W**er einer Frautwen einen Franck wissentlich gibt / damit sie nicht gebere / oder die Geburt von ihr treibet / wirdt aller dings einem Todtschläger vergleicht.

Unfruchtbar machen.

Wer auch Mann oder Weib unfruchtbar machet / so solch vbel fürsetzlicher vnd boßhafftiger weise beschicht / sol der Mann mit dem Schwerdt / vnd die Frautw / so sie es auch an ihr selbst thet / ertrencket / oder sonst zum todt gestraffet werden.

So aber das Kind noch mit lebendig gewesen / Sol man rahts brauen. Vide ord. crim. Car. V. Imp. art. 133.

Bambergische Ordnung.

Item die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 138. vergleicht sich durchauß mit der Reichs Ordn.

Gemein Recht.

De amatoris poculis. Liebe machet / da keine ist. Dans causam damni, ipsum damnū dedisse videtur.

Ita sunt tex. & ibidem Abba. in c. si aliquis. de homicidio. & in l. si quis aliquid. §. Qui abortionis. ff. de pœn. Sic & Iul. Paul. recept. sentent. lib. 5. tit. 23. ait: Qui abortionis aut amatorium poculū dant, et si dolo non faciant, tamen quia res est mali exempli, humiliiores in Infulam amissa parte bonorum relegantur. Quod si eo mulier aut homo perierit, summo supplicio afficiuntur.

Sächs



Sächsisch Ordnung.

Herzog August. Churf. zu Sachf. 2c. hat dervwegen auch de Ann. 1572. in Constitution promulgiren lassen/hilfē verbis: Wan vorsezlich durch getränk oder sonsten Leibfrucht/die da in Mutterleib lebendig gewesen/ abgetrieben: So sol die Missethäterin am leben/vñ die/so darzu mit tranken oder in andere gestalt geholffen/mit dem Schwerdt gestrafft werde.

Da aber die Frucht nicht gelebet/vñnd solches noch vnder die helffte nach der empfangnuß geschehen/Oder aber das/was zum abtreiben genommen/kein wirkung gehabt/oder das abgetriebene kein Kind gewesen: So sol sie willkürlich mit Staupenschlägen/verweisung oder Gefängnuß/nach gestalt der verbrechung/gestrafft werden.

## Straff der Weiber so Kinder verderben

vñ tödten.

Reiche Ordnung.

Welches Weib ihr Kind/das Leben vñ Gliedmaß empfangen hett/ heimlicher/boßhafter/williger weiß ertödet/die werde gewöhnlich lebendig begraben vñ gepfälet. Aber zweiffelung darin zu verhüten/mögen dieselbige Vbelthäterin/in welchem Gericht die bequemlichkeit des Wassers darzu ist/ertrenckt werden. Wo aber solches vbel oft geschehen wollen die gemeldten gewonheit/des vergrabens vñ pfälens/vmb mehrerer forcht willen/solcher boßhafter Weiber/auch zulassen: Oder aber/das vor dem ertrencken/die Vbelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde/Alles nach Raht der Rechtverstendigen.

Pena ordinaria.  
Extraordinaria.

So aber ein Weibsbildt/als obsteht/ein lebendig gliedmessig Kindlein/das nachmals todt erfunden/heimlich geboren vñ verborgen hett/vñnd so dieselbig erkündigte Mutter deshalb besprach würd/entschuldigungsweiß für geben (als dergleichen te zu zeiten an vns gelangt) wie das Kindlein ohn jr schuldt todt von jr geboren seyn solt/2c. wölt sie dann solch jr vñschuldt durch redlich gut vrsachen vñ vmbstende durch Kundtschafft außführen/damit sol es gehalten vñnd gehandelt werden/wie droben/Von außführung der vñschuldt meldung/auch deshalb zu weiter suchung anzeigung geschicht/wann ohn obbestimpte gnugsame beweisung/ist der an geregten vermeinten entschuldigung nicht zugläuben/sonst möcht sich ein jede Thäterin mit einem solchen gedichten für geben ledigen. Doch so ein Weibsbildt ein lebendig gliedmessig Kindlein also heimlich tregt/auch mit willen allein/vñnd ohne hilf anderer Weiber gebirt/welche ohne hilfliche geburt mit tödtlicher verdächtigkeit geschehen muß. So ist deshalb kein gläublicher vrsach/dann das dieselbig Mutter durch boßhafter vñ vñsarsatz verimeynt/mit tödtung des vñschuldige Kindleins/daran sie vorin/oder nach der Geburt schuldig wirdt/ire geübte leichtfertigkeit verborgen

H ij gen



gen zuhalten. Darumb wann ein solche Mörderin auff gedachten iren an-  
gemasten unbeweissten frentlichen entschuldigung bestehen bleiben  
wolt / so sol man sie auff obgemelte gnugsame anzeigung bestimpres vn-  
christlichen vnd vnmenschlichen erfunden Vbels vnd Nordts halber / mit  
peinlicher ernstlicher frage zu bekenntnuß der Warheit zwingen. Auch auff  
bekenntnuß desselben Nordts zu endtlicher Todtstraff (als obstehet) vr-  
theilen. Doch wo ein solches Weibs schuld oder vnschuld halb gezeuffelt  
würde / So sollen die Richter vnd Vrtheiler / mit anzeigung aller vmb-  
stende bey den Rechtsverstendigen / oder sonst / wie hernach gemelt wirdt /  
raths pflegen. Hæc sunt verba Ordinationis crim. Car. V. Imp. art. 131.  
Also ordinirts auch von worten zu worten die Bambergische Halsger-  
ichts Ordn. art. 156. De Ann. 1580. publicirt /c.

Tyrolischer Gebrauch.

Welche Frauwen ihr eigen Kinder verthun vmb des willen / daß  
sie ihre schande verbergen mögen / die sollen Tyrolischem Gebrauch nach /  
lebendig in das Erdreich begraben / vnd ein Pfal durch sie geschlagen  
werden. Art. 41. lib. 8.

**S**traff der Weiber / so ihre Kinder (vmb daß sie  
der abkomen) in gefährlichkeit von inen legen / die

also gefunden vnd ernehrt werden.

Reichs Ordnung.

*Pena arbitraria.*

Solch Weib sol nach gelegenheit der sachen / vnd raht der Versten-  
digen gestrafft werden. Stirbet aber das Kindt von solchem hinle-  
gen / so sol man die Mutter / nach gelegenheit des gefährlichen hinlegens  
an Leib oder Leben straffen. Vide ord. crimin. Carol. V. Imper. art. 132.  
Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 157.

Gemein Recht.

Vide text. cum gloss. in verb. Animaduersioni. C. de infant. expos.  
vbi extraordinaria poena punitur partum exponens.

**S**traff so ein Arzt durch seine Arzneyen  
tödtet.

Reichs Ordnung.

Wer die Arzneyen leichtfertiglich vnd verwegentlich mißbraucht /  
oder sich vngegründter oder vnzulässiger Arzney / die ihm nit ge-  
ziempt hat / vnterstanden / vnd damit einem zum todt vrsach gegeben hat /  
der sol nach gelegenheit der sachen / vñ nach raht der Verstandigen ge-  
strafft werden. Sic est in ord. crim. Car. V. Imp. art. 134. Also auch in der  
Bambergischen Halsgerichts Ordn. art. 159.

*Pena arbitraria.*

Gemein



Gemein Recht.

Vide l. illicitas. §. Sicuti. ff. de off. præsi. Quamuis hic casus proprie ad l. Corneliam non pertinet, quia sanandi non necandi animo dedit. Hett aber ein Arzt solche tödtung williglich gethan / so wer er als ein fürsehlcher Mörder zu straffen. vide Iul. Clar. lib. 5. Sententiarum, §. Homicidium. vers. Item Medicus. &c.

Pena ordinaria.

## Straff eigener tödtung.

Reichs Ordnung.

Desselbigen Manns Gut vnd Erb/fällt nicht seinen Kindern/sondern der Oberkeit zu/Es sey dan/das er sich auß Melancholen/gebrechlichkeit der sin/ oder ander dergleichen blödigkeit/zt. ertödt hett. Vide ord. crim. Carol. V. Imp. art. 125. Item/die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 160.

Pena sui ipsius homicidij.

Gemein Recht.

Vnd wann er schon ein Testament gemacht hette/hats doch kein krafft. vt com. dicit Gul. de Bened. in 2. part. cap. Raynutius. fol. 84. nu. 48.

Se ipsum occidens moritur intestabilis.

Sachsen Recht.

Sed aliter ius Saxon. li. 2. art. 31. vbi dicitur: Wer von Gerichts halben seinen Leib verleurt / oder wer ihm selbst den Todt anthut / sein nechster Erbe nimpt sein Gut. Adde sententiam post Reichb. sub tit. Vuff den Lehnherm fallen/zt. Et de canina sepultura eorum qui sibi ipsis mortem inferunt, vide text. & gloss. in c. placuit. 23. q. 5. & additionem ad glo. iur. Sax. in d. art. 31. lib. 2. &c.

## Iudicium M. L. de his, qui se ipsos occidunt.

Ego non sum in ea opinione, vt penitus eos damnandos censeam, qui se ipsos occidunt: quia, Sie thuns nicht gern / sed superantur diabolica potestate, wie einer im Walde vom Latrone erwürget wirdt. Non tamen hoc vulgo dicendum est, ne Satanæ occasio præbeatur faciendarum cædium. Et probo, daß man die Ceremonias politicas so steiff hett / daß man sie durch die Schwell zeucht. Non sunt sui iuris neque arbitrij, sed vnser HERR Gott richt sie dahin/wie er einen per latronē zuricht. Magistratus sol gleich wol streng damit seyn / quanquam anima non sit simpliciter damnata. Fiunt autem huiusmodi exempla, daß vns Gott vnser HERR damit weisen wil / daß der Teuffel ein Herr sey. Item/daß man sol fleissig beten. Nisi enim hæc exempla fieret, non timeremus, &c.

Nota consuetudinem, die sich selbst ertödt haben, werden nit zur Haugstür hinauß getragt/sonder durch die Schwell/als vn würdige / gezoogen/oder zum Fenster hinauß geführt. Vide supra penam conatus homicidij, fol. 80.

Gemein Recht.

Wie aber/wann einer/der da willens were sich zu ertödtten / davon ertrett vnd erlöst würdet? Punitur perinde ac si delictum consummasset, & imponitur ei poena capitis. l. si quis aliquid. 38. §. fin. ff. de poen.

H iij Straff/



**Straff/wenn einer ein schädlich Thier hett/  
das jemandt entleibet oder schaden  
zufüget.**

Reichs Ordnung.

*Pena damni pe-  
cuarj.*

**H**at jemandt ein Thier/das sich dermassen erzeiget / oder sonsten der  
art vnnnd Eigenschafft ist / dadurch zu besorgen/es möcht den Leuten  
an Leib vnnnd Leben schaden thun / So sol der Herr solch Thier von sich  
thun/dañ wo es jemandt entleibt/oder sonst schaden zufüget / sol der Herr  
deß Thiers darumb angesprochen / vnnnd nach gestalt der sachen/ vnnnd rath  
der Rechtverstendigen gestrafft werden/Vnd solches viel mehr / wann er  
zuvor durch die Oberkeit vermahnet / vnnnd gewarnet worden ist. Vide  
ordi. crim. Car. V. Imp. art. 136. Et Instit. & ff. Si quadrupes paup. se.  
dica.

Göttlich Recht.

Exod. 21. fuit poena mortis.

Gemein Recht.

De Iure ciuili, si quadrupes non mansueta iuxta naturam sui ge-  
neris liberum corpus occiderit, Dominus animalis tenetur ad 200.  
solidos. l. quæ vulgò. ff. de ædilit. edict.

*Pena ordinaria  
Iuris ciuilis.*

Sachsen Recht.

Et de iure Saxonico amittit dominus illam electionem, quam  
habet de Iure ciuili, in d. l. Quæ vulgò. ff. de ædilit. edict. videlicet, vt  
animal pro noxa damni detur, vel damni æstimationem soluat.  
Lander. lib. 2. artic. 40. So er aber das Thier außschlegt/hausset vnnnd hofet  
es nicht/noch eßet oder trenckt es / So ist er vnschuldig am schaden. d. art.  
40. Et hoc conuenit cum Iure communi, in prin. Inst. Si quad. paup.  
se. dic.

Bambergische Ordnung. art. 161.

Hat einer ein Thier/das sich dermassen erzeiget / dadurch zubesorgen  
ist/ daß es den Leuten an Leib oder Leben schaden thun möchte / vnnnd der  
Herr desselbigen Thiers / wirdt deßhalb durch den Richter / oder ander  
Erbar Leut vermahnet vnnnd gewarnet / das zu fürkommen / Aber von  
ihme verachtet / vnnnd wirdt darüber ein Mensch von demselbigen Thier  
entleibet / der Herr solches Thiers sol darumb / nach gelegenheit vnnnd ge-  
stalt der sachen/vnnnd Rath der Rechtverstendigen/ gestrafft werden/  
Wo aber der Herr deß Thiers/solcher beschädigung kein redlich verschung  
gehabt hett / Sol man deßhalb kein peinliche straff gegen ihme ge-  
brauchen.

Wurmb.



## So Thiere jemandt Schaden theten.

So einer ein Thier hett oder mehr/das einem andern Schaden thete/  
So ist der Herr des Thiers schuldig/des Schadens dem jenigen / so  
solcher Schad geschehen were / zubekehren / oder ihme das Thier vor seinen  
Schaden zugeben/das es gethan hett.

So aber ein Thier das ander schädigte / wenig oder viel / vñnd das  
Thier das beschädigt were / den Krieg angefangen / So ist der Herr des  
Thiers / das widerwehre gethan / wiewol es nicht vernunfft hette / nicht  
schuldig des Schadens / Dann das Gesetz der Natur erlaubt gegenwehre.

Ob auch ein Thier/ausz reitzung oder zuthun eines Menschen/semant  
Schaden thete/oder da ein Thier beschlossn oder gebunden/ vñnd einer ent-  
ledigte dasselbe / So ist der Herr des Thiers nicht schuldig des Schadens/  
Sonder der/so vrsach geben oder es entledigt hett.

Item/wo man nit weiß oder fürbringen mag / welches Thier das an-  
der am ersten angangen habe / So ist jr jettweders Herren einander nicht  
pflichtig.

Ferner setzen vñnd ordnen wir / vñnd verbieten/das niemand beissende  
Hunde/wilde Schwein/Bären/Löwen/Affen/Wild oder Meerkatzen/  
Wölff/Füchß/vñnd in gemein/kein Thier/das Schaden thun mag / oder in  
seiner Natur schädlich ist / haben noch halten sol / Besonder an gemeiner  
Strassen oder Gassen/da die Menschen gewönlich wandern/das Thier  
sey gebunden oder nit. Vñnd wo solches oberfahren / vñnd jemand beschädigt  
get würde /sol der Herr des Thiers in Peen 50. Gilden Rheimisch / vnser  
Statt Fisco verfallen / vñnd dem Schaden geschehen were / schuldig seyn/  
demselben zwensfaltig erstattung zuthun. So aber jemand

an seinem Leibe verletzt würde/sol nach gestalt der  
sachen vñnd rechtlicher messigung/er-  
stattet werden.

¶ iii Folgen





De homicidjs ex-  
casabilibus.

Folgen etliche Außzüge des Mordts so ent-  
schuldigung inn sich haben.



### I. Von Nothwehr in Gemein.

Reichs Ordnung.

Defensio est iuris  
naturalis.

Defensio recipit  
probationes etiam  
semiplenas, quae  
aliàs in iure crimi-  
nali non obseruan-  
tur.

**S**elcher eines Mordts bekant were / dargegen  
aber ein rechte Nothwehr anziehen möchte / wo dieselbige be-  
wiesen würde / ist der Benötigte kein straff des todtschlags  
schuldig. vide ord. cri. Car. V. art. 138. in fi. Wie aber ein rech-  
te Nothwehr zu verstehen sey / videre licet in sequen. 139. 140. art.

Gemein Recht.

Vide Ang. in consf.  
283. Iure stricto.  
col. 2. cir. med.

Vide Bar. in l. sed etsi quemcunque. ff. ad l. Aquil. Et gloss. in l. 3.  
verb. Qui armati. ff. de vi & vi armata. Et l. vnica. C. Quando liceat.  
DD. in l. vt vim. ff. De iust. & iur.

Defensio necessa-  
ria.

### Was ist dann ein rechte / beständige Nothwehr?

Reichs Ordnung.

\* Vim vi repelle-  
re licet. Vide Cic.  
pro Milone.

**S**ei er jemand mit einem tödtlichen Wassen oder Wehr vberläuf-  
fet / ansicht oder schlegt / vñ der benötigte kan süglich / ohn sährigkeit  
oder verletzung seines Leibs / lebens / Ehr vnd guten leumuths / nit entwe-  
chen / der mag sein Leib vnd Leben / on alle straff / \* durch ein rechte gegen-  
wehr retten / vñnd so er also den Benötiger entleibt / ist er darumb nichts  
schuldig / De iure ciuili. vt l. i. C. vnde vi. DD. in l. vt vim. ff. de iust. & iur.



Ist auch mit seiner gegenwehr/bisz er geschlagen wirt/zurwarten nit schuldig/vnangesehen ob es den geschriebenen Rechten vn̄ gewonheiten entgegen were. Vide ord. crim. Carol. V. Imp. art. 140. Also auch die Bambergische Ordn. art. 16. Et addit, Ist auch mit seiner gegenwehr nit schuldig zurwarten bisz er geschlagen wirdt/ als etlich vnverstendige Leut meynen/ ic.

Vide infra fol. 93. De aggressoribus. Melius namq. est praeuenire quam praeueniri. Et: Si percutio te, antequam tu percutias me, quod dico tu fecisse me ad meam defensionem. Et c. disputat Bart. l. Si ex plagis. ff. ad l. Aquil.

Hessische Ordnung.

Also ordnets auch die Hessische Ordn. de Ann. 35. publi. fol. 18. Et addit, Doch so möchte der nach gestalt der sachen bürgerlich gestrafft werden/das alles zuermessung des Richters stehen sol.

Exemplum Hassiacum.

Sic iudicatum vidi Marpurgi, anno, &c. 1570. 24. Nouemb. in caus. Fiscalis contra Merten Hüttern/ ic. qui occiderat agnatum suum, hominem septuagenarium.

Communis opinio.

Sed haec defensio semper fieri debet cum moderamine inculpatae tutelae. h. e. Ne modum excedamus. vt: Si percutias me baculo, non licet mihi te percutere gladio, si me aliter defendere poteram. Sic etiam: Si post sedatam rixam vulneratus ex interuallo insultum faciet in vulnerantem, non videtur id fecisse causa defensionis, sed vindictae. Et haec est communis Dd. opin. vt attestatur Cap. cons. cri. 43. circ. princ. Et licet insultatus de homicidio non teneatur, tamē quia in se defendendo moderamen inculpatae tutelae excessit, nō immētio poena perpetuae relegationis, seu manus amputationis, ex arbitrio iudicis plectendus est.

Defensio licita est, sed absq. semper vindicta.

Pena arbitraria.

Pena mollienda non exasperanda.

Sachsen Recht.

Secus de iure Saxonico, Da wirdt er dem Richter in die höchste wetz/ vnd des entleibten freundschaft in ihr Wehrgelt/ verurtheilt. Landtr. lib. 2. art. 14. Et Nothwehr qualiter ibi probetur, vide glo. in art. 78. lib. 3. verf. Ob die Nothwehr mit Recht/ quae licet requirat 7. testes, tamen hodie probatur duob. prout Scabini Lipsenses pronunciant, & apostil. ad gl. ibi admonet.

Pena Saxonica.

Sächsisch Ordnung.

Wenn einer den Todtschlag bekennet/ vnd vorwendet/ Er hab es zu seiner errettung vnd Defension thun müssen: Er kan aber solche Nothwehr nicht beweisen/ wie es zuhalten.

De Anno Cr. 1572. publ.

Es gleich disfalls von etlichen geschlossen / daß der Thäter im zweiffel allein auß vermuthung der Recht / nicht am leben / sondern willkürlich zustraffen. Dannoch aber so sind



*Ius civile. Vbi agitur de probanda defensione non requiritur ita plena et sufficit semiplena probatio. Arg. in cons. 283. l. re strickto. col. 2. circ. mrd. K. i. arguit. Quod si in civilibus sufficit semiplena probatio solutionis, ex parte rei, ut ei deferatur iuramentum suppletivum, licet actor plene de debito probaverit, a fortiori idem erit in criminalibus, & dubia probatio sufficit. Vbi agitur causa defensionis. Zas. in l. non solum. §. sciendum. col. 2. ff. de noa. oper. nun.*

sind unsere Berordente dessen einig / daß er zu erkündigung der warheit dißfalls/dem/der sich zur that bekennet / vnd doch der Defension halben nichts beweisen kan/die scharpffe frage zu erkennen seyn sol/ Jedoch wann der selbige etwas/ als mit einem Zeugen beweist/ oder daß der erschlagene Feindschafft vnnnd grossen widerwillen wider inen gehabt/ oder dergleichen außführete/ oder aber vermuhtung der Rechten vor sich hette/ Daß er als dann willkürlich/ ohne tortur als mit Faust abhauen/ Staupen/ schlagen/ verweisung/ Gefängnuß/ oder einer Geltbusz möchte gestrafft vnd verurtheilt werden/ Darben wir es dann auch bleiben lassen.

Weiter daselbst.

Waser gestalt die jenigen/ so andere prouociren vnd außfordern/ zu straffen.

Nach dem durch das außfordern offtmals Todtschlag vnd anderer vnrath sich zutregt/ So ordnen vnd setzen wir/ daß derjenige/ so ein nenn mit ehrnührigen vnnnd beschwerlichen worten außfordert / da auch gleich kein schad darauß entstanden/ sol mit einer zimlichen Geltbusz/ Gefängnuß/ oder aber nach gelegenheit der sachen vñ Personen/ mit Landts verweisung gestrafft werden/ Demnach sollen auch unsere Schöppenstüle vnd Gerichte/ in solchen fällen zu recht sprechen vnd erkennen.

Weiter daselbst.

Welcher gestalt der zu straffen/ so auff vorgehende Ehren verletzliche außforderung verbrochen.

Seiner mit Ehrenührigen worten/ durch jemandt vnserm verbott zu wider/ zum Kampff gefordert worden/ vnd denen welcher in selbgedächter gestalt prouocirt / verletzt oder verwundet / So sol der / so prouocirt worden/ einigen abtrag zugeben nicht schuldig seyn.

Also statuirte auch die Franckfurter Reformation. vide supra fol. 10. & 11. huius libri.

Würde sichs aber zutragen/ daß der / so durch ehren verletzliche worte gefordert/ den Prouocanten entleibte/ So sol er in erwegung der Person vmbstande/ mit ordentlicher straff der Todtschläger nicht belegen/ sonder willkürlich/ Als mit Landtsverweisung vnnnd dergleichen/ re.

gestrafft werden/ vnd hernach sich die Schöppenstüle vnnnd Gerichte in vnsern Landen zu richten haben.

Weiter



Weiter daselbst.

Ob der/welcher umb Todtschlages willen/als daß  
er einen Exceß bey der Defension begangen/des Landes  
verwiesen wirdt/des todten Freunden zugleich ein Wehr-  
gelt der örter/da Sächßisch Recht gehalten/zuge-  
ben schuldig.

**D**erweil diese frage etwas zweiffelhafftig gewesen / haben sich vn-  
sere verordente dessen verglichen / da einem ob excessum magnū  
& dolosum, in fällen den Todtschlag belangende/ Staupenschläge oder  
abhawung der Handt/vñ also Leibstraffe zugesprochen worden / Daß  
derselbige dißfalls neben der Leibstraffe mit keinem Wehrgelt zubelegen  
seyn sol.

Da ihme aber allein die verweisung zuerkandt / daß als dann das  
Wehrgelt den Freunden auch mit zugesprochen werden möge / Welches  
wir vns dann also gefallen lassen.

Vnd weiter daselbst.

Ob in sachen des Todtschlags die erfolgte straff  
andere zusprüche/so auff Gerichtskosten vnd abtrag  
gerichtet/auffhebe.

**W**ann jemandts / wegen eins begangenen Todtschlags/ auff peini-  
che beschuldigung / am Leben oder auch nach gelegenheit mit ab-  
hawung der Handt oder Staupenschlägen gestrafft vñnd verwiesen/  
Derselbige sol des vmbgebrachten Sönen / oder nechsten Freunden / die  
Gerichtskosten / oder andern abtrag zugeben nicht schuldig seyn.

Würde aber der Thäter mit obgedachten lebens oder Leibstraffen  
verschonet / vñnd doch sonst vnserer Lande / wegen seiner verbrechung/  
verwiesen / Auff solchen fall sol er des verstorbenen Sönen / oder den  
Schwertmagen / welche inen beklagt / die auffgewendte Gerichtskosten /  
jedoch auff vorgehende rechtliche ermessigunge / zuersetzen pflichtig seyn /  
Vnd sol also in vnsern Landen hinfüro erkandt vñnd gesprochen werden.

Wurmbser Statt Recht.

Von Straff der Todtschläger vnd derer

Defension.

**W**er einen andern Menschen leibloß macht / oder vom leben zum  
todt bringt / es sey mit hawen / stechen / schlagen / werffen / schießen /  
oder welcher gestalt das geschicht / der sol auch zu tödten verurtheilt / vñnd  
gericht werden mit dem Schwerdt / oder wie sich nach gestalt vñnd gele-  
genheit der Person / zuthun gebürt.

Aus.



### Aufgenommen in nachberührten Fällen.

1. So einer also mit mörderlichen Waffen angefochten/vnnd genötiget würde/das er sein Leib vnd Leben erwehren vnd retten müste/vnnd ohn sorge oder grosse fährligkeit nicht entweichen möchte/ der ist nicht schuldig des todts.
2. Desgleichen so einer zu beschirmen sein Haab vnd Güter in gegen wehre/den Beschädiger todtschläge/were nicht schuldig des todts.
3. Item/So jemandt begriffe einen/ der ime seine Tochter vergewältigen vnd zuschanden machen wölt / vnd solches zu wehren vñ zu verhüten/denselben Vbelthäter todtschläge/were nit schuldig des todts.
4. Dergleichen/so einer begriff einen andern bey seiner Ehelichē Hauß- frauen/nacket vnd bloß / bey einander ligende in einem Beth / oder an vnkeuscher that/vnd in zorniger bewegung/gleich stracks zusiele/vnd denselben todtschläge/der ist nicht schuldig des todts. So er aber ein weil verzogen hette / vñ darnach einen todtschlagen wölt/der ist nit entschuldiget/vnd mag zu ihm gerichtet werden/als zu einen Mänschlechtigem.

### Nothwehr sol vnd muß man beweisen.

Reichs Ordnung.

**W**elcher sich nach erfindung der That/einer gethanen nothwehr be- rühmt vnd gebrauchen wil/vnd der Ankläger der nicht gestendig ist/So leget das Recht dem Thäter auff solche berühmte Nothwehr/ob gemelter massen/zu recht gnug zubeweisen/Beweist er die nicht/er wirdt schuldig gehalten. Sic habet ord.crim. Car.V. Imp.art. 141. Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordn.art.166.

### Wann vnd wie in sachen der Nothwehr/die be- weisung auff den Ankläger kompt.

Reichs Ordnung.

- S**o der Ankläger der ersten thätlichen anfechtung oder benötigung/ darauff / als obstehet/die Nothwehr gegründet / bekendtlich ist oder bestendig nicht verleugnen kan/vnd dargegen sagt/das der Todtschläger darumb kein rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben sol / wann der
1. entleibt hett fürgewendter bekendlicher anfechtigung oder benötigung/ rechtmessige vrsach gehabt / als geschehen möchte / So einer einen vnkeu- scher werck halben bey seinem Ehelichen Weib / Töchter oder an andern bösen sträfflichen vbelthaten sünde / vnd darumb gegen demselben Vbel- thäter tödtlich handlung/zwang oder Gefängnuß / wie die Recht zulaf- sen/sürneme. Oder dem entleibten hett gebürt den verklagten Todtschlä- ger / von Amptswegen zufahen/vnd die notturfft erfordert/ime mit Waf- fen



fen solcher Gefängnuß halb zubedrohen/zwingen vnd nötigen/ das er al-  
 so in Recht zulässiger weiß gethan hette. Oder so der Ankläger in diesem 3.  
 fall ein solche meinung fürgebe/dasß der angezogen Todtschläger daruñ  
 kein rechte Nothwehr gethan hett/wañ er desß entleibten/als er in erschla-  
 gen hett/gantz mächtig vñ von der benötigung erledigt gewest. Oder mel- 4.  
 det/dasß der entleibt/nach gethaner ersten benötigung gewichen / dem der  
 Todtschläger auß frehem vnd vngenöter ding nachgefolgt / vnd in aller-  
 erst in der nachfolg erschlagen hett. Mehr so fürgeben wirdt / der Todt- 5.  
 schläger wer dem benötigten wol füglich weiß vñnd ohn gefehrlichkeit  
 seins Leibs/Lebens/ Ehren / vnd guten Leumuths halben entwichen/dar-  
 umb die entleibung durch den verklagten Todtschläger mit auß einer rech-  
 ten entschuldigten Nothwehr / sonder bößlich geschehen wer / vnd daruñ  
 peinlich gestrafft werden solte. Solche obgemeldte oder dergleichen fürge-  
 ben/sol der Ankläger /wo er dessen genießen wil/gegen erfindung/dasß der  
 Todtschläger durch den entleibten erstlich (als vorstehet) benötigt worden  
 ist/beweisen / Vñ so er eine derselben obgemelten/oder andere dergleichen  
 rechtmessige verorsachung/gegen der ersten vnlaugbarn anscheidung oder  
 benötigung gnugsam beweist / So mag sich solcher Todtschläger keiner  
 rechten oder gantzlichen entschuldigten Nothwehr behelffen/vnangesehē/  
 ob außgeführt oder gestanden würde/dasß in der entleibt (als vor von der  
 Nothwehr geschrieben stehet) erstlich mit einer mörderischen oder tödtlichen  
 Wehr angefochten hette. So aber der Kläger der ersten erfunden benöti-  
 gung halb / kein solche rechtmessige verorsach bewiese / Sonder der ver-  
 klagte Todtschläger seiner berühmte Nothwehr halb außständig machet/  
 dasß er von dem entleibten mit einer mörderische oder tödtlichen Wehr (als  
 vor von rechter Nothwehr gesetzt ist) erstlich angefochten worden were/  
 So ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger außgeführt / vñ  
 sol doch gemelte Kundtschafft beyder theil / weiß sie der haben / mit einan-  
 der zugelassen vnd gestellt werden. Nemlich ist hierin zu mercken / so einer  
 der ersten benötigung halb redliche vrsach zur Nothwehr gehabt/vñ doch  
 in der that nicht alle vmbstende die zu einer gantzen entschuldigten Noth-  
 wehr gehören / gehalten hett / ist not / gar eben zuermessen / wie viel oder  
 wenig der Thäter zu der that vrsach gehabt habe/vnd dasß fürter die straff  
 an Leib/Leben / oder aber zur Busz vñnd besserung erkandt werde/Alles  
 nach sonderlicher rahtgebung der Rechtsverstendigen / wann diese Fall  
 gar subtile vnterscheide haben/darnach sie anders vnd anders / schwerli-  
 cher oder linder gevrtheilt werden sollen / welche vnterscheid dem gemei-  
 nen Man hierinnen verstendlich nicht erklärt werden. Sic habet ad lite-  
 ram ord.crim.Car.V.Imp.art.142.



Hessische Ordnung/de Ann. 35. publi.

Desgleichen die Hessische Ordn. fol. 18. durchaus.

Bambergische Ordnung.

Also auch die Bambergische Halsg. Ordn. mit gleichen Worten/art. 167.

So einer mit vnsorglichen dingen geschlagen vnd  
angegriffen würde / deshalb einen Todtschlag thete/  
vnd sich einer Nothwehr zugebrauchen vermeynt.

Bambergische Ordnung. art. 168.

**S**tem/ So einer jemand mit einem solchen ding anfächt oder schläg/  
darauff nit fährigkeit des Lebens fründe/ als zu gleicher weis/ einer  
schläg jemandt ohn sonder gefährliche streich des Lebens halb mit einer  
Handt/ oder räuffet in beym Haare/ vñ der also geschlagen oder gerauffen  
were/ erstech denselben mit einem Messer/ ein solcher möcht nit sagen/ daß  
er ein rechte Nothwehr / die in von peinlicher oder bürgerlicher straff ent-  
schuldigt gethan hette/ Wo aber ein starcker einen schwachen so gefährlich  
hart mit Feusten schläge/ vnd nit nachlassen wölte/ dardurch der schwach  
aus redlichen vrsachen besorgen möchte/ daß er in zu todt schläge/ vñ dan  
den nödtiger durch gebrauchung der Waffen entleibt/ vnd solche gefährli-  
che benötigung gnugsam beweissen möcht/ er wirdt dardurch auch als für  
ein Nothwehr entschuldiget/ vnd ist dem Ankläger in allweg sein beweis-  
sung dargegen auch vorbehalten. Auß dieser gleichnuß mag man andere  
dergleichen Fäll auch wol verstehen/ vnd nach irer gelegenheit vrtheilt.

Von entleibung das niemand anders gesehen  
hat/ vnd ein Nothwehr vorgewandt wirdt.

Reiche Ordnung.

**S**o einer jemand entleibt/ das niemand gesehen hat/ vñ wil sich einer  
Nothwehr gebrauchten/ der im die Kläger mit gestehen/ re. In solchen  
fällen ist anzusehen der gut vñ böß standt jeder Person / die statt da der  
Todtschlag geschē ist/ was auch einer vor Wunden vñ Wehr gehabt/ vñ  
wie sich jeder theil in dergleichen fällen vor vñ nach der that gehalten ha-  
be/ welcher theil auch auß vorgehenden geschichte mehr glaubens/ vrsach/  
bewegung/ vorthails oder nuß habē möge/ den andern an dem ort / als die  
that geschehen ist/ zuerschlagen oder benötigen/ darauff mag ein guter/ ge-  
rechter/ vernünfftiger/ Rechtverstendiger Richter ermessen/ ob der fürge-  
wandten Nothwehr zuglauben sey oder nit / vnd sol die vermuthung der  
Nothwehr/ wider die bekäntlichen that statt haben / so muß dieselbig ver-  
muthung gar gut starck bestendig vrsach habē/ aber der Thäter möcht wi-  
der den entleibten so viel bößer/ vnd sein selbst halb guter starcker vermuth-  
ung darbringen/ sine wer der Nothwehr zuglauben. Solche vrsachen alle  
zuer-



zuerkleren/mag durch diese Ordnung/ nit wol gründelich vnd jederman verständig geschehen. Aber nemlich ist zumercken/ daß in diesem fall aller obgemelter Vermuthung halb/die beweisung dem Thäter auffgelegt werden sol: doch vnabgeschnitten dem Kläger der beweissung/die er darwider fürbringen wolt/ Vnd wo dieser Fall vorgemelter massen redlich zweiffel hat/so ist not/in der vrtheil/ der Rechtsverständigen raht / mit fürlegung aller vmbstende/stattlich zugebrauchen/wann sich dieser Fall mit gar viel zweiffels vnd vnderscheide/für vnd wider die berühmte Nothwehr begeben mag / die vor der Geschicht mit alle zubedencken oder zusehen seyn. Sic habet ad literam ord.crim.Car.V.Imp.art.143. Also mit gleichen worten ordinirts auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 169. Wie auch die Hessische/fol.19.de Ann.35.publi.

### Von berühmter Nothwehr gegen einem

Weibsbilde.

Reichs Ordnung.

Seiner ein Weib erschläge / vnd sich einer Nothwehr berühmet/ Ist anzusehen die gelegenheit des Weibs vnd Manns/ihrer beyder gehabter Wehr vnd that/vnd darinn nach raht der Verständigen/zu vrtheilen. Dann wiewol nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehr vrsachē mag: So wer doch möglich/daß ein grausam Weib/einen weychen Mann zu einer Nothwehr dringen möcht/vnd sonderlich so sie sorgliche / vnd er schlechtere Wehr hette. Hæc ex ord.cri. Car.V.Imper.art.144.

Bambergische Ordnung.

Also mit gleichen worten ordinirts auch die Bambergische Halsgerichts Ordn.art.170.

Hessische Ordnung.

Wie auch die Hessische de Ann.35.publi.fol.20.

### 2. Von vngesehrlicher entleibung/inn vnd

ausser der Nothwehr.

Reichs Ordnung.

Seiner/in einer rechten bewiesenen Nothwehr / wider seinen willen/ einen vnschuldigen/mit stichen/sireychen/würffen/ oder schießen/so er den Nötiger meynet / tresse vnd entleibet hette / Der ist auch von der peinlichen straff entschuldiget. Sic habet ord.crim. Car. V. Imp.art.145. Desgleichen die Bambergische Halsgerichts Ordn.art.171. wie auch die Hessische fol.20.

Gemein Recht.

Item/So in Bäuwen oder andern fällen/ vber gethane warnung/ Homicidium casualē.  
ein Mensch vnder den wurff gangen/vnd ohne gefehr/vnd vntwissend das

3 ii selbst



selbst ombkōmen/so kan der / so den wurff gethan/ ober solchen seinen fürs  
gewandten fleisz/ als ein Todtschläger nicht gestrafft werden.

Desgleichen so jemandt an einem ort / da kein weg oder fūrgang ist/  
arbeit/vnd mit werffen ohn alles gefāhr/ als einen Menschen / semethals  
ben vnberwust/ verfelt / der mag auch nicht als ein Todtschläger gestrafft  
werden. Dann zu der Peen der Todtsstraff/gebūret sich in allwege / daß  
der Thäter gefāhrlicher weise/vnd mit willen vnd fürsatz gehandelt habe.  
Vnd ob er gleich merckliche schuld vnd ursache an solcher that begangen/  
jedoch so bey solcher schuldt/ nicht ein besonder gefāhrlicher betrug / ist der  
Thäter am leben nicht/sondern arbitrariē, zustraffen/vnd billlich darinn  
mitleiden zuhaben. Vide l. si quis putat. ff. ad l. Aquil. Et l. i. fi. & l. eum  
qui. & l. in lege Cornelia. ff. ad l. Corn. de sica. Et vide Phil. Decium  
confi. 9. in 1. parte. Item pract. forens. Hart, ab Epp. in tit. de accusat.  
num. 12. lib. 2. fol. 376. in princ.

*In penalib. requi-  
ritur dolus malus,  
& prava volūtas.*

*Pena arbitraria.*

*Reichs Ordnung.*

Keyser Karls des V. 2c. laut also: So einer ein zimlich vnverbotten werck  
an einem ende oder ort/da solch werck zuūben zimlich ist/2c. thut/ vnd dar-  
durch von vngeschichten ganz vngefāhrlicher weise / wider des Thāters  
willen jemandt entleibt / derselbige wirt in viel wege/die mit möglich zube-  
neimen sindt/ entschuldiget. Vnd damit dieser fall dester leichter verstan-  
den/setzen wir diese gleichnuß.

1. Ein Balbierer schiert einem den Bart in seiner Stuben/als gewōn-  
lich zu scherem ist/vnd wirdt durch einen also gestossen vnd geworffen/daß  
er dem so er schiert/die Gurgel wider seinen willen abschneidet.

2. Ein ander gleichnuß/ So ein Schütz inn einer gewōnlichen Zilstatt  
siehet oder sitzt/ vnd zu dem gewōnlichen Platz scheußt / vnd es läuft ihm  
einer vnder den Schuß / oder im läßt vngefāhrlicher weiß vnd wider sei-  
nen willen sein Büchß oder Armbrust/ehe vnd er recht anschlegt vnd ab-  
kömpt/vnd scheußt also jemand zu todt/diese beyde sind entschuldiget.

Vnderständ sich aber der Balbierer an der Gassen/oder sonstē an einer  
vngewōnlichen statt jemand zuscherem/oder der Schütz an einer derglei-  
chen vngewōnlichen statt/da man sich versehen möcht/daß Leut wander-  
ten / zuschießen / oder hielt sich der Schütz in der Zilstatt vnfürsichtiger  
weiß/vñ würde also von dem Balbierer/oder dem Schützen/als obsteht/  
jemandt entleibt/der Thäter keiner würde gnugsam entschuldiget.

*Mitleiden ist  
zuhaben wann  
einer vngescheh-  
lich ein Todts-  
schlag begehet.*

Aber dannoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solchen entleibungen/ die  
vngefāhrlich auß geilheit oder vnfürsichtigkeit / doch wider des Thāters  
willen geschehen/zuhaben / dann was arglistig vnd mit willen geschieht.  
Vnd wo solche entleibung geschehen/sollen die Brtheiler bey den Versten-  
digen/so es vor in zu schulden kompt/der straff halb rahts pfflegen. Auß



Auß diesen obangezeigten gleichnissen mag in andern vnbenannten Fällen ein verstendiger wol mercken vnd erkennen/ was ein vngesährliche entleibung ist/ vnd wie die entschuldigung auff jr tregt.

Vngesährliche entleibung/ wie die entschuldigung auff jr tregt.

Vnd nach dem diese Fälle oft kommen / vnd durch die vnverstendigen darinnen etwa gar vngleich gericht wirdt/ Ist die angezeigte kurze erklerung vnd warnung derhalb auß guten vrsachen geschehen / darmit der Gemeine Mann etwas verstandts der Rechten darauß nemme. Jedoch haben diese fäll zu zeiten gar subtile vnderscheid/ die dem gemeinen Mann/ so an den peinlichen Gerichten sitze/ verstendig oder begreiflich nit zumaßen sind / Hierumb sollen die Vrtheiler in diesen obgemelten Fällen allen wann es zu schulden kompt angezeigter erklerung halb / der vorgemeldten verstendiger Leut rath nit verachten / sonder gebrauchen. Hæc sunt verba ord. crim. Car. V. art. 146. Also mit gleichen worten ordinirts auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 172. Wie auch die Hessische fol. 20.

Sachsen Recht.

De iure verò Saxonico poena huius est ein Wehrgelt illius qui casualiter occisus est. Landtr. lib. 2. art. 38. & per gl. Weichbildt. artic. 38. in 4. colum. quib. in locis istud claris verbis habetur.

Pana statuta.

Sächsisch Ordnung.

Ob ein Thäter mit dem Schwerdt zu straffen/  
wann im Todtschlag ein Irthumb an der Person  
begangen.

Publ. de Ann. 1572.

Wiewol bey etlichen Rechtsgelehrten zweiffel fürfellt / Ob einer/ so ihm fürsetzt auff denen zuschlagen / mit welchem er in zwotracht gerathen/ vnd in solchem vorhaben einen andern erschlegt/ erscheyßt vnd ermordet/ am leben zu straffen sey.

Dieweil aber darinne wider Gottes gebott auch ohn zweiffel gehalten/ vnd nit verneynt werden mag/ daß es ein Todtschlag sey / Wir auch berichtet/ daß vnser Schöppenstül bis anhero dz Schwerdt in solchem fall erkannt/ So lassen wir es dabey bleiben/ Setzen vnd wollen/ daß solches hinfort auch gehalten vnd ein solcher verbrecher mit dem Schwerdt/ vom leben zum todt gerichtet werden sol.

3. Vom widerstandt einem beschädiger/ &c.

Gemein Recht.

Also auch/ wann jemandt einen/ der sein Leib vnd Gut/ bey tag oder nacht gefährlich beschädigen wolt/ oder ihm sein Acker verheret oder verwüstet/ entleibet hette / der hat damit keine Straff verwircket / Vt est in l. i. C. vnde vi. Dd. in l. vt vim. ff. de iust. & iure.

Infidatorib. & latronib. resistere licet. Et qui eos occiderit, excusatur à poena homicidij. v. de Iul. Clar. lib. 5. §. homicidium. nu. 24. cum seq.

3 iii

Sach



Sachsen Recht.

Secus de iure Saxon. vide supra fol. 89. in definitione was ein rech-  
te beständige Nothwehr sey.

Gemein Recht.

Et inuasor si non alienam, sed propriam partem propria autori-  
tate occupauit, eam quoque perdit. argumento l. extat. ff. quod met.  
caus. & l. penul. ff. ad l. Iul. De vi priuat. & l. si quis in tantam. C. vnde  
vi. & c.

Desgleichen so jemand einen/der in zu berauben oder zu ermorden un-  
terstünde/Vide supra de conatu. Et l. qui aggressorem. & l. seq. C. ad l.  
Cornel. de Sicar. oder der ein Heer gefährlich verlassen hett / darvon ab-  
flüchtig worden wer / umbbracht hett. Ita sunt text. ad literam in l. 1. &  
2. C. Quando liceat vnicuique se sine Iudice vindicare. Et l. Si vt alle-  
gas. C. ad l. Corn. de Sica. Infidiatore & Latroni enim, inquit Cic. pro  
Milone, quæ potest adferri iniusta nex? Et Ouid.

Iudice me fraus est concessa repellere fraudem.

Armaq; in armatos sumere iura sumunt.

Sächsisch Ordnung.

Aan. 1572. publ.

### Wie das Wegelagern oder verwarten zu straffen.

**I**n sachen die Räubern/ Auch Vheden vnd dergleichen betreffend/  
wirdt die Wegelagerung/ vermöge des Landfriedens / mit dem  
Schwert gestrafft.

Dieweil aber andere verwartung in Gassen/auff Dorff vnd derglei-  
chen Fußsteigen/welche nicht in gemüt vnd meinung seyn zu rauben/son-  
dern zubeschädigen/oder sich zu rechnen/ geschehen/vnd darauff verwun-  
dung oder beschädigung so mit tödtlich erfolgen/dem Räubischen sünnem-  
men nicht zu vergleichen/vnd doch an sich selbst straff würdig / Vnd aber  
wie dieselbige zu straffen seyn solten/ zweiffel für gefallen / So ordnen vnd  
setzen wir/das solche Verwarter / da die verwundung oder beschädigung  
geringe/mit Gefängnuß/oder mit zeitlicher verweisung gestrafft. Wann  
aber die verwundung vnd der schade groß / mit abhawung der Hand/  
oder Staupenschlägen/des Landts ewig verwiesen werden sollen.

Wie es das Franckfurter Statt Recht hiermit hett/Vide supra fol. 17.  
huius libri. Tit. Von bößlichem Wegewarten.

### 4. So dem Todtschläger durch den entleibten

der todt gedräuwet worden were.

Gemein Recht.

**S**o jemandts einen/der ihm den todt gedräuwet/entleibet hette/vnd  
derselbige entleibte ein solche Person gewesen were / zu deren man  
sich



sich der gedräuweten that wol versehen möge / der auch seine dräuwe zu vollbringen gewohnt were : So kan ein solcher Todtschläger am leben nicht gestrafft werden. Bald. probat hoc per text. in l. i. C. Quando liceat unicuique se sin. iud. vindi. ibi. Mortem quam minabatur, excipiat. Et probatur per text. in l. Saccularij. §. plerique inimicorum. ff. de extraord. crimin. Et text. in l. Metu. C. de ijs, quæ vi metu ve causa gesta sunt. Et vide Cyn. in l. i. C. Si quis Imperatori maledixerit.

Sächsisch Ordnung.

Vide supra fol. 69. huius libri, tit. Vom vnderscheid zwischen Dräuworten vnd absage/rc.

### 5. Die entleibung eines Diebs im Diebstal/ hat auch entschuldigung auff sich.

Gemein Recht.

Beichfalls / wer einen Dieb bey nächtelicher weil in seinem Hause findet / den mag er (wo er sein anders nicht verschonen kan) ohn alle straff vmbbringen. Ita est text. in l. fur. noctur. ff. ad l. Corn. de fica. c. si perfodiens. ext. de homici. Sic Exod. 22. in prin.

Aber bey Tag mag er den ohn straff nicht entleiben / Er / der Dieb vnterstünde sich dann mit gewapneter Handt zu wehren. L. si pig. §. Furem interdium deprehen. ff. de furt. Vide infra fol. &c. de furibus.

freybergische Ordnung.

Item welcher einen bey Nacht vnd Nebel in seinem Haus findet / den er nicht gekennet / den sol er ob er mag annemmen / vnd der Oberkeit antworten / Ob er in aber widerstandts oder sorgen halb nit meistern möcht / verwundet er in / oder schlegt in gar zu todt / der sol vom Todtschlag entschuldiget seyn / Doch steht die muthmassung solcher handlung auch zu diser erkänntnis.

### 6. Also auch die entleibung in Fechten vnd Ritterspielen.

Gemein Recht.

Wiewol die Kämpff vmb Leib vnd Leben / oder vmb blutige Ruhment. Jedoch wo einer den andern auff offenen Fechtschulen / oder in Kämpffen die zugelassen würden / oder in andern Ritterspielen erschläge / ersteche oder vmbbrächte / der kan darumb als ein Todtschläger nicht gestrafft werden. L. qua act. §. Si quis in collect. Et l. Si ex plagis. §. si. ff. ad l. Aq.



## 7. Wann Kinder/Unsinnige/jemandts

entleiben.  
Gemein Recht.*Ferè in omnibus  
penalib. iudicij  
etati & imprudē-  
tie succurritur, l.  
109. ff. de reg. iur.*

**I**n Kindt vnter 7. Jar/kan vmb entleibung / als ein Todtschläger  
nicht gestrafft werden. Desgleichen ein Unsinniger / ob er gleich  
auch sein eigene Mutter vmbbracht hette. L. infans. ff. adl. Cor. de fida.  
& l. penul. §. sanè si per furorem, l. Pom. de parri. Et fin. ff. de off. præ-  
fidijs.

Bambergische Ordnung. art. 205.

Item / würde von jemandt/der Jugendt oder andern gebrechenheit  
halb/wissentlich seiner sime mit hette / ein Vbelthat begangen / das sol mit  
allen vmbstenden an vnser Râthe gelangen/vñ nach raht derselben/ dar-  
innen gehandelt vnd gestrafft werden.

Reichs Ordnung.

Vide ord. crim. Carol. V. art. 179.

Sachsen Recht.

Sachsen Recht/lib. 3. art. 3. & lib. 1. art. 33. & Lehen R. c. 20. Weichb.  
arti. 93. in glos.

Gemein Recht.

*Ampliatio I.  
Pena arbitraria.**Ampliatio II.*

Vnd ob gleich ein Kindt vber sieben/doch nit gar xiiii. Jar alt were/ sol  
auch kein Peen des todts/sondern ein geringere straff/vñ die entleibung/  
gegen sime fürgenommen werden. arg. Jan publ. ff. de fort. Et l. 1. C. Si ad-  
uers. delicta. mino.

Et hodie licet puer infans vel proximus infantia, sit doli capax, ta-  
men, arbitrio iudicis & non capitis poena punitur. arg. Auxilium. §.  
in delictis. ff. De minor. Et Ang. in tract. malefi. super verb. Scienter  
& dolosè. verb. Quid de infante. &c. Sed contrarium exemplum vi-  
di ego Marpurgi 7. Martij Anno 1579. in puero N. exerceri.

Wurmbser Statt Recht.

Junge Personen die noch vnder zehen Jar alt sind / mögen nicht be-  
klagt noch peinlich gestrafft werden / Dann sie entschuldiget jr Jugendt/  
vnd gebrechlicher raht. Es were dann das solcher Jungen böshafftig we-  
sen offenbar / vnd so gar zum bösen gezogen were. Darinn sollen vnd wöl-  
len wir als die Oberkeit / zu jeder zeit / nach gestalt der sach / zuerkennen vnd  
zu messigen haben.

Sachsen Recht.

*Pena statuta.*

Iure verò Saxonico puer homicida punitur vnus VVerigeldi  
poena, Landtr. lib. 2. art. 65. in prin. Quod tamen secundum præ-  
dictum intelligendum est, scilicet si talis puer sit doli capax. Aliàs  
in nullo tenetur. Et ita pronunciarì solet: Hat ein Knab sich mit  
einem



einem andern Zungen geraufft / vnd denselbigen mit einem Brotmesser  
 gefochten / daß er folgendts darvon gestorben / Da nun der Knab vber xj.  
 Jar / vnd also nahe bey seinen mündigen Jaren / vnd solche verstandige  
 vernunft gehabt / daß er solche vnthat fürsezlich vnd betrüglich / vnd mit  
 auß kindlicher thorbheit vnd vnfürsichtigkeit gethan / So mag er nach er  
 kundt nuß des Richters / doch nicht am leben gestrafft werden: Da er aber  
 vnter xj. Jaren / vnd sein vernunftig alter nicht errencht / oder aber auch  
 drüber / doch sonsten kindlicher vnd geringer vernunft vnd verstandt nuß /  
 So möcht er vmb solche that / von wegen seiner kindtheit / rechtlich mit be  
 leydiget / noch gestrafft werden / von Rechts wegen / Vid. Chil. König in  
 suo processu c. fin.

Sächsisch vnt  
 theil.

mod  
 cc

### 8. Vbelthat der gar Alten / hat auch Genad vnd entschuldigung auff sich.

Gemein Recht.

**N**em / So ein gar alter Mann / der die zeit seines lebens allwegen in  
 gutem Leummuth gewest wer / einen Todtschlag begangen hett / der sol  
 auch etwas geringer / dann ein anderer gestrafft werden. Arg. l. penu. ff.  
 de term. moto, &c. Vnd solche alte abgelebte Leut / werden auch mit der  
 peinlichen frage verschonet. L. 3. ff. ad Syllianianum. §. Ignoscitur. Vnd  
 etiam Ange. in suo tract. maleficiorum, in verb. publ. fama præce  
 dente, in verb. Sexto quæro, quæ personæ.

Decrepiti aliquo  
 modo a penis excu  
 santur.  
 Bis pueri senes.

Vnd heißen solche Alte / decrepiti, die auff den Gruben gehen / vnd des  
 letzten alters sind. 80. dist. c. fin. Et Ioan. And. in proemio texti, &c.

### 9. So ein entleibung veralt ist.

Gemein Recht.

**S**o die That der entleibung vor langer zeit beschehen / sol des Thä  
 ters auch verschonet werden. Arg. l. Si diutino. ff. de poen.

Wo es auch xx. Jar angestanden / so mag der Thäter fermer darumb  
 peinlich nicht beklagt werden. Arg. l. quærela. C. ad l. Cornel. de fals. Et  
 facit text. in l. Adult. C. ad l. Iul. de adult.

De criminū præ  
 scriptionibus.

### 10. Entleibung auß billichem zorn.

Gemein Recht.

**W**ann auch der entleibte den Thäter mit bösen Schmachworten /  
 zu zorn vnd der That bewegt / So möcht der Thäter zu begnad  
 den seyn / vnd mit ewiger verschickung gestrafft werden. Dann es ist  
 schwer / einen billichen schmerz zuverdrucken / vnd ist mitleiden mit ei  
 nem solchen zuhaben. Ita sunt tex. in c. si quis iratus. 20. q. 3. l. Si adul. §.  
 Imperatores. ff. ad l. Iul. de adult. Et l. Qui cum maior. §. libertus. ff.

De homicidio ex  
 iustocalore iracū  
 dia perpetrato.  
 Nota. Er sol aber  
 gleichwol nicht  
 selbst sein eigen  
 Richter seyn.

de



de bon. liberto. Et facit dictum Speculat. in tit. de accusat. §. i. verfi.  
 Quid si me. text. expres. in l. Iul. de repetun. §. fi. ff. ad l. Iul. repetun.

Exempla.

Vide supra fol. 56. So der Mann sein Eheweib im Ehebruch umbbrachte  
 hett. Item im Wurmbfischem Statt Recht/ So der Mann einen/ der bey  
 seiner Frauen nacket gelegen/ ergriffen vñ umbbracht hett/ r. sup. fol. 92.

Exebrietas homi-  
 cidium.

## II. Todtschlag oder Vbelthat auß truncken-

heit beschehen/ r.

Gemein Recht.

Seiner ein entleibung auß trunckenheit begangen hette/ dem sol  
 auch etlicher massen verschonet/ vñnd die Todtsstraff nachgelassen  
 werden. Ita est text. in l. omne delictum. §. per vinum aut lasciuam. ff.  
 de re milit. Et est text. in c. Inebriauerit Loth. 15. q. vbi dicit tex. Quod  
 filia Loth inebriauerunt patrem, & postea pater ebrius eas cogno-  
 uit, non tenebitur de incestu, sed de ebrietate. Ita decidit Salice. in l. i.  
 C. ad l. Cornel. de sicar. Et Barto. in l. Respicendum. §. delinquent. Et  
 in l. aut facta. ff. de poen. Idem tenet Angel. in tracta. Maleficiorum.  
 in verb. scienter. Et Iul. Clar. lib. 5. §. fin. q. 60. num. 12. hanc quæstionē  
 mouet, *Quæro, nunquid committens delictū tempore, quo est ebri-  
 us, debeat excusari prætextu ebrietatis?* Et respon. Quod excusa-  
 tur à dolo, sed non à culpa, & ideo puniendus est, non pœna ordina-  
 ria delicti, sed extraordinaria. Vide locum cum ibi allegatis.

Exemp.

Görllich Recht.

Scortatio & vinum auferunt cor, dicitur Osee 4.

Das merck auch/ daß du nimmer solt/

Was istts/ daß du so nârrisch bist?

Dich zanken mit einem truncken Bolt.

Er weiß doch selbst nicht wer er ist.

Freybergische Ordnung.

Item Gottslestern vñnd gefährlich mutwillig zutrinken sol zu allen Zei-  
 ten verbotten werden/ vñ welcher das vbersehret/ der sol nach gelegenheit  
 der sachen/ je nach dem sein vbertretten erfunden würde/ an seinem Gut/  
 Leib oder Leben gestrafft werden.

Sälische Ordnung.

Anno 1554. publi.

Nach dem auß Trunckenheit/ wie man täglich befindt/ der Allmächtig  
 Gott höchlich erzürnet/ auch viel Lasters/ vobels vñ vnrathts entsethet/ So  
 sol die Trunckenschafft vñnd das nötigen in dem zutrinken/ hinfürter bey  
 vnsern Vnderthanen vñnd anderen den vnsern vermitteln vñnd darüber  
 ernstlich gehalten werden/ Vñ so auß Trunckenheit oder solchem nötigen  
 einige Gottslesterung/ Mordt/ Todtschläge/ Ehebruch vñ andere Vbel-  
 thaten/ Laster vñnd vnzucht erfolgten/ sol dasselbig vns durch vnserer Amte-  
 leute vñnd Befelchhaber vñnderschiedlich angezeigt werden/ vñnd nach ge-  
 legenheit gebürlich einsehens vñnd straff geschehen.

Beyrische



## Bayrische Ordnung / Von straff vnzi mlicher Trunckenheit.

Nach dem Trunckenheit / ein sonder Laster ist / dadurch einem sein ver-  
nunfft entweicht / vnd desz Guts halben verarmt / auch Todtschlag  
vnd ander vbel mehrmals darauß entstehen: Darauß ordnen vñ wollen  
wir / welcher Mensch in trunckenheit auff der Gassen mit öffentlicher vn-  
zucht betretten / oder täglich damit beladen wirt / daß der durch die Scher-  
gen vnd Bütteln desselben orts von stund an in die Reichen gelegt / vñ mit  
aufgelassen werd / bisz er wol nüchtern wirdt. Ob er auch in solcher trun-  
ckenheit einicherley freuel begieng / darumb sol er weiter / nach gestalt seiner  
verhandlung gestrafft werden. Bayrische Ordn. der 3. Art. lib. 6.

### 12. Desz Sons wirdt von desz Vatters we- gen verschonet.

Gemein Recht.

Wann ein Vatter seinen Son selbst der Oberkeit oberantwort / vnd  
seinet halben Gnad bitt / so sol desselben seines Sons von solcher  
oberantwortung wegen / verschonet werden. Darumb ob ein Son einen  
Todtschlag thet / vnd der Vatter von ringerung wegen der straff / den der  
Oberkeit oberantwortet / sol man den Son am leben nicht straffen. Arg.  
l. Milites argum. §. fin. ff. de re mili. Vnd beschicht darumb / damit nicht  
geachtet werde / der Vatter hab seinen Son in todt geantwortet / dann er  
sol mehr zu gütigkeit / dann zu strenge geneigt seyn / gegen dem Son. Arg.  
l. Diuus Adrianus. ff. ad l. Pompeiam. De parricidijs , &c. Itaq; pater  
presentans filium curiæ maleficiorum pro aliquo crimine imputa-  
tum, filium eximit à poena corporali. Hanc cautelam inquit Clar.  
non attendi. q. 60. vers. solet etiam dici.

*Pena arbitraria.*

*Sed vide quid præ-  
ceperit Deus. Deus.  
21. vers. 18.*

### 13. So ein Todtschläger ander mehr Vbel

thäter anzeiget.

Gemein Recht.

So ein Todtschläger nachfolgendt viel vbelthätiger Personen der  
Oberkeit ansaget / vñnd dieselbige zu Gefängnuß bracht hett / mag  
desselben von solches anzeigens wegen / auch etlicher massen verschonet  
werden. Arg. l. Non omnes. §. fin. ff. de re militari.

*Pena arbitraria.*

### 14. So ein Todtschläger gar künstlich were / r.

Gemein Recht.

So ein Todtschläger ein künstlicher Werckmann / oder gemeinem  
Nutz in andere weg hoch dienstlich were / So mag derselb am Leben  
begnädiget werden. Arg. l. ad bestias. ff. de poenis.

*Pena arbitraria.*

15. Von



## 15. Von Geistlichen Todtschlägern.

Bäpstlich Recht.

*Pœna iuris Canonici.**Processus de non respicientibus.*

So ein Geistlicher einen Todtschlag thut / der mag an dem Leben mit gestrafft werden / vñ ist nach Geistlichem Recht / sein Busz / daß man ihn in ein Kloster zu ewiger oder zeitlicher Gefängnuß / nach gelegenheit seines verbrochens / vrtheile / auff daß er daselbst das Brot des Schmerzens esse / vñnd das Wasser der trawrigkeit trincke. Vt est text. in c. quamuis. de poen. hb. 6. Et text. in c. Tuæ. de poen. So aber diese straff an ihm nit helfen / vñ keine besserung bey im zuverhoffen seyn wölt / sol er der Weltlichen Oberkeit vberantwort werden. Ita sunt text. in c. Nouimus. de verbo. signifi. Et cap. Cùm non ab homine. De iudicijs. vide supra fol. 36.

## 16. Wann jemandt verwundet / vñd darnach stirbt / vñd man zweiffelt / ob er an der Wunden

gestorben sey.  
Reichs Ordnung.

Drauff sol erkündigung geschehen / vñd bey den Rechtverstandigen / deshalben rahs gepflegt werden. Vide ordi. crim. Car. V. Imp. art. 147. Item die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 173.

## 17. Wann jemandt verwundet / vñd von einem andern gar entleibt wirdt.

Gemein Recht.

*De vulnerib. mortalib.*

So jemandt verwundet / vñd ein ander denselbigen Verwundten solgendts gar zu todt schleget / So mag der Verwundter nit als ein Todtschläger / sondern allein vmb verwundung gestrafft werden. Wo aber die erste Wunde also gestalt gewesen were / daß der entleibte derselben nicht hett genesen mögen / so sind beyde Thäter des Todtschlags schuldig. Com. dicte Didacus in repe. Clem. Si furiosus. fol. 292. nu. 3. de homici. quem refert Iul. Clar. libro 5. sent. 5. Homicidium. versi. Alia etiam.

## So zween vber einander zucken / sollen beyde den Freuel geben.

freybergische Ordnung.

So zween vber einander zucken / vñ solchs geklagt vñ gesehen wirdt / wie vnser Stattbrauch vñd Recht ist / Die sollen beyde nach altem gebrauch den Freuel bezalen vñ abtragen / Welcher aber vnter ihnen den andern des anfangs beweissen mag / der sol von demselben vrsacher vñnd Anfänger seins Freuels / kostens vñ Schadens im Rechten enthebt werden.

18. Von



## 18. Von entleibung in Rumorn.

Gemein Recht.

Si jemandts inn einer Rumorn entleibt worden wer/da viel gestanden/einen zu erwürgen/vnd man nicht wüste/Wer eben die entleibung begangen/so sind alle die zugeschlagen/als vmb einen Todtschlag zu straffen: Wo man aber gewislich wüßt/von welches streich oder schlag der entleibte gestorben were/so ist derselbige allein/als ein Todtschläger/vñ die andern vñ verwundung/straffbar. In l. item Mela. §. sed & si feruum. Et §. Celsus scribit. Et l. huic scripturæ. §. si feruus vulnerat. & l. Ita vulner. §. rursus lege aqu. cum §. seq. ff. ad l. Aquil. Et vide pract. forens. Hartm. ab Epp. in tit. De accus. nu. 18. lib. 2. fol. 380.

De homicidio in tumultu perpetrato.  
Was ist ein Rumorn?

Hett aber der entleibte mehr nicht/denn eine Wunde empfangen/vnd niemandts wissen möchte/wer ihme dieselbe gethan/so wöllen die Gelehrten/das man in solchem zweiffel keinen am leben straffe. *Ob populum multum, crimen pertransit inultum.* Tunc omnes propter incertitudinem absoluuntur à pœna ordinaria, & condemnantur pœna pecuniaria, com. dicit Aegid. Boss. in tract. malefi. titu. De homicid. numero 26. Item gloss. in l. Item Mela. §. Sed etsi feruum plures. ff. ad l. Aquil. Alcia. De præsumpti. reg. 3. præsumpt. 44. numero 4. Et additur ratio: Dann es ist besser einen schuldigen ledig lassen/dann einen vñ schuldigen zum todt verdanmen. per l. Absentem. ff. de poen. Speculat. in titul. De homicid. §. 1. vers. pone quod quatuor, &c.

Blinder Lerm.

Man sol nies mand auff bloß sen argwoon zum todt verpra theiln.

Sachsen Recht.

Idem etiam ius Saxon. statuit, hisce verbis: Wann hrer viel einen zu todt schlagen/vñ man nicht weiß/von welches Schlägen er geschlagen vnd gestorben ist/So ledigen sie sich alle mit einem vollen Wehrgelt des Todtschlags halben. lib. 2. art. 10.

Gewonheit.

Sic Collegia & Ciuitates non corporaliter, sed pecunia puniuntur, ita vsu euenire videmus. Ciuitates vel Vniuersitates an possint delinquere, & quando obligentur ex delicto, vide Mynsing. obs. 78. 79. cent. 4.

Sächssch Ordnung.

Wann jr viel einen im aufflauff vnd Hadder zu todt schlagen/wie es mit der Straff zuhalten/

de Ann. 1572. publ.

Wann jr viel auff einen zu/vnd denselbigen zu todt schlagen/vñd man nicht wissen kan/auf welches verwundung der verstorben vmbkommen/So sol disfalls fleißige erkündigung des Thäters halben genom



genommen/vnnd da wider einen Indicia, die zur scharpffen frage gnugsam vorhanden/auff denselbigen die tortur gesprochen werden.

Da es aber an dem entstünde/so sollen sie alle im zweiffel/ mit der tortur nicht belegt/nach auch am leben gestrafft / Sonder ihm willkürliche Geltbusz/Gefängnuß/oder verweisung/ neben erlegung des Wehrgelts/vnd erstattung der Gerichtskosten/verurtheilt werden/ Jedoch wo es sich befünde/das etliche nit mit zugeschlagen/sonder vnschuldig weren/die geniesßen ihrer vnschuld billich.

### Hessische Ordnung/Von öffentlichen Todtschlä-

gen/So in schlagen oder Rumoren vnder vielen Leuten

geschehen/das niemandt ge han wil haben/gnugsam anzei-

gung/de Ann.35. publi.

**D**em Todtschläge/ so in offenbaren schlagen oder Rumoren beschehen/ das niemand Thäter seyn wil / ist dann der verdacht bey dem schlagen / auch mit dem entleibten widerwertig gewest / sein Messer genommen vnd auff den entleibten gestochen/gehauwen/ oder sonst mit gefährlichen streichen ihn geschlagen hat/ze. Solches ist ein redliche anzeigung der geübten that halben/vnd peinlich zu fragen: Vnd wirdt solcher verdacht noch mehr gesterckt/ wo sein Wehr blutig gesehen worden were. Wo aber solcher oder dergleichen nit vorhanden / ob er dann gleich vngesährlicher weiß bey dem handel gewesen/sol er peinlich nit gefragt werde.

### Straff derjenigen/so einander in Morden oder

Schlagen fürsetzlich oder vnfürsetzlich beystand thum.

Reichs Ordnung.

**S**etlich Personen mit fürgesetztem vñ vereinigttem willen vñ muth/ jemand bößlich zuermorden einander hülf vnd beystand thum / dieselben Thäter alle/haben das Leben verwürckt. So aber etlich Person vngeschickts in einem schlagen oder gefecht bey einander weren / einander hülfen vnnd jemand also ohn gnugsam vrsach erschlagen würde/so man dan den rechten Thäter weiß/von des Hand die entleibung geschehen ist/der sol als ein Todtschläger/mit dem Schwerdt zum todt gestrafft werde/ Were aber der entleibt durch mehr dan einen/ die man wißt/gefährlicher weise tödlich/geschlagen/oder verwundt worden/ vnd man künde nit beweislich machen / von welcher sonderlicher Hand vnnd that er gestorben were/so seyn dieselben/so die verletzung(wie obstehet)tödlich gethan habe/alle als Todtschläger/ vorgemelter massen zum todt zustraffen. Aber des andern beystender/helffer vnd vrsacher straff halber / von welches Hand obbestimpter massen/der entleibt nicht tödlich verletzt worden ist/Auch so einer in einer Aufruhr oder schlagen entleibt wirdt/ vnd man möcht ket-

nen



nen wissen/darvon er (als obstehet) verlegt worden were/sollen die Brtheiler bey den Rechtverstendigen rahts pflegen/mit eröffnung aller vmbstende/ vnd gelegenheit solcher sachen/so viel sie erfahren künden: wann in solchen fällen/nach ermessung mancherley vmbstende (das nit alles zuschreiben) vnderchiedlich zurtheilen ist. Vide ord. crim. Car. V. Imp. art. 148.

Also mit gleichen worten ordnets auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. neuwlich de Ann. 1580. publicirt/2c. sub 174. art.

### Von besichtigung eines entleibten vor der Begräbnus.

Reichs Ordnung.

Ind damit in obgemelten fällen/ gebürliche ermessung vnd erkandtnuß solcher vnderchiedlichen verwundung halb / nach der begräbnuß des entleibte/ dester minder mangel sey/ sol der Richter sampt zweyen Scheffen/ dem Gerichtschreiber/ vnd einem oder mehr Wundärzten (so man die haben/ vnd solches geschehen kan) die dann zuvor darzu beediget werden sollen/ denselbigen todten Körper / vor der begräbnuß mit fleiß besichtigen/ vñ alle seine empfangene Wunden / Schläg vñ Würff/ wie der jedes funden vnd ermessen würde/ mit fleiß mercken/ vnd verzeichnen lassen. Hæc ex ordi. crim. Car. V. Imp. art. 149. sunt sumpta.

### 19. So Diener der Oberkeit jemandts entleibt

betten/2c.

Gemein Recht.

So Herndiener jemandts gefangen annehmen/ vnd derselbige sich wehren wölte / vnd durch sie darüber entleibt/ oder sonst beschädiget würde/ das tregt kein straff auff ihm. Ita est pulcher text. in l. Quemadmodum, §. Magistratus. ff. ad l. Aquil. l. si seruus. C. de ijs, qui ad Eccles. confug.

### 20. Von Todtschlägern die in die Kirche weichen vnd lauffen.

Gemein Recht.

In Todtschläger der in ein Kirche weicht/ der hat daselbst diese freyheit/ das man ihn mit gewalt darauß nicht nemen oder fahen mag. Vt est text. in l. 2. C. de ijs, qui ad Eccles. confug. vel ibi. Exclamant ne quis ab Ecclesia trahatur. Et c. reos. 23. q. 5. ibi. reos sanguinis defendat Ecclesia, ne effusione sanguinis particeps fiat. Sic Scholares nō possunt extrahi de scholis pro delicto. Vt est apud Clar. q. 30. vers. in hoc autem. Es mögen aber solche Todtschläger in der Kirchen verhüt/ auch wo es not seyn wölte/ an eine Kette geschmidt/ vnd inen doch ire nahrung/

R ij auch



auch ihr schlaff vnd ruhe keines wegs entzogen oder abgeschlagen werden.  
L. presentis. s. nec in ipsis Ecclesijs. C. de ijs qui ad Eccle. confugerint.

Exemplum habes  
in Ioab. 1. Reg. 2.  
vers. 28. &c.

Nota, daß Kirchen freyheit / fürstliche Wörder nicht schätzen möge.  
Geistlich Recht.

Voluntarium ho-  
miciidum non ex-  
cusatur.

in 110. B. 111. 112.

Wann aber jemandts mit fürsatz einen vermessenen Todtschlag thut/  
der wirdt einem Mörder verglichen / vnd mag im der Kirchen freyheit in  
solchem fall gar mit fürtragen. Dann die Mörder vnd Strassenräuber/  
haben nicht allein nach Weltlicher / sonder auch nach Geistlicher Rechts-  
hung / an keinem ort sicherheit / gelynt oder freyhung. Vi est text. ad lic-  
ram, in cap. Inter alia. De immunit. eccle. Et c. i. De homicid.

Wie die Vbelthäter auß geweihten oder ge-  
freyten Stetten zunemen seindt.

Bambergische Ordnung art. 207.

**I**tem / In geweihten oder gefreyten Stetten / sind außgeschlossen  
öffentliche Räuber / oder die jenen / die Weg vnd Strassen mit Mör-  
derey vnd Räuberey verlegen vnd vn sicher machen / Auch welche die Leute  
an iren Eckern vnd Früchten mit brennen oder andern bösen Vbelthaten  
beschädigen vnd verderben / Auch welche dieselbigen / zuverbringung der  
obbestimpten vbel / haussen oder halten / Mehr welche an geweihten / oder  
gefreyten Stetten ein Vbelthat thun / die können sich derhalb solcher statt  
freyheit nit gebrauchen. Vnd mögen die obgemelten Vbelthäter alle (dar-  
uber doch der Weltlich Gewalt peinlich zurichten hat) von desselben or-  
dentlichen Gewalts wegen / außzulassung der Recht / doch so es ein Geis-  
liche freyheit betrifft / mit wissen des Pfarrherrn / oder Obersten der selben  
Kirchen / vnversehrt vnd vnverbrochen derselben freyheit / zu rechtlicher  
peinlicher straff genommen werden / vn daß die vrsachen darum solch nem-  
mung auß Geislichen freyheiten (als obsteht) zugelassen ist / nachmals mit  
gnugsamen glauben vor vnserm Bischofflichen Geislichen Gewalt an-  
gezeigt / bewiesen vnd außgeführt werde / Dann wo das also nit geschehe /  
so were durch den eingriff die Geisliche freyheit verbrochen / vnd die Ein-  
greiffer derhalb in die Peene der Recht gefalle. Wo sich auch begebe / daß  
jemand in einer Geislichen freyheit (als obsteht) verbroche / vnd durch  
den Weltlichen Richter mit ordentlicher peinlicher rechtlicher straffe / an  
seinem Leib oder Leben nit gestrafft werden möchte oder würde / So gebü-  
ret die buß vnd straff solcher verbrochung oder änderung halb der Geis-  
lichen Stette / sonst niemandt / dann dem ordentlichen Geislichen Rich-  
ter. Desgleichen sol es in gleichem fall / Weltlicher freyheit halb / gegen  
dem Oberherm derselben freyheit / oder seinem verweser / auch gehalten  
werden.

Enrolische



Tyrolische Ordnung / Von Freyhung der  
Todtschläger.

**S**ollen allein die ungesährlichen unbedächtlichen redlichen Todtschläger / auch die sich in der gegenwehr / vnd sonst anderer ehrlichen sachen / begeben habē an die end / da bißher Freyhung gewesen / derselbigen Freyhung fähig seyn. Aber die so für beträchtlich / auffsetzig / ober zwang / ohn merckliche vrsachen Todtschläge thun / auch die so friedbrechen / oder andere vnehrliche malefische sachen vollbringen / nach Tyrolischem Gebrauch / niergend gesichert oder gefrehet werden / vnd deshalb alle andere freyheit so darwider / gänzlich abgethan seyn. Art. 59. vnd art. 60. li. 8. Tyrolischen Landt R.

Vnd weiter:

## Von begnadigung der Todtschläger.

**S**ollen ohn bewegliche redliche vrsachen / die freffentlichen Todtschläger vor einer Jarzeit / noch auch vor verscheinung der Jarzeit ohne des entleibten Freundschaft gunst vñ willen nit versichert / begnadet / noch auch Landts huld in Tyrol gegeben werden. Vide art. 48. lib. 8. in den Tyrolischen Ordnungen.

Gemein Recht.

Vide omnino in Auth. De mandatis principum. §. Sed neque hæc quæ dicuntur. vers. certè. col. 3.

Sachsen Recht.

De iure Saxon. vide lib. 1. art. 51.

## Wie die vrsachen / so zu entschuldigung be-

kändlicher that fürgewendt / ic. sollen auß-

geführt werden.

Reichs Ordnung.

**S**emandt einer That bekändlich ist / vnd derohalben vrsach an 1. zeigt / die solche that vor peinlicher straff entschuldigen möchten. So sol der Richter den Thäter fragen / ob er solche seine fürgegebene entschuldigung gnugsam beweisen kan. So er dann mit ernennung der Artikel / so er beweisen wil / solches zuthun / vrbietig ist / sollen solche Artikel auffgezeichnet werden. Vnd so dann der Richter / mit gehabtem rath der Recht-  
verständigen / dieselben beweifung Artikel dafür erkennt / wo die bewiefen wärden / daß dieselben angezeigte vrsachen / die beklagte vñ bekennte That / von peinlicher straff entschuldigen: So sol der Thäter auff ihr ansuchen mit solcher erhotten beweifung / auch was der Ankläger diensilichs darwider weisen wolt / zugelassen / auch durch dieselbe Oberkeit deshalb Kundtschafft verhoret / vnd anders was die notturfft vñ recht erfordert / verordnet vnd gehandelt werden. Vide ord. cri. Caro. V. Imp. art. 151.

De modo procedendi supra purgatione Reorum.

Die vbergeben Artikel sollen examinirt werden / ob sie zum handel dienstlich vnd schließlich weren / ic.



Bambergische Ordnung.

Also mit gleichen Worten ordinirt auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 176.

2. So des Thäters gegebene weisungs Artikel  
nicht schliessen.  
Reichs Ordnung.

**S**o aber die obgemelte weisungs Artikel/ durch den Richter mit geerbotten raht der Verstendigen/dafür erkant wurden/ob gleich solch entschuldigung weren/So sol die beweisung nit zugelassen/sondern aber kandt/vnd als dann durch den Richter vnd Gericht / da der Thäter inne lege / mit fürderlichen Rechten weiter gehandelt werden / wie sich gegen einem solchen bekandlichen offenbaren Thäter gebüret. Sic habet ordi. crim. Carol. V. Imp. art. 152.

Bambergische Ordnung.

Also ordinirt auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 177.

3. Über wen der vnkosten in obgemelter außführung gehen sol.  
Reichs Ordnung.

**W**o aber einer jemandt entleibet hette / derhalben in Gefängnuß nem/auch der entleibung bekandlich were/vnd doch vrsachen/ein oder mehr/die ihm solcher entleibung halb / gar oder eins theils entschuldigen / mit Kundtschafft außführen wolt / So sollen des Beklagten Freunde/dem Kläger zu foderst / vor dem Richter vnd vier Schöffen/nach ermessung derselben/nottürfftiglich Caution/sicherung vñ bestand thun / Ob sich solch fürgegebene entschuldigung des Beklagten / in der außführung mit Recht nicht erfünde/das denn des Beklagten Freunde/die Abzug vnd vnkosten des Beklagten / auch dem Kläger kost vnd schaden/nach ermessung desselbigen Gerichts/ausrichten wöllen/darinn derselben Kläger / durch die vnderstanden vnerfindlichen außführung / der berümpften entschuldigung/bracht wirdt / ic. Damit wirt fürkommen/das der Kläger durch berührte vnwarhafftige vnd betrügliche außzüge nicht zuschaden bracht werde. Vnd sollen in diesem fall der berührten ermessigung/dieselben irer Oberkeit/Scheffen vnd Vrtheilsprechern / vnd bey den Rechtverstendigen auch rahts pflegen. Ita habes ad literam in ord. crim. Car. V. Imp. art. 153. Desgleichen in der Bambergischen Halsgerichts Ordn. art. 178.

Were aber der Beklagte ganz arm/auch nicht Freunde hette / die jetzt gemel



Gemelte Caution/sicherung vnd bestandt zu thun vermöchten/vnnd doch zweiffelich were / ob er seiner beschuldigten entleibung halb / redliche entschuldigung hette/ Sol sich der Richter nach gestalt der sachen/mit allem fleiß/so viel er kan/erkündigen/vnnd der Oberkeit solches alles schreiben/vnnd bescheidts deshalben erwarten/also dasz solche erkündigung in dem fall / Ampts halb / auß desz Gerichts oder desselben Oberkeit / darlegen/vnd kosten beschehe. Vide prædict. ord. Car. V. art. 154. Vnnd dann auch die Bambergische Ordn. art. 179.

So einer in der Nordacht were/in Gefäng-  
nuß kem/vnnd sein vnschuld außfüh-  
ren wolt.

4

Reichs Ordnung.

So einer in Gefängnuß kem / der davor in die Nordacht erkandt wer/ wie an etlichen orten gewonheit / vnnd in der Gefängnuß sein entschuldigung / wie in den vorgemelten Artickeln / von den entschuldigungen/zt. gesetzt ist/ außzuführen sich erböte / der sol/vnangesehen dasz er hievor in die Nordacht erkandt were/mit bestimmter außführung zugelassen werden/ vide ord. crimin. Car. V. art. 155. Item die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 180.

Vnd weiter daselbst.

So einer omb entleibung peinlich beklagt  
würde/vnnd derhalb entschuldigung  
außführet.

Bambergische Ordnung. art. 181.

Item/ So aber einer jemandt vnlaugbarlich entleibt hett / darumb peinlich angenommen vnd beklagt würde/vnnd doch solcher entleibung halb vrsach fürbrechte / dasz er mit Recht nit peinlich gestrafft werden sollte / Als dann sol dieselbige sach zwischen beyden theiln bürgerlich gerechtfertiget werden/vnd die Partheyen vnserm Amptman oder Richter pflicht vnnd nottürfftigen Bestalt thun/solchen außtrag vor vnsern Rāthen zunehmen vnd zugeben/endlich vnd ohn alle wegerung.

Von außführung beschuldigter peinlicher  
Vbelthat/ehe der Beklagt in Gefäng-

nuß kompt.

Reichs Ordnung.

So sich einer/ ehe er inn Gefängnuß kompt / einer peinlichen Vbelthat / mit Recht außführen wil / das sol er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten/wie in diesen fällen jedes orts recht vnd herkommen

5

*[Faint handwritten notes in the right margin]*



Einem zum  
Rechten / aber  
mit darvon / ges  
leiten.

ist / vnd sol in diesen außführungen beyden theilen rechtmessige verkündi-  
gung geschehen / auch beyder theil nottürfftig fürbringen / Befundt vnd  
Kundschaft / wie sich in recht gebüret / zugelassen / vnd nit wie in etlichen  
orten mißbrauch / abgeschnitten / werden. Sie habet ord. crim. Caro. V.  
Imp. art. 156. Vnd sol derselbige zum Rechten / für vnrechte gewalt / vnd  
nicht weiter vergleicht werden.

6. Von vergewaltigung / vnd was für gewal-  
tig thaten zu achten seyn.



Vide supra in tit. De iniurijs fol. 10. 11. 12. Der Statt Franckfurt / Burmbel-  
Item Sächssische Ordnung / von Gewaltigung / vnd wie hoch die zu straffen seyn.

Gemein Recht.

De vi publica, &  
qua continentur  
in tit. ff. & C. ad l.  
Iul. de vi publica.



I.  
Er einen mit gewapneter Hand auß seinem  
Hause oder Grundt treibet / sein Leut vnd Diener darzu lei-  
het / oder einen Menschen gefährlicher weise einsperret oder  
belägert.  
2. Item / Wer einen mit gewalt dringet / daß er sich gegen ihme etwas  
verpflichten oder verschreiben muß.  
3. Item /



Item/so ein Richter vber vnd wider einer Parthen ordentlich vnd  
rechtmessig Appellation/schwere Gefängnuß oder peinlich frag fürnimt.

Straff der Ges  
waltthäter.

Item/wer Gericht vnd Recht/mit gewalt oder sonst gefährlich ver  
hindert/oder neuwe Zöll vnd Maut mit gewalt/ vnd one zugebung Keyß.

cc  
cc

Man auffricht/Die alle vnd dero jeder insonder/ werden für offen Ge  
waltthäter gehalten/ vnd mit ewiger verschickung gestrafft. Dann aller  
thätlicher gewalt ist verboten. Vnd ob jemandts gleich meynt/ er habe

Vs priuata prohi  
bita est.

gute Gerechtigkeit zu ein Gut/ so sol er sich doch desselben eigens gewalts  
keins wegs vnterziehen. Derwegen ist Gericht vnd Recht/ daß ihme nie  
mands selbst Richter seyn sol. Vide supra, vom widerstand einem beschä  
diger/ c. fol. 79. Thut ers aber darüber/ so ist er straffbar/ vnd wirdt nicht

cc  
cc

die Gerechtigkeit des eigenthumbs oder Possession/ sonder die Klag der  
gewaltigen entsetzung zum ersten erörtert. L. in eadē causa cum duab.

LL. seq. Et l. Iulia de vi publica tenentur. Et l. lege Iul. de vi publica ca  
uetur. Et l. qui dolo malo. ff. ad l. Iul. de vi publ. Et l. si quis ad se fun  
dum. C. ad l. Iul. de vi publ. & priua. Et Instit. de publ. iud. §. item lex

Iulia, de vi publica. &c.

Item/ wer in einer Aufruhr mit gewapneter Hand in ein frembd  
Haus oder Flecken fellt/ dasselbig freffentlich auffstößt/ stürmt oder plün  
dert/ der hat damit sein Leben verwickelt/ vnd sol mit dem Schwerdt zum

Pena ordinaria in  
seditionibus.

tode gerichte werden. L. Hi qui ædes. ff. ad l. Iul. de vi publi.

Item/ Wer also einen öffentlichen thätlichen gewalt oder angriff/ mit  
sahen/ vberziehen/ belägern durch sich selbs/ oder jemandt andern/ von sei  
ner wegen thut/ oder einig Schloß/ Statt/ Markt/ Befestigung/ Dörf  
fer/ Höfe/ oder Weiler absteigt/ oder ohne des andern willen/ mit gewalt  
licher that/ freffentlich einnimpt/ oder gefährlich mit Brandt oder ander

Pena stralle poen.  
cc  
cc

weg beschädiget/ oder den Thätern raht/ hülff oder beystand/ vñ fürschub  
thut/ oder dieselbige wissentlich oder gefährlich beherbergt/ behauset/ äht/  
trenckt/ einhelt oder geduldet/ Der ist damit ohne mittel inn die Peen

des Keyserlichen vnd des heiligen Reichs Landfrieden gefallen. Vnd ob  
gleich solche Landfriedbrecher in angerogter Peen vnd Acht nit erkandt  
oder erkleret/ So mag doch der Beschädigte sampt seinen helffern vnd

Vm vrepellere  
licet.  
cc  
cc

mitverwandten/ in mitler zeit auch vor vñ che die Declaracion der Peen  
folgt/ gegen demselbigen Thäter vnd Landfriedbrechern/ auch den ihren  
vnd deren mithelffern vnd erhalten/ c. gegenwehrl vnd verfolgung zu

frischer that/ oder wan er seine Freunde vnd helffer haben mag/ wol thun.  
Dan wer zu dem andern zusprechen meynt/ der sol gegen demselbē nichts

Was heist Ges  
walt  
cc  
cc

mit der that/ sonder ine mit Recht fürnehmen/ Wie dann der Landfried  
in seinem Inhalt/ lauter vnd klar außdrucket/ vnd wider alles/ so nicht

durch mittel ordentlicher gerichtlicher Oberkeit erfordert wirdt/ für et  
nem



nen gewalt geacht/Vt sunt text. elegantes in l. Creditores. Et l. fin. ff. ad l. Jul. de vi priuat. Vnd wer also eines rechtmessigen thätlichen gewalts (ob gleich derselb mit gewapneter Hand nit beschehen were) überwunden wirt/der ist nach sag gemeiner Recht/ vmb den dritten theil seines Guts/ straffbar/ vnd darzu verleumbdt/ vnd zum ehren nicht mehr gebräuchlich. L. i. & l. fin. ff. ad l. Jul. de vi priuata.

*Pena ordinaria.*

### Tyrolische Ordnung/Von straff des Friedbruchs.

**W**er einen von den Oberkeiten gebottnen angelobten Friedbruch mercklich/redlich vnd Ehehafft vrsachen bricht/vnd kein außgetruckter Peenfall auff solchen Friedbruch gesetzt ist/der hat damit nach satzung Tyrolischer Landts Ordn. sein Leib vnd Leben verwickelt/vnd sol mit dem Schwerdt vom leben zum todt gericht werden. Besihe die Tyrolische Landt Recht/art. 32. lib. 8.

*Freyburgische Ordnung.*

Item der Statt Freyburg in Brisgau vergleicht sich hierinn durch auß mit der Tyrolischen.

XX.

### Straff der Dieberer.

*Manchesley Recht.*

*Pena furti muli-plex.*

**B**eschicht etwan mit dem Strang an den liechten Galgen: etwan ohne Strang/mit Gefängnis/ außstreichen/ Ohrn abschneiden/ verweisung des Landts/ Benzeiten auch mit dem Schwerdt vñ Wasser/ &c. Alles nach des Diebs person vnd verbrechung. Vide ord. crim. Caro. V. Imp. art. 157. cum seq. Et pract. forens. Hartm. ab Epp. tit. De accusat. numer. 10. lib. 2. fol. 374.

*Alt Recht.*

*Antiqua iura, de furib.*

Vorzeiten hat man keinen vmb Diebstals willen gehenckt/ auch im Alten Testament nicht/ wie Exod. am xxij. zusehen/ sondern der Dieb hats müssen zwen oder vierfächtig wider geben. Also hat man auch bey den Griechen zu Solonis zeiten/ den Diebstal nicht am leib/sonder daß es der Dieb zwenfach erstatten müssen/ gestrafft.

*Pena dupli. Exod. 22.*

*Römer Recht.*

*Crescente malitia, debet & crescere poena, vt est text. in l. Auth. facta. §. fin. ff. de poen.*

Die alten Römer haben den Diebstal vnderscheiden/ vnd die Nachtdiebe am leben gestrafft. Gleicher gestalt auch die/so am tage gestolen/vñ sich zur Wehr gestellt/ &c. vide sup. fol. 99. num. 5. Die entleibung eines Diebs/ &c.

Darnach ist es wider auff eine Geltstraffe kommen/wie der Impe. Iustinianus sagt/ Instit. de oblig. quæ ex delict. nascun. §. poena. Nach



Nach dem aber das stelen dermassen vberhand genommen / daß im se-  
derman seind geworden / hat man die Geltstraff wider abgethan / vnd an  
vielen orten angefangen / den Dieben die Glieder abzuschneidē / wie man  
noch bißweilen etlichen die Ohren abschneidet / oder die Augen außsticht /  
welches aber Iustiniano nicht gefallen. Auth. vt nulli iudi. s. Quia verò.  
coll. 9.

De hac variatione  
penarū supra fur-  
tis vide D. Old. in  
class. 7. art. 3. fol.  
1091.

Zuletzt hat Keyf. Friderich der erst / ein Constitution gemacht / die Die-  
be mit dem Strang vom leben zum todt zurichten. tit. de pace tenend.  
in vlib. feud. s. si quis s. solidos. Sed idem Fridericus postea, De pac.  
ten. & eius violat. *Iniuria (inquit) seu furtum legitime puniatur.*  
Quibus verbis putant plerique rescriptum superius exautoratū esse  
per hanc constitutionem.

## Egyptier Recht.

Bei den Egyptiern vnd Lacedemoniern / ist stelen kein sünd gewesen /  
Wer nur wol hat stelen können / vnd sich am Diebstal nicht ergreifen  
lassen.

## Sachsen Recht.

Der Sachs wil auch / daß man den Dieb hengen sol / vnd macht kei-  
nen vnderscheidt / er hab viel oder wenig gestolen. Landtr. li. 2. art. 13. Den  
Dieb sol man hengen / 2c. Sonder bedenckt allein die zeit. Dann wer ge-  
hauwen Holz / oder abgeschnitten Grass des nachts stilt / den hengt man:  
geschicht es aber des tages / so sol man ihn zur steupe schlagen. Landtr. lib.  
2. art. 28.

## Geistlich Recht.

Das Geistlich Recht aber ist etwas sinder / vnd wil das widerspiel / in  
c. suscipimus. ext. de Homicid. Da gesagt wirdt / *Satius est cum pal-  
lio tunicam perdere, quàm hominem occidere. Et secundum man-  
suetudinem Ecclesiasticam non conuenit pro defensione verum  
effundere sanguinem.*

## Neuw Recht.

Zu dieser vnser zeit / helt man im straffen mit den Dieben vnterschied-  
liche gradus, maß vnd ziel / nach gelegenheit der zeit / Person  
vnd Diebstals. Nam pro tempore & loco, varia iu-  
ra statuuntur. l. i. in princ. in verb. Tempore.  
ff. de exercito.

Moderna iura. De  
furib.



GRADVS, FVRTORVMQVE  
DIFFERENTIAE.

Differunt furta,  
pro vt sunt, velle-  
ria vel grania.

I. Von schlechtem/heimlichem Diebstal.



Reichs Ordnung.

Simplex furtum.

Penadupli.

Den Diebstal  
doppel bezalen.

Abzug von Büt-  
tel bezalen.

Ewige Orphed  
thun.

**I**n heimlicher schlechter Diebstal wirt genant/  
wann der Dieb erslich vnter 5. Gulden werdt gestolen/ vmb  
mit solchem Diebstal/ ehe er in sein gewarsam kömpt/ nicht be-  
rührtiget worden / Auch zu solchem Diebstal weder gestiegen  
noch gebrochen ist/ 2c. So sol er dem beschädigten den Diebstal doppel be-  
zalen/ oder mit dem Kercker etliche zeit lang dafür gestrafft werden. Vnd  
so der Dieb nit mehr vermag / oder zu wegen bringen kan / so sol er doch  
zum wenigsten dem beschädigten den Diebstal wider geben/ oder noch ein-  
fach werdt bezalen/ oder vergleichen/ vnd sol der beschädigte mit der selben  
einfachen vergleichung des Diebstals / Aber mit der vbermaß nicht der  
Oberkeit Geltebusz vorgehen. Doch sol der Dieb im außlassung seine  
abzug/ so er in der Gefängnuß gemacht hat/ auch zu bezalen schuldig seyn/  
vnd den Büttern/ ob er es hat/ ihre gewöhnliche gebür/ für ihre mühe vmb  
fleiß entrichten/ vnd zu dem allen / nach der besten form/ vmb enthaltung  
willen des gemeinen frieds / ewige Orphede thun. Sic per totum habes  
in ord. crim. Car. V. Imp. art. 157.

Hessische Ordnung.

Also ordinirts auch die Hessische P. Ordn. fol. 22.

Bam



Bambergische Ordnung.

Item die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 183.

Gemein Recht.

Vide Instit. de oblig. quæ ex delict. nasc. §. furt. duo genera. Ecl. fur manifestus. cum duab. ll. seq. ff. de furt.

## 2. Vom ersten öffentlichen Diebstal/damit der Dieb beschrien wirdt/ist schwerer.

Reichs Ordnung.

§ Daber der Dieb / mit gemeltem ersten Diebstal / der vnter fünf <sup>Furtum manifestum.</sup> Gulden werdt ist / ehe er an sein gewarsam kompt / u. betretten wirt / vnd doch zum Diebstal mit gebrochen noch gestiegen hat / u. So sol er an Pranger gestellt / mit Ruthen außgehauwen / vnd des Landts verweist werden / vnd sol dafür ein ewige Brphede thun.

Wann aber bey solchem Dieb besserung zu hoffen / vnd ein ansehenliche Person wer / mag ihn der Richter (doch mit verwilligung der Ober-<sup>Pœna manifesti furti, quadrupli est.</sup> feid) Bürgerlich straffen / vnd anhalten / dem Beschädigten den Diebstal vierfältig zubezalen. Sic habes in prædicta ord. crim. Car. V. art. seq. 138.

Hessische Ordnung.

Item in der Hessischen P. Ordnung. Wie auch in der Bambergischen Halsgerichts Ordn. art. 184. d. locis.

Gemein Recht.

Vide Insti. de oblig. quæ ex delict. nascun. §. pœna furti manifesti.

## 3. Vom ersten gefährlichen Diebstal/durch ein- steigen vnd brechen ist noch schwerer.

Reichs Ordnung.

§ Daber ein Dieb in vorgemeltem stelen / jemand bey tag oder nacht / <sup>Violentum furtū.</sup> in seine Behausung oder Behaltung bricht oder steigt / oder mit einem Wassen / damit er jemandt der ihm widerstandt thun wolte / verletzen möcht / zum stelen einghet / solches sey der erste oder mehr Diebstal / groß oder klein / darob oder darnach berüchtiget oder betretten / So ist es ein gefliffener gefährlicher Diebstal / darinn einer vergewaltigung vnd verletzung zubesorgen. Darumb inn diesem fall der Mann mit dem Strang / vnd das Weib mit dem Wasser / oder sonst nach gelegenheit der Person / vnd ermessung des Richters / in andere Wege / mit aufstreckung der Augen / oder abhauung einer Hand / oder einer andern dergleichen schweren Leibstraff / gestrafft wirdt. Vide ord. crim. Caro. V. Imp. art. 159.

Item die Hessische P. Ordnung. Wie auch in gleichem die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 185.



## 4. Vom ersten Diebstal.

Reichs Ordnung.

Simplex, sed graue  
furtum.

**S**o groß/ vnd fünff GULDEN oder drüber werdt ist/ vnd sonst ohne bes  
schwerliche vmbstende beschehen/ ic. sol vnd mag man rahts pflegen.  
Vide ord. crimin. Caro. V. art. 160.

Hessische Ordnung.

Eben messig wirdt es auch in der Hessischen P. Ordn. gehalten.

Bambergische Ordnung.

Also ordnets auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 186. vnd  
wil die fünff GULDEN vor fünff Bingerische GULDEN vnd drüber verstant  
den haben. Wo aber der Dieb darzu gestiegen vnd gebrochen were/ oder  
mit Waffen (als vorstehet) gestolen hett/ so sol er (wie zuvor gemelt) vom le  
ben zum todt gericht werden.

Com. opinio.

Et est communis opin. Dd. de qua vide Alexand. de Imol. inter  
confi. crim. confi. 81. nume. 21. vol. 1. Quòd fur pro primo furto licet  
magno, poena mortis puniri non possit, &c.

Sächsisch Ordnung.

## Von straff des Diebstals.

**E**rzog Augustus/ Churfürst zu Sachsen hat de Ann. 1572. von dem  
Diebstal vnd desselbigen straff/ ic. ein solche Constitution aufges  
hen lassen/ hiesce verbis: Damit die Vrtheilfasser in vnsern Landen in  
täglichem sprechen vnd erkennen/ der Diebsstraff vnd poenen halben/  
desto mehr gewisheit haben mögen/ So halten wir eine notturfft/ diesel  
bige vnderschiedlich/ in diese vnser Constitution zusetzen vnd einzuwerlet  
ben/ vnd nemlich:

Wann einer ober fünff der besten Bingerischen GULDEN werdt fult/  
derselbige wirdt/ da es gleich sein erster Diebstal ist/ nach ordnung der  
Recht/ vnd gehaltenem gebrauch/ mit dem Strange gestrafft/ in massen  
auch darauff vnser Schöppenstule die Vrtheil bis anhero gerichtet/  
Darbey wir es dann bleiben lassen.

Vnd sol inn diesem fall kein vnderscheid gehalten werden/ Ob der  
Diebstal mit einbrechen oder ohne dasselbige geschehen/ Jedoch sol gleich  
wol den Schöppenstulen vñ Gerichten vnserer Lande hiermit vnbenom  
men seyn/ auß vmbstenden die im Rechten gegründet/ vnd derer eins theils  
inn der peinlichen des Reichs Halsgerichts Ordnung erzelet/ solche straff  
disfalls zu lindern vnd zu mildern.

Ferner/ da der erste oder ander Diebstal vnter fünff guter Bingeri  
scher GULDEN/ vnd doch ober den halben theil derselbigen würdig/ So sol  
vnd mag der Dieb mit Staupschlägen verwiesen werden.



Ist aber der erste vñ ander Diebstal geringschätzig/ vñ vnter dritthalben Bngerischen Gùlden / So mag vñd sol derselbige mit Gefängnuß oder zeitlicher verweisung/ nach gelegenheit der Person/ gestrafft werde.

Wann dann einer zum dritten / oder auch mehrmal auff vnderchiedliche zeit vñd orter/ so viel gestolen/ daß es alles zusammen gerechnet/ fünff der Bngerischen besten Gùlden werdt / oder darüber außtrüge / So sol derselbige als ein verleumbder Dieb/ mit dem Strange gerichtet werden.

Da aber einer zum dritten mal/ oder öfter gestolen/ vñ alle Diebstäl/ wann sie zusammen gerechnet / trügen nicht vber fünff Bngerische Gùlden/ Sonder weren darvnder/ So sol ein solcher Dieb mit Staupschlägen verwiesen werden.

Weren dann auch solche Diebstäle alle/ oder eins theils mit einbrechen geschehen / So sol der Dieb mit dem Strange / in massen in der peinlichen Reichs Ordnung sanciret vñd versehen/ gestrafft werden.

Vñd wo jr viel zu gleich stelen/ vñd der Diebstal vber den werdt der besten fünff Bngerischen Gùlden außtrüge/ So thete aber doch gleichwol so viel nicht machen/ daß jeder Dieb fünff Bngerische Gùlden werdt / oder darüber hett bekommen können/ So sol auff solchen fall ein jeder derselbigen Dieb/ mit Staupschlägen deß Landts verwiesen werden. Jedoch wann ein solcher Diebstal mit einbrechen geschehen / So mögen vñd sollen sie nach deß Reichs Constitution in der peinlichen Halsgerichts Ordn. begriffen/ am leben mit dem Strange gestrafft werden.

Vñd nach dem den Rechten gemess ist/ daß der Diebe halben/ so ihres begangnen Lasters zeitlichen reuwo tragen/ vñd das jenige/ so sie gestolen/ ehe sie zu Gefängnuß gezogen/ oder beklagt werden/ wider geben / oder dero wegen sonst erstattung thun / die ordentliche straff etwas gelindert / So lassen wir auch geschehen / daß es in vnsern Landen also erkandt werden möge/ Jedoch daß dieselbige Verbrechere gleichwol mit Gefängnuß/ zeitlicher verweisung / oder nach gelegenheit der vmbstende/ mit Staupenschlägen belegt/ vñd gestrafft werden.

Vñd weiter daselbst.

**Ob ein Dieb/ welcher mit einem grossen Diebstal**

betroffen/ denen bekennet/ ort / Person/ wo/ vñd wem

er gestolen/ anzeigt/ vñd doch in der nachforschung solches

nicht zubefinden ist/ zc. möge am leben ge-

strafft werden?

Unsere Verordente sind auff diese frage einig gewesen/ Wann gleich der Diebstal groß/ vñd vber fünff Bngerische Gùlden abtrüge/ vñ ob ihr gleich auch viel weren/ die sich zu solchem Diebstal theten bekennen/ Daß sie doch mit Staupenschlägen allein ewig zu verweisen vñ am leben

E ij nicht



nicht zu straffen seyn / Darbey wir es auch bleiben lassen: Es sol aber der Diebstal dißfalls von den Gerichten / ob sich folgendts jemandts darzu finden möchte / eingezogen / vñnd Imhalts Sächsischer Recht verwaret werden.

### Von straff des Diebstals im Herzogthumb Bayren.

**W**er mit dem Rechten fürkompt omb Diebstal / so offenbar ist / oder der mit Recht des überwunden wirdt / so des guts / das er gestolen hat / ober 15. vñnd vnder 80. pfenning / So sol er dem Richter zu Buß geben dritthalb pfundt pfenning: Ist es aber ober 18. pfenning / So sol es ein Malefiz handel seyn / vñnd der Thäter darumb mit Gerten oder Ruthen geschlagen werden. Oder wil er des oberig seyn / So sol er dem Richter geben zu Buß 60. vñnd 5. pfundt pfenning. Ist es aber ober vier schilling / vñnd vnder einem pfundt pfenning / So sol man ihnen als dann auch mit Ruthen schlagen / vñnd darzu des Landts ober die vier Wälde ewiglich verbieten / vñ sindt mit Namen die vier Wälde / Thüringer Waldt / Bechermer Waldt / Schwartz Waldt / vñnd die Schernitz. Ist es aber ober ein pfund / vñnd vnder 10. Schilling pfenning / So sol man sme die Ohren abschneiden / vñ auch das Landt ewiglich ober die vier Wälde verbieten. Wo es aber ober 10. schilling pfenning were / vñ der Thäter an der selben Summa auffß wenigst drey mal gestolen hette / So mag in der Richter zum todt verurtheiln / Doch sol ein jeder Richter ansehen die Person des Thäters / Auch ob einige Person auß grosser armut / vñ zuvor an essend Ding stele / die obgenannte Peen nach weiser Leut rath zu messigen.

Item die Brandenburgische vñnd Bambergische Halsgerichts Ordnung vergleichen sich des Diebstals halben fast durch auß mit der Keyserlichen Car. V. Halsgerichts Ordn. Aber in der Graffschafft Tyrol hat es ein besondere Statut vñnd Satzung also lautende:

### Von straff des Diebstals in der Graffschafft Tyrol.

**A**lle die da stelen / vñnd ober 18. Jar alt sind / vñnd vnder einmal fünfß Guldten / oder darvnder stelen / der sol an Pranger gestellt vñnd mit Ruthen außgestrichen werde / Darzu auß dem Lande vnser Graffschafft Tyrol / zu ewigen zeiten schweren.

So fern aber einer ober fünfß Guldten oder mehrmals ober zween Guldten stele / derselbige were mit dem Strang zurichten. Were der aber vnder 18. Jar alt / denselbigen als dann nach erkändnuß des Richters /



der Râth vñ Geschwornen/nach gelegenheit seiner missethat/ zu straffen.  
 Desgleichen die Frauen/so dermassen Diebstal theten/so man den Mann  
 mit dem Schwerdt richt/ die Frauen zuertrencken / vnd in den andern  
 straffen/ wie die Männer zuhalten. Vide art. 44. lib. 8. In der neuwen  
 Landts Ordn.

### S. Vom andern vnd dritten Diebstal.

Reichs Ordnung.

**S** einer zum andern mal ( doch aufferhalb einsteigens oder bre-  
 chens) gestolen hett/vñ sich solche beyde Diebstal mit warheit erfün-  
 den/ So beschwere der erste Diebstal den andern/ob sie gleich nicht beyde  
 fünff Gulden werdt seyndt/ Darumb mag der Dieb in Pranger gestellt/  
 hme das Landt verbotten/ oder in demselbigen Zirk oder ort / darinn er  
 verwirckt hat / zu bleiben / verstrickt werden/nach gefallen des Richters/  
 auch nach der besten form/ewige Bpffhede thun. Vnd mag den Dieb in  
 diesem fall nicht fürtragen / ob er mit dem Diebstal / als vor vom ersten  
 Diebstal gemelt ist/ nicht beschrien oder betreten würde. Wo aber solche  
 zween Diebstal / fünff Gulden' oder darüber treffen / so sol es mit erfah-  
 rung aller Umbstende / auch gebrauch der Rechtverstendigen gehandelt  
 werden. Sic habet ord. crim. Carol. V. Imp. art. 161. Item die Bambergi-  
 sche Ordn. art. 187.

*Pena arbitraria.*

Wirdt aber einer zum drittest mal betreten/vund solches mit gutem  
 grundt der warheit erfunden/das ist ein mehrer verleumbdter Dieb/vnd  
 auch einem Bergewaltiger gleich geachtet/ vund wirdt darumb/nemlich  
 der Mann mit dem Strang/vnd die Frau mit dem Wasser/oder sonst  
 in andere weg/nach Landts Gebrauch / vom leben zum todt gestrafft. Ita  
 habet ordi. crimi. Carol. V. Imp. art. 162.

*Verleumbdter  
 Dieb.  
 Pena mortis.*

Hessische Ordnung.

Congruiret mit der Allegirten Reichs Ordn. per totum, fol. 23.

Bambergische Ordnung.

Desgleichen die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 188.

### 6. Wo mehr dann einerley beschwerung bey dem Diebstal gefunden wirdt.

Reichs Ordnung.

**W** bey einem Diebstal mehr dann einerley beschwerung/ so in den  
 vorgesetzten Articeln vnderchiedlich gemelt sind/erfunden wür-  
 den/ ist die straff nach der meisten beschwerung des Diebstals zu erkennen.  
 Ita est text. ad literam in ord. crimi. Car. V. Imp. art. 163.

Hessische Ordnung.

Also auch in der Hessischen Ordn. fol. 23.

Bambergische Ordnung.

Desgleichen in der Bambergischen Halsgerichts Ordn. art. 189.

L ij Gemein



Gemein Recht.

Nota, die straff  
sol nicht grösser  
seyn/dann das  
begangen deli-  
ctum gewesen  
ist. Et semper mol-  
lienda, & non ex-  
asperada sunt pæ-  
næ. Vide infra In  
peinlichen sache  
sol man schieu-  
nig procediren.  
in fin.

Pro vt quis deliquit, ita debet puniri: Qui plus deliquit, plus pu-  
nitur, & qui grauius deliquit, grauius puniri debet. Insti. de publ. iu-  
dic. §. Item. L. Iulia. de vi publica. Et crescente malitia, debet & pœna  
crescere. l. Nemo in fine. C. de episc. audient. l. relegati. ff. de pœn. Et  
in l. quicumque. C. de seru. fugi. l. aut facta. §. fin. ff. de pœn. l. Nun-  
quam. ff. de priuat. delict. Nam tunc iudex potest augere pœnam, &  
maximè quando multi taliter delinquent, vt pœna vnus sit metus  
aliorum. d. l. aut facta. Et l. i. C. ad l. iul. repetund.

## 7. Von Jungen Dieben.

Reiche Ordnung.

Reus est puer nõ-  
dum 9. annorum.  
Vide l. Impube-  
rem. ff. de furt.

**S**o der Dieb oder Diebin / shres alters vnter 14. Jahren / die werden  
vmb den Diebstal (ohn sonder vrsach) auch mit getödt / sondern der  
obgemelten Leibstraff gemess / mit sampt ewiger Brphede / gestrafft. Wo  
aber der Dieb nahendt bey vierzehnen Jahren alt were / vnd der Diebstal  
gross / oder obbestimte beschwerliche vmbstende / so gefährlich darben sun-  
den würden / also / das die bosheit das alter erfüllen möchte / So sollen  
Richter vnd Brtheiler / deshalben auch rahts pflegen / wie ein solcher jun-  
ger Dieb / an Gut / Leib oder Leben / zu züchtigen vund zu straffen sey. Iust.  
ord. crim. Car. V. Imp. art. 164. & art. 179.

Bamberghische Ordnung.

Desgleichen ordnets auch die Bamberghische Halsg. Ordn. art. 190.

Hessische Ordnung.

Also auch die Hessische Ordn. mit gleichen worten. fol. 24.

Gemein Recht.

Vide Insti. de oblig. quæ ex delict. nasc. §. In summa scientia. Et l.  
impub. furt. ff. de furt.

Res inuenta, &  
non restituta, est  
q. furtum.

So einer etwas heimlich findt / vnd nicht wider  
gibt / das ist ein Diebstal.

Mancher meynt / was er finde / das hab im Gott beschert.

Gemein Recht.

**S**o einer Iure ciuili dieses Namens wil frey seyn / sol er öffentlich auß-  
suffen lassen / Er habe ein N. funden / wo der Herr keme dems gewe-  
sen were / vñ wahre anzeigung darvon geben kündte / &c. So wölt ers resti-  
tuiren vnd ime wider geben. L. Fallus. §. alienam. ff. de furt.

Hessische Gewonheit.

Oder / wie bey vns in Hallsia breuchlich / das man in gemein vor oder  
in den Rathhäusern oder Kirchen anzeige: Es sey ein N. mit N. funden  
worden / wer das verlorn hette / sol zu N. gehn / vnd daselbst weiter bescheid  
finden / &c.

Com.



*Communis Opinio.*

Wann aber nach solchem außbruffen niemand keme/der den fund war-  
hafftig foderte: So meynen die Doctores / daß dann / wann der Mann  
arm were/er den Fundt behalten/wer er aber Reich/ er den als dann un-  
der die Armen außtheilen solt. Vide Io. Fab. in §. fin. Inst. de rer. diuis.  
quem ibi sequitur Ang.

*Sachsen Recht.*

De iure Saxonico, inuentor proclamat rem inuentam, & certum  
tempus definit, puta sex septimanas. Intra hoc tempus si aduenerit  
Dominus, eamq; suam probauerit, tunc post restitutionem Inuen-  
tori rei inuentæ tertiam partem dat, siue Dominus eiusmodi fuerit  
extraneus siue forensis. Quod si nemo repetiturus venerit, tunc in-  
uentor tradit Iudici rem inuentam, is retinet eam & in vsum suum  
conuertit, ita tamen, vt inuentori tertiam eius partē attribuat. Quod  
etiam Ioan. Fab. in d. loco satis iniquum esse putat, dum de iudici-  
bus Galliaë simile ferè dicit.

*Sächssch Recht  
lib. 2. art. 37.**Tertia pars cedit  
inuentori.**Recht in Franck  
reich vom fund.**Wurmbser Stadt Recht.*

Die Statt Wurms ordnet in 2. par. li. 6. von erfunden Schätzen also:  
So jemand verborgen oder vergraben Gelt oder Schätze funde / in sei-  
nem Hause oder grund/der sol das fürderlich vnd on alles verziehen vnser  
Bürgermeister einen/oder beyden zu wissen thun: Vnd so solchs also ge-  
schicht/als dan der halb theil des gefunden Gelts oder Schatzs dem Herrn  
des grunds vñ der ander halb theil vnser Statt Aerario oder Rentkam-  
mern folgen vñ werden. So aber der Herr des grunds solchs verschwiege  
vnd nit fürbrechte wie obsteht/So sol das gefunden Gelt oder Schatz an  
gemeiner vnser Statt nutz gänzlich/vnd der solchs verschwiegen vnd ver-  
hålet hette/in straff Leibs vnd Guts verfallen seyn.

Wann aber vnversehenlich ein Schatz oder Gelt in eins andern grund  
funden/vnd solches zu suchen / mit sonderer anstellung oder fleiß beschehen  
were. So sol der dritte theil dem Herren desselbigen grunds / vnd der an-  
der drittheil dem Finder / vnd das dritte theil an vnser Stattbauw oder  
gemein nutz fallen vñ werden: Doch daß solches wie obsteht/vnsern Bür-  
germeistern zuvor angesagt vñ verkündet sey worden. So aber verhä-  
lung geschehe/oder verschwiegen würde/ sollen die verhälter gestrafft wer-  
den/wie obgeschrieben. So aber angestellt vnd mit vorgesehtem fleiß ge-  
sucht/vnd etwas funden/were der halb theil dem Herrn des grunds/vnd  
der ander halb theil vnser Statt gemeinem nutz oder Aerario, auß dieser  
vnser Constitution vnd Ordnung gleich zuvertheilen gefallen.

So aber sich jemandt vnder stünde / durch die schwarze oder andere  
verbottene künst / Schatz zu suchen in seinem eignen oder anderer Grun-



de/vnnd fünde / was also erfunden würde sol alles gänzlich vnser Statt Aerario oder Rentkammern gefallen/vñ noch dem Herren des grundts/ noch dem Finder gar nicht mitgetheilt werden.

*Domesticum furtum.*

**S. So einer etwas heimlich nimpt von Gütern/**

derer er ein nechster Erb ist.

*Reichs Ordnung.*

**S**o einer auß leichtfertigkeit oder vnverstand etwas heimlichs neme von Gütern/der er sonst ein nechster Erb ist / vnnd ein theil den andern desßhalben anklagen würde / Sollen Richter vnnd Bruchelley / mit entdeckung aller vmbstende / bey den Rechtverstendigen / rahes pflegen/ Auch erfahren/was in solchen fällen das Gemein Recht sey/vnd sich dar nach halten.

*Oberkeit sol in diesem fall nicht klagen.*

Doch sol die Oberkeit oder Richter/in diesen fällen von Ampts wegen nicht klagen noch straffen. Vt est in ord. cri. Caf. V. Imp. art. 165.

*Hessische Ordnung.*

Idem iudicat. fol. 24.

*Bambergische Ordnung.*

Also ordnets auch durchaus die Bambergische Halsgerichts Ordnt. art. 191.

*Gemein Recht.*

Rei hæreditariæ furtum fieri non potest. l. hæreditariæ. ff. de furt. l. 1. §. Scæuola. ff. Si quis testa. lib. esse iuss. fuerit. Item vide l. si quis vxor. ff. de furt. Et l. Respiciend. §. Furtis domesticis. ff. de poen. Et l. serui. ff. de furtis. Sed interim nota, quod etiam furtum in re propria committi potest. Instit. de oblig. quæ ex malef. §. Aliquando.

Eheleut mögen auch vmb Diebstal einander sich nicht beklagen. l. fin. §. fi. C. de furt. Sondern allein vmb das enttragen Gut. l. quamuis etiam hæreditatis expilatæ, &c. ff. de furt. & ibi gloss.

Wann aber ein Stieffmutter/welche zu Latein/Nouerca, quasi noua arca, genannt wirdt/nach absterben ihres Hauswirts/den Erben einig Haab oder Gut hett enttragen/mag sie vñ Diebstal beklagt werden/ Vnd ist den offenbaren Diebstal vierfächtig / vnd den heimlichen doppel zu bekehren schuldig. L. de ijs quæ subtraxisse. C. de furtis.

*Pena dupli & quadrupli.*

*Nota.*

*Actio restitutoria.*

Ob auch wol desß Diebs Erben vmb den Diebstal/den der verstorben begangen/so viel die Gelt peen der vierfachen oder doppel bekehrung antrifft/nit mögen beklagt werden/ So mag man sie doch vmb wider zustellung der gestolen Haab wol beklagen. L. Furti actione. C. de furt. Idem de hærede fallarij. Vide supra, fol. 23.

*Säch*



Sächsisch Ordnung.

## Von Diebstal der Hausgenossen.

Erk. August. Churf. zu Sachsen / u. hat derhalben de Ann. 1572. ein besondere Constitut. ausgehen lassen / hoc modo: Die Hausgenossen vñ das Hausgesind / Knecht / Mägde / Diener / Tagelöhner / vñ dergleichen / sollen wie andere Diebe / wann von ihnen ein Diebstal begangen / gestrafft / vñ zwischen ihnen vñ andern Dieben kein vnderscheid gehalten werden.

Vnd weiter daselbst.

## Von denen welche die Wacht halten / vñ das gestolen Gut mit empfangen vñ participiren.

Werde einer oder mehr zu der zeit / wann ein Diebstal begangen / seinen Gefellen / so sich solches der gestalt mit einander verglichen / die Wacht halten / vñ hernach von den gestolen stücken so viel empfangen vñ participiren / darumb er sonsten eines Diebstals halben / möchte am leben gestrafft werden / So sol er gleich den andern Dieben / mit dem Strange zum todt gericht werden / vñ geachtet / daß er nicht am Diebstal mit angegriffen / vñ die gestolen stück selbst entwenden helffen.

## Item / Wie die / so durch Kundtschafft anweisung zum Diebstal geben / zu straffen.

Denenjenigen so mit Kundtschafft oder anweisung zum Diebstal geholffen / Sollen mit Staupenschlägen vnserer Lande verwiesen werden.

## 9. Von stelen / so sich etwan begibt in hochtrindenden Hungersnöten vñ rechtmessigen Kriegen /

etc. *Necessarium furtum* genannt.  
Reichs Ordnung.

Si jemand auß rechter Hungers noth / die er / sein Weib oder Kinder leiden / etwas von essenden dingen zu stelen / verursachet würde: Wo dann derselbige Diebstal etwas dapffer / groß vñ kündlich were / Sollen abermals die Richter vñ Vrtheiler / als obstehet / bey den Rechtsverstandigen / raths pflegen.

*Pena arbitraria.*

Ob aber derselbigen Dieb einer vnsträfflich erlassen würde / sol ihm doch der Kläger / vmb die Klage deshalben gethan / nichts schuldig seyn. Sic est in ordinatio. criminali Caroli V. Impe. art. 166.

Hessische Ordnung.

Idem & iisdem verbis vide in der Hessischen P. Ordn. fol. 24.

Vam



Bambergische Ordnung.

Wie in gleichem in der Bambergischen Halsgerichts Ordn. art. 192 zu finden.

Gemein Recht und Opinion.

Fur furans ex necessitate famis, nō incurrit in poenam, vt est com. opin. De qua Abb. in c. si quis, ext. de furtis. Tempore. n. extremae necessitatis licitum est furari, dicit commune Maria. in capitul. Si quis propter. post nu. 12. De furt. Cagno. in l. Quæ propter necessitatem, numer. 3. ff. De regul. iur.

Desgleichen was einer in rechtmessigen Kriegen den Feinden nimpt / das ist kein Diebstal. Instit. de rer. diuis. §. Item ea quæ hostib. l. Naturalem. §. fin. ff. eod.

Sachsen Recht.

Saxonico iure idem statuitur Reichsb. art. 2. ibi. Was ich meinem rechten Feindt nemme / oder in einem rechten Kriege gewinne / das ist mein / ic.

Io. Wie mit denselbigen Dieben / so einem andern

die Früchte auß dem Felde stelen / vñnd Frucht oder

Felddiebe genannt mögen werden / vñnd zugehen vñnd

zu handeln sey.

Reichs Ordnung.

Pena arbitraria.

Frucht diebe / so merklichen vñ gefährlichen schaden gethan / so man gleich andern Dieben straffen. Wo aber jemandt bey tag essende Frucht neme / vñnd damit durch wegtragen nit grossen gefährlichen schaden thet / der ist nach gelegenheit der Person / vñ nach gestalt der sacht / bürgerlich zu straffen / wie an demselben end / da der schade geschicht / durch gewonheit oder gesetz herkommen. Vide ord. crim. Carol. V. Imp. art. 167.

Bessische Ordnung.

Congruiret mit der Reichs Ordn.

Bambergische Ordnung.

Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 193.

Gemein Recht.

De iure ciuili, cui debetur decima, potest interdicere Domino fundi, ne fructus colliget vel exportet, nisi eo vel eius nuncio presente. l. 2. C. quando & quibus quarta pars. libro 10.

Sächsisch Ordnung.

Straff des / so den Pflug bestilt oder beraubet.

Erzog Augustus / Churfürst zu Sachsen / ic. hat derhalben ein besondere Constitution de Anno 1572. außgehen lassen / hisce verbis: Ob wol



wol die Sächsische Recht vermelden / daß der / so einen Pflug beraubet / mit dem Radt sol gestrafft werden / All die weil aber hierin allerley weitläufftiger verstandt gesucht wirdt / Demnach so setzen vnd wöllen wir / Da jemandts ein Pflug / der im Felde ist / heimlicher weise bestilt / oder aber denselbigen auß fürsatz wegführet / daß derselbige willkürlich / als an Geldt / oder mit Gefängniß / oder aber nach gelegenheit / mit zimlicher verweisung gestrafft werden sol.

Hette er aber solches mehrmals begangen / oder mehr dan einen Pflug gestolen / vnd solche Diebstäle trügen nicht fünff Vngerische Guldten auß / So sol er mit Staupenschlägen ewig verwiesen werden.

Da es aber ander Leut theten / Zauberen zugebrauchen / oder auß andrerem bösen fürsatz / dieselbige sollen gestreupet oder verwiesen / oder sonst nach gelegenheit der Personen willkürlich gestrafft werden.

Da aber einer die Pferde so vor dem Pflug gehen / gewaltsamer weise entreiten oder entwenden würde / Derselbige sol als ein Räuber mit dem Schwerdt / vnd wo zu solchem Raub an jemandts eine Noththat mit begangen / als dann mit dem Radt gestrafft vnd gerichtet werden.

## II. Von Holz stelen / oder verbottener weise

abhawwen.

Reichs Ordnung.

So jemandt sein gehawwen Holz / dem andern heimlich hinweg führet / das ist einem Diebstal gleich / nach gestalt der sachen zu straffen. Welcher aber in eins andern Holz hälliger vñ verbottener weise hawwet / der sol gestrafft werden nach Gewonheit jedes Landts oder Orts. Doch wo einer zu vngewöhnlicher oder verbottener zeit / als bey der Nacht oder an Feyertagen / einem andern sein Holz gefährlicher vnd Diebischer weiß abhawwet / der ist nach racht härter zu straffen. Ita habet ordi. crim. Car. V. Imp. art. 168.

Gewonheit.

Reichsische Ordnung.

Songruiret mit der Reichs Ordn. fol. 24.

Bambergsche Ordnung.

Also auch die Bambergsche / art. 194.

Gemein Recht.

Sed poena arborum furtim caesarum est (si agitur ciuilitet) condemnatio in duplum valoris arboris, l. furtim. §. si. cum l. seq. ff. de arb. furt. caes.

Pœna arborū furtim caesarum.

Sachsen Recht.

Aliter ius Saxon. lib. 2. art. 28. Wer Holz hawwet / sein Busz ist drey Schilling / vnd gilt den schaden auff Recht. Hawwet er aber Holz ab das gefest ist / vnd tragende Bäume / sein straff ist 30. Schilling.

Sächs



Sächsisch Ordnung.

Herzog August. Churfürst zu Sachsen / hat de Ann. 1572. ein Constitution / von straff derer / so fruchtbare oder gesetzte Bäume abhauwen oder verderben / Desgleichen Würtgärten / Krezeren vnd anders auß den Gärten / oder sonst dieblich entwenden / zc. außgehen lassen / hiße verbis: Diejenige so tragende oder fruchtbare Bäume / als Eychen / Büchchen / Depffel vnd Byrbäume / Weinstöcke / Weiden / gepfropfte junge Bäum / Hopffen vnd dergleichen abhauwen / mit schelen oder auch in andere wege verderben / sollen den werdt solcher Bäume bezalen / vnd darzu für jeden abgehauwen oder verderbten fruchtbar Baum / demjenigen so er zugestanden / dreißig Schilling pfenninge / thut zwey alte Schock / nach inhalt Sächsischer Rechte verbüssen / oder da sie solchen schaden nicht erstatten / noch die straff erlegen möchten / sonst willkürlich mit Gefängnuß vnd dergleichen gestrafft werden.

Vnd diejenigen / welche ihres genießes halben / Bäume oder gesetzte Holz / ohne vorwissen des Grundtherins abhauwen vnd entwenden / sollen mit der straff des Diebstals belegt werden.

Aber die / welche andern auß ihren Gärten oder sonsten Krezeren / als Neglein / Rosmarein / Maioran vñ dergleichen Blumen oder sträucher stelen / mögen mit einer Geltbusz / zimlichem Gefängnuß / oder nach gelegenheit der verbrechung / mit verweisung gestrafft werden.

Hiernach sollen unsere Schöppenstule vnd Gerichte / in verfassung der Urtheil sich auch verhalten.

Gemein Recht.

De furibus Balnearijs lege 47. ff. rum lib. tit. 17. De furto aduersus nautas, cauponas & Stabularios, vide ff. 47. lib. tit. 5.

## 12. Straff der Fischdiebe.

Reichs Ordnung.

De furto in cœdiario. vide pract. cri. Hamb. c. 114.

Pena arbitraria.

Welcher auß Benhern / Reussen oder Behältnuß / Fisch stilet / ist auch einem Diebstal gleich zu straffen. So aber einer auß einem fließenden vngefangenen Wasser Fisch sieng / das einem andern zustünde / der ist an seinem Leib oder Gut / nach gelegenheit vñnd gestalt des fischens / der Person vnd sachen / nach der Rechtverständigen raht zu straffen. Ita est text. ad literam in ord. crimin. Carol. V. Imp. art. 169.

Hessische Ordnung.

Songruiret mit der Reichs Ordn.

Bambergische Ordnung.

Also auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 195.

Sachsen Recht.

Vide Sachsen R. d. lib. 2. art. 28. Wer in eines anderen Manns Wasser fischt /



fischt/gibt drey Schilling. Fisset er aber in Teichen / muß er 30. Schilling geben.

Gemein Recht.

Sonst wer in gemeinen Wassern oder Bächen fischt/hat kein straff verdient. Vt Inst. de rer. diuis. §. Flumina. Auch der es lange gefischt hett/ kan gleichwol einem andern das mitfischen nicht verbieten. Vt ff. de Vsu- cap. l. Vscapiones. Er hette es dann 30. Jar gehabt. Vt C. de præscript. *Præscriptio iuris piscandi.* 30. ann. l. si quis, &c.

13. Von Bihe Dieben.

Gemein Recht.

*Pœna abigeatus.*

**B**ihe diebe / zu Latein Abigei genant / so von der Herde des Bi- hes/ als Ross/ Schaf / oder Rûhe/ u. stelen/ werden höher dann ge- meine Diebe gestrafft. Vide l. 1. 2. & 3. ff. De Abigeis. Qui etiam animal mansuetum seu domesticum inluserit animo furandi, furtum com- mittit. §. Gallinarum. Instit. & l. Naturalem. ff. de furt. Et imponi- tur ei pœna arbitraria. Vide præct. cri. Damh. de hoc crimine abigea- tus. c. 113.

Sachsen Recht.

De iure Saxon. Weichb. art. 119. & 121. Sind Dauben/Pfauwen vnd andere Federpiel so zu Feldt fleucht/seynd gemein.

Gemein Recht.

Was ist dann ein Herde Bihe? Decem oues faciunt gregem, & quinque porci. l. oues. ff. de Abig.

Göttlich Recht.

Iure diuino est pœna quadrupli. Exod. 22.

Von Bienen stelen.

Sächsisch Ordnung.

**H**ertzog Augustus / hat hievon de Anno 1572. ein Constitution auß- gehen lassen / hiſce verbis: Der Diebstal so an Bienen vnd Ho- nig begangen/sol in vnſern Landen höher nit / dann wie ander Diebstal gestrafft / vnd die schärpffe der Sächsischen Recht hierinne nicht gehal- ten werden.

14. Diebstal heiliger dinge.

*Pœna sacrilegij.*

Reichs Ordnung.

**D**iebstal heiliger dingen/Sacrilegium genant / ist schwerer dann vnder Diebstal/vnd wirt nach vbertrettung des Thäters gestraf- fet. Vide ord. cri. Car. V. Imp. art. 171. 172. 173. &c. cum seq. Auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 197.

Gemein Recht.

Vide l. 1. & l. sacrilegij pœnam. Et l. sacril. puniun. ff. ad l. Iul. pecu. &



de sacril. & residuis, Et §. Item l. Iul. peculatus, Inst. de publ. iudic. De hac poena vide Iul. Clar. in lib. 5. senten. §. sacrilegium. Vide etiam Iul. Paul. Senten. receptar. tit. 19.

*Sachsen Recht.*  
Iure Saxon. werden solche Diebe auff ein Rad gelegt/per tex. Landtr. li. 2. art. 13. ibi, Alle Mörder / ic. Vbi statuitur eos rota concutiendos esse, & ita vsu obseruatur.

*Bambergische Ordnung. art. 198. 199. 67.*  
Wer ein Nonstranzen / oder sonsten ander Heiligthumb stilt / mit oder ohne die gefäß / Item wer einen Stock (darinn man das heilig Allmüß samlet) auffbricht / sperret / oder wie er arglistiglichen darauß stilt / oder solches mit etlichen Wercken zuthun vndersteht / vnnnd der Stock stehet auff dem geweychten / man sol solchen Dieb oder Diebin verbrennen: Stehet aber der Stock nicht auff dem geweychten / man sol den Dieb (als vmb Weltlichen Diebstal) vom leben zum todt richten.

*Bessische Ordnung. De Ann. 35. publi.*  
Item so einer ein Stock darinn man das heilig Allmüßen samlet / auffbricht / sperret / oder wie er arglistig darauß stilt / oder solches mit etlichen Wercken zuthun vndersteht / der ist auch an Leib oder Leben zu straffen / nach rath der Rechtverstendigen.

### 15. Straff der jenigen / so den Zoll verfahren.

*Gemein Recht.*

*Pena amissionis & confiscationis.*  
De so den Zoll verfahren / die verwircken damit das Gut / per text. in l. commissa. ff. de publ. Et gloss. in l. 1. C. de vecti. Regulariter enim est poena amissionis & confiscationis istius rei. Et est text. à contrario sensu, in l. fi. §. si quis profel. ff. de publ.

*Gemein Gebrauch.*

Solches wirt auch in gemeinem Gebrauch also gehalten / daß die Zöller die Güter vnd Wahr / von denen der Zoll entführt worden / einziehen vnd behalten / biß sie sich der begangen einführung halben vertragen vnd abgefunden.

*Sächsisch Recht.*

Wer Brücken oder Wasserzöll verfehret / ic. muß denselbigen vierfältig gelten / Aber Marktöll / dafür muß er 30. Schilling geben. Landtr. art. 27. lib. 2.

### 16. Straff der vntreuw / in hinderlegten

*Gütern.*

*Reichs Ordnung.*

Welcher mit eines andern Gütern / die ihm in gutem Glauben zu behalten vnd verwaren gegeben sind / williger vnnnd gefährlicher weiß



weiß dem Gläubiger zu schaden handelt/solche missthat ist ein Diebstal gleich zu straffen. Vide ord. crim. Car. V. art. 170.

Bambergische Ordnung.

Also mit gleichen worten ordinirts auch die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 196.

Hessische Ordnung.

Desgleichen auch die Hessische Ordn. fol. 25.

Freybergische Ordnung.

Freyburg in Brißgaw ordinirts also: Vntrewen Bögte vñ Pfleger die frey vogtbarn Personen das ire heimlich vnd on ir wissen vnd willen/ abbringen vnd nemen/ Die sollen je nach gelegenheit der sacht/ an Ehre oder Gut gestrafft werden.

Gemein Recht.

Ibi tales magis perfidè agere quàm furari videntur. l. tres tutores. vbi Bart. nu. 2. de administ. tut.

Qua depositis rebus accedunt, deposita non sunt. l. 1. ff. de depos.

francfurter Statt Recht.

Vide Reformationem Francofurdianam de Anno, &c. 78. publ. part. 10. fol. 252. Da wirt derselb vmb 20. Gùlden gestrafft.

Sachsen Recht.

De iure Saxon. vide Landt R. lib. 3. art. 22.

Exceptio.

Es sey dann / das der depositarius wissentlich einem vnfleissigen oder vnerfahrenen etwas vertrauet/so ist der schade sein eigen. s. præterea. Inst. Quib. mo. re contrah. obligat.

Gewonheit.

Aber die vntrew in Ampts verwaltung wirdt also gestrafft: Wer eins Fürsten / Herrn oder Commun / Amptman oder Verwalter ist/ vnd von solchem seinem Ampt/seiner Herrschafft etwas entfrembdet/oder von dem/das in die Sammer gehörig/ etwas in seinen nutzen gefährlich wendet/oder weniger einschreibet/dann er empfangen hat/der hat damit sein Leben verwircket / vnd alle die darzu gerahen vnd geholffen/oder solches gestolen Gut wissentlich zu ihren Henden genommen/ sind in gleicher straff.

Straff des Diebstals inn Amptverwalsung.  
Pena mortis.  
“  
“  
Der hâler ist so gut/ als der stâler.

Gemein Recht.

Ita etiam est text. in l. vnica. C. de crim. pecula. Et Inst. De publ. iud. s. Item lex Iulia. Et l. 1. Et l. Hac lege. ff. ad l. Iul. pecula. & de sacril. & resl.

Sächsische Ordnung.

Herzog August. Churfürst zu Sachsen/hat de Ann. 1572. von vertrau- tem Gut/te. ein solche Constitution außgehn lassen/hilce verbis: Würde ein Schösser/Verwalter/Bogt/Borsteher/Geleitsman/Bawmeister/

M ij Baww



Bauwſchreiber/Zöllner/Förſter/oder ein jeglicher ander ſo zu ein Ampt verordnet/vnd von vnſer / oder eins andern wegen Gelt / Korn/Holz/ Getreyde vnd anders auffzuheben vnd einzunehmen hat / von den Leuten mehr an Zinſen/Schulden/Lehenwahr vnd dergleichen einnehmen/dann er berechnet / in verkauffen vnd kauffen / verleihen vnd aufmeſſen / vnrechten vnd falſchen Scheffel vnd Maß gebrauchen / Holz/Getreyde / vnd dergleichen verkauffen / vnd in rechnung mit einbringen / oder anders mehr vnderſchlagen / vnd ſolches alles in ſeinen eigen nutzen anwenden / oder dergleichen verontrauwung vnd betrug gebrauchen / ſo vns / oder vnſern Vnderthanen / oder andern Leuten zu nachtheil vnd ſchaden gerechte / So ſollen der / oder dieſelben / vnderſchiedlich mit folgenden Peenen belegt vnd geſtrafft werden.

Wann die Summa ſolches verontrauweten vnderſchlagenen / vnd in ſren eigen nutz betrieglicher weiſe angewendeten Guts / vnder 50. Guldten Münz ſeyn würde / Sollen ſie mit Gefängnuß oder mit zeitlicher verweiſung deß Lands geſtrafft werden.

Da ſich aber ſolche Summa vber 50. Guldten Münz erſtreckte / Sollen ſie mit Staupenſchlägen deß Landts ewig verwieſen werden.

Würde dann bemeldte Summa auff 100. Guldten Münz vnd darüber lauffen / So ſollen ſie mit dem Strange vom leben zum todt geſtrafft werden.

Es ſoll aber auch ein jeglicher Schöſſer / Amptsbefelchhaber vnd Berwalter in ſeiner Administration / krafft dieſer vnſer Conſtitution ſchuldig ſeyn / aller Einname / vnd von allem dem / ſo ſie zu empfangen / Es ſey erblich / widerkäufflich / ſteigend oder fallend / an Lehenwahr / Gerichtsſtraffen / Zinſen / Holzkauffen / vnd allen andern nichts außgeſchloſſen / Zettel / Verzeichnuß vnd Bekandnuß / den Zinſleuten / vnd andern zugeben vnd zuzustellen / darinn verleiht / was ſie an Summen vnd Stücken / vnd wo für / empfangen vnd eingenommen / vnd wann dieſelbige fällig vnd beſtagt worden / vnd da ſolches von ihnen verbleibe / So ſoll ein jeglicher nach gelegenheit ſeiner Rechnung vnd beſindung deß verdachts / auch derowegen willkürlich geſtrafft werden.

Wann auch ein Botte / dem Gelt vber Land zutragen / verſiegelt oder vnverſiegelt vertrauet / daſſelbige ſtelen / damit entlauffen / oder es in andere wege betrieglich entfremden würde / So ſoll derſelbige / wann ſich die Summa auff 20. Guldten Münz erſtreckte / mit dem Strang vom leben zum todt gerichtet / vnd da es vnder zwenzig Guldten ſeyn würde / mit

Staupſchlägen deß Landts ewig verwieſen / Oder aber / da es gar wenig / mit Gefängnuß oder zeitlicher verweiſung geſtrafft werden.



Gemein Recht.

De iure ciuili, emens rem furtiuam tenetur eam domino, etiam non recepto precio restituere. l. inciuilem. C. de furt.

Sachsen Recht.

De iure verò Saxonico in Iudæis secus est. Landtr. lib. 3. art. 7. Et lib. 2. art. 36.

De crimine expilatæ hæreditatis, Von mißhandlung bestoler Erbschafft. vide ff. lib. 47. tit. 19. & C. 9. tit. 32.

De crimine peculatus, Wann einer gemein Gut stilt/Vide Cod. lib. 9. tit. 28. Eius pœna est\* deportatio. l. 1. 2. & 3. ff. ad l. Iul. peculatus, Et accusatio est quinque annorum. l. peculatus. ff. d. tit.

\* Deportatio s. s. est plebeius. Si est Iudex, imponitur capitis pœna, pro vt ponit Iac.

Girhardus in Antchora titulorum verius, iuris. Et ibi quædam specialia exëpla recitat.

Crimen stellionatus vnde.

De crimine stellionatus, h. e. Qui merces adulterinas pro bonis supponit, Aut alteri obligatas distrahit, Aut in alterius necem colludit, Das ist: Wann einer mit falschem vorgeben den andern vmb sein Leben/Gut vnnnd Nahrung bringt. Vide C. lib. 9. tit. 34. & ff. lib. 47. tit. 20. &c. Dicitur autem sic ab animali stellione admodum venefico inuidoque generi humano plurimum. Qui cum natura intelligat pellem suam hominibus validam, commodam in morbum comitialem, eam detractam prorsus vorat, Vbi nunc titulus criminis deficit, illic stellionatus obijcimus.

### 17. Von Leut verkäuffern.

Gemein Recht.

Wer einen Menschen/der nicht sein Leibeigen ist/einem andern verkäufft/oder stilet/der hat damit sein Leben verwickelt/vnnnd sol mit dem Schwerdt zum todt gericht werden. Ita est tex. in l. quoniam. l. penult. & fin. C. ad l. Flauiam de plagarijs. Et Instit. de publ. iudi. §. Est & inter publica iudicia. Qui vendit suam vxorem, committit lenocinium. Vide supra fol. 59.

Penaplagij.

Göttlich Recht.

Nach Göttlichem vnnnd Mosaischem Recht/musste ein solcher Dieb auch sterben. Vide Deut. 24. vers. 7.

Sächsische Ordnung.

### Von straff derer/welche die Todten auffgraben/

oder sie an dem Galgen bestelen/oder von den

Gerichten nehmen.

Erzog Augustus/hat de Anno 1572. hievon ein Constitution promulgiert/hilse verbis: Wann die Todtengräber oder ander/die todten widerumb auffgraben/dieselbige berauben/vnnnd darnach wider einscharren/So ist die straff willkürlich/als daß sie mit Ruhten gestäupt werden/Es weren dann andere vmbstende vorhanden/derowegen die

M iij straff



straff zu schärpffen / Als da sie die todten Leichnam unbegraben liegen lassen / oder offtmals solche missethat begange / oder aber mit gewehrter hand verbracht hetten / In diesen vnd dergleichen fällen sollen die Thäter mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Die aber / welche den Dieben oder gerechtfertigen Misthättern / an dem Galgen oder vff dem Radt die Kleyder aufziehen / sollen mit Stauenschlägen gestrafft werden.

Die jenigen so die todten Körper vom Galgen oder Gerichten weg nehmen / So es verwandte Freunde theten / sollen etwas gelinder an Geld / oder mit Gefängnuß / vnd nit am Leibe gestrafft werden.

De Monopolio.

### Von Fürkauff des Getreydes vnd Früchte.

Gemein Recht.

Amos 8.

Eheuerung machen vnd erwarten.

Pena arbitraria.

Processus criminis  
Monopolij.Dem Getreyde sol kein bestimmtes Kauffgelt gesetzt werden.  
Quilibet est arbitrariorum rerum.

**W**er Gesellschaft anrichtet / das Getreyde aufzukaffen / vnd in Eheuerung zubringen / Oder wer sein Korn oder Getreyde / vmb ein billich Kauffgelt nit hingeben / sonder gefährlicher Eheuerung damit erwarten wölt / Dem mag sein Gewerbe / so er führet / zur straff nider gesetzt vnd verbotten / oder aber ein zeitlang des Lands verwiesen werden / se nach gelegenheit / vnd ist darzu einer Geltpeen verfallen. L. annonam. ff. de extraord. crim. Et in l. 2. ff. ad l. iul. de annon. Vnd mag man auch gegen einem solchem / vnangesehen aller Ferien / Gerichtlich procedieren. L. solent. §. fin. ff. de ferijs, &c. Dann diß Laster ist sehr verhaszt / das auch dem (wie Salomon Prouerb. 11. Cap. versic. 26. spricht) wer Korn einhelt / die Leut fluchen: Aber Segen kom vber den / so es verkaufft /

Es soll aber auch durch die Oberkeit / das Treyd / so man desselben bekommen mag / nit auff ein gewiß Gelt gesetzt werden. Ita est tex. in l. fin. ff. ad l. iul. de anno. Vnd ob gleich durch die Jüden etwas zuverkauffen vorgelegt / so soll doch demselben kein bestimmter werdt gegeben / sonder in eijnen jeden willen stehen / sein Gut zuverkauffen / wie er mag. Ita sunt text. in l. nemo exterus. C. de iudæis. Et l. Non enim æquum est. ff. De actio. rer. amotarum.

### Von Fürkauff des Vihes.

Gemein Recht / Reichs vnd Landsordnung.

Pena amissionis  
v. confiscationis.

**D**esgleichen die eigennützig vnd ins gemein hochschädliche Monopolien vnd Vorkauff beyde an grossen vnd kleinem Vihe / wirt bey verlust derselbigen verbotten vnd gestrafft. Vide lib. 4. Codicis. tit. 59. de Monopolij. Item vide die neuw Hess. Ord. Anno 1571. publ. vnd dann den Abscheidt zu Augspurg Anno 1548. auffgericht.

Von



Von denen/die Vbelthäter wissentlich  
enthalten.

Gemein Recht.

**W**er einen Mörder / Strassenräuber / oder ander Vbelthäter wissentlich beherberget / annimpt / oder vnderhelt / vnd dieselbige der Oberkeit nicht vberantwortet / der soll dem Thäter gleich / oder sonst nach gelegenheit / an Leib vnd Gut gestraffet werden: Vnd ist dem belegenden theil allen der ohalben erlittenen schaden / abzulegen schuldig. L. 1. ff. de recep. Et l. 1. & 2. C. de his, qui latr. vel alijs crim. reos occulta.

De receptatorib.  
& eorum pen.

Pena arbitraria.

MITIGATIO.

Wo aber ein Vbelthäter bey seinem Schwager / oder gesipten Freunde / Herberge gesucht / So soll der selb Enthalter / doch nicht so hart / als ein Frembder gestrafft werden. Vt est in l. 2. ff. de recept. Vide etiam Pract. forens. Hartm. ab Epp. titulo, de accus. numero decimoseptimo, lib. 2. fol. 380.

Sachsen Recht.

Saxonico iure, lib. 2. art. 13. & 25. sic habetur: Wer Diebe hauset / oder Raub helt / oder einen mit hülff darzu stercket / wirdt er deß vberwunden / man soll vber ihn richten / als vber jenen / ic.

Tyrolische Ordnung.

Welcher Mörder / Dieb / Todtschläger vñ andere Vbelthäter / wissentlich vnd mit willen auffenthelt / oder der theil vnd gemein mit in hat / oder ihnen zu ihrer bösen handlung fürsichub gibt / der soll Tyrolischem gebrauch nach in gleicher straff stehen / wie die rechten Thäter selbst / vnd gleicher massen zu ihnen gericht werden.

Wurmbser Statt Recht.

Straff deren / so die Vbelthäter verbergen  
vnd enthalten.

**A**lle die vbelthätige Menschen enthalten / verbergen oder verläugnen / vnd auff erfordern vnser Bürgermeister oder Diener / nicht melden oder anzeigen / die sollen schuldig seyn der Peene / die der Vbelthäter verwirkt hat / vnd darzu an irer Haab vnd Gütern gestrafft werden.

Auch alle / die durch vnser Bürgermeister vñ Diener angeruffen werden vmb hülff vnd beystand / vbelthätige zusahen / vnd in haßit zubringen / vnd in solchem lässig / säumnig / oder vngheorsam weren / Sollen an ihren Leiben vnd Gütern / nach schwere der Sach gestrafft werden.

Auch alle die wissen / sehen oder hören / daß vnser Statt gemeinem nutz abgetragen / vnd entzogen oder verhalten würd / es sey an Kennten /

M iij

nuzum



nutzungen/oder Gütern/vnd solchs vnsern Bürgermeistern oder Amptleuten/zu sedem verordnet/nit fürbringen/vnnd so viel an ihnen ist/warnen/vnd mit dem besten fleiß vnderstehen zuwenden / vnd verhüten/Die sollen solchs schadens/als ob sie den selbs gethan hetten/schuldig vñ pflichtig seyn zubekehren/vnd so sie das nicht theten / ihrer Eyd vnd Ehren verleumet seyn.

Der außkommenen Gefangnen/vnd der Hüter straff.



Gemein Recht.

*De effraкторibus.*

*Pena arbitraria.*

**D**ie Gefangne / die auß einer Gefängnuß brechen / vnd damit außkommen/sollen enthaupt. Oder aber nach gelegenheit der sachen/mit verweisung des Vatterlandts / oder in andere weg gestrafft werden. Videl. i. ff. de effract. & expilato. Et in l. eos. ff. de cust. reo. Et l. Milites. ff. De re mili. Et l. si quis aliquid. §. Milites. ff. de pœ.

*Pena ordinaria.*

Wo aber durch der Thurnhüter gefährlichen vnfleiß / die Gefangene auß Gefängnuß kommen/sollen sie/die Hüter/die straff/die den Gefangnen hetten mögen auffgelegt werden/leiden.

*Extraordinaria.*

Hetten sie aber an der Gefangenen außkommen kein schuldt/sollen sie nach gelegenheit der verhandlung / in andere wege gestraffet werden. L. Et probatur. in §. commentar. C. de cust. & exhib.

Reichs



Reichs Ordnung.

Stimbt mit den gemeinen Rechten vber ein. Vide ord. crimin. Car.  
V. Imp. artic. 180.

Hessische Ordnung.

Desgleichen die Hessische P. Ordnung. fol. 26.

Bambergische Ordnung. Art. 206.

Item/ So ein Hüter der Peinlichen Gefängnuß/ einem/ der Peinlich  
straff verwirckt hat/ außhilfft/ der soll dieselben Peinlichen straff/ an statt  
des Vbelthäters (den er außgelassen hat) leiden/ keme aber der Gefangen  
durch seinen vnfleiß auß Gefängnuß/ solcher vnfleiß soll nach gestalt der  
Sachen vnd rath vnser Rätthe/ gestrafft werden.

Wurmbser Statt Recht.

Von straff deren / die vnseren Dienern Gefangne  
abringen/ oder auß Gefängnuß nemen.

**S** Jemand/ wer der were/ vnsern Amptleuten/ Dienern oder ande-  
ren einen Gefangenen abtrünge oder entwältigte. Ist dann derselb  
vmb ein Bürgerliche sach angenommen gewesen/ So sol der Abtringer/  
oder Entwältiger/ schuldig vnd pflichtig seyn des / darvmb der ander an-  
genommen ist/ als hett er sich des Bürge vnd selbst Schuldener zusehn/  
vnd zu bezahlen öffentlich bekennet vnd versprochen / für den entledigten  
vñ zu Peene des Friedbruchs geben 50. pfundt Heller/ vnser Statt Fisco  
vnmachlässlich zu entrichten.

So es aber were vmb ein Peinliche sach / soll dem Entwältiger des  
Gefangenen/ wie obstehet/ ein Hand abgehawen/ vnd er zu ewigen Za-  
gen der Statt verweist vnd verbannt werden.

Wo aber jemandts einen Gefangen auß dem Kercker / Schlossz oder  
Thurn erledigte/ Schlossz/ Bandt/ Mauern oder anders zubreche/ der  
soll mit dem Schwert gerichtet werden.

Freybergische Ordnung.

Ordinirt also/ hisce verbis: Welcher vnsern Dienern einigen Ge-  
fangen abtrünge / oder sie daran verhinderte / so sie den fahen wölten/  
Desgleichen die Gefangen auß vnsern Statt thürnen vnd Gefängnuß/  
vn vnser wissen vnd willen erledigte/ der sol in haffung/ band vnd schulde  
stehn/ in aller massen wie der Gefangen gestanden ist/ vnd soll darzu vmb  
10. pfundt Pfennige gestrafft vnd gebüßt werden.

Straff/ welcher Brunnen verbricht oder

vervnräyniget.

Freybergische Ordnung.

**I** Item welcher vnser Statt Brunnen nachts oder tags gefährlicher  
gestalt zerbricht/ hinder schlegt/ oder vervnräyniget / zu schaden vnd  
nachtheil gemeinem nutz vnd gebrauch aller Innwoner / der sol darumb  
gestraffe



gestrafft vnd ertrunct werden / Geschehe es aber nicht auß sonderer vor-  
gesetzter bößheit / so steht dieselb handlung damoch bey vnser schweren  
straff.

**Straff deren / so bey Nacht vber die Statt  
Pfort vnd Maur auß vnd ein steigen.**

*Freybergische Ordnung.*

**D**em welcher bey Nacht vnd Nebel / so dieser Statt Freyburg Thor  
vnd Pforten beschlossen sind / vber vñ durch die Mauren / Gräben /  
Thürn vnd Pforten / on vnser erlaubnuß / auß oder einsteiget vnd schleu-  
fet / der sol vor das erstemal seiner Ehren entsetzt seyn / vñnd darzu in vnser  
schweren straff stehn / vnd so er das widerumb thet / sein Leben verwirckt  
haben.

**Straff der Richter / so Geschenck nehmen.**



*Gemein. Redt.*

*Pena iniustorum  
Iudicum.*

**D**er in einem Magistrat / Gewalt / Legation /  
Commission / Verwaltung / oder in einem anderen Ampt /  
von jemandts geschenke oder Gabe onnimpt / vñ sich also cor-  
rumpieren leßt / daß er wider seine pflicht handelt / vnd seinem  
Ampt nicht gung / sonder darinn von Gelts wegen / zu wenig oder zu viel  
thut / oder im raht von Gelts wegen / so er von einer Parthey eingenom-  
men / vrtheil oder anlag fürnimt / etc. Der wirt dadurch verleumbdet / daß  
*Pena quadrupli.* er kein Zeug / Richter oder Redener mehr seyn mag / vñ darzu mit vierfa-  
cher



der Befehring des außgenommenen Gelds gestrafft. L. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. ff. ad l. Iul. repetun. Vide etiam ord. crimi. Caro. V. Imp. art. 205. &c. Die Alten haben gesagt:

*Iudicis est recti, nec munere, nec prece flecti.*

Exo. 23. vers. 1. wirdt befohlen/ wie der Richter sein Ampt führen sol/ Item Deuter. 1. vers. 17.

Exemplum huius inlitie meminit Herodotus, lib. 3.

Sambyses der Perser König / hat deswegen den Richter Sifammem (wie die Historien melden) lebendig schinden/ vnd mit der abgeschundnen Haut/den Richter stuel vberziehen lassen/ vnd seinen Son Stanem dar auff gesetzt / ihn vermahnet / daß er sich nicht durch Gaben bewegen lasse/ sondern recht richte/te. Also liest man auch daß der König Darius/ Sanderem/ einen Hauptman vber etliche seiner Empter vnd Lande/ hab hertzen lassen. Darumb/ daß er durch die Gerichte gekauffschlagt vnd Sarmarck getrieben hat te.

Also auch:

Alexander Seuerus Imp. so oft er einen Richter gesehen/ der ein Gabendieb vnd Geschenckfresser gewesen ist/ hat er im also bald mit den Fingern in das Gesicht gefahrt/ vnd ein Auge außstossen wollen. O der gute frome Fürst/ solte er jetzt leben / würde er warlich der Finger nit gnug haben/ oder ja des außstossens der Augen bald müde werden. Denn es würde im der Arbeit zu viel vor die Hand kommen.

Vnd es ist der Richter/der sich also mit Gaben/ oder durch Gnad vnd gunst bewegen laßt/ auch der beleidigten Parthen ihr Interesse zu kehren schuldig. Ita est text. in l. fin. C. De poen. Iudi. qui male iudicauerit.

Vnd was also durch einen Richter straffmessigs verhandelt vnd verbrochen wirdt/ das ist nicht allein Er / sondern auch seine Erben zubezahlen schuldig. l. Sciant Iudices. C. ad l. Iul. repetundarum, &c.

Ecce Iudex iniuste.

cc

Darumb vermahnet nicht on vrsach Jesus Syrach so hefftig / die dis Ampt begeren/ vnd spricht: Laß dich nit verlangen Richter zu seyn / dann durch dein vermögen wirst du nicht alles vnrecht zu recht bringen. Du möchtest dich entsetzen für einem Gewaltigen/ vnd das Recht mit schanden fallen lassen. Et Apostolus, In hoc sitis ambitiosi, vt quieti sitis, & propria agatis. Dann es ist besser wenig haben mit ruhe vnd Gerechtigkeit/ dann viel mit vnrube vnd vngerechtigkeit/te.

Richters Ampt/ ist gar ein schwer Ampt/ Syr. cap. 7. Die straffe falscher Allegation vñ verfelschung des Rechts. Vide supra fol. 26.

1. Thes. 4. Priuata vita, tranquilla vita.

Prouerb. 17. Pana legis Corn.

Wann auch ein Richter einen vnschuldig zum Todt verdampt/ der ist in die Halsstraffe L. Corneliae gefallen : Desgleichen so er einen vnschuldig / ohn gnugsam anzeige peinlich fragen laßt/ vnd das thet das im nicht gebürt / möcht er darumb supra iniurijs beklagt (vide supra fol. 10. & fol. 69.) vnd arbitrarie gestraffet werden / iuxta ordin. Carol. V. Imperat. artic. 61. in fin. & artic. 99. Et vide Angel. Aretin. in tract. suo maleficiorum, in gloss. in vers. fama publi. vers. 8. Quæro, quod si tortus moritur. Et in Tracta. Guidonis de Susaria, De indicijs & Tortura.

Pena arbitraria.



Tortura, art. 85. vsque ad 89. Bal. in L. Decuriones. C. de quaestione. Et Hip. de Marf. in l. 1. §. præterea. nu. 7. ff. ad l. Cor. de Sica. qui ait: Si Iudex indebitè aliquem torqueri faciat, eū ex Dd. opin. capite plectendum esse. Vide locum.

*Pena Saxon. dt. dinaria.*

*Sachsen Recht.*  
Secus de iure Saxon. Das ist der abtrag allwege vmb gerechte Gefängnuß vnd scharpffe frage 30. Schilling/ Mit widerkehrung beweislicher schäden vnd expens/ auff rechtliche messigung / so manchen Tag vnd Nacht er gefänglich gehalten gewesen. Landtr. lib. 2. art. 34. & art. 16. Weichb. art. 83. in gloss. in fi. & plenè lib. 3. art. 45. in text. & gloss. Es sol aber solches vor Gericht geklagt werden jmerhalb Jar vnd Tag/ von der zeit des erlittenen Gefängnuß/ Dann sonst versäret sich die Klage/ gleich wie andere Schmäheklagen. Landtr. lib. 3. art. 32.

*folgt ein nüglicher Tractat.*

**Von den scharpffen Fragen/ wie darinn sich ein Richter halten sol/ auff daß er im in der sacht nit zu viel oder zu wenig ihue/ zc. auß den Doctoribus gezogen.**

**Vorrede.**

**E**in Erbarn/ vorsichtigen / wolgeübten vnd erfahrenen Conrad Pleischen Schuldtheissen zu Marburg/ vnd daselbst des hohen peinlichen Halsgerichts verordneten Richtern/ zc. meinem günstigen Herrn vñ Freunde/ Entbiete ich M. Abraham Sawr meinen willigen dienst zu vor an/ Günstiger Herz vnd Freunde/ Dieweil man vnderweilen höret/ vnd es auch (leyder) mit der that erfahret / daß etliche vnbesonnene Richter / wann sie gefangen vnd angeklagte Mißthäter vor sich haben / also bald / wo sie sich selbst nit besagen wollen/ vñ der Tortur dräuwen/ vñ auch so kühn seynd/ daß sie die Mißthat / ohn erkändnuß mit dem Werck der peinlichen Fragen herauß zulocken vnder stehen/ sich vnd die Gefangne offti damit inn die eusserste gefahr vnd not/ Leibs vnd Lebens/ bringen. Damit dann solche vnerfahne vnd eigensinnische Köpffe mercken vnd verstehen / daß es nit ein geringes/ vmb Leib/ Leben/ Ehr vnd Blut zurichten sey/ Sonder dessen ein besser bedenkens vnd Instruction haben möchten/ zc. Als hat mich vor gut angesehen / nach folgenden Tractat von peinlichen Fragen (so etwan vor 50. Jaren der Ehrveste/ berühmte vñ Hochgelehrte Herz/ Georg von Kotschik / Freybergischer Cantler in Meissen / zc. ex Doctoribus hin vnd wider zusammen bracht/ welchen ich jetzt vbersehen / vnd mit den peinlichen Reichs Ordnungen vnd Rechtsbüchern Conferirt/ vnd gleich befunden/ zc. allhie zum Titel/ von straffdes Richters zusehen / vnd vnder euwerm Namen den vñ erfahren Richtern bekandt vnd anmütig zu machen. Verseehe mich/ ich werde etlichen hiermit angenehme dienst erzeigt vnd gethan haben. Actum Marburg / den 1. tag Augusti/ Anno/ 1579.

*Gemein Recht.*

**W**ann einem Richter innen vnd aussenthalben der Gerichte / zu zehnten Vbertretter angegeben werden / die sich zu der Vbertretung nit bekennen/ vñ doch so viel vermuthung vorhanden sind/ die den Richter etlicher



etlicher massen wider sie zu gläuben/ bewegen/ vñ darvmb sie zu befragen lassen/ georsacht wurd. Vñnd so denn das den Richtern vnd den semigen/ so die armen B. defendieren/ zu wissen hoch von nöten ist/ wil ich auch des so weiter davon schreiben / vnd diesen fall der scharpffen Fragen in XII. theil theilen.

Zum I. sagen / wie der anfang der scharpffen Frage seyn solle/ Ob die auch ohne vermuhung geschehen mag?

I.

Zum II. Was vnd wie viel vermuhunge sich zur Tortur gebüren?

II.

Zum III. Wie die scharpffen Fragen geschehen / vnd was vor ein ordnung der Richter halten sol/ wenn sr viel zu fragen sinde?

III.

Zum IIII. Ob auch ein Richter die Fragen mag verneuern lassen?

IIII.

Zum V. So ein Richter nach einer oberrettung hat fragen lassen/ da zu er vermuhung gehabt/ ob er auch in dieser Frage möge fragen lassen/ von andern oberrettungen/ darzu er keine besondere vermuhunge hat.

V.

Zum VI. Ob ein Richter alle Gefangne möge fragen lassen/ oder etliche des im Rechten befrenet seyen?

VI.

Zum VII. Ob das Bekendnuß/ so einer in der scharpffen Frage thut/ gungsam sey zu dem Brtheile?

VII.

Zum VIII. Was vor ein krafft oder wirkunge dasselbige Bekenntnuß im Rechten hat/ Auch ob das andere beschädige?

VIII.

Zum IX. In welchen Sachen einer mög peinlich gefragt werden/ Ob das auch mög geschehen vmb Gelt schulde/ vnd ob die scharpffe Frag auch mag zu einer Peen geschehen/ vnd nit allein zu erforschunge?

IX.

Zum X. Ob dem Richter geziemet/ ein besondere erforschung vnd Experiment bey der Frage zuhaben/ darauß der todt möcht folgen?

X.

Zum XI. Ob ein Richter auß bewilligung des Beklagten/ ihn möge fragen lassen/ dieweil der bewilliget/ den Kläger erstlich/ vnd ihn darnach zu fragen?

XI.

Zum XII. Wo ein Richter einen on vrsachen/ oder zu hart fragen leßt/ was er im Rechten darvmb schuldig sey?

XII.

Antwort.

Zu der Ersten frage/ wie der anfang der scharpffen fragen seyn sol / vñ ob die on vermuhung geschehen mag? Ist nach ordnung der Rechten zu antworten. Auff das ein Richter zu der scharpffen Frage greiffen mag/ ist von nöten/ das zweyerley vorhanden sey/ Zu dem ersten/ das die warheit der that/ darvmb einer befragt wirt/ sonst ohne bezwang des Leibes durch beweisunge/ oder andere wege nit möge an tag geführt werden. Dann die scharpffe fragen sind allein zu einer hülff vñ steyr in mangel der warheit erfunden/ Vñd darvmb wo die durch andere wege mögen erkündet werden/ hat diese frage kein statt. Zu dem andern/ Auff das ein Richter zu der

Vide ord. cri. Car. V. Imp. art. 69.

N

scharpffen



*Sine violentis praesumptiōibus nemo torquendus. Vide ord. crim. Car. V. Imp. art. 20.*

scharpffen Frage greiffen mag/ ist von nöten/ daß vor diser that/darvmb der Gefangne soll gefragt werden / gnugsame anzeigunge vnd vermuthunge wider ihn gehen / die den Richter zu der Frage vrsachen mögen. Dann das Recht ordnet/ daß kein Richter einen zu der scharpffen Frage ziehen mag/es ziehen in dann die Vermuthung darzu. Ita dicit Cyn. in l. fin. in i. col. C. de quaest. Hierausz folget daß sich ein Richter wol für sehe/ daß er keinen peinigen lasse/wo die That beweisslich ist/oder wo gnugsam vermuthung nit vorhanden sind/denn sonst wirt er sträfflich/ wie hiervon den in der letzten Frage zusehen stehet.

## II.

Vermuthung zweyerley.

## I.

Zu der andern Frage / Was vnd wieviel vermuthunge sich zu der scharpffen Frage gebüren/ vnd wie die geschickt seyn sollen/zu antworten: Die Recht vnd Doctores sagen / daß zweyerley vermuthunge seind/Eines theils sind gewiß vnd unzweiffelhafftig / Eines theils sind ungewiß vnd zweiffelhafftig. Von der ersten vermuthung zusagen / als den ungewiß zweiffelten vnd gewissen/die derhalben also benandt werden. Nachdem die Recht bewehren vnd approbieren/die da wöllen/ daß durch diese vermuthunge nicht allein ein Richter mag zu dieser scharpffen Frage greiffen/sonder auch den Beklagten dadurch endlich verurtheilen/ das dann mehr ist. Also saget Baldus in l. fin. Cod. de probat. Et ita refert Thom. de Papara, in suo tract. de fama. Gand. in suo tract. malefic. Et Par. de Puteo, in suo tractat. de synd. in 32. colum. Als nemlichen/wo einer von dem Richter angeredet würde vmb ein Ehebruch/vnd dieser entschuldiget sich/daß die/darmit er solte den Ehebruch vollbracht haben/sey ihm Bluts halben verwandt/vnd befindet sich doch hernach/daß er dieselbige zu der Ehe genommen / Disz ist deß Ehebruchs so starcke vermuthunge/daß ein Richter denen vmb den Ehebruch als einen Ehebrecher straffen mag / nach dem das Recht dem Richter auß solcher vermuthunge/one weiter beweissung die straff zulest/prout est notabilis textus in l. ita. C. de adult. ibi plene de hoc.

Also auch/wo sich derjenige/ den der Richter wil mit der scharpffe vñ ein that vnd vbertretung fragen lassen / sich vmb dieselbe that mit einem andern gütlich vertragen hette / Disz were ein gnugsame vnd ungewißfelte vermuthunge/ daß derselbige die that begangen hett/vñ möchte darauß der Richter zu der Frage greiffen. In l. fur. s. pactus de infa. vñ möchte der Richter nit allein scharpff fragen / sondern denjenigen auch verurtheiln/secundum Io. And. in add. Spec. in tit. de noto crim.

Also auch/Wenn einer auß einem Hause / das allein einen außgang hette/mit einem bleichen Angesicht vnd blutigem Messer gienge/ in welchem Hause newlich einer wer ermordet worden. In diesem fall gibt die bleichheit/das blutige Wassen/vñ der frische Mord/einem Richter gnugsam



sam Vermuhtunge zu der scharpffen frage / Den wider den der mördtlich  
Behre tregt / vermuhdet das Recht alles arges / vt in Authen. de armis.  
coll. 6. Et in l. prima. C. vt armorum vsus, libr. vndecimo. Ita loquitur  
Parif. de Puteo in trigesima prima colum. i. post principium, in suo  
tractatu, de syndi.

Also auch / So einer desz ermordten Hauptfeindt wer gewesen / vñ mit  
einer mördtlichen Behre / an dem ende zu der zeit / da der Mordt began  
gen / gesehen worden / were ein gnugsame Vermuhtung zu der Frage / Vnd  
ob wol in diesen Fällen ein Richter zu dem Brtheil greiffen möchte / den  
noch sol er sich desz enthalten / Sonder erstlich scharpff fragen / vff dasz der  
Thäter auß seinem Mund vnd Bekendnuß verurtheilt werde / c. Nunc  
autem. 21. dist. Et l. Imperatores. ff. de iure fisci.

Vide ord. cri. Caro.  
V. Imp. art. 33.

Matth. 12. Ex ver  
bis tuis iustificabe  
ris vel condemna  
beris.

Also auch / Wo einer würde gesehen zugehen in ein Haus / darinne ein  
Weib / das geschlagen vnd am Leibe verletzt würd / ein laut geschrey mach  
te / Wo der mit der Behre / wider her auß zu gehen / vnd die Frau ver  
wundt besichtigt würd / Ist solchs ein gnugsame Vermuhtung wider den  
selben. Ita loquitur Parif. in d. 32. i. col. in fin.

Also auch / wo ein Weib verschweigt den Mordt ihres Manns / der im  
Hause geschehen / Ist wider sie zu vermuhden / dasz sie desz tods schuldig sey /  
oder darumb wisse / vnd ist ein gnugsame Vermuhtung zu der scharpffen  
frage / Also sagt Bald. in l. excipiuntur. ff. ad Syllanianum.

Also auch / So einem mit Giffte vergeben würde / were wider denen der  
die Giffte verkaufft / ein grosse Vermuhtung desz tods / dasz er daroff möch  
te befragt werden. Ita dicit Ang. in l. milites. C. de quaest.

Vide ord. crim. Ca.  
tol. V. art. 37.

Also auch / wo bey einem Dieberey funden würde / vnd er nit ansagte /  
wie die an sich komen were / secundum Bar. in l. fin. ff. de quaest. möchte er  
also befragt werden.

Vide ord. cri. Car.  
V. art. 43.

Also auch / Wo einer bey der vbertretung begriffen / zitterlichen dem  
Richter mit gefärbtem Angesichte antwort gebe / vnd vnbeständige rede  
thet / were nit zuglauben / dasz er der vbertretung vnschuldig sey / Ita dicit  
Ang. de poen. in l. euictionis. C. de custo. pub.

Also auch / wo einer sich zu einer vbertretung außserhalb desz Gerichts  
bekennete / Dann ob wol das Bekendnuß / die weil es vor Gerichte nicht  
geschehen / die vbertretung nit beweiset / So macht die doch ein solche ver  
muhtung wider ihn / dasz er darauff möchte befragt werden.

Diz wirdt auch dermassen verstanden / wenn solch Bekendnuß ge  
schicht mit einer glaublichen vrsachen der Statt vnd zeit / Denn wenn ei  
ner zu Marburg bekennete / er hette einen zu Franckfurt ermordt / vñ wer  
doch offenbar / dasz er die zeit desz mords zu Marburg gewesen / Diz Be  
kendnuß hette kein glaubliche vrsach / vnd were zu der frage nit gnugsam.



glo. in l. quæst. ff. de infam. gl. fi. Et Bar. in l. capite quinto. ff. de adult.  
Et Bal. in l. Admonendi. ff. de iureiur.

Also auch/wo einer vñ ein Missethat geachtet würde in seinem vnges-  
horsam/wo der ergriffen würde/wer wider in gnugsam vermuhung der  
scharpffen frag. Ita loquitur Paris. in 36.7. col. in fi.

NOTA

Vnd so denn allhie von der vermuhungen den scharpffen frag gesaget  
wirt/ Ist zu fragen/ Ob ein Todter oder ein Ermordter/ in gegenwart et-  
licher/vnnd sonderlich des/ wider den die vermuhung ist/ blutete/ ob das  
ein gnugsame vermuhung sey zu der scharpffen frag? Darvff den Par. in  
c. mandauit Rex, in versic. si occisus exhibeatur, &c. Sagt/wo der Er-  
mordte in gegenwart der/die des todts berüchtiget seyn/blutet/ so sey das  
ein gewisse anzeigunge vnd vermuhunge des Mordts/Vnd der Richter  
mag denselbigen mit der scharpffe darvff fragen lassen/ vnd sagt Ang. tit.  
de homic. das Thondeus der Arzt darvon schreiben sol/vnd das solches  
wunderbarlich auß verhengnuß Gottes darcome/vnd sey bey seinen zeis-  
ten zu Rom/da ein Cardinal sancti Marci erschlagen ward/wider einen  
auß Egypten geobt vnd practiciert worden.

Zu dem andern/sind vermuhunge zu der scharpffen frage/die sind vn-  
gewiß/also das sichs also schier nicht helt/wie vermuhet wirt/Diese ver-  
muhunge/wiewol sie zu zeiten den Richter zu der scharpffen frage ver-  
sachen/also das er darauff billichen fragen mag.

Doch sind sie zu zeiten zu der scharpffen frage nicht gnugsam/Aber zu  
sagen/welche auß den zweiffelhaftigen vermuhungen gnugsam seyn zu  
den scharpffen fragen/mag darvon kein klare noch gewisse Regel gegeben  
werden/Sonder die Doctores beschliessen gemeinglich hierinn/das sol-  
ches werde in erkandtnuß des Richters gesetzt/der viel hierinn bedencken  
vnd betrachten sol/als die gelegenheit der That an ir selbst/die eigenschafft  
der Person/vnd sonst die andern vmbstende vnd geschickligkeit des thuns/  
Darauß er zuschöpffen hat/ob die vermuhung gnugsam sey/oder nit sey.  
Cyn. in l. fi. C. de quæst. Et per Io. Andr. in addi. Spec. in tit. de probat.  
s. fin. Et per Bart. in l. fi. ff. de quæst. Denn es mag kommen/das auch et-  
wan in einem thun viel vermuhung zusammen kommen/die doch leicht  
vnd vnkrafftig/das sie auch alle sampt zur frage nit gnug seyn/Also mag  
es auch geschehen/eine vermuhung allein/die da als krafftig ist im thun/  
vorhanden kömpt/das die allein zu der frage mag gnugsam seyn/Also  
wo ein einzeler Zezeuge/der da redlich vñ eins guten Gerüchts vñ Glau-  
bens ist/sage/das der habe die vbertrettung gethan/Sagen die Docto-  
res gemeiniglich/das diese außsage gnugsame vermuhung wider den se-  
nigen zu der frage gebere. Ita dicit Bar. in l. fin. ff. de quæst. Also auch/wo  
ein junger Gesell begriffen wirdt in einem Hause einer schönen Frauen  
oder



oder Jungfrauen/entspringe darauß ein Vermuhtung des Ehebruchs/  
oder Jungfrau schwächunge/zu der frag gnugsam/secundum Bald.in  
l.fn.ff.de hæred.instit.

Also auch/so einer wirdt ermord/ vnd bey dem Todten wirt einer sum-  
den/mit einer mordtlichen blutigen Wehren / wider den ist ein gnugsame  
vermuhtung der fragen/secundum Bar.in l. 2.ff.de furt.in prin. In die-  
sen vnd dergleichen Fällen ist ein einige Vermuhtung gnugsam zu der  
scharpffen frage / Aber sonst ist von nöten / daß der mehr zusammen kom-  
men müssen/Als wo wider einen eine murrelung einer vbertrettung/als  
Diebercy/were/vnnd were sonst eines leichtfertigen lebens. Item wer ge-  
meinlich an den enden da die Diebercy geschehen / gewesen. Item entwi-  
che. Diese vnd andere zufällige Vermuhtung sind gnugsam zu der scharpff-  
sen frag/wo doch sonst der eine allein mit gnugsam were/ Wie aber das ei-  
gentlich im Rechten verstanden mag werden / geben die Recht/ wie oben  
vermeldt/darvon kein besonder gewisse Regel/Sondern befehlen das ei-  
nem verstendigen Richter/der da subtil vnd fleißig erforschen vñ betrach-  
ten soll/mit was stümme/frey oder bloße/mit was Angesicht vnd Farbe/  
der senige antworte. Item was lebens er sey. Item was er vor ein Gerücht  
habe? Item ob er vormals diese vbertrettung oder dergleichen / oder größ-  
sere gethan hette. Item zu welcher Gesellschaft er sich pflege zuhalten/  
Dann auß böser Gesellschaft wirt einer böses lebens. Item ob er die zeit/  
da die vbertrettung begangen / an der stett der vbertrettung gesehen vnd  
gefunden sey/secundum Amodeum in suo tractat.Synd.in l.64.col.5.  
ple.de hoc. Vnd soll sich ein Richter hierinn wol fürsehen/ daß er einen  
vnschuldigen ohne gnugsame Vermuhtung nit peinigen lasse/Dann sonst  
würde er schwerlich daromb gestrafft / wie darvon hiervnden in dem 12.  
Artikel gesagt wirdt.

Es begibt sich zu zeiten / daß ein böß Gerücht wider ein gehet/ Ob das  
selbig Gerüchte gnugsam sey im Rechten zu der scharpffen frage oder nit/  
Ist zuvermercken/wiewol in diesem fall viel Bohn vnd Opiniones sind/  
So ist doch die warheit / wo das Gerüchte einen vrsprung hat/ auß einer  
bewehrlichen vrsachen vnd von glaubwürdigen Personen / Vnd bey dem  
Gerüchte ist ein Gezeuge/ der die vbertrettung neben dem Gerüchte auß-  
saget/Als dann were das Gerüchte ein vrsache zu der scharpffen frage. Ita  
dicit Cyn.in l.de tormentis de quæstion. quod tenet Bal.in l. Milites.  
Cod.eod.tit. Dann ein Gerüchte von vn glaubwürdigen losen Leuthen/ "  
mag nit ein Gerüchte/sonder ein eitel blöße stümme genandt werden/Dis "  
sem Gerüchte soll ein Richter nit nachgehen. "

Aber sonst beym Gerüchte fiel die Feindschafft zu/ Als wo wider einen  
das Gerüchte gienge/er hett einen ermord/ vnnd er were des ermordten  
Feind

Et si non profunt  
singula, multa iu-  
uat. Vide ord.cri.  
Car.V.art.27.28.

Admonitio ad lu-  
dices.

Fama cum inimi-  
citia coniuncta.



Seind gewesen/oder hette sich des berühmet/oder wer gewichen/oder wer neben dem Gerichte ein merklicher argwohn wider in/Als dann in diser fällen vñ dergleichen/were dz Gerücht gnugsam zu der frag/dieweil dz andere Vermuthunge stercken. Ita dicit do. Par. de Put. in c. an fama, per tot.

Auß diesen seht angezeigten / wirdt verstanden ob eine oder mehr Vermuthunge sich zu den scharpffen fragen gebären / vñnd ist zu dem andern Artickel des andern Puncts auch geantwort.

Vide ord. cri. Car. V. Imp. art. 20.

Vñd so dann hieoben gesagt / daß ein Richter one gnugsame Vermuthunge mit der scharpffen frage mit sol anfangen / sondern die Vermuthung sollen vorgehen / Derhalben ist nun weiter zu fragen: Wo der Beklagte dem Richter oder dem Kläger der Vermuthung / die im vorgelalten werden / nicht gestünde / was fürter zuthun sey: Hiezu sagen die Doctores, wo der B. die Vermuthung nicht gestehet / als dann muß die beweiset werden /

Beweis muß vor der prinlichen frage geschehen. Vide ord. cri. Car. V. Imp. ar. 29. 33. 47. &c.

Also wo ein beständiger Zeuge zeuget vñd aussaget die vbertretung / darvmb der B. sol gefraget werden / also daß er gesehen habe / daß der B. gethan / als dann ist zu der frage gnugsam beweiset / Saget aber der Zeuge mit von der vbertretung an jr selbst / Sonder sagt er habe den B. gesehen ben der statt da die vbertretung ergangen / Solch beweisung durch einen Zeugen ist nicht gnug / sondern müssen in diesem fall der Gezeugen / zween vffs wenigste seyn. Ita dicit nota. Amod. in suo tract. de synd. in 72. col. in fi. Et idem tenet do. Pari. in c. Et an, si quis. in ver. si tu vnū indicium.

Super indicij disputandum est, & copia parti danda. l. vnus. §. cognitatum. ff. de quaest.

Vñd ist zumercken / daß ein Richter schuldig ist / dem B. ein Copien der Vermuthung / darvff er in für hat zu fragen / zu oberantworten. prout no. Dd. & gl. in ver. viros. & Bar. in l. custodi. ff. de pub. iud.

Diz ist zumercken / wo der B. darvñ bittet / vff daß er sich dargegen im Rechten schützen möge / Den wo darvff ein Richter weiter fortführe / wer sein Proceß ein nullitet vñ nichtigkeit / Es wer dan daß ein Richter amptshalben vn anregen eins parts in der sachen vorführe / den wer er mit schuldig Copien der Vermuthung zugeben / Er ist aber dennoch schuldig dem B. seine wehr dawider einzubringen / zugestatten. Ita dicit Amod. in d. tra. 72. coll. in pri. alleg. Ita dicit Amod. in c. qualiter & quādo. de accus. Et idē tenet Bar. in suo tract. de q. & tormētis. Vñ des B. notturfft sol vor der klag eingebracht werde / sonderlich wo dieselbe notturfft also geschicht / daß sie die scharpffe frag abwerffen mag / denn nach der frag were dem B. kein hülff noch wehre nütze / secundum Bar. in l. fi. ff. de quaest.

Vide Mynsing. obs. 42. cent. 4.

Vñ so darüber ein Richter zu der scharpffen frag griff / vñ die wehr des B. mit zulassen wölt / hette des der B. vrsach vñnd grund im Rechten sich darvon zuberuffen / secundum Bal. in l. ante sententiam. C. quomodo & quand. appell. Et idem tenet Bar. in l. 2. quorum app. non recip. Et And. de Her. in tit. quæ sunt regalia. In verb. Maiest. in vsib. feu.



Gradus torture.  
Tortura debet fieri  
cum moderamine,  
vide ord. crim. Car.  
V. art. 58. & 59.

Zu der dritten Frage/ wie die scharpffe frage geschehen/ vnd der Richter für ein ordnung darinn halten sol/ wann er irer vil zu fragen hat/ Hier inne ist zu antworten/ Dasz die scharpffe frag sol geschehen mit einer maß vnd mit vernunft. L. Nec si mors. C. de quaestio. Et l. minori. §. tormenta. ff. eod. tit. Welche maß vnd vernunft ein jeglicher Richter bey dreyn dingen vnd sachen halten vnd betrachten soll. Erstlich soll ein jeglicher Richter bedencken/ ob die Sache/ darvmb gefragt werden sol/ groß oder klein ist/ den die frage wirdt härter in einer Peinlichen grossen schweren Sachen/ dann in einer kleinen leichten. L. vbi. C. de fall. Vnd schwerer wirdt gefragt vmb Todtschlag denn vmb Dieberey / vnd schwerer in der lästerung Keyserlicher Maiestet/ denn in einem falsch / Vnd schwerer wider einen Räuber dann wider einen Dieb/ &c. Zu dem andern / soll in der scharpffen frage der Richter ansehen die eigenschafft der Personen die gefragt werden soll / Denn härter zu fragen sind die eigen Knechte vnd harte Leut/ denn die freyen vnd subtile Leibs sind. L. milites. C. eodem tit. Vnd härter ist zu fragen ein schnöde Person/ dann ein ehrlicher Mann. Bald. in Authent. Si dicatur. C. de testib. Vnd das wirt im Rechten ein leichtfertige Person genant/ die ein merckliche obertretung vnd missethat vorbracht hat. Tex. est in gl. l. i. C. vbi Sen. vel clarissi. Zu dem dritten/ sol ein Richter in der scharpffen frage/ auff die scharpffe an ihr selbst achtung haben/ Also wo er merckte/ dasz ein geringe kleine frage gnug ist / sol er der schwinden vnd harten nit gebrauchen. Denn als das Recht sagt/ dasz ein kleine frage/ ist keine frage/ Also ist auch ein klein Sieber kein Sieber / Vide in l. ob quaerit. ff. de edil. edict. in fi. Also dasz ein Richter bey den fragen ein subtile vnd fleissiges auffsehens haben sol/ vnd also auch einen vnmündigen ehe mit einer Ruyten sträupen/ denn dasz er die scharpffe an ime gebrauchen lasse/ vnd wirdt also in desz Richters erkandtnuß/ die maßigung der scharpffen frage gänzlich gesagt. L. quaest. ff. eod. tit.

Aber auff den andern Punct dieser fragen/ Was für ein ordnung der Richter halten sol/ wenn irer vil zufragen sind/ an welchem er anheben sol/ &c. Darvff ist zu antworten/ Wan ein Richter vil Vbertretter in einer mißhandlung sitzen hat / Sol der Richter an dem Vbertretter am ersten mit der frag anfangen / von welchem er sich vermuytet/ am erste die warheit zuerkünden/ Hat aber der Richter diese vermuytung nit/ vñ weiß von irer ein nichts mehr/ dann von dem andern/ die warheit zu erfahren/ So soll er am ersten den anfang machen an dem / der in der obertretung am größten verdächtigt ist/ secdm Barto. in l. i. ff. de q. Wo aber die Gefangne einer nicht mehr/ noch weniger/ denn der ander/ dem Richter verdächtigt/ denn sol er anheben am schwächsten/ Vnd so Vatter vnd Son zugleich sitzen/ sol er am Son anheben in gegenwart desz Vatters/ der da mehr den

1.

2.

3. III

Vide l. i. §. i. l. vni-  
us. ff. de q.



Sohn fürcht dann sich selbst. l. isti quidem in fi. ff. quod met. caul. Vnd also auch / Wo Mann vnd Weibsbildt zugleich fessen / Soll ein Richter erstlich am Weib lassen anfangen / Das Weib ist schwächer zutragen die schärpffe/denn der Mann. Ita loquitur Ang. in suo tract. malefic. vers. Nunc videmus.

Vnd wiewol zu zeiten Weiber gefunden werden stercker Natur dann die Männer/als die zeit/da Nero regierte/ ist ein Weib/Epitaris genaht/ gewesen/die hat der Richter mit keiner marter überwinden mögen/Aber diß geschicht selten/vnd die Recht applicieren sich auff die fälle/die gemeiniglich vnd nicht selten geschehen. L. nam ad ea. ff. de ll. Senatusconsult. & longa consuet.

Vnd bey der aufflegung der scharpffen frage/sagt Baldus in einem Rathschlage / den er vber diesen fall die zeit einem Herzogen von Neerland gemacht / Das es gut vnd nütz were / daß der Richter ein Arzt were/oder ärzte bey sich hett/ die der Leuthe Complexion erkennen/auff daß der Richter wüßte/welchen er hart oder lind solt fragen lassen. Ita refert Do. Bernhard. de capita. in versiculo, Nunc videamus, in addit. Ang. in suo tract. de malefic.

*Index medicus.*

### III.

*Vide ord. cri. Car. V. art. 61. in fin.*

Zu dem vierdten/ Ist die frage/ Ob ein Richter die scharpffe frag mög verneuern lassen/ Also wo er einen hat gefraget / der da nicht bekennet/ ob er ihn vmb diese That von neuem möge fragen lassen? Hierzu ist zu antworten/ daß die Doctores halten / so einer ein mal gnugsam gefraget ist/ Sol der ohne neuwe vermuthunge vnd anzeigunge nit weiter gefragt werden. Ita dicit Bald. in l. vniue. §. Et rei. ff. de quaestioib.

Das ist zumercken wider die ernste Richter / die täglich peinigen vnd die frage verneuern / vnd haben darzu keine neuwe Indicien noch vermuthunge/ Also sagt Angel. in suo tract. de malefi. vers. Tertio quero. Dann vmb ein jegliche scharpffe frage / die ein Richter auß betrug vnd ohne vrsach vornimpt/hat er sein Haupt verlorn / also sagt Bald. in l. decuriones. C. de quaestio. vnd ermahnet einen jeden Richter hierinn fürsichtig zuseyn.

*Nona indicia que dicuntur.*

Vnd wiewol etliche Lehrer sagen / daß die Richter solchs in der obung nicht halten/sondern sie pflegen die fragen nach ihrem gefallen zuverneuern. Darwider sagt Angelus an der genandten statt: Daß die Richter vbel daran thun/vnd mögen der straffe hierinn nicht entgehen/Vnd vermahnet einen jeden Richter/ daß er ja sorgfältig sey/ vnd die frage ohne neuwe vermuthung nicht vorneme. Welches aber in diesem fall neuwe vermuthung genandt werden / sagen die / die mit den ersten vermuthungen/auff welchen der Richter gefragt/ nicht übereinkommen/ sonder vonden selben ganz gesondert seyn. Also/wo einer auff einen Todtschlag/den er soll



er solt begangen haben/were befragt/vnd der Richter hette darzu disse vermuthung gehabt/das der diese zeit des Mordts im Haus entgegen gewesen/oder das wider in ein Gerücht gangē/das er den Mordt solte gethan haben/das den der Vbelthäter vff dise vermuthung in der frag nichts bekandt/darvmb der Richter mit der fragen abgelassen/Vñ hernacher dem Richter dieses todtschlags halben/newe vermuthunge zukomen/also das er ein feindschafft mit dem ermordten gehabt/vñ sey mit einer mörderlichen Wehr gesehen worden/welche vermuthung mit dem ersten nicht obereinkomen/Vnd möcht also ein Richter auß krafft diser neuen vermuthung/von newes vñ den todtschlag fragen/ *secundū Ang. in d. verl. Tertio q̄ro.*

Vnd vff den fall wo ein Richter ein vmb missethat/vff etlich vermuthung gnugsam befragt/der nichts bekandt/vnd ihn der Richter mit weiter fragen darff/nachdem er newe vermuthung nit hat/lezt aber den in Gefängnuß ligen/gibt im weder essen noch trincken/vñ wil in also verderbē/ob dz mit vor ein marter vñ scharpffe frag geacht werde/Also wo er etwas darin bekendte/das es im möchte schaden/Darzu sagen die DD. das inen solch bekendnuß nit beschädigt/Es were den/das er darin verharret/nach der queling des hungers vñ dursts. Vñ thun vbel dise Richter/die den gefangen gesaltzen fleisch zuessen/vñ dabey nichts zutrincken geben. Den damit peinigen sie den B. vnd wirt nichts anders geacht/den ob sie von newes one vermuthung die frag verneuwerten/Vnd sind also dieselbe Richter verpflichtet/vnd sollen gestrafft werden/Also sagt Ang. in suo tract. de malef. ver. *Quæro quod si. Disi* ist zuvernehmen von den verneuwungen der scharpffen frag/wen einer allzeit vor vnd nach der frag nein sagt.

Aber wen einer in der frag sich zu der obertretung bekennet/vnd nach der frag nein sagt/er hab das in der Marter bekennen müssen/Ob in die sein fall die scharpffe frag zuverneuen? Hier vff ist zu antworten/Das ein Richter in disem fall mag die frage verneuen/Den das bekentnuß das in der Marter geschicht/gibt ein vermuthung vnd ein halbe beweifung/wider den/der da bekandt/welche halbe beweifung gnugsam ist zu einer scharpffen frage/vñ mag also wider vff ein newes befraget werden/Also sagt Bal. in l. in bonæ fidei. C. de iureiur. Es were dan/das der B. in seinem bekandtuß gesirret hette/vnd disen irthumb beweiste/Denn solte er von newes one newe vermuthung nit gefragt werden. Vnd wo er diesen irthumb nit beweifete/vñ würde also auß krafft der ersten bekentnuß abermals gefragt/vnd er abermals nach der Marter nein sagte/vnd hette es in der Marter bekennen müssen/Denn halten etliche/das in der Richter zu dem dritten mal ohne ander newe vermuthung nicht sol fragen/*secundum do. Pari. in suo tract. de synd. in 36.3. col. in fi.*

Vñ sol also der B. mit gelübden oder Bürgen loß gegeben werden/als ob die

*Vide ord. 191. Cap. V. Imp. 178. 57.*

*Exceptio.*

*Indicia purgata sunt, res in tortura non confitente. Vñ*



de Marant. in par.  
6. nu. 16. fol. 498.

ob die Vermuhtung darauff er befragt / auffgehoben vnd purificiert worden / oder sol von der vbertrettunge / an ihr selbst durch ein erkandtnuß mit loß gegeben werden. Dann es möchte sich mit der zeit begeben / daß neue Vermuhtung vorkemen / derhalben er von neues möchte befragt werden / prout not. per Sal. in l. si quis adulterij. C. de adul.

V.

Zu der fünfften Frage / Ob ein Richter in einer frage / darzu er Vermuhtung gehabt / mag nach andern vbertrettung auch fragen / darzu er keine Vermuhtung hat? Hierzu sagen die Doctores, vnd sonderlich Albert. de Gand. in suo tract. de malefic. in versic. Sed quid de quaestione. Daß dieser fall täglich vor Handen kömpt / daß einer auß Vermuhtung würde befragt / vnd in der Marter die vbertrettung der Dieberey oder anders bekennet / vnd würd doch vmb andere Dieberey vnd vbertrettung / die sich begeben auch gefragt / darzu der Richter kein Vermuhtung wider diesen hat / Das sol nach bewehrung des genandten vnd anderer Lehrer nicht geschehen / Dann als oben angezeigt ist / soll der Richter one Vermuhtung zu der scharpffen frag nicht greiffen / denn sonst were er sträfflich / Vnd darvmb schleußt der genandte Doctor, daß nach ordnung der Rechten einem Richter nicht zimpt / den Gefangenen in der Marter vmb andere vbertrettung / darzu er nicht gnugsame Vermuhtung hat / daß sie der auch solle begangen haben / zufragen / daß solches in der vbung anders gehalten werde / vnd sonderlich in der vbertrettung der Dieberey / die mehr dann andere Mißsethat geübt wirdt / welche gewonheit möge etlicher massen in Rechten / als in l. omnes. §. à barbaris. ff. de re militari. eine entschuldigung haben.

Vide ord. cri. Car.  
V. art. 20. 24.

Incarceratus si a-  
lium denunciat, an  
hoc sufficiat. Vide  
pract. for. Hart. ab  
Epp. fol. 117.

Auß dieser frage / mag ein ander frag / die auch täglich fürkömpt / auff gelöst werden / Als wenn einer in der Marter auff einen andern bekennete / ob das gnug sey / daß der ander möge gefragt werden? Hierzu sagt auch der benandte Doctor, an der bemeldten statt / So auch die Person (dar auff bekandt) eines bösen Gerüchts vnd arges Lebens were / so sol sie doch darauff mit der scharpffen mit befraget werden / Es were dann andere Vermuhtung vorhanden / die neben diesem Bekendtnuß / zu solcher frag gnugsam weren / Dann die beschuldigung vnd bekendtnuß auff in gethan / mag kein Vermuhtung dem Richter der scharpffen frag wider in geben / Die weil derjenige / der diß Bekendtnuß gethan / von dem Richter darvmb nicht hett sollen befragt werden / Aber der benandte Doctor hendet an diese Fragen / wie oben an der nechsten geschehen / daß er hab gesehen / daß in diesem fall / die / darauff das Bekandtnuß geschehen / wo sie sonst eines verleumdten Gerüchts gewesen / daß sie der Richter auß krafft solcher Bekandtnuß / beneben des bösen Gerüchts habe befragen lassen / vnd solche gewonheit möge im Rechten in l. §. Diuus Anto. ff. de quaestio. b. eine



eine entschuldigung haben. Es sagen aber die Doctores, wenn einer vmb eine Missethat einkompt/die er solte gethan haben/vnd wirt darvmb auff gnugsame vermuthunge befraget / den sol man nicht fragen von andern/vnd sonderlich von seinen Gesellen/Also sagt der offtigenandte Doctor Pari.de Put.in trac.suo de malef.in §.an stetur dicto tertij.verf.1. Auffgeschlossene in etlichen fällen / Als Strassenräuber/die in irer Person vnd von iren Gesellen gefragt werden/Desgleichen wo einer befragt würde/vmb eine mißhandlung / die er durch andere zubegehen verschafft/ oder von andern durch ihn bestellt were/ Aber es sollen allwege gnugsame anzeigung vorhanden seyn / denn one die sol keiner auff ansage eins andern/ mit der scharpffen frag befragt werden/darvon in der genandten statt.

Auff des gefangene Gesellschafft soll man nicht fragen.

Exceptio.

Zu der sechsten Frage/Ob ein Richter alle Person möge fragen lassen/ oder ob etliche im Rechten der scharpffen Frag befreyet sind? Hierzu ist zu antworten/Daß alle Person/sie sind Weibs oder Mannsbild/wo wider sie gnugsam vermuthung sind/mögen befragt werden/außgeschlossen die Person die im Rechten darvon befreyet sind/Als nemlich/die Vnmündigen sollen mit der scharpffen Frag mit angegriffen/sondern mit einer Ruckhen gestäupft werden.l.i.fi.§.filius autem.C.de bon.quæ lib.

VI.

I.

Item die Personen/die in einer würdigkeit vnd dignitet sind/vnd ihre Kinder/sollen mit befragt werden / Als Doctores, Regierer der Stette die man Decuriones nennt/Ritter wo die ihre Ritter schafft vben/ Aber die Ritter bey vns/dieweil sie der Ritter schafft nicht gebrauchen/sondern sich mit Bürgerlichen händeln beladen/ als die Doctores sagen / mögen die befreyung der Ritters mit gebrauchen/Davon sagt Cyn.in l.nullius.C.ad l.Iul.Maiest.

2.

Item die Leute/die 70. Jar ihres alters errencht haben / sind von dieser fragen befreyet/secundum Albert.de Guid.in suo tract.de malef.24.col.in verf.Ang.Decuri.

3.

Vnd desgleichen schwangere Weiber/L.prægnantes.ff.de poen.

4.

Vnd sagt Bal.in l.omnes.C.de decur.libr.10.Daß wider diese angezeigte befreyung keine gewonheit mag eingeführet werden / Aber etliche sind dawider/darvon wirt viel gesagt/per Ang.in tract.suo malef.verf.6.Diese obgenandte Personen sind befreyet von der scharpffen frage/ Ist zuuernemen in allen fällen/Allein außgeschlossen/ wo wider sie vermuthung weren/daß sie wider den Keyser oder Oberkeit gehandelt/vnd also in die vbertrettung/læfæ Maiestatis, gefallen weren.

IIII.

Zu dem siebenden/Ob das bekendnuß/ so einer in der scharpffen frag thue/gnugsam sey zu vrtheilen / daß darauff ein Richter vrtheilen möge? Hierzu ist zu antworten/Daß das bekendnuß/das in der scharpffen frage geschicht / wirt in allem vergleicht dem bekendnuß/das da auß forcht der

VII.

der



Vide ord. cri. Car.  
V. art. 46.

der scharpffen frag geschicht/ Also wo der/der da gefragt werden sol/würde an die Leiter geführt/vnd seine Hende auff den Rücken gebunden/vnd der Richter sagt es ihm/ Es sey denn/ daß du bekennest/wil ich von stund an den Scharpffrichter ober dich lassen/ So einer in dieser weise oder andern/die der scharpffen frage nahe ist/ befragt würde/vnd er also sehts bekennete/were solch Bekendtnuß auß forcht der pein geschehen/vnnd vergleicht sich mit dem Bekendtnuß der scharpffen frag.

Vnd darumb wo einer in der peen oder auß forcht der pein etwas bekennete/vnd bleibt williglich in solchem Bekendtnuß/denn kompt im das zu schaden/vnnd ein Richter mag darauff vrtheilen/ Bleibt er aber nicht williglich vnnd ungezwungen darinn / denn schadet ihm das noch zur zeit nicht/vnnd der Richter sol darauff nicht vrtheilen. Ita dicit Cyn. in l. fin. C. de quaest.

Darumb sol ein Richter den B. auff's kürzt/ein Tag vnd Nacht nach der Marter ruhen/vnd den Gezeug vnnd Geschirz der Marter auß dem Gefängnuß thun lassen / so der Befragte mit solcher zeit vor Gericht (oder an andern enden von der stelle der Marter/ secundum Iacob. Burr. in l. 2. ff. Quod metus causa) in seinem Bekendtnuß beruhet/darnach mag der Richter vrtheilen. Also sagt Ang. in d. suo trac. ver. postquam. Vnd der Befragte bleibt in seinem Bekendtnuß/ wenn er öffentlich nach der Marter auß etliche zeit/ da sich die schmerzen gelegt haben/bekennet/vnnd verjaget das jenige so er bekandt/ oder wann er schweigende das bekraftiget/in dem daß er das öffentlich nicht widerrufft / In diesen beyden fällen/hat ein Richter darauff zu vrtheilen/ secundum dom. Paris. in d. cap. An stetur. in vers. an confessio facta in tormentis, &c.

Vide ord. cri. Car.  
V. art. 57.

Vnd so der Befragte sein Bekendtnuß in der Marter beschehen) widerruffen wil/ So soll er seiner widerruffung gnugsam ursachen vnd vermuthung ansagen/ Wo aber das von ihme nicht geschicht/ mag solche widerruffung nicht statt haben/ Sonder auß krafft des ersten Bekendtnuß mag er weiter gefragt werden/ Er beweise dann den irthumb/ auß welchem er in der scharpffen frag sein Bekendtnuß gethan. Ita vult d. Do. Paris. in d. suo tractat. in cap. visa, de rep. in §. 1. Et Bald. in l. in bonæ fidei. C. de re credi.

## VIII.

Zu dem achten/ Was vor ein krafft oder wirkung das Bekendtnuß der scharpffen frag hat/vnnd ob es andere beschädiget/ Hierauff ist zu antworten/ wo einer sich zu einer Missethat bekennet/ die da peinlich ist/ thut er solch Bekendtnuß außserhalb der scharpffen frag / oder forcht derselben/ soll der auß krafft solches Bekendtnuß von dem Richter nicht baldt verurtheilet werden / Sonder der Richter soll ihn ober etlich Tage wider von neuwes fragen / ob er nachmals in seinem Bekendtnuß bleiben wil/ Vnd



Vnd wo er ja saget/als dann were solch bekändtnuß gnugsam zu dem Br-  
theil. Ita dicit Do. Alb. de Gand. in suo tract. de malef. in tit. de quæ-  
stion. in versi. de vno restat.

Vnd darumb sagen etliche/das das bekändtnuß außserhalb der Mar-  
ter in peinlichen Sachen vnderchiedlich ist mit dem / das da geschicht in  
Bürgerlichen Sachen / da es baldt angenommen vnnnd darüber gebr-  
theilt wirdt / Vnnnd wiewol der benannte Doctor an der genandten statt/  
mehr diesen weg helt / wo einer in peinlichen Sachen außserhalb der  
scharpffen Frag bekennet/das er ohne weiter frage möge verurtheilt wer-  
den/Dennoch ist dem Richter nicht vnbequem / den ersten weg zuhalten/  
dieweil der / der sicherste ist / Aber so einer in den scharpffen Fragen oder  
auß forcht derselbigen in peinlichen Sachen bekennete / dem würde solch  
bekändtnuß von stund zu dem Brtheil nit gnugsam / der Befragte bliebe  
dann in solchem bekändtnuß beharren / Davon ist in der nechsten Frag  
hieroben gesagt.

Ob aber solch bekändtnuß/auch andere mög beschädigen/Hieroben in  
der fünfften Frag wirdt gesagt von dem bekändtnuß das da geschicht auß  
der Frag/die ein Richter nicht hett sollen gethan haben / Allhie von dem/  
darzu der Richter vermuthung gehabt. Hierzu ist zu sagen / So einer nit  
vmb ein thun/das er selbst sol begangen haben / auch sonst von seinen Ges-  
ellen / sondern sonst von andern befragt würde / Wo nun bey diesem be-  
kändtnuß andere vermutung sind/so mag der Richter/ den jenigen/ auff  
den bekandt ist/fragen lassen / Dann das entliche bekändtnuß on andere  
vermutung ist nicht gaug zu der frage / Wann aber einer vmb sein eigen-  
thumb vnd mißhandlung/ darumb er wissen hette/befragt würde/der sol  
von andern vnd sonderlich von seinen Gesellen nit befragt werden/ Dañ  
so das also mit der that geschehe / oder auff einen andern nit befragt wür-  
de/ vnd gleichwol auff einen andern bekennete/ dañ hette diß bekändtnuß  
nichts auff ime/Außgeschlossen in etlichen fällen / darvon hieroben in der  
fünfften Frage gesagt ist/ secundum Alb. de Gand. d. tit. de quæstion.  
in versi. Nunc autem restat formare.

Zu dem Neundten / in welchen sachen ein Richter Peinlich fragen IX.  
mag / vnnnd ob diese Frag auch zu einer Peen geschehen mag ? Hierzu ist  
zu antworten/das freye Leuth von Geburt / oder die von der Dienstbar-  
keit entlediget vnnnd befreyet worden sind / sollen in Bürgerlichen vnnnd  
Geldsachen nicht gefragt werden/Es were dann/das dieselbe Bürgerli-  
che Sach ein mißhandlung an ihr hangen hette/Also wo einer vmb nider  
gelegt Geldt/das bey ime nider geleget/beklagt würd/das er gestolen hett.  
Ob wol der B. vmb nider gelegt Geldt/vnd also Bürgerlich beschuldiget  
würd / Dieweil aber dieser Klagen die Dieberey anhengt / möge  
D der7

Vide pract. for.  
Hart. ab Epp. lib.  
2. fol. 321.



der/bey dem das Gelt nider gelegt gewesen/mit der schärpffe befragt werden. *Tex. est clarus in c.1. de deposit.*

Also auch wo einer vmb ein Falsch/Bürgerlichen vnd nit Peinlich befragt würde/möchte der B. in solcher Peinlichen sachen mit der schärpffe befragt werden. Doch daß des falsches Vermuhtung vorhanden sind/vñ daß der Richter miltamer in dieser frage sey / dann sonst in einer Peinlichen sachen/*secundum Bal. in l. sicut. C. ad l. Cor. de fall.*

Also auch/wo ein Zeug in einer grossen Bürgerlichen sachen in seiner Aussage zitterte/stammelete/sein Angesicht verfärbte/oder widerwertige dinge auß sagte /möcht der mit der scharpffen frag befraget werden. Also sagt *domin. Paris. de Puteo, in §. An in causa pecuniaria. versic. Et etiam puto.*

Aber in Bürgerlichen sachen mag der Principal nicht gemartert werden/Es hette dann dieselbige Sach an ihr hengen ein mißhandlung/wie oben gesagt / Darvmb sagt der benandte Doctor an der benandten statt von den Rauffleuten vnd andern/die da auffstehen vnd flüchtig werden/in meynung die Gläubiger nit zu bezahlen/oder die sonst nach frem gefallen zuvergnügen / wie dann offemals geschicht / daß dieselbige Auffsteherte Gelt/das sie für sich behalten vnd damit bezahlung nicht thun wöllen/das ist zumercken.

Aber zu den andern fragen / Ob diese frag auch zu einer Peen/vnd nit allein zu erforschung der warheit geschehen mag? Ist zuantworten/daß/wiewol die scharpffe frag am meisten vmb erforschung der warheit erfunden ist/Doch dennoch dieselbige auch zu einer Peen geschehen mag/Also/wo dem Richter die vbertrettunge offenbar ist/lesset er den vbertretter darvmb an einer Leytern / oder sonst bey der Gorden/ auffziehen/von solcher Peen sagt der Text. *L.1. C. de munerarijs & actuarijs, lib. 12. & ibidem Bald.*

X.

Zu dem Zehenden / Ob auch einem Richter gezieme/besondere erforschung vnd Experiment bey dem B. oder Befragten zuhaben / so auch zu fürchten sey/daß der todt darauß folgen möchte? Hier auff ist zuantworten/Wo ein Richter wider den vbertretter gnugsam erforschung hat des todts / ob es nun mit ihme ein weiter erforschung in derselbigen vbertrettunge/wider andere haben wil/vnd derselbe / der sonst des todts schuldig/ehe er Rechtlich verurtheilt wirdt / stirbt/ Ist der Richter des ohne wandel/also/wo der Richter bey dem Befragten findet/daß er des todts würdig/der in fernere frag vff etliche dapffere Leut bekennet/vnd doch der Richter nichts gewiß ist/Auff daß er vff die warheit keme / lesset er den Befragten vff einen schein zu dem todt verurtheilen vnd an das Gericht führen/vnd fragt



fragt in/ Dieweil er sterben müste / er wölte die rechte warheit sagen/ Wo nun der B. auß forcht des todts stürbe / als zu zeiten erfahren wirt/ Ob er gleich zu dem Todt rechtlich nit verurtheilt/ sondern alleine/ daß er in letzten nöten die lautere warheit sagte/ were daromb ein Richter nit zustrafen/ Also sagt do. Par. de Put. in c. sequen. mod. in vers. 1.

Also thet auch Salomon/ der das lebendig Kind verurtheilt zutheilen/ das von ime nicht geschah/ der meinung/ daß es getheilt würde/ Sonder daß er auß innwendigem Mutter leib erforschen wolte/ welche die rechte Mutter wer. c. afferte, de præsum. Aber schwerer ist/ als wo ein Richter nicht gnugsam vrsach solcher erforschung hat/ so ist es besser daß er sich der enthalte/ vñ daromb sagt der benannt Doctor, an der benannten statt / daß Io. Capistranus die zeit er Richter gewesen/ hat er einen Grauen/ vñ des Grauen Son/ die mit der verrähteren berüchtigt gewesen/ fragen lassen/ vñ die verrähteren bey dem Vatter/ vñ nit bey dem Son gefunden / vñ solches dem König angesagt/ der befohlen / den Sohn in einem schein mit dem Vatter zuverurtheilen / daß den Capistranus zu erforschung des/ ob der Son auch schuldig were/ gethan/ vñ wie sie beyde zur stelle des todts gebracht/ vñ der Vatter enthaupt/ ist der Son auß forcht des todts gestorben/ dadurch Capistranus, der die zeit Weltlich gewesen/ so hoch betrübt/ daß er daromb die Welt verlassen/ vñ in Orden Francisci gangen/ ein heiliger Mann worden/ den der genandte Doctor gesehen/ vñ nachmals von ihme gesagt ist.

Zu dem eilfften/ Ob ein Richter auff bewilligung des B. in möge fragen lassen/ dieweil der bewilligt/ dem Kläger erstlich vñ in darnach zu fragen/ Hier zu ist zuantworten / daß diese frage darauff stehet/ Ob einer kan auß einem Pact oder Contract/ sich verpflichten/ daß er möge scharpff gefragt werden? Die glo. in l. interdum. §. contra furem. ff. de fur. Sagt/ daß sich einer mag einem andern so hoch verpflichten / daß er zu erforschung der warheit Peinlich gefragt werde/ Aber die Doctores, vñ sonderlich Bart. an der genandten statt/ sagen darwider/ Denn die gewalt vñ macht der scharpffen frag fleusst auß dem obersten vñ höchsten Gerichts zwange / welche gewalt die verpflichtung der sonderlichen Person nit gebieten vñ binden mag / Vñ daromb ist solch Pact vñ vereinigung krafftlos / vñ bindet nicht/ denn der sich darzu verpflichtet/ Also sagt auch Pari. de Puteo, in c. Quæro de vna rationali quæst. vers. 1. vñ daromb mag sich der theil/ der sich zu der scharpffen frag verpflichtet / wider dieselbige frag im Rechten beschützen.

Also auch auß dieser vrsachen mag sich niemand zu dem todt oder zu verfehrgung seiner Glieder verpflichten/ Denn niemand ist ein Herz seiner Glieder/ Also dergleichen mag sich niemandts williglichen verbinden zu

*Nemo dominus  
suorū membroū.*



einer verletzlichen Peen des Leibs / Denn die aufflegung der Peen ist nit in der macht des Parts/sonder des Rechts/Vt in Auth.in medio litis non fit sacra iussio, collat. 8. Vnd daromb dieweil diese bewilligung dem Richter nit gibt die macht/den Part zufragen / wo sonst nit vermuhung zu der frag gnugsam vorhanden sind / So kan er auch den Part darauff nit fragen/Also sagt der genandte Doctor/an der genandten statt.

## XII.

Vide ord. cri. Car.  
V. Imp. art. 61. in  
fin. & art. 99.

Zu dem letzten vnd zwölfften / Wo ein Richter einen on vrsach oder zu hart fragen lesset/was er daromb im Rechten verpflichtet sey? Dieweil dieser Artikel sagt von der Peen des Richters/so denn ein Richter nit allein bey den scharpffen fragen / sondern auch im andern gebrauch obertretten mag/Daromb ich auch etwas darvon sagen wil.

## Richters straff belangend.

Zu dem ersten/ So ein Richter einen vnverschuldt lesset greiffen/fassen oder einsetzen/ So ist er dem jenigen omb ein vnrecht verpflichtet/vnd muß im omb solche schmach vnd schaden abtrag thun/L. nec magistratibus. ff. de iniur. Et nota gl. in l. 2. §. si. ff. si quis cau.

Also auch der gleichen / Wo ein Richter einen mit schmählichen Worten anredet/wo er das nit thut straff weise / So muß er dem jenigen/omb solche Injurien abtrag thun/L. item apud Labeonem. §. Addicitur. ff. de iniurijs.

Also auch/wo ein Richter einen ohn vrsach / vnd ohne vermuhung in einer Peinlichen sachen fragen lesset/ Der soll so hart gestrafft werden als der Gefangen gestrafft/wo er überwunden würde/secundum Bald. in l. si. C. de his qui latr. vel alijs criminibus reos occulta.

Also auch ist ein Richter sträfflich/wann er die vnschuld des Gefangenen vermercket/vnd in von stund auß dem Gefängnis mit lesset/secundum Bal. in l. scilicet & si is. ff. de iniur. not. l. 2. ff. de exhib. reis.

Also auch zuantworten auff diesen letzten Artikel/hat der Richter sein Ampt (alij sein Haupt) verloren/wenn er one vrsachen/vnd ohn vermuhung einen vorsezlichen martern lesset / ob auch gleich der gemarterte in der Marter nit stirbet/secundum Bal. in l. Decuriones. C. de quaest.

Also auch/wo der Richter einen / der befrenten Person/darvon hieben in dem sechsten Artikel / scharpff fragen liesse/ausserhalb der zugelassenen fällen/hat er den Kopff verloren / Saget Iustinus de Castello in suo tract. Synd. in 33. col. vers. Item tenetur verè de hoc. Et idem Bald. in d. l. Decuriones.

So aber ein Richter one betrug vnd vorsatz lesset den / der nit scharpff soll gefragt werden/fragen/ oder obertritt die weise der frage / der ist dem verletzten verpflichtet / omb solch vnrecht nach erkentnuß abtrag zuthun/vnd



vnd sol in solchem fall der Richter mit gleicher Peen vnd Marter mit gestrafft werden/Denn darauß hette der verlezte keinen frommen/secundum Bal.in Rubrica. C.de poen.iudi.qui malè iudicat.verfic. Quæro qualiter debet puniri.

Also auch wirdt der Richter gestrafft/Wann er einen vmb ein Missethat lezt fragen/vnd ist öffentlich/das derjenige dieselbige begangen hat/Vide ord. cri. Car. V. art. 69.

L.i.s. occisorum. ver. Item illud. in gl. ff. ad Sillanianum. Auch wirt er gestrafft/wenn er ein schwanger Weib fragen liez/secundum Bal.in l. interpositas. C. de transf.Videl. prægnates. ff. de pen.

Also auch wirt ein Richter gestrafft/wenn er one neuwe Vermutung die Marter verneuen liez/secundum Bal.in l. i. C. de confes. Doch so der in der ersten Marter gnugsam gemartert ist/den ein geringe scharpffe frag ist kein frage/als ein gering Sieber kein Sieber ist/L. ob quæ vitia. ff. de ædil. edict. Bey diesem Artikel ist zufragen/wenn ein Richter einen leset martern/also das er im Gefängnuß stirbt/als oft geschicht/was hat er hierinn verwircket? Hierzu antworten die Doctores, als Paris. de Puteo in cap. an si Officialis, per plures verfic. Et præfatus do. Iustinus de Castoldio in d. suo tract. in 34. colla. in verfic. quidam autem.

Wo der Richter betrüglich ohne Vermutung vber die maß einen fragen lezt/der da stirbt in der Marter/der hat das Haupt verlohren/Diñ hat auch statt/wenn einer in der ersten frag gnugsam gefragt/vnd der Richter in zu dem andern ohne Vermutung fragen lezt/vnd stirbt/Das geschicht auß dieser vrsachen/Denn in dem/das ein Richter die maß der frag vbertritt/so wirt er vor keinen Richter/sonder vor eine schlechte Person geachtet/Also in gleichem/ein Vormünder/der dem Mündlein nicht recht vorsteht/wirt vor keinen Vormünder geachtet/Vnd als den gemeinen Leuten vnrecht zuthun verboten/also ist es dem Richter verboten.

Wo aber der Richter nicht auß betrug/sonder auß vngnugsamer Vermutung oder sonst/die maß vbertrette/oder auß vnwissen oder sonst auch auß vnachtsamkeit/vnd also ex culpa einen so scharpff fragen liez/das er in der Marter stürbe/der soll nach erkendnuß des Oberrichters gestrafft werden/der hierinnen betrachten soll/wie groß oder wie kleine schuldt der Richter an dem Todten hat/vnd darnach die straff groß oder klein aufflegen.

Wo aber der B. in der Marter ohne betrug vnd verwarloß des Richters/sonder auß zufälligen sachen/& sic casu, stürbe/denn hette der Richter am todte kein schuldt/bedürffte darvmb auch nit büßen/Es were dann/das er one gnugsam Vermutung gefragt/oder in der frag die maß vbertreten hette.

Were es aber ein zweiffel/oder die scharpffe frag auß betrug oder auß



verwarloß des Richters/die den todt georsacht/dar komen/oder der todt auß zufälligen vrsachen/& sic casu, geflossen were/Als denn/wenn der Richter beweiset/das er auß gnugsamer vermuthung hat fragen lassen/ vnd das der gestorbene ein harter Mann gewesen/ als denn wer der Richter des todt nit schuldig/vñ in einem zweiffel ist sich zu einem Richter alles guten zu vermuthen/vnd wer einem Richter betrug zumist/der sol den betrug beweisen/Es soll aber ein Richter nach besage der genandten Lehrer/gar sorgfältig bey der frag seyn/das er den Befragten an seinem Leib zu dem todt oder zu der vnschuld/vnverlezt enthalte/vnd fleissig ja ober fleissig trachten/das auß der Marter der todt nit darfließe oder erfolge.

NOTA.

Vnd so denn sekund hieoben gesagt/wo der Richter beweiset/das der B. eins harten starcken Leibs gewesen/denn trüge es ihn für/ob er auch in der Marter etwan zu scharpff gefragt hette/Also mag auch solchs verstanden werden/von den/die in der Marter verstockt seyn/als oft auß vrsachen geschicht. Das es sagt der genandte Lehrer Do. Pari. de Put. in cap. tortura grauior. vers. multi. Das ihr viel in der Marter auß kunst verstocket vnd verhartet sind/die nichts bekennen/so sie auch ganz zerrissen würden.

Vnd sagt von einem grossen Theologo, der soll halten/wenn einer vff einen Zettel/diesen Vers des Psalms (Contere brachium peccatorum & maligni, quæritur peccatum illius & non inuenietur) auff seinem Rücken gebunden hette/denn solte er in der Marter nichts bekennen mögen. Also geschicht solches zu zeiten auß Zaubererey/Denn es sagt Alb. Magnus im Buch/von der heimligkeit der Natur/das ein Stein genandte Mesites, von der Statt Mesis, da er wächst/zurieben vnd gemischt mit Wasser/so den jemens trinckt/der wirt am Leibe vnfühlich/vnd kan alle Marter ohne schmerzen erleiden. So findet man auch zum zeiten auß vrbung/das einer offtmals versucht ist/als in Belschen Landen mit der Sorben geschicht/Darumb ist einem Richter in diesem fall zuzulassen/nach gelegenheit der Person vnd größe der Missethat/die Marter zuschärfen oder zu mindern. So aber ein Richter gnugsame vermuthung zu der frag hat/vnd hat auch die mässig thun lassen/so darüber der B. stirbt/ist der Richter des one wandel/secundum Paris. in suo tracta. de syn. in c. sequitur modo, in medio.

Alia casus.

Vnd so es sich begeben/das derjenige/der gemartert wirt/in die höhe vffgezogen würde/vnd der Balcken oder Leyter breche/das er also hernit der siele vnd ein Bein oder Arm breche/oder sich sonst zu todt siele/Wo nun der Richter die Marter an der bequemlichen gewöhnlichen statt gehalten/vnd diesem brechen des Tragens oder Leyter kein sündliche vrsachen gegeben/So bedarff er darumb keinen abtrag thun/vnd ist ohne wandel/



wandel/Also sagt der vielbenandte Doctor in dem genandten Capitel/  
an si Officialis am ende.

Diß sey also auff dißmal von der scharpffen frag gnugsam gesagt. So  
denn dieselbige offtmals geübt werden / vnd die Richter darben/wie nach  
der länge hieroben angezeigt/grosse gefahr tragen / dar omb ist wol noth/  
daß sich darinn ein jeder Richter wol fürsehe/ vnd diese meynung zu Her-  
ben nemme/vnd wol betrachte.

**Merck nachfolgende Clausulen/wie alle Peinliche**

**Endwrttheil/nach verwirckung der straff/auszuspree**

den sind/ex ord. crim. Car. V. Imp. art. 192. & seqq. &c.

**Bann B. verdampt wirt.**

1. Zum Feuer.

Tunc talis verborum tenor usurpatur, præmissis præmittendis.  
Soll andern zum abscheulichen Exempel / vnd ihme zu wolverdienter  
straff/mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden.

2. Zum Schwerdt.

Soll/xc. mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht werden.

3. Zuder Viertheilung.

Soll/xc. durch seinen ganzen Leib zu vier stücken zerschnitten vnd zer-  
hauen/vnd also zum Todt gestrafft werden/Vnd sollen solche viertheil/  
auff gemeine vier Wegstrassen/ öffentlich gehangen vnd gesteckt werden.

4. Zum Radt.

Soll/xc. mit dem Radt / durch zerstoßung seiner Glieder/ vom Leben  
zum Todt gericht/vnd fürter öffentlich darauff gelegt werden.

5. Zum Galgen.

Soll/xc. an den liechten Galgen mit dem Strang oder Ketten/ vom  
Leben zum Todt gericht werden.

6. Zum Ertrucken.

Soll/xc. mit dem Wasser vom Leben zum Todt ersäußt werden.

7. Vom lebendigen Vergraben.

Soll/xc. lebendig vergraben vnd gepfälet werden.

8. Vom Schleyffen.

Wo B. zu der erkandten straff soll geschleyffet werden/ wirdt also ans  
Brtheil gehenckt)xc. Vnd soll darzu auff die Richtstatt/durch die vnder-  
nänfftige Thier geschleyfft werden.

9. Von reissen mit glüenden Zangen.

Wirdts aber beschlossen/daß B. auch vor der tödtung/mit glüenden  
Zangen gerissen werden soll/ tunc hæc verba sententiæ annectun-

O iij tur, &c.



cur, &c. Vnnd sol darzu vor der endtlichen tödtung / öffentlich auff einem Wagen bis zu der Richtstatt vmbgeführt / vnnd der Leib mit glüenden Zangen zerrissen werden / Nemlich mit 1. 2. oder 3. Griffen / an dem ort.

*Pena amputationis membri de iure Digestorum & Codicis fuit incognita. cō. dic. Cur. lun. in l. Imperium. n. 37. ff. de iurisd. omnium iud. quē refert do. Ant. de Pallida. in l. Transire. nu. 8. C. de transf. Clar. 9. fin. q. 69. in pri. Improbibita. ne hi. qui ob crimina admittare legari aut deportari soleāt. signo aliquo imbuto in fronte notentur. propterea quod facies hominis creata sit ad imaginem Dei. nec debeat tam fēdē maculari. l. si quis in metallū. Et ibi gl. ff. de pēn. de iure Sax. cōtrarium ex vsu obseruatur. Siquidem plerumque homines. quos Magistratus virgis caedi. aut deportari iubet. ferro candenti in maxillas notari solere videmus. Id. eō fortē. vt per hoc signū malitia eorū omnibus extraneis patefiat. Hęc pēna origine sumpsit ex legibus Longobardorū. Weichb. art. 38. in gl. & li. 2. art. 13. in gl.*

*Pena vnius. metus est multorum. l. 1. C. ad l. lul. repet. & c.*

10. Von abschneidung der Zungen.

Soll / re. öffentlich in Pranger oder Halßeisen gestellt / die Zunge abgeschnitten / vnnd darzu bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit / auß dem Land verweist werden.

11. Von abhawung der Finger.

Soll / re. öffentlich in Pranger gestellt / vnnd demnach die zween rechte Finger / damit er mißhandelt vnd gesündigt hat / abgehawen / auch fürters des Landts / bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit verweist werden.

12. Von Ohren abschneiden.

Soll / re. öffentlich in Pranger gestellt / ein oder beyde Ohren abgeschnitten / vnd des Landts bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit / verweist werden.

13. Mit Ruthen aufstreichen.

Soll / re. öffentlich in Pranger gestellt / vnd fürter mit Ruthen aufgeschauwen / Auch des Landts / bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit verweist werden.

14. Zu ewiger Gefängnuß / Bambergische Ordn. Art. 221.

Auff warhafftige erfahrung vnd erfundung gnugsamer anzeigung zu bösem glauben künfftiger vbelthätiger beschädigung halben / Ist zu Rechte erkandt / daß B. so gegenwertig vor Gericht steht / in ewiger Gefängnuß soll gehalten werden / damit Land vnd Leut vor im sicher seyn mögen.

Nota. Man soll vnd muß straffen.

Es soll auch die straff / keinem liederlichen begeben / oder nachgelassen werden / damit nicht andere auch hinnach fahren. Vt est tex. in l. si operis publici. ff. de pēn. sic Prouerb. 20. Man muß dem bösen wehren mit harter straff / vnd mit ernstern schlägen die man fühlet.

In Peinlichen sachen soll man schleunig procedieren.

Vide ord. crim. Car. V. Imp. ar. 77. Et art. 78. Item die Bambergische Halsgerichts Ordn. artic. 90. &c. hifce verbis: Vnkosten zu vermeiden setzen vnd ordnen wir / daß in allen Peinlichen sachen dem Rechten / schleuniglichen nachgegangen / verholffen vnd gefährlich nicht vollzogen werde. Et additur à nonnullis ratio. Damit der Beklagte nicht durch fürbitt / oder heimliche stiftung erlediget werde. tex. est in l. cum reus. C. de pēnis. Doch so Key. May. ein gar zu scharpff Peen vber jemand fürzunemen befohlen hette / so soll man mit vollziehung derselbigen 30. Tage still halten /



halten/ob sich seine May. einer milttern straff bedächte. Ita est text. in l. si vind. C. de poen.

Vnd es soll auch kein peinliche Rechtfertigung ober zwey Jahr geübt/ *Prescriptio.* sonder wo dieselbige zeit verschieuen were / der Beklagte absoluiert werden. Ita est tex. aper. in l. si. C. vt infra certum tempus criminalis quaest. terminetur.

Man sol auch in Peinlichen sachen auff kein gemein Geschrey gehen/ &c.

*Vide ord. cri. Car. V. art. 6.*

Dann in verurtheilung oder erledigung der Gefangnen / soll das geschrey oder begeren des gemeinen Pöfels nit angesehen werden. L. de curianum filij. C. de poen. & Exod. 23. Vnde male fecit Pilatus, qui ad populi clamorem, Christum condemnauit. Sondern es muß B. der beschuldigten Missethat / mit sein selbst eigener / oder sonst mit anderer offenbarlicher Kundtschafft / die klärer seyn / den mittags liecht / &c. überwunden werden. Ita sunt text. pulcherrimi, in l. qui sententiā laturus. C. de poe.

*Probatio in criminalibus luce meridiana clarior esse debet.*

Item in l. fin. C. de probat. Et in l. vbi. C. ad l. Corn. de fall. Et in l. sing. vniuersique Iudices. C. de accusatio. Adhæc: \* Nemo nisi conuictus aut confessus condemnandus est, c. nos in quemq; c. multi. Et c. que Lotharius. 2. q. 1. L. qui sententiam. C. de poen. l. qui accusare. C. de e-

*\* Ex verbis tuis iustificaberis, & ex verbis tuis condemnaberis. Mat. 12.*

dendo. l. Acto. C. de probat. Et l. i. C. de confess. &c. Vide ord. cri. Car. V. Imperat. artic. 22. Sachsen R. lib. 1. art. 66. Land R. lib. 3. art. 39. circa fin. in gloss.

Wann aber die Sach klar / vnd der B. nach der beweisung nicht bekennen wolte.

So soll im angezeigt werden / das die Missethat ober ihn erwiesen sey / ob man dadurch sein bekentnuß dester ehe auch erlangen köndt / ob er aber dennoch darüber nachmals nit bekennen wölte / das er doch / als obstehet / gnugsam überwiesen wer / so sol er nichts desto weniger der beweisten Missethat nach / on einige peinliche Frage verurtheilt werden. Sic Marpurgi in caus. Fiscali contra N. 8. Decemb. Ann. & c. 72. iudicatum est. Et vide ord. cri. Car. V. art. 69. Item / die Bambergische Halsgerichts Ordn. art. 80. Also auch das Sachsen R. lib. 1. art. 55. 66. & 67. in gl.

Die straff soll allein auff die schuldigen gehen.

Die peen vnd straff / sollen weiter nicht / denn auff die verbrechende Person gezogen werden / per l. sancimus. ff. de poen. Vnd es soll auch des Batters böse handlung / dem Sohn sonder nachtheil seyn. Ita sunt textus in l. si poena. Et l. crimen paternum, ff. de poen. Ideo dicitur: Filius

*Pœna debet tenere suos autores.*



Filius iniquitatem patris non portabit. 4. Reg. 14. Deuter. 24. & c. Nec  
 „ mulieres debent conueniri ob culpam maritorum. l. 2. C. Ne vxor  
 pro marit. Nam anima quæ deliquit, ipsa morietur, ait Ezech. 18. cap.

### Von Execution vnd vollziehung gesprochen

Brtheil in Peinlichen sachen.

*De executione cri-  
 minalis sententiæ.*

Die Züchtiger so die gesprochen Brtheil mit der that/nach erkänntnuß  
 des Rechts/vollziehen/die thun mit solcher vollziehung keine sünde/er-  
 zeigen auch damit kein greuolichkeit. Dann nit sie/die Züchtiger/sondern  
 das Recht vnd Befehl die Vbelthätiger richt. Es hette den jemand einen  
 besondern lust vnd willen zu solcher vollziehung. So hat auch der Rich-  
 ter gleicher weise / so er einen Menschen auß gerechten billichen vrsachen  
 zum todt verurtheilet/keine sünde/sondern recht damit gethan/vnd wirdt  
 vor einen Diener Gottes geachtet / so er das vbel straffet. De ijs omnib.  
 sunt tex. in c. Non frustra. c. cum homo. c. Miles. c. si homicidium. c.  
 de occidendis. c. non est crudelis. c. minister. & c. seq. Et c. officia. 23. q.  
 5. & q. 4. c. quæsitum. & c. seq. & c. Iudex. & cap. seq. c. qui malos. cap. li  
 quos igitur, & c.

### Von verurtheilten Vbelthäter Haab vnd Gütern.

*Vide ord. cri. Car.  
 V. Imp. art. 206.  
 De bonis damna-  
 torum.*

Wiewol die ältern geschriebene Recht / den verurtheilten gemeinglich  
 Leib vnd Gut genommen/so ist doch solchs durch die neuwe Kays. Sazung/  
 gänzlich auffgehbt/vnd also geordnet/das die Haab vnd Güter den Er-  
 „ ben in ab vnd auffsteigender Lini/für vnd für / vñ den befeitlichen Erben/  
 „ biß in den dritten Grad/folgen vñd bleiben sollen/allein außgenommen/  
 „ wo der gestorben das Laster beledigter May. begangen hette/dem wür-  
 de/wie vnder dem Titel ad l. Iul. Maiest. beschrieben/der Leib genommen/  
 vnd darzu sein Gut confiscirt. in Auth. Bona damnatorum. C. de bon.  
 damna. seu proscip. Item/so ein Mensch sich selbst ermordt vñd tödt/  
 des Gut sellt auch nit den Kindern/sondern der Oberkeit zu. vide sup.  
 Straff eigener tödtung. Wie solches alles vñd dergleichen / in der Kays.  
 vnd des H. Reichs Ordnung/nach der länge vnd notturfft erkläret/auch  
 in zweiffelichen sachen/eder orth Oberkeit / nechster hohen Schu-  
 len/Stette/Communen vnd Rechtsverstandi-  
 gen raths zugeleben ist.

E N D E.

Register





# Register oder Inhalt vber das

Straffbuch M. Abraham Sawrs klärlich nach

dem Alphabet verfertiget vnd gemacht.

Zumercken / Günstiger lieber Leser / daß ich den Indicem nicht nach gemeinem brauch gemacht vnd gesetzt hab / welcher sonst den anfang des ersten Buchstabens in einem Wort / Exempli gratia, Poena aduocatorum, oder Officium Iudicis, &c. setzt vnd brauchet / vnd sehen also die Poenam aduocatorum ins P. & non in A. welches falsch ist / dem nach der Sententz vnd Præcipuum caput gehörts ins A. vnd nicht in P. vnd also fort / Wenn du nun derhalben solches beheltest / verhoff ich wirst dich wol darinn richten vnd schicken können / vnd also ein vollkômlichen Indicem vnd Register finden / His vale.

## A.

|   |   |       |
|---|---|-------|
| <b>P</b> OENA Abigeatus. fol. 129   | poena Adulterij ordinata.                                   | 50    |
| poena Abortus. 82   | poena Adulterij cum incestu.                                | 54    |
| von Absagern. 67  | sine colloquio Adulterium non committitur.                  | 57    |
| Actio restitutoria. 124   | probationes in Adulterio per se sunt impossibiles.          | ibid. |
| Aduocati & Procuratores calumniosi possunt per Iudicem inquiri, & interdici ne postulent. 30  | Adulterum in opere deprehendi cui libet occidendi ius esto. | 55    |
| straff der Aduocaten vnd Procuratorn / so den Widertheilen zu gut handeln / Auch wie andere priuilegirte Personen beyde Geistlichs vnd Weltlichs stands / wenn sie ein Maleficium begehen / solten gestrafft werden. 29 | Affectus, licet non sequatur effectus punitur.              | 35    |
| Adultera est meretrix. 58   | nō Affectus & conatus sed effectus delicti punitur.         | 61    |
| Adultera olim non recipiatur. 51  | apud Germanos Affectus punitur. ibi.                        | ibid. |
| Adulterium quid. 41   | straff des so sich falscher Allegation gebraucht.           | 26    |
| præscriptio Adulterij. 59   | Allegans constitutiones correctas punitur poena falsi.      | ibid. |
| Adulterium quomodo probatur. 57   | poena Amputationis mēbri incognita.                         | 160   |
| de accusatione Adulterij. 59  | temerarium Amotorem, quidam volunt, capite esse plectendum. | 29    |
| de suspitione Adulterij. 57   | de Anabaptistis.  | 7     |
| de Adulterio & eius poena. 40   | qui Animal mansuetum seu domesticum                         | cu m  |



## Register.

|  |       |   |       |
|--|-------|---|-------|
| cum incluserit animo furandi, furtū<br>committit.  | 129   | Imperatorum & Principum.  | ibid. |
| quilibet est Arbitrarius suarum rerum.   | 134   | straff der Blutschande.   | 32    |
| pœna Arborum furtim cæsarum.   | 127   | den Blutsfreunden ist nicht erlaubt Ehe-<br>bruch vmbzubringen.   | 55    |
| de Arresto.  | 72    | de Bonis damnatorum.  | 162   |
| Arrest quid dicitur, 68. & à quo accipi-<br>endum.   | ibid. | straff der Brenner.   | 62    |
| in quib. casibus fori Hassiaci Arrestum<br>permissum.  | 71    | falscher Brieff straff.   | 27    |
| Artiani.   | 10    | Brieffliche urkunde mögen nach einem ver-<br>trag nie mehr als falsch angezogen wer-<br>den.                  | 26    |
| die vbergebne Artikel so der Reus fürge-<br>wendet/ sollen examinirt werden/ ob sie<br>zum handel dienstlich vñ schließlich wer-<br>ren.   | 109   | von denen die Brieff auffbrechen vñ inen<br>nicht zugehören.  | 27    |
| straff so ein Arzt durch seine Arzenei töd-<br>tet.  | 84    | von verachtung Landtsfürstlicher Brieffe.<br>fol.   | 26    |
| Abzug vñ Büttel bezahlen.  | 116   | beweisung in falschen Brieffen wie es dar-<br>inn gehen soll.   | 28    |
| straff der jenigen so Auffrühr der Volcks<br>machen.   | 65    | straff welcher Brunnen verbricht vñ ver-<br>vrennigt.   | 137   |
| straff deren/ so Auffgelauff vñ Conspira-<br>tion machen.  | 66    | von verdächtigen Büchern/ Brieffen vñ<br>Siegel.  | 28    |
| Aurem qui tangit, totum corpus teti-<br>gisse videtur.   | 20    | der Handelsbücher vernichtet/ wirt ge-<br>strafft wie ein Verfälscher vñ zwerstat-<br>tung erfolgter schäden. | ibid. |
| vt Assassinium probetur non requirun-<br>tur tam clarę probationes, vt aliās in<br>criminalibus, sed sufficiunt proba-<br>bilia argumenta. | 82    | <b>S.</b>   |       |
| pœna Assassini.  | ibid. | <b>C</b> Anere Palinodiam.  | 12    |
| welcher gestalt der zu straffen/ so auff vorge-<br>hende Ehren vorleslich Auffforderung<br>verbrochen.                                     | 90    | Capistranus.  | 155   |
| straff der jenen / so bößlich auftreten/ je-<br>mand das seine wider Recht abdräuen<br>vñ tringen.   | 66    | Ciuitates vel Vniuersitates an possint<br>delinquere, & quando obligentur ex<br>delicto.                      | 105   |
| <b>B.</b>  |       | Cogitationis pœnam nemo patitur. so   |       |
| <b>B</b> apstlich Recht vom Meyneyde vor<br>Gericht.   | 4     | Collegia & ciuitates non corporaliter,<br>sed pecunia puniuntur.  | 105   |
| straff d' jenigen/ so einander in mor-<br>den oder schlagen fürseßlich oder vnvor-<br>seßlich Beystande thun.                              | 106   | Conatus non nocet, nisi effectus subse-<br>quatur.  | 81    |
| von Bienen stelen.   | 129   | inordinatus Concubitus.   | 41    |
| de Blasphemia & crimine læsæ Maiesta-<br>tis diuinæ.   | 1     | Condonatio coniugum.  | 49    |
| pœna statuta ex ordinat. Imper. & Prin-<br>cipum de Blasphemia & crimine læ-<br>sæ Maiestatis diuinæ.                                      | 2     | Condonatio cōiugum in Saxoniam non<br>facile locum habet.   | 153   |
| pœna statuta contra eos, qui Blasphe-<br>miam & crimen læsæ Maiestatis di-<br>uinæ exercent, ex ordinationibus                             |       | in Coniunctionibus semper quod ho-<br>nestum est, considerari debet.  | 33    |
|  |       | de Criminum præscriptionibus.   | 101   |
|  |       | in priuatis & veris Criminibus nos non<br>licet proximum diffamare.   | 11    |
|  |       | in Criminalibus semper dolus inspeci-<br>tur.   | 29    |
|  |       | <b>D.</b>   |       |
|  |       | <b>D</b> ans causam damni, ipsum dānum<br>dedisse videtur.  | 82    |
|  |       | Decrepti  |       |



## Register.

|  |       |  |      |
|--|-------|--|------|
| Decrepiti qui appellantur.   | 101   | so Diener der Oberkeit jemandes entleibethetten.   | 107  |
| Decrepiti aliquo modo à pœnis excusantur.  | ibid. | Diffamare caue, namq; probare graue.   | 12   |
| Defensio est iuris naturalis.  | 88    | fol.   | 56   |
| Defensio licita est, sed absit sempervindicta.   | 89    | Difficile est iustum tēporare calorem.   | 45   |
| Defensio necessaria.   | 88    | crimen Digamiz maius & atrocius est adulterio.   | ibi. |
| Defensio necessaria probatur per 2. aut per 7. testes.   | 89    | pœna Digamiz.  | 42   |
| Defensio recipit probatiões etiam semiplenas.  | 88    | Diuortium quò ad thorum & mensam fit.  | 10   |
| paria Delicta, mutua compensatione tolluntur.  | 44    | Donatistæ.   | 69   |
| Desertio.  | 48    | was für vnderscheide zwischen Dräuworten vnd Absage oder Vheden zuhalten/ vnd ob sich die Lands Constitutionen vff Mündliche ansage/erstrecke. | 69   |
| de tempore Desertionis.  | ibid. | <b>E.</b>  |      |
| Deus semper odio habuit, & seuerissime puniuit incestas commixtiões, vt Sodomorum, Cananæorum, Oedipi, & plurimarum gentium pœnas, &c. | 33    | E Brius æquiparatur furioso.   | 102  |
| von jungen Dieben.   | 122   | de EffraCTORibus.  | 136  |
| vom ersten Diebstal.   | 118   | von Ehebruch auß irrtumb beschehen.  | 45   |
| vom ersten gefährlichen Diebstal / durch einsteigen vnnnd brechen ist noch schwerer.   | 117   | von genottrengtem Ehebruch.  | 44   |
| violentum Furtum.  | ibid. | Ehebruch gemeiner Vulweiber.   | 58   |
| vom ersten öffentlichen Diebstal / darmit der Dieb beschriehen wirt / ist schwerer.  | ibid. | warumb des Weibs Ehebruch beschweillicher denn des Manns zuachten.   | 42   |
| fol.   | 121   | drey vrsach warumb des Weibs Ehebruch grösser zuachten ist / denn des Manns. ib.   | 56   |
| von andern vnd dritten Diebstal.   | 121   | wie man den Ehebrecher verhaften mag.  | 56   |
| von schlechem vñ heimlichen Diebstal.  | 116   | fol.   | 49   |
| Diebstal heiliger dinge.   | 129   | von versöhnung begangnes Ehebruchs.  | 49   |
| wie die / so durch kundschafft anweisung zum Diebstal geben / zu straffen.   | 125   | Ehebrüchige mögen einander nicht beklagen.   | 44   |
| die entleibung eines Diebs im Diebstal hat auch entschuldigung auff sich.  | 99    | wen vnd zu welcher zeit / vmb ein Ehebruch zu lagen sey.   | 59   |
| ob ein Dieb / welcher viel anzeigung gibt / die sich nicht also befinden / möge am Leben gestrafft werden.                             | 119   | von Ehebruchs peinliche anklag vñ straff.  | 49   |
| wo mehr denn einerley beschwerung bey dem Diebstal gefunden wirt.  | 121   | fol.   | 57   |
| den Diebstal doppel bezahlen.  | 116   | straff vnrechter anklag des Ehebruchs / vnd widerruff derselben.   | 57   |
| vom Diebstal der Hausgenossen.   | 125   | straff des Ehebruchs / vnnnd was eigentlich ein Ehebruch sey.  | 40   |
| wilde Dieb.  | 121   | alt Weltliche straff des Ehebruchs.  | 53   |
| verleumbdter Dieb.   | 114   | straff zwiefacher Ehe.   | 45   |
| straff der Dieberey.   | 118   | Eheleuth mögen vmb Diebstal einander sich nit beklagen.  | 124  |
| von straff des Diebstals.  | 128   | bey alten Griechischen Rechten ward zugelassen menniglich ein Ehebrecher auff frischer that vmbzubringen.                                      | 55   |
| straff der fisch Diebe.  | 131   | von Ehrenschildern / so sich / das sie bey eines andern Eheweib oder Wittib / oder einer Jungfrauen geschlafen haben / bößlich                 | P    |
| straff des Diebstals in Amptsverwaltung.   | 131   |  |      |



Register.

|  |       |  |       |
|--|-------|--|-------|
| böflich rühmen.                                | 15    | de hærede Falsarij.                            | 23    |
| straff der Eltern / so die entführung ihrer    |       | von denen die sich wissentlich falsches Nas    | ibid. |
| Töchter wissentlich dulden.                    | 35    | mens gebrauchen.                               |       |
| von ungeschärllicher Entleibung / in vñ auß    |       | klag vmb Falsch / werden vor 20. Jahren        | 31    |
| ser der Notwehr.                               | 95    | nit præscribirt.                               |       |
| ungeschärlliche Entleibung / wie die entschül- |       | wenn soll die Peen des Falschs fürgenom-       | 22    |
| digung auff jr tregt.                          | 97    | men werden.                                    |       |
| von Entleibung / daß niemand anders geses-     |       | straff allerhand Falsches vñ verfälschung-     | ibid. |
| hen hat / vñ ein Notwehr fürgewendet           | 94    | fol.   |       |
| wirdt.   |       | straff des Falsches streckt sich auff Gelt vff | 26    |
| die Entleibung im Fechten vñ Ritterspie-       |       | 500. Gùlden.                                   | 23    |
| len hab entschuldigung auff sich.              | 99    | ordinaria poena Falsarij.                      |       |
| von Entleibung in Rumor.                       | 105   | Falsarij aliquando ciuilitur, aliquando        | 25    |
| Entleibung auß billichem zorn.                 | 101   | criminaliter, puniuntur.                       |       |
| so ein Entleibung veraltet ist.                | ibid. | Fama cum inimicitia coniuncta.                 | 145   |
| von beschichtigung eines Entleibten vor der    |       | zum Feuer.                                     | 159   |
| begräbnuß.                                     | 107   | gemein straff / so Gott Fluchens halben od-    |       |
| so einer vmb Entleibung Peinlich beklagt       |       | der von wegen der Gottslåsterer thut /         |       |
| würde / vñnd dero halben entschuldigung        |       | vñ vns vff Erden widerfahren leßt.             | 2     |
| aufführet.                                     | 111   | Filius iniquitatem patris non porta-           |       |
| straff des fürnehmens jemand zu entleiben.     |       | bit.   | 162   |
| fol.   | 80    | so einer etwas heimlich findt / vñnd nit wi-   |       |
| wie soll man sich verhalten / so jemand der    |       | der gibt / ist ein Diebstal.                   | 122   |
| nicht entgegen / als gegenwertig geschrie-     |       | von abhawung der Finger.                       | 160   |
| ben wirdt.                                     | 28    | de Fornicatio. & stupro simplici & non         |       |
| die zu Epheso haben für 50000. Gùlden          |       | violento.                                      | 38    |
| werde Schwarzkünstler Bücher ver-              |       | wie die Frauw iren Mann von Ehebruch           |       |
| brendt.  | 6     | wegen beklagen möge.                           | 42    |
| so einer etwas heimlich nimpt von Gùtern /     |       | von Freueln Worten vñnd Handlungen.            | 13    |
| derer er ein nechster Erb ist.                 | 124   | so zween vber einander zucken / sollen beyde   |       |
| zum Ertrucken.                                 | 159   | den Freuel geben.                              | 104   |
| Epicurei.                                      | 10    | von straff der Freunde oder Lehrmeister.       |       |
| Eutychniani.                                   | ibid. | fol.   | 14    |
| Exceptiones sex, durch welche die anlag        |       | so einer in einer Freundschaft geschmähet      |       |
| des Ehebruchs zerstoret vñnd zurück mag        |       | wirdt / so wirdt die ganze Freundschaft        |       |
| getrieben werden.                              | 44    | geschmähet.                                    | 19    |
| de Executione criminalis sententia.            | 162   | von straff des Friedbruchs.                    | 114   |
| von Execution vñnd vollziehung gesproche-      |       | Frucht oder Felddiebe wie die zu straffen.     |       |
| ner Urtheil in Peinlichen sachen.              | ibid. | fol.   | 126   |
| ein schön Exempel von einem Grauen in          |       | Fur pro primo furto, licet magno, pœ-          |       |
| Herzog Carls von Burgund Hof vñnd              |       | na mortis puniri non possit.                   | 118   |
| einem Bauwermeydlein.                          | 35    | Fur furans ex necessitate famis, non in-       |       |
|  |       | currit in poenam.                              | 128   |
|  |       | de Furibus balnearijs.                         | 117   |
|  |       | Furtum manifestum.                             | 124   |
|  |       | domesticum Furtum.                             | 125   |
|  |       | necessarium Furtum.                            | 116   |
|  |       | simplex Furtum.                                |       |
|  |       | simplex sed graue Furtum primum fur-           | 118   |
|  |       | tum est.                                       | de    |

F.

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| Facientes & consentientes, pari pœ- |    |
| na puniendi sunt.                   | 74 |
| de Falsarijs atq; eorum pœnis.      | 22 |
| de Falsarijs mensurarum & modiorum. |    |
| fol.                                | 25 |
| de Falsatoribus Monetarum.          | 21 |



## Register.

|  |       |
|--|-------|
| de Furto incendiario.                              | 128   |
| de Furto aduersus nautas, cauponas & stabularios.  | ibid. |
| Furtum etiam in re propria fieri potest.           | 124   |
| tempore extremæ necessitatis licitum est Furari.   | 126   |
| differūt Furta, pro vt sunt, vel leuia, vel graua. | 116   |
| gradus, Furtorumque differentia.                   | ibi.  |
| antiqua iura de Furibus.                           | 114   |
| hodierna iura de Furibus.                          | 115   |
| pœna Furti manifesti, quadrupli est.               | 117   |
| fol.   |       |
| de variatione pœnarum supra Furtis.                | 115   |
| fol.   |       |
| pœna Furti multiplex.                              | 114   |

### G.

|   |       |
|---|-------|
| <b>I</b> n Galgen.  | 159   |
| Von straff des/so die gemein Gebott vñ Edict gefährlich zerreißt.   | 26    |
| straff von wegen der erdödtten oder abgetriebenen Geburt.   | 82    |
| Bedencken sind Zollfrey.  | 80    |
| von straff deren/die vnseren Dienern Gefangene abtringen/ oder auß Gefängnis nehmen.  | 137   |
| der außstößene Gefangenen vnd der Hütter straff.  | 136   |
| wann der/so auff die Gefängnis bestellte/ eine gefangene Weibsperson beschläfft.  | 40    |
| fol.  |       |
| auff des Gefangnen Gesellschaft sol man nit fragen.   | 158   |
| zu ewiger Gefängnis.  | 160   |
| straff der Geistlichen oder Predicanten.  | 30    |
| straff derer/so Gelt geben/vnd sich bestellen lassen/das sie einen Menschen vmbstellen bringen.   | 81    |
| straff derer/so mit Giffte vnd Venen heimlich vergeben.   | 73    |
| so einer mit vnvorsichtigen dingen geschlagen vnd angegriffen würde/deshalben einen Todschlag thut/vnd sich einer Nothwehr zugebrauchen vermeynt. | 94    |
| dem Getreyde soll kein bestimbtes Rauffgelt gesetzt werden.   | 134   |
| was heist Gewalt.   | 113   |
| straff der Gewaltthäter.  | ibid. |

|   |     |
|---|-----|
| von den die Gewichte vnd Maß fälschen.                                    | 25  |
| exempel Göttliche forns vber das Gottes schweren vnd lästern.             | 2   |
| straff der Gottslästerer vñ Schwerer auß den Reichs Abschieden zu Würmbs. | ib. |
| von Gottschwerern vnd Lästern.  | 1   |
| straff vber die so Güter versehen vnd die vorige Pfandungen verschweigen. | 25  |
| straff des/der ein Gut mehr als einem verkauft.                           | 24  |
| straff der vntrew in hinderlegten Gütern.                                 | 130 |
| fol.  |     |

### H.

|   |       |
|---|-------|
| <b>H</b> emand soll Haab vnd Güter so durch Würmbser Statuta zu verpfänden verboten seind/ Pfandes weise annehmen oder daroff leihen. | 24    |
| der Häler ist so gut als der Stäler.  | 131   |
| Heredes non possunt mulieri repenti dotem, adulterium opponere.   | 43    |
| Hæresis vnde dicitur. fol. 9. & quid sit hæreticus. ibid. vnde etiam quidam hæretici denominantur.                                    | ibid. |
| in causa Hæresis, Episcopi sunt Iudices ordinarij, Delegati autem sunt inquisitores hæreticæ prauitatis.                              | 9     |
| nomina Hæreticorum quorundam, ib.   |       |
| Hæreticus fit infamis.  | 8     |
| Hæretici puniuntur secundum Canones pœna ignis.   | ibid. |
| straff deren/so ein auß seinem Haus zum schlagen mit schmählichen worten fordern.   | 16    |
| was ist ein herde Bisches.  | 129   |
| König Heinrich in Engelland ließ sein Gemahel enthäupten.   | 53    |
| vom Holzsellen vnd verbottener weiß abhauen.  | 127   |
| de varijs modis Homicidij.  | 73    |
| de Homicidijs excusabilibus.  | 88    |
| de Homicidio in tumultu perpetrato.   | 105   |
| fol.  |       |
| de Homicidio ex isto calore iracundiæ perpetrato.   | 101   |
| de Homicidijs voluntarijs, ex malitia perpetratis.  | 75    |
| voluntarium Homicidium non excusatur.   | 108   |



Register.

ex ebrietate Homicidium. 102  
 incommoditates Homicidij. 75  
 Satius est cum pallio tunicam perdere,  
 quàm hominem occidere. 115  
 conatus Homicidij pœna. 80  
 Homicida priuatur successione eius,  
 quem interfecit. 74  
 pœna sui ipsius Homicidij. 85  
 Homines, quos Magistratus virgis cæ-  
 di, aut deportari iuber, ferro candē-  
 ti in maxillas notari solent. 160  
 straff gemeiner Hurerey vnd Notzucht on  
 gewalt. 38

3.

**I**mp. mandat. aut ducat aut dotet.  
 fol. 38  
 Incarceratus si alium denūciat, an hoc  
 sufficiat. 150  
 Incendiariorum pœna. 62  
 crimen Incesti grauius est adulterio.  
 fol. 32  
 pœna Incestus seu illegitimæ copula-  
 tionis. ibid.  
 pœna Incestus quid. 154  
 Indicia purgata sunt, reo in tortura nō  
 confitente. 150  
 noua Indicia quæ dicuntur. 149  
 super Indicijs disputandum est & copia  
 parti danda. 14  
 Iniuria seu furtum legitimè puniatur.  
 fol. 115  
 de Iniurijs & calumniatoribus. 12  
 de Iniurijs familiaribus factis. 19  
 de Iniurijs realibus. 16  
 socij Iniuriarum etiam conueniri pos-  
 sunt. 11  
 Insidiatoribus & latronibus resistere li-  
 cet. 97  
 tertia pars cedit Inuentori. 123  
 Ioan. Capistranus. 155  
 so im leben seines Ehegemahls jemandts  
 sich auß Irthumb weiter verheyraet.  
 fol. 48  
 admonitio ad Iudices. 145  
 Iudex medicus. 148  
 Iudex debet cauere à repetitione tor-  
 ture, sine nouis indicijs, tanquam ab  
 igne. 157  
 Iudex potest augere pœnā, & maximè

quando multi taliter delinquant, vt  
 pœna vnus sit metus aliorum. 122  
 Iudicium Regis Salomonis. 155  
 pœna iniustorum Iudicum. 138  
 Ius cudendi monetas, tam priuilegio  
 quàm consuetudine acquiri pōt. 24  
 præscriptio Iuris piscandi. 129  
 exempla Iustitiæ. 139

R.

**S**traff derer so ihr Rauffmanowahr  
 fältschen. 23  
 die Kinder / so ein Weib welche sich  
 im Irthumb weiter verheyrat / bey irem  
 andern Ehemann erobert / ehelich / ob  
 gleich der erste wider kompt. 48  
 wann Kinder / vn Sinnige / Jemandts entlei-  
 ben. 100  
 erblos Kinder / so auß Blutschande / Ehe-  
 bruch / zc. erzeuget sind. 33  
 Kirchenfreyheit für solche Mörder nicht  
 schützen kan. 108  
 straff derer so vnmaßig seinem standt nach  
 sich kleynet. 24  
 die straff von der entführung der Kloster-  
 frauen hat kein statt / so sie ein vnehre-  
 lich Weib oder Butlerin gewesen. folio  
 36.  
 straff deren / so Kloster vnd Jungfrau-  
 wen / Ehe oder Witfrauen entfüh-  
 ren. 32  
 straff derer / so zur zeit der Pestilens / die  
 Kranken vñbringen / vnd sie besetzen /  
 oder in kein nottürfftige vnderhaltung  
 geben. 74  
 vom Kummer / Hessisch Ordnung. 71  
 Hessische straff derjenigen / die vor der zeit  
 vnd erkandten Rechten kümmer. 72  
 brauch in Flandern vnd Franckreich von  
 den Kuplern. 60  
 straff der Kupplerey / so ihr eignen Ehewei-  
 ber / Kinder vnd Töchter / auch andere  
 Jungfrauen vnd Frauen / durch bö-  
 ses genieß willen / williglich zu vnkeu-  
 schen wercken verkäuffen. 59  
 straff der Verkupplung vnd hälff zum  
 Ehebruch. 61

L.

**L** die Landts Constitution / so die  
 Rheder mit dem schwerdt straff /  
 auch



## Register.

|   |            |  |       |
|---|------------|--|-------|
| auch vff den Schreiber des Rhedebriefs<br>fes/depaleichen auch auff die so Brand-<br>zeichen stecken/zuverstehen.   | 69         | periniquum est, vt Maritus pudicitiam<br>ab vxore exigat, quam ipse non ex-<br>hibet.  | 44    |
| Lapidatio.  | 53         | freyheit des Manns/der ein Ehebrecher<br>bey seinem Weib findt.  | 55    |
| poena Latronis ordinaria, vsu compro-<br>bata.  | 75         | wie der Mann in verdacht des Ehebruchs<br>sich verhalten soll.   | 57    |
| de Lenocinio mariti.  | 60         | so der Mann sein Weib im Ehebruch vmb<br>bracht hette.   | 56    |
| Lenocinium vxoris.  | ibi.       | des Manns straff im Ehebruch.  | 50    |
| qui vendit suam vxorem, comittit Le-<br>nocinium.   | 133        | Maritus cum soluta adulterium non<br>committit.  | 42    |
| Lenocinium maius est adulterio.   | 60         | Marito licere recipere adulteram.  | 60    |
| crimen Lenocinij inquirat Iudex sine<br>accusatore.   | 60         | Maritus habet quatuor specialia in ac-<br>cusatione vxoris suae adulterae.   | 59    |
| de Lenonum & lenarum poenis.  | 59         | Maritus infamis.   | 58    |
| blinder Lerm.   | 105        | quot modis Maritus committit leno-<br>cinium.  | 60    |
| von Leut verkäuffern.   | 133        | ein böß Maul wirdt kein glück haben auff<br>Erden.   | 12    |
| poena Legis Corn.   | 139        | so ein Meydlein vnder 12. Jahren genötet<br>vnd geschendet wirt.   | 38    |
| Lex non respicit vitam præteritam sed<br>præsentem.   | 36         | quo quis Mensurat pondere, pōdus ha-<br>bet: & per quæ quis peccat, per eadē<br>punitur.   | 63    |
| de Libellis famosis.  | 10         | Mesis.   | 158   |
| Lieb machen/da keine ist.   | 82         | Mesites.   | ibid. |
| de translatione Limitum.  | 29         | Neuchelmörder/ Ehrendieb vnd Schänd-<br>der.   | 10    |
| exceptio falsarum Literarum.  | 27         | vom Meynende vor Gerichte.   | 3     |
| poena falsarum corruptarumq; Litera-<br>rum Romæ grauis fuit, inquit Cice-<br>ro.   | 27         | straff vnderstandener Missethat.   | 81    |
| in Republ. Locrensi adulteris oculi ef-<br>foderentur.  | 53         | Moneta vnde dicitur.   | 22    |
| historia Lucij Papyrij cum C. Pub.  | 31         | de Monopolio.  | 134   |
| <b>M</b>  |            | processus criminis Monopolij.  | ibid. |
| Macedoniani.  | 10         | so einer in der Mordacht were/in Gefäng-<br>nuß keme/ vñ sein vnschulde außführen<br>wolt.   | 111   |
| Mein Magistratus kan vmb Iniuri<br>beklaget vnnnd conueniert werden/ so er<br>sein Ampt mißbraucht/ vnnnd auff sein<br>Auctoritet vnnnd fiducia Magistratus<br>bochen wolt. | 13         | außzüge des Mordes/so entschuldigung in<br>sich haben.   | 88    |
| Magorum socij.  | 6          | Mulier habens virum in militia, nō po-<br>test licitè nubere, etiãsi diu eum ex-<br>pectauerit, nisi ille, qui maritū eius<br>mortuum esse dicit, legitimè coram<br>Iudice iurauerit, tunc post annum<br>potest. | 48    |
| Magorum poena.  | ibid.      | corruptæ Mulieres facilè possunt sibi<br>parare pharmaca atq; potatiões, ita<br>vt edant ista signa, quæ veræ virgines<br>solent.  | 39    |
| Reip. interest, vt Maleficia puniãtur.  | 62         | vergleichung der Mänß vnd Geseß.   | 26    |
| quilibet potest capere Malefactorem<br>& delinquētem, ita tamen vt ad Iu-<br>dicem ducat & vltra 20. horas eum<br>non detineat.   | 56         | straff   |       |
| crefcēte Malitia debet & crescere pœ-<br>na.  | 114. & 122 |  |       |
| Manichæi.   | 9          |  |       |
| ein Mann soll ein Mann seyn.  | 50         |  |       |
| dem Mann gezeitigt nit / was dem Weib<br>gebürt.  | 42         |  |       |



## Register.

|  |       |   |             |
|--|-------|---|-------------|
| straff der Münzfälscher vñnd dero so ohne<br>habende Freyheit münzen.  | 21    | Pœna debet tenere suos autores.   | 161         |
|  |       | semper molliendæ & nõ exasperandæ<br>sunt Pœnæ.   | 122         |
| <b>N.</b>  |       | Pœna damni pecuarij.  | 86          |
| <b>N</b> emo dominus suorum membro-<br>rum.  | 155   | Parētes, Præceptores, Magistratus, &c.<br>excipiuntur ab actione iniuriarū.   | 12          |
| Nemo nisi conuictus aut cõfessus con-<br>demnandus est.  | 161   | Parricidium quid est.   | 80          |
| Nestoriani.  | 10    | Parridarū pœna ex consuetudine.   | 79          |
| Nihil mali est, honesti nominis nomen<br>assumere.   | 24    | Parridarum pœna noua.   | 80          |
| quandoliceat mutare Nomen.   | ibid. | Parridarum pœna antiqua.  | 79          |
| von Notwehr in gemein.   | 88    | Pater præsentans filium curiæ malefi-<br>ciorum pro aliquo crimine impu-<br>tatum, filium eximit à pœna corpo-<br>rali.   | 103         |
| von berühmpter Notwehr gegen einem<br>Weibsbilde.  | 95    | Patronus turpitudinis est, qui celat cri-<br>men vxoris.  | 58          |
| was ist ein beständige vñd rechte Notwehr,<br>fol.   | 88    | aussprechung der Peinlichen Endvrrtheil.<br>fol.  | 159         |
| wann vñd wie in sachen der Notwehr / die<br>beweisung auff den Ankläger kommet.<br>fol.  | 92    | in Peinlichen sachen soll man schleunig<br>procedirn.   | 77. vñd 160 |
| Notwehr soll vñnd muß man beweisen.<br>fol.  | ibid. | man soll in Peinlichen sachen auff kein ge-<br>mein Geschrey gehen.   | 161         |
| Nothzucht verjāret sich nit.   | 37    | beweis muß vor der Peinlichen frage be-<br>schehen.   | 146         |
| straff deder so zur Nothzucht helfen.  | ibi.  | Peinliche straff soll gegen dem sūrgenom-<br>men werden / welcher Libellos famo-<br>sos findt vñnd die nit vernichtiget / son-<br>dern entdeckt vñd offenbaret. | 12          |
| straff der Nothzucht vñd Gewalt.   | 36    | welcher ein öffentlich schilt vñnd verfleis-<br>nert / gegen den sol man Peinliche straff<br>vornehmen.   | 12          |
| Nouatiani.   | 9     | Pelagiani.  | 10          |
| Nouerca quasi noua arca.   | 124   | de Periuris.  | 3           |
| <b>O.</b>  |       | semel Periurus, semper talis esse credi-<br>tur.  | 4           |
| <b>N</b> ecessè est Obedire, nõ solum pro-<br>pter iram, sed etiam propter<br>conscientiam.  | 66    | Periurium & homicidium æquiparan-<br>tur.   | 3           |
| seipsum Occidens, moritur intestabi-<br>lis.   | 85    | an iure ciuili Periurus efficiatur infa-<br>mis, in glos.   | 3           |
| in iure Occidisse dicitur, q mortis cau-<br>sam qualemcunque præstitit.  | 74    | Periurus amittit beneficia omniū le-<br>gum, canonum & statutorum, quib.<br>cauetur, quod credi debeat iuramē-<br>to alicuius.                                  | 4           |
| Occisum in iure accipimus, siue gladi-<br>o, fuste, alio telo, manibus, si forte<br>strangulauerit eum, vel calce petijt,<br>vel lapide, vel qualiter. | ibid. | quamdiu Persona præsens debeat ab-<br>sentē vel sponsum vel maritum ex-<br>pectare.   | 48          |
| iudicium M. Lutheri de his, qui seipso<br>Occidunt.  | 85    | von straff vnordenlicher vermischung der<br>rer Personen / so einander mit naher<br>Schwāgerschaft verwandt.  | 33          |
| de inspectione Occisi.   | 107   | von Pfandungen in gemein.   | 77          |
| vom Ohren abschneiden.   | 160   |   | Pilatus     |
| <b>P.</b>  |       |   |             |
| <b>P</b> œna non defendentis procura-<br>toris hæc est, vt denegetur ei a-<br>ctio.  | 30    |   |             |
| in Pœnalibus requiritur dolus malus,<br>& praua voluntas.  | 96    |   |             |
| Pœna fractæ pacis.   | 113   |   |             |



## Registret.

|  |   |
|--|---|
| <p>Pilatus malè fecit, quòd ad populi clamorè Christum condemnauerit. 161</p> <p>Pœna Plagij. 133</p> <p>straff des / so den Pfug bestilt oder beraubet. 127</p> <p>de amatorijs Poculis. 82</p> <p>Poligamia omninò est prohibita, nec omnia exempla patrum sunt imitanda. 46</p> <p>ob Populum multum, crimen transit inultum. 103</p> <p>qui resistit Potestati, ordinationi Dei resistit. 66</p> <p>de Prædonibus &amp; eorum pœnis. 64</p> <p>sine violentis Præsumptionibus nemo torquendus. 142</p> <p>exemplum Præsumptionum iuris. ibi.</p> <p>melius est Præuenire, quàm pueniri. 89</p> <p>Preis werden. 67</p> <p>Principal oder Anfänger mag in Bürgerlichen sachen nit gemartert werden. 134</p> <p>Probatio in criminalibus luce meridiana clarior esse debet. 161</p> <p>dubia Probatio sufficit in defensione necessaria. 90</p> <p>Proditor punitur pœna capitis, tanquàm reus læsæ Maiest. 62</p> <p>Proditionis pœna. ibid.</p> <p>wasser gestalt die jenigen / so andere Prouocirn vnd auffordern / zu straffen. 90</p> <p>qui percusserit Proximum suum, volens occidere, morte moriatur. 80</p> <p>Puer homicida punitur vnius Vergeldi pœna. 100</p> | <p>Pœna raptus. 34</p> <p>Pœna raptus etiã locum habet, si mulier vel virgo consenserit se rapi. 35</p> <p>straff der Räuber. 64</p> <p>quæ depositis Rebus accedunt, deposita non sunt. 131</p> <p>de Receptoribus &amp; eorum pœnis. 135</p> <p>Recht in Franckreich vom Fundt. 123</p> <p>einen zum Rechten / aber nit darvon geleistet. 112</p> <p>zum Radt. 159</p> <p>vom Reissen mit glühenden Zangen. ibi.</p> <p>Rei hæreditariæ furtum fieri non potest. 124</p> <p>Res inuenta &amp; non restituta est quasi furtum. 122</p> <p>Repressalia quid. 68</p> <p>Form der Repressalien. 70</p> <p>processus in Repressalijs. 68</p> <p>processus de non Resipiscentibus. 104</p> <p>Reus est puer nondum 9. annorum fol. 122</p> <p>de modo procedendi supra purgatione Reorum. 109</p> <p>von scharpffen fragen wie sich ein Richter darinn verhalten soll / auff das er in der sache nit zu viel oder zu wenig thue. 140</p> <p>zwölff scharpffe fragen des Richters. 141</p> <p>Richters Ampt ist ein gar schwer Ampt fol. 139</p> <p>straff der Richter so Geschenck nemmen. fol. 138</p> <p>es soll keiner nicht selbst sein eigen Richter seyn. 101</p> <p>Richters straff belangend. 156</p> <p>was ist ein Rumor. 105</p> <p>mit Ruthen aufstreichen. 160</p> |
|--|---|

### D.

**Q**ui delinquenti opem præstat, pari pœna puniendus est. 74

Qui dicit quod res est, nemini facit iniuriam. 11

Qui nõ habet in ære, luat in corpore. 2

Qui plus deliquit, plus punitur: & qui grauius deliquit, grauius puniri debet. 122

### R.

**D**E Raptoribus. 33

Raptor non potest mulierem à se raptam in vxorem ducere. 35

Raptor & rapta possunt cõtrahere matrimonia iure Saxonico. ibi.

### S.

**W**ann aber die Sach klar vnnnd der B. nach der beweisung nit bekennen wolte. 161

pœna Sacrilegij. 129

vom Schleyffen. 159

Scholares & bonarum artium studiosi habent optionem & priuilegium eligendi Iudices in causis etiam criminalibus. 30

Scortatio & vinum auferunt cor. folio 102.



## Register.

|   |       |  |        |
|---|-------|--|--------|
| von Schandt vnd Famoschriften.                  | 11    | ob ein Thäter mit dem Schwerde zu tödt-      |        |
| von straff so einer den andern mit gefäh-       |       | ten / wenn im Todtschlag ein Irthumb         | 97     |
| lichen Schrifften schmähet.                     | 13    | der Person begangen.                         |        |
| straff der Schmachschriften / Libelli fa-       |       | Thewrung machen vnd erwarten.                | 134    |
| moli genandt / auch öffentlicher Inius-         |       | straff wenn einer ein schädlich Thier hat /  |        |
| rien / Schmach vnd Lasterwort.                  | 10    | das jemand entleibt vñ schaden thut.         | 86     |
| Saducei.  | ibid. | Thondeus.                                    | 144    |
| de Seditiosis & eorum poenis.                   | 65    | vnius Termini moti in libero homine          |        |
| poena ordinaria in Seditiõibus.                 | 113   | poena est 50. aureorum.                      | 129    |
| õmnis Sequestratio, Arrestum, vel Saxi-         |       | Tertullianistæ.                              | 110    |
| mentum de iure prohibitum.                      | 72    | Testis falsidicus tribus personis est ob-    |        |
| Si non prosunt singula, multa iuuat.            | 145   | noxius, Deo, Iudici, & Innocenti.            | 4      |
| straff derer so falsche Brieff / Siegel / In-   |       | falsus Testis punitur in rebus crimina-      |        |
| strument / Kendt / Zinsbücher oder Re-          |       | libus vt periurus & homicida.                | ibid.  |
| gister machen.                                  | 28    | gefährliche verhaltung der Testament.        | 28     |
| poena Sodomitarum.                              | 31    | etliche böse tödtung / vnd wie man derselben |        |
| straff der Sodomitischen vnkeuschheit wi-       |       | Thäter straffen soll.                        | 73     |
| der die Natur.                                  | ibid. | von freyhung der Todtschläger.               | 109    |
| des Sohns wirdt von des Vatters wegen           |       | niemand soll man vff blossen argwon zum      |        |
| verschont.                                      | 103   | Todt verurtheilen.                           | 105    |
| Sortilegus, der durch Loß zukünftige ding       |       | von begnadigung der Todtschläger.            | 109    |
| saget.  | 6     | straff eigner tödtung.                       | 85     |
| Stelen bey den Egyptiern vnd Lacedemo-          |       | von öffentlichen Todtschlägen / so in schla- |        |
| niern ist kein sünd gewesen.                    | 115   | gen oder Rumorn vnder vielen Leuthen         |        |
| von Stelen auß Hungers oder Kriegs              |       | geschehen / das niemand gethan wil ha-       |        |
| noth.   | 125   | ben / gnugsam anzeigung.                     | 106    |
| erimen Stellionatus vnde.                       | 133   | von Geistlichen Todtschlägern.               | 104    |
| Stieffmutter mag vmb Diebstal beklaget          |       | mutwillige Todtschläger soll man wider       |        |
| werden.   | 124   | tödtten / sie seind hohes oder nideriges     |        |
| man soll vnd muß straffen.                      | 160   | Standts.                                     | 75     |
| die straff sol allein auff die schuldigen ges-  |       | von Todtschlägern die in die Kirchen welt-   |        |
| hen.  | 161   | chen vnd lauffen.                            | 107    |
| die straff sol nit grösser seyn / denn das bes- |       | wann jr vil einen im aufflauff vnd hadder    |        |
| gangen Delictum gewesen.                        | 122   | zu Todt schlagen / wie es mit der straff     |        |
| straff deren / so bey Nacht ober die Statt      |       | zuhalten.                                    | 105    |
| pforten vnd Mauwr auß vñnd ein stei-            |       | wann der Todtschläger entruennen wer-        |        |
| gen.  | 138   | wie gegen im zuhandlen.                      | 77     |
| straff deren / so die Stattdiener / Richter /   |       | wenn einer den Todtschlag bekennet vñnd      |        |
| Wächter zu Franckfurt vergewältigen             |       | vorwendt / er hab es zu seiner errettung     |        |
| vñnd beschädigen.                               | 17    | vñnd defension thun müssen / er kan aber     |        |
| Stuprum violentum.                              | 36    | solche Notwehr nicht beweisen / wie es       |        |
| de Stupratorum poena.                           | ibi.  | zuhalten.                                    | 89     |
| poena Stupri in puero & puella.                 | ibid. | von entschuldigung des Todtschlags mit       |        |
| viel auß der Schwarzkunst verstockt.            | 158   | der Notwehr.                                 | 78     |
| Schwarzkünstler Bücher soll man ver-            |       | Todtschläger beleydigt des Enleibts ganz     |        |
| brennen.  | 6     | Geschlecht.                                  | 76     |
| zum Schwerde.                                   | 159   | ob in sachen des Todtschlags die erfolgte    |        |
| <b>S</b> des Thäters gegebene weisung           |       | straff andere zusprüche / so auff Gerichts   |        |
| Artikel nit schliessen.                         | 110   | kosten vñnd abtrag gerichtet / auffhebe.     | 91     |
|   |       | fol.   | 91     |
|   |       |  | ob der |



## Register.

|   |   |
|---|---|
| ob der wer vmb Todtschlags willen / als<br>daß er einen Exceß bey der defension be-<br>gangen/ des Lands verwiesen wirdt/ des<br>todten Freunden zugleich ein Behrgelt<br>der örter/ da Sächsisch Recht gehalten/<br>zugeben schuldig. 91 | de Veneficijs, Magis, & alijs Hæreticis<br>fol. 5   |
| so dem Todtschläger durch den Entleibten<br>der Todt gedräuwet worden were. 98  | poena Veneficorum. 73   |
| mitleiden ist zu haben/ weñ einer vngefähr-<br>lich ein Todtschlag begehret. 96   | wie die Vergiftung der Wende zu straf-<br>fen. 74   |
| von straff der Todtschläger vnnd derer de-<br>fension. 91   | vom lebendigen Bergraben. 159   |
| von straff derer / die die Todten auffgra-<br>ben/ oder sie an dem Galgen bestelen od-<br>der von den Gerichten neñten. 133   | von Vergewaltigung vnd was für gewal-<br>tig thaten zu achten sind. 112   |
| von fürkauff des Getreydes vnd Fruchte.<br>fol. 134   | Bermuhtung zweyerley. 142   |
| von straff des Todtschlägers/ so der gefan-<br>gen wirt. 78   | straff die nahe Verwandten vorseßlich er-<br>morden. 79   |
| so ein Todtschläger andere Vbelthäter<br>mehr anzeigt. 103  | straff der Verrähterey. 62  |
| straff freuentliches Todtschlags. 75  | wann jemand Verwundet/ vnd von einem<br>andern gar entleibt. 104  |
| Tortura debet fieri cum moderami-<br>ne. 147  | von bößlichem Verwegwarten. 17  |
| Gradus torturæ. 27  | wie das Wegelazern oder Verwarten zu<br>straffen. 99  |
| vis Transactionis. 27   | in Viduam & virginem adulterium nõ<br>cedit sed stuprum. 41   |
| von straff vnzimlicher Trunckenheit. 103  | von fürkauff des Viehes. 134  |
| einem truncken Mann sol man weichen.<br>fol. 102  | zur Viertheilung. 152   |
| Throlischer gebrauch von Siegel vnnd<br>Briefffälschern. 27   | Virginitas quomodo probari possit. 30   |
| B.  | Viri grauius sunt puniendi quam mu-<br>lieres. 50   |
| <b>V</b> reyheit des Vatters/ der sein Tocht-<br>ter im Ehebruch ergreiffet. 54   | Vim vi repellere licet. 88. & 113   |
| Vbelthat der gar Alten / hat auch<br>gnad vnd entschuldigung auff sich. 101   | de Vi publica. 112  |
| von außführung beschuldigter Peinlicher<br>Vbelthat/ ehe der Beklagt in Gefäng-<br>nuß kompt. 111   | Vis priuata prohibita est. 113  |
| von denen die Vbelthäter wissenlich ent-<br>halten. 135   | die sich selbst ombbringen / werden nit zur<br>Haupttür hinaus getragen / sondern<br>durch die schwell als Vnwürdige gezo-<br>gen/ ob zum Fenster hinaus gestürzt. 85 |
| wie die Vbelthäter auß geweyheten oder<br>freyen Stetten zuneñten sind. 108   | straff der jenigen/ so fälschlich vnd betrü-<br>g lich Vndermarckung/ Reinung/ Mas-<br>hel oder Marckstein verrucken. 29  |
| von verurtheilten Vbelthäter Haab vnnd<br>Gütern. 162   | straff der Vnkenscheit mit nahen Gesipps-<br>ten Personen. 32   |
| straff vnbilllicher Vhede / Kummer vnnd<br>Repressalien. 68   | vber wen der Vnkost/ in einer entleibung<br>gehen soll. 110   |
| ob der/ so Vhedesbrieff gesteckt vnnd peni-<br>tirt/ gelinder zu straffen. 70   | straff derer/ so geschworne Vrpheide brech-<br>en vnd nit halten. 5   |
|   | ewige Vrpheide thun. 116  |
|   | wie die Vrsachen/ so zu entschuldigung be-<br>kandlicher that fürgewendt / zc. sollen<br>außgeführt werden. 109   |
|   | de Vulneribus mortalibus. 104   |
|   | B.  |
|   | <b>V</b> on denen die die Wacht halten/<br>vnnd das gestolen Gut mit em-<br>pfangen vnd participirn. 125  |
|   | Warsas  |



Register.

|  |    |   |       |
|--|----|---|-------|
| Wassager/Zauberer vnd Teuffelkünst-<br>ler/ werden bey den Rechten Hofes<br>humani generis siue humanæ salu-<br>tis genandt.                     | 7  | straff der Widertäuffer vnnnd Sacramen-<br>tierer.  | 7     |
| Wen einer den andern vbelz zeiget vñ dar-<br>auff verharret/ wie es gehalten soll wer-<br>den.   | 14 | vom Widerstande einem Beschädiger.  | 97    |
| die Weiber sollen züchtiger/ seyn/ dann die<br>Männer.   | 42 |   |       |
| Weibern vnd Jungfrauen gibet man ein<br>halbe Buß.   | 15 |   |       |
| das Weib soll gestraffet werden wie der<br>Mann.   | 52 |   |       |
| straff der Weiber so ihre Kinder (vmb daß<br>sie der abkommen) in gefährlichkeit von<br>ihnen legen / die also gefunden vñ erneh-<br>ret werden. | 84 |   |       |
| deß Weibs straff im Ehebruch.  | 50 |   |       |
| straff der Weiber so Kinder verderben vnd<br>töden.  | 83 |   |       |
| Integer V Vergeldus quantum valet.   | 19 |   |       |
| so ein Wahnsinnige vnnnd sinnlose Person<br>beschaffen wirt.   | 40 |   |       |
| von Widertäuffern vnnnd Sacramentie-<br>rern.  | 8  |   |       |
|  |    | 3.  |       |
|  |    | <b>S</b> traff der Zauberey vnd ander Ke-<br>hercy.   | 5     |
|  |    | falscher Zeug soll nicht zum Zeugen<br>auffgenommen / noch sein Zeugnuß in<br>etwas angesehen werden. | 4     |
|  |    | falscher Zeug versündigt sich an dreyen Perso-<br>nen/ an Gott/ am Richter/ vnnnd am<br>Beklagten.    | ibid. |
|  |    | falschen Zeugen soll dreyerley straff vffge-<br>legt werden.  | ibid. |
|  |    | falschem Zeug sol die straff deß Meynends/<br>deß Falsches vnd deß Mords auffgelegt<br>werden.        | ibid. |
|  |    | straff falscher Zeugnuß bey den alten Rö-<br>mern.  | 5     |
|  |    | straff eines falschen Zeugnuß.  | 48    |
|  |    | straff der jenige/ so den Zöll verfahren.   | 130   |
|  |    | wer gute tage sehen wil / der schweyge seine<br>Zunge.  | 12    |

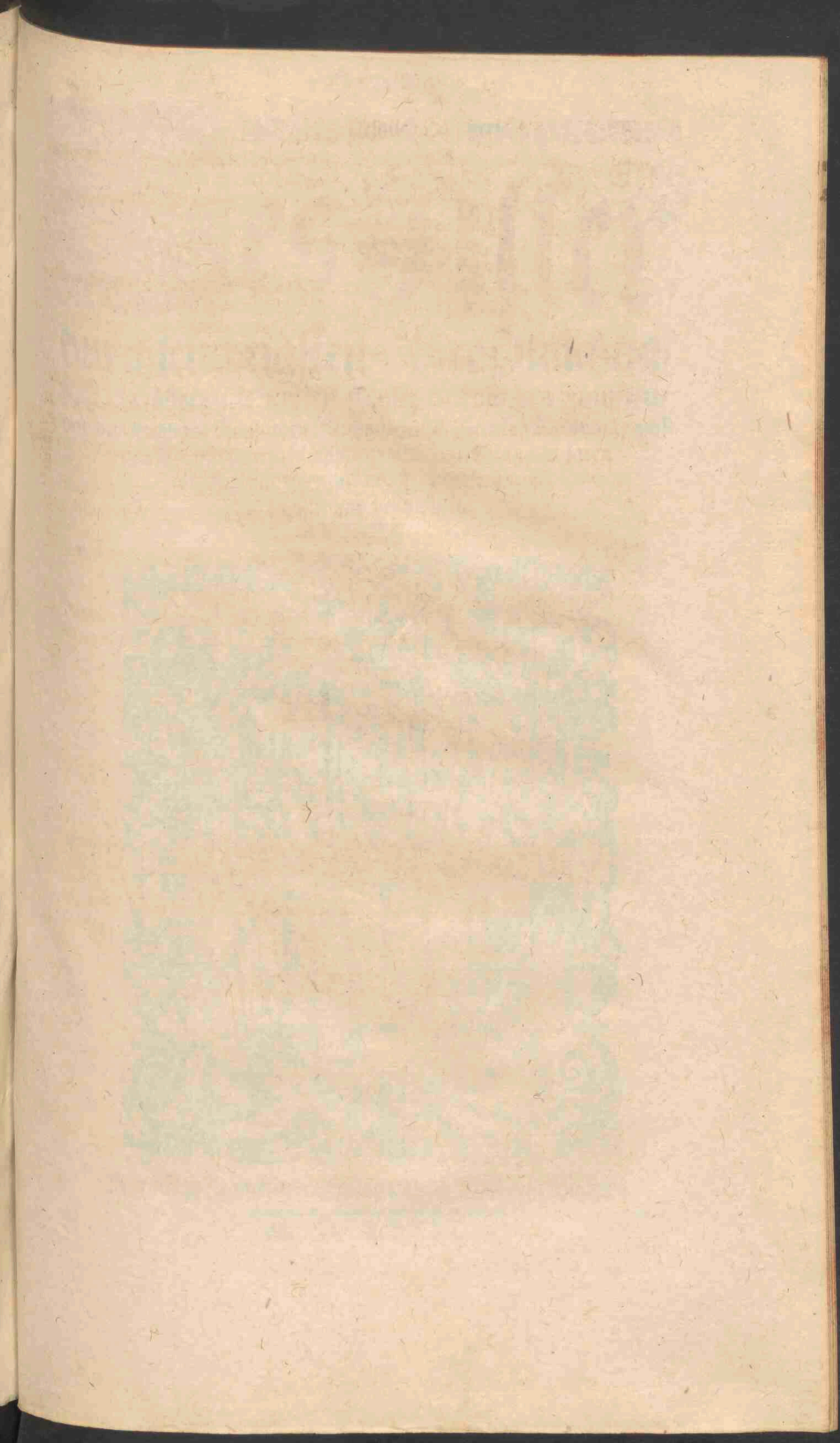
E N D E

Betruckt zu Franckfurt am  
Mayn/ durch Nicolaum Basseum/  
Im Jahr:

M. D. LXXXI.









1736130

OCN 1018420877